

Die Verfassung der Stadt Reval

**bis zur endgültigen Beseitigung des Rats
im Jahre 1889 unter besonderer Berücksichtigung
nationalpolitischer Gesichtspunkte**

Von

Dr. Heinrich Sielmann

1935

Verlag Richard Mayr, Würzburg

Die Verfassung der Stadt Reval

*bis zur endgültigen Beseitigung des Rats
im Jahre 1889 unter besonderer Berücksichtigung
nationalpolitischer Gesichtspunkte*

Von

Dr. Heinrich Sielmann

4-A

5271

1935

Verlag Richard Mayr, Würzburg

Vorbemerkung.

Unter den deutschen Pflanzstädten, die zu Anfang des 13. Jahrhunderts an den Küsten des baltischen Meeres entstanden und für die Kolonisierung, wie auch für die gesamte kulturelle und civilisatorische Entwicklung dieser Gebiete die Grundlage schufen, ist die Stadt Reval mit an erster Stelle zu nennen. Ebenso wie die anderen livländischen*) Städte war Reval „eine echte Tochter norddeutschen Städtewesens“ (Brevern), was nicht nur im Hinblick auf seine Bürger, sondern auch auf seine Institutionen zutraf. Nicht weniger als die Schwesterstädte hat Reval um die Erhaltung seines deutschen Rechts und seines deutschen Wesens ringen müssen. Und obwohl die Stadt Reval nur die kürzeste Zeit ihres Bestehens unter der Herrschaft eines deutschen Landesherrn stand, hat es sich diese seine überkommenen Güter auch nach dem Untergang des Ordensstaates in unermüdlichem Kampf zu wahren gewußt. Es erscheint daher berechtigt, bevor wir uns der eigentlichen Darstellung der Verfassung Revals und der ihrer Erhaltung dienenden nationalpolitischen Gesichtspunkte zuwenden, einen allgemeinen einführenden Teil voranzuschicken, der einen gedrängten Ueberblick über die Geschichte und die Entwicklung der politischen Verhältnisse Revals geben soll. Weiter soll in diesem Teil der Arbeit die historische Entwicklung der Verfassungsverhältnisse aufgezeigt und eine Zusammenstellung der Quellen des Verfassungsrechts gegeben werden. Dieses scheint umso mehr erforderlich zu sein, als sich im Lauf der Ausführungen des ersten und zweiten Hauptteils immer wieder die Bezugnahme auf historische Begebenheiten als notwendig erwiesen hat.

Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß sich im Laufe der Bearbeitung öfters Schwierigkeiten insofern ergaben, als sich der Mangel an Quellen unangenehm spürbar machte. Daher mag an manchen Stellen unserer Ausführungen der Kenner mit Recht einen Mangel an erschöpfender Behandlung feststellen. Es möge jedoch dem Verfasser zu Gute gehalten werden, daß ihm das an und für sich reichliche Material des Stadtarchivs in Reval nur in sehr beschränktem Maße zugänglich war, sodaß sich Lücken und Unvollständigkeiten, deren Vorhandensein der Verfasser sich keineswegs verschließt, aus dieser Tatsache erklären dürften.

1) Livland ist hier als der ursprüngliche Sammelname für das Gebiet der späteren drei Ostseeprovinzen gebraucht. (vgl. Arbusow a. a. O. S. 27. Laakmann a. a. O. S. 27. Brevern a. a. O. S. 143).

Inhaltsübersicht.

	Seite:
Literaturverzeichnis	
Vorbemerkung	1
Allgemeiner einführender Teil	1
A. Die Geschichte und die politischen Schicksale der Stadt Reval	1
1. Die Zeit der Dänenherrschaft	1
a) Die Gründung der Burg Reval und die Eroberung Estlands (1219—1227)	1
b) Das Interregnum des Schwertbrüderordens (1227—38)	2
c) Die zweite Periode der Dänenherrschaft bis zum Beginn der Ordenszeit (1238—1346)	3
2. Reval unter der Herrschaft des Deutschen Ordens	5
a) Die Zeit, bis zur Regierung Wolter v. Plettenbergs	5
b) Die Regierungszeit Wolter v. Plettenbergs (1494—1535)	6
c) Die Zeit bis zum Untergang des Ordens (1535—1561)	7
3. Reval unter schwedischer Herrschaft	8
a) Die Zeit bis zur Regierung Gustav Adolfs (1561—1611)	8
b) Die Regierungszeit Gustav Adolfs (1611—1632)	10
c) Die letzte Zeit der Schwedenherrschaft (1632—1710)	11
4. Reval unter russischer Herrschaft (Die Zeit von 1710—1889)	11
B. Die geschichtliche Entwicklung der Verfassungsverhältnisse der Stadt Reval	12
C. Die Quellen des Revaler Verfassungsrechts	20
1. Die Verleihungsurkunde Erichs IV. und die Quellen lübischen Rechts	20
2. Die auf dem Autonomierecht beruhenden Quellen	21
3. Privilegien und singuläre Gesetze; Befehle, Publicate und Rescripte der Regierungsbehörden	21
4. Die Codification des baltischen Provinzialrechts	22

Erster Hauptteil:

Die Darstellung der Verfassung	24
A. Die Verfassung Revals von der Verleihung des Stadtrechts bis zur Statthalterschaftszeit (1248—1786)	24
Abschnitt I. Der Rat	24
Kapitel 1. Die Institution des Rates	24
§ 1. Die Einsetzung des Rates	24
§ 2. Die Verfassung des Rates	25
Kapitel 2. Die Funktionen des Rates	32
§ 1. Die Gesetzgebung	32
a) Das Autonomierecht des Rates von Reval	32
b) Die Erscheinungsformen und die Materien der städtischen Rechtssatzungen	33
c) Das Gesetzgebungsverfahren	35

§ 2. Die Gerichtsbarkeit	36
a) Die Entstehung der Gerichtsbarkeit des Rates	36
b) Die Rechtsprechung im ordentlichen Verfahren	37
c) Der Umfang der Gerichtsbarkeit des Rates	40
d) Der Rat als Schiedsgericht	43
e) Der Rat als Oberhof	43
f) Die freiwillige Gerichtsbarkeit	43
§ 3. Die Verwaltung	44
I. Die auf Förderung der Wohlfahrt innerhalb der Stadt gerichtete Tätigkeit	44
a) Die Rechtspflege oder die Verwaltung des Gerichtswesens	44
b) Die Verwaltung der Polizei	46
c) Das Münzwesen	49
d) Das Finanzwesen	50
1. Das unbewegliche Stadteigentum	50
2. Die Stadteinkünfte	51
3. Die Verwaltung der Finanzen	53
II. Die Förderung der Wohlfahrt der Stadt in ihren auswärtigen Angelegenheiten	54
a) Das Verhältnis der Stadt zu auswärtigen Mächten	54
b) Das Kriegs- und Militärwesen	56
Kapitel 3. Stadt und Kirche	58
§ 1. Der Bischof von Reval und sein Verhältnis zur Stadt	59
§ 2. Die Einführung der Reformation und ihre Auswirkung auf das Episcopalrecht der Stadt	60
Abschnitt II. Die Gilden	61
Kapitel 1. Die Stadtgemeinde und die Gilden	61
§ 1. Ist die in den ältesten Quellen erwähnte Stadtgemeinde mit den späteren Gilden identisch?	61
§ 2. Die Namen und das Wesen der Revaler Gilden	63
a) Namen und Alter der Gilden	63
b) Die Zusammensetzung und die Verfassung der Gilden	65
Kapitel 2. Die Verfassungsmäßige Teilnahme der Gilden am Stadtr Regiment und am Gemeinwesen	67
§ 1. Die Rechte und Pflichten der großen Gilde	67
§ 2. Die Rechte und Pflichten der kleinen Gilden	69
B. Die Statthalterchaftszeit (1783 bzw. 1786—1796).	70
Die allgemeine Städteordnung vom 21. IV. 1785	70
Kapitel 1. Die sechs Bürgerkategorien oder Klassen	71
§ 1. Die einzelnen Klassen und ihre Vertretung im Stadtrat	71
§ 2. Die Rechte der Bürgerklassen	74
Kapitel 2. Die städtischen Behörden und ihre Funktionen	75
§ 1. Die einzelnen Behörden nach der Städteordnung	75
§ 2. Die Funktionen der städtischen Behörden	75
Kapitel 3. Staatliche Behörden in der städtischen Verfassung	77
C. Die Zeit von der Restitution der alten Verfassung bis zu ihrer endgültigen Beseitigung (1796—1889)	78
Abschnitt I. Die verfassungsmäßigen Behörden und Obrigkeiten der Stadt	79

Kapitel 1. Vom Bestande der verfassungsmäßigen Behörden der Stadt	79
§ 1. Der Magistrat	79
a) Die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Ratherrn	79
b) Die Zusammensetzung und Wahl des Rates	80
c) Die Zahl der Ratsglieder und der Beamten des Magistrats	81
d) Die Aemter der Ratsglieder	81
§ 2. Das Stadtkonsistorium	82
a) Die Organisation des Stadtkonsistoriums	83
b) Die Ernennung der Mitglieder des Stadtkonsistoriums	83
c) Von der Dauer und der Beendigung des Amtes	83
§ 3. Das Polizeiamt	83
§ 4. Die städtischen Untergerichte	84
a) Ueber die Untergerichte im allgemeinen	84
b) Die einzelnen Untergerichte	85
§ 5. Die besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien	86
Kapitel 2. Die Funktionen der städtischen Behörden	87
§ 1. Die Autonomie	87
a) Grundsätzliches über das Autonomierecht der Stadt und die städtische Gesetzgebung bis zur Codification des Provinzialrechts	87
b) Das städtische Autonomierecht in Gemäßheit des Provinzialrechts	88
c) Das Gesetzgebungsverfahren	92
§ 2. Die Gerichtsbarkeit	92
a) Die Träger der Gerichtsbarkeit	92
b) Der Umfang der Gerichtsbarkeit	93
c) Die Rechtsprechung im streitigen Verfahren	94
d) Die freiwillige und schiedsrichterliche Gerichtsbarkeit	95
§ 3. Die Verwaltung	98
a) Die Rechtspflege und die Justizverwaltung	98
b) Die Polizei	99
1. Polizeiliche Aufgaben des Magistrats und seiner Unterbehörden	100
2. Die Aufgaben des Polizeiamts	102
c) Die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Armenwesens	103
d) Das städtische Finanzwesen	105
1. Das Zustandekommen des städtischen Haushaltsplans	105
2. Der städtische Haushaltsplan	106
3. Die Behörden der Finanzverwaltung	107
e) Das Quartier- und Militärowesen	108
Kapitel 3. Von der Rechenschaftsablegung des Magistrats und seinem Verhältnis zu den Reichs- und Landesbehörden	109
§ 1. Die Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit des Magistrats	109
§ 2. Das Verhältnis des Magistrats zu den nicht städtischen Behörden	110
§ 3. Die Geschäftssprache im Behördenverkehr	113

Abschnitt II. Die Bürgerkorporationen (Gilden)	114
Kapitel 1. Die städtischen Gilden, deren Bestand und Organe	114
§ 1. Die verschiedenen Bürgerkorporationen	114
§ 2. Bestand und Organe der städtischen Gilden	114
a) Vom Bestande der Gilden und der Aufnahme in die- selben	114
b) Die Organe und Aemter der Gilden	115
§ 3. Von den Wahlen zu den Gildeämtern	117
Kapitel 2. Die Versammlungen der Gilden	118
§ 1. Die verschiedenen Gildeversammlungen und die Art der Beslußfassung	118
§ 2. Die Gegenstände der Gildeversammlungen	118
Kapitel 3. Die Mitwirkung der Gilden am Stadtregiment und ihre repräsentativen Vorrechte	120
Abschnitt III. Der Verfassungsbruch	121
Kapitel 1. Die Russifizierungspolitik und die Stellungnahme der deutsch-baltischen Stände zu ihr	121
§ 1. Der Angriff auf die Privilegien der deutsch-baltischen Stände	121
§ 2. Die Reformbestrebungen im baltischen Deutschthum und seine Stellungnahme zu den Forderungen der russischen Nationalisten	122
Kapitel 2. Die allmähliche Beseitigung der Verfassung bis zu ihrer vollständigen Aufhebung im Jahre 1889	124
§ 1. Die allgemeine Städteordnung v. 16. VI. 1870	124
§ 2. Das Gesetz v. 9. VI. 1888 betr. die Einführung der all- gemeinen Reichspolizeiverfassung	125
§ 3. Das Gesetz v. 9. VII. 1889 über die Einführung der all- gemeinen Gerichtsordnung	125
§ 4. Der Ukas vom 9. XI. 1889 über den Gebrauch der russi- schen Sprache	126
§ 5. Die endgültige Beseitigung der alten Verfassung	126
D. Anhang zum ersten Hauptteil:	
Die Verfassung des Doms zu Reval	127
Kapitel 1. Der auf dem Dom geltende Rechtszustand bis zur Ver- leihung der besonderen Verfassung	127
§ 1. Das Gebiet des Doms	127
§ 2. Die obrigkeitlichen Organe des Doms	128
§ 3. Die Einwohnerschaft des Doms	129
Kapitel 2. Die Bewidmung des Doms mit einer Verfassung	130
Kapitel 3. Die Behördenverfassung des Doms	130
§ 1. Die einzelnen Behörden und deren Bestand	130
a) Das Schloßvogteigericht	130
b) Die besonderen Verwaltungen und Kollegien des Doms	131
§ 2 Die Kompetenzen der Behörden des Doms	132
a) Die Kompetenzen des Schloßvogteigerichts.	132
b) Die Aufgaben der besonderen Verwaltungen und Kol- legien	132

§ 3. Von den übergeordneten Behörden und der Rechenschafts- ablegung	133
§ 4. Gemeinsame Behörden und Verwaltungen des Doms und der Unterstadt	133
Kapitel 4. Die Dombürgergemeinde (Domgilde)	133
§ 1. Die Zusammensetzung der Bürgermeinde	133
§ 2. Die Verfassung der Domgilde	134
§ 3. Die Versammlungen der Dombürgergemeinde	134

Zweiter Hauptteil:

Nationalpolitische Gesichtspunkte in der Verfassung der Stadt Reval	135
Abschnitt I. Sind in der Verfassung der Stadt Reval nationalpolitische Gesichtspunkte überhaupt vorhanden und was ist unter diesen zu verstehen?	135
Abschnitt II. Die Einwohnerschaft der Stadt Reval	138
Kapitel 1. Die Zusammensetzung der Bevölkerung hinsichtlich der Nationalitäten	138
Kapitel 2. Die ständische Gliederung der Stadtbevölkerung	145
§ 1. Die Entwicklung der städtischen Stände	145
§ 2. Die Zusammensetzung der drei Stände	146
Abschnitt III. Das Verhältnis der politischen und der Rechtsverfas- sung hinsichtlich nationalpolitischer Gesichtspunkte	153
Kapitel 1. Die Bestimmungen der Rechtsverfassung über die Er- langung des Bürgerrechts in Reval unter besonderer Berücksich- tigung der auf die Nationalität bezüglichen Vorschriften	153
Kapitel 2. Die zur politischen Verfassung führenden Gründe und deren Berechtigung	155

Literaturverzeichnis.

- Adelheim, G., Das Revaler Bürgerbuch 1624—1690 nebst Fortsetzung bis 1710. Publikationen aus dem Revaler Stadtarchiv Nr. 7. Reval 1933.
- Anonym, Ueber die Autonomie der livländischen Städte. Baltische Monatschrift Jahrg. 1860. Bd. II S. 149—160.
- Arbusow, L., Grundriß der Geschichte Livs, Ests und Kurlands. 3. Auflage. Riga 1908.
- Arndt, W., Beiträge zur Geschichte des Raths zu Reval Bunes Archiv Jahrg. 1844 Bd. III. S. 55—82.
- Die Willküren und Burspraken des Raths zu Reval. Bunes Archiv Jahrg. 1844. Bd. III. S. 83—93.
- Baltenius, R., Die Balten in der Geschichte Estlands. Berlin 1922.
- Beckhaus, W., Die Verfassung der Stadtbehörden und die städtischen Wahlen in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands. Deutsche Vierteljahresschrift Heft 119, S. 243—295. Stuttgart 1867.
- Below, G. von, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung. Historische Zeitschrift N. F. Bd. 39, S. 396—463. München und Leipzig 1895.
- Territorium und Stadt. München und Berlin 1923.
- Bienemann, F., Die Statthalterschaftszeit in Livs und Estland (1783—1796). Leipzig 1886.
- Brevern, L. von, Die politische Stellung der livländischen Städte im Mittelalter. Bunes Archiv Jahrg. 1844. Bd. III, S. 113—145 und S. 225 bis 252.
- Bunge, F. G. von, Das Herzogthum Estland unter den Königen von Dänemark. Gotha 1877.
- Die Revaler Rathslinie nebst Geschichte der Ratsverfassung und einem Anhang über Riga und Dorpat. Reval 1874.
- Die Quellen des Revaler Stadtrechts. Bd. I Dorpat 1843. Bd. II. 1846.
- Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Livs, Ests und Curland. Reval 1874.
- Geschichtliche Entwicklung der Standesverhältnisse in Livs, Ests und Curland bis zum Jahre 1561. Dorpat 1838.
- Nachrichten über das alte Archiv des Rathes zu Reval. Bunes Archiv Jahrg. 1844. Bd. III S. 293—308.
- Carlberg, N., Städtische Selbstverwaltung. Baltische Bürgerkunde herausgegeben von C. v. Schilling und B. v. Schrenck. Teil I S. 196—226. Riga 1908.
- Engelhardt, A. von, Die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands. München 1916.
- Frensdorff, F., Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im XII. und XIII. Jahrhundert. Lübeck 1861.
- Greiffenhagen, O., Das Revaler Bürgerbuch 1409—1624. Publikationen aus dem Revaler Stadtarchiv Nr. 6. Reval 1932.
- Die ältesten Kämmererbücher der Stadt Reval 1363—1374. Publikationen aus dem Revaler Stadtarchiv Nr. 3. Reval 1927.
- Hupel, A. W., Die gegenwärtige Verfassung der Rigischen und Revalschen Statthalterschaft. Riga 1789.
- Laakmann, H., Geschichte Livs, Ests und Kurlands der jetzigen Republiken Eesti und Latwija. Reval 1924.

- Martna, M., Estland, die Esten und die estnische Frage. Olten 1919.
- Michelsen, A. L. J., Der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtsprüche. Altona 1839.
- Napier'sky, J. G. L., Die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis zum Jahr 1637. Riga 1876.
- Nottbeck, E. von, Aus Revals Communalleben zur Schwedenzeit. Beiträge zur Kunde Ests, Livs und Kurlands, herausg. v. d. Estl. Literär. Gesellschaft. Bd. III. S. 177—216. Reval 1887.
- Die alten Schragen der großen Gilde zu Reval. Reval 1885.
- Die älteren Rathsfamilien Revals. Reval 1875.
- Nottbeck, E. von und Neumann, W., Geschichte und Kunstdenkmäler der Stadt Reval. Reval 1904.
- Paucker, J., Die Rathsherrnwahl in Reval und die feierliche Begehung des St. Thomasabends. Inland 1836, Nr. 29, S. 488—492.
- Rigas und Revals Rath und die in den alten Rechten begründete selbständige Rathswahl. Inland 1856 Nr. 24 S. 377—386.
- Rothfels, H., Das baltische Deutschtum in Vergangenheit und Gegenwart. Auslandsstudien herausgeg. v. Arbeitsausschuß zur Förderung des Auslandsstudiums an der Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. Bd. VII, S. 37—61. Königsberg 1932.
- Rußwurm, C., Revals Münzrecht und Münze. Beiträge zur Kunde Ehsts, Livs und Kurlands. Bd. III S. 88—99. Reval 1882.
- Schaudinn, H., Das baltische Deutschtum und Bismarcks Reichsgründung. Leipzig 1932.
- Schmidt, O., Rechtsgeschichte Livs, Ests und Curlands. Dorpater juristische Studien Bd. III. Dorpat 1894.
- Sievers, E. Graf und Räden, O. Baron, Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provinzialrechts in den Ostseegouvernements. Bd. I. Allgemeiner Teil. St. Petersburg 1845. Bd. II. Besonderer Teil. St. Petersburg 1845.
- Winkelmänn, E., Die Capitulationen der estländischen Ritterschaft und der Stadt Reval vom Jahre 1710 nebst deren Confirmationen. Reval 1835.

Zeitschriften:

- Archiv für die Geschichte Livs, Ests und Curlands. Dorpat. Mit Unterstützung der estländischen litterarischen Gesellschaft herausgegeben von Dr. F. G. v. Bunge (Bunges Archiv).
- Baltische Monatsschrift. Riga.
- Beiträge zur Kunde Ehsts, Livs und Kurlands. Reval. Herausgegeben von der Ehstländischen literarischen Gesellschaft.
- Inland. Wochenschrift für Livs, Ests und Kurlands Geschichte, Geographie, Statistik und Literatur. Riga.

Gesetze und Urkunden:

- Provinzialrecht der Ostseegouvernements. Teil I. Behördenverfassung. Teil II. Ständrecht. St. Petersburg 1845.
- Sammlung der Rechtsquellen Livs, Esths und Curlands. Herausgegeben von Bunge und Madai. Erste Abtheilung.
- Die Quellen des Revaler Stadtrechts von Dr. F. G. v. Bunge. I. Band: Das Lübische Recht für Reval. Ordnungen des Rathes der Stadt Reval. Reval 1843. II. Band: Statuten der Corporationen. Privilegien und singuläre Gesetze. Anhang. Reval 1846.
- Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland von 28sten December 1832.

Liv-, Est- und Curländisches Urkundenbuch nebst Regesten
Bd. I bis VI. Herausgegeben von Dr. F. G. von Bunge Reval
1853—59. Riga 1867—75.
Bd. VII bis IX. Liv-, Est- und Curländisches Urkundenbuch. fort-
gesetzt von H. Hildebrand. Riga und Moskau 1881—89.

Abkürzungen:

- Cod. v. 1257 = Lateinischer Codex des Lübischen Rechts für Reval vom
Jahre 1257.
Cod. v. 1282 = Niederdeutscher Codex des Lübischen Rechts für Reval vom
Jahre 1282.
Cod. v. 1586 = „Heutiges Lübisches Stadtrecht nach der Revision vom Jahre
1586“.
Diese 3 Codices des Lübischen Rechts für Reval sind ebenso wie die her-
angezogenen kgl. dänischen, ordensmeisterlichen, kgl. schwedischen
und kaiserl. russischen Privilegien, Resolutionen, Ukase und die
sonstigen die Stadt Reval betreffenden Einzelgesetze in „Die Quel-
len des Revaler Stadtrechts“ (Herausg. F. G. v. Bunge) enthalten.
Rev. Rqu. I bezw. II = Die Quellen des Revaler Stadtrechts Band I bezw.
Band II.

Allgemeiner einführender Teil.

A. Die Geschichte und die politischen Schicksale der Stadt Reval.

1. Die Zeit der Dänenherrschaft.

a) Die Gründung der Burg Reval und die Eroberung Estlands (1219—1227).

Die Geschichte von Reval beginnt mit dem Jahre 1219. Damals landete, dem Hilferuf Bischof Alberts von Riga folgend, eine große dänische Flotte unter Führung König Waldemars II. in der heutigen Revalschen Bucht. Hier befand sich auf einem hohen Felskegel — dem heutigen Domberg — die Estenburg Lindanisse. Diese wurde erobert und zerstört. An ihrer Stelle erbauten die Dänen eine neue Burg, die sie nach der umliegenden Landschaft Revele Reval nannten. Von diesem Stützpunkt aus gelang dem König, in dessen Gefolge sich viele Deutsche befanden¹⁾, trotz immer wieder auflodernden Widerstandes der Esten zunächst wenigstens die Unterwerfung der Umgegend²⁾.

Nach der noch im selben Jahre erfolgten Rückkehr des Königs nach Dänemark wurden die Eroberungen auf ganz Estland ausgedehnt. Daraufhin kam es sehr bald zu Zusammenstößen mit den rigischen Kolonisatoren, da der als Statthalter des Königs von Dänemark in Reval eingesetzte Erzbischof, Andreas von Lund, Riga das Recht der Missionierung streitig machte und ganz Estland für Waldemar in Anspruch nahm, da es diesem von Bischof Albert von Riga für seine Hilfeleistung versprochen worden war. Jedoch kam König Waldemar II. bald zur Ueberzeugung, daß er Estland bei einem unfreundlichen Verhältnis zu Riga auf die Dauer nicht würde behaupten können; er schloß deshalb mit Bischof Albert und dem Schwertorden im Jahre 1222 ein Schutz- und Trutzbündnis, in dem er ausdrücklich auf Livland (d. h. die von Liven und Letten bewohnten Gebiete) verzichtete³⁾. Inzwischen hatten es die Esten, durch die Zwistigkeiten unter den Eroberern ermutigt, an Aufstandsversuchen nicht fehlen lassen. Bereits im Jahre 1221 hatten sie die Burg Reval belagert, und schon im Winter 1222/23 erschie-

1) Bunge, Estland unter Dänemark S. 16.

2) Laakmann a. a. O. S. 25.

3) Arbusow a. a. O. S. 29.

nen sie wiederum mit einem großen Heer vor Reval. Indessen ging auch diese Belagerung, ebenso wie die bald darauf erfolgende dritte, an der auch Russen teilnahmen, glücklich vorüber. Die königlichen Vasallen in Reval waren jedoch durch diese Vorfälle so geschwächt worden, daß sie gegen die immer mehr sich ausdehnende Macht des Schwertbrüderordens nichts unternehmen konnten und ihr im Jahre 1227 weichen mußten. Der Schwertbrüderorden zwang nämlich die Vasallen von Reval, die Burg und das ganze Land ihm zu Händen des Papstes zu übergeben und zu räumen⁴⁾.

b) Das Interregnum des Schwertbrüderordens von 1227—1238.

Durch den Schwertbrüderorden war im Lande Ruhe und Sicherheit in größerem Maße, als es unter den dänischen Vasallen der Fall gewesen war, hergestellt worden. Infolgedessen begann die Zahl der Einwanderer aus Deutschland zuzunehmen, und das am Fuße des Burgberges entstandene Hakelwerk* blühte schnell empor, um in der Folgezeit immer mehr an Bedeutung zu gewinnen, sodaß es sehr bald zur Stadt erhoben wurde. Wenn auch der genaue Zeitpunkt dieses Ereignisses nicht feststeht, so ist doch mit Bestimmtheit die Gründung der Stadt während der Schwertbrüderzeit anzunehmen, da im Vertrag von Stenby von der „munitio et civitas Revaliensis“ die Rede ist⁵⁾. Auf dem Burgberge selbst errichtete aber der Ordensmeister Volquin ein festes Schloß auf dem ihm vorbehaltenen vierten Teil des Domes, während die übrigen Teile den Vasallen der Landschaften Revele, Harrien und Wirland zur Erbauung von Burgsitzen zustanden⁶⁾, sodaß auch hier bald eine Siedlung zur Entstehung gelangte.

Indessen war der jungen Stadt keine lange Zeit friedlicher Entwicklung gegönnt, denn es kam bald zu schweren Konflikten zwischen dem Schwertorden und dem päpstlichen Legaten Balduin von Alna, der im Auftrag Gregors IX. Estland zu Händen des Papstes übernehmen sollte. Das anmaßende Auftreten des Legaten, dessen Vollmachten noch dazu im Widerspruch zu den dem Schwertorden von Gregor IX. im Jahre 1228 erteilten Zusicherungen und Schutzbrief stand⁷⁾, entfesselte anlässlich der Uebergabe des Domes zu Reval an Balduin von Alna einen Aufstand der Schwertbrüder, durch den auch die Stadt Reval in Mitleidenschaft

4) Bunge a. a. O. S. 26.

5) ebenda S. 146.

*) „Hakelwerk“ bedeutet eine besondere Art Zaun. Wird es (w. z. B. town) im Osten als Bezeichnung für eine Siedlung gebraucht.

6) Nottbeck, Geschichte S. 6.

7) U.B.I. Nr. 99.

gezogen wurde, indem der Orden die Bürger ausplünderte⁸⁾). Wohl auch mit wegen dieser von Balduin provozierten Vorkommnisse erfolgte dessen Abberufung, und an seine Stelle trat Wilhelm von Modena im Jahre 1234. Im selben Jahre wurde das Bisthum Reval wieder der Erzdiöcese Lund unterstellt; im Jahre 1236 verlangte der Papst die Uebergabe von Reval und der Landschaften Harrien, Wirland und Jerwen an seinen Legaten, der diese sodann dem inzwischen wieder seine Rechte geltend machenden Waldemar II. übertragen sollte⁹⁾). Diesen Auftrag des Papstes führte der Legat zunächst nicht aus. Auch nachdem der Schwertorden 1236 von den Litauern vernichtend geschlagen worden war, ließ Wilhelm von Modena im darauffolgenden Jahre einen erneuten Befehl des Papstes abermals außer acht. Erst eine dritte Aufforderung im Jahre 1238, sowie gleichzeitig von Waldemar II. in Angriff genommene Rüstungen, die ihm zu einer gewaltsamen Durchsetzung seiner Ansprüche auf Estland verhelfen sollten, veranlaßten den Legaten, mit dem König in Unterhandlungen zu treten. An diesen nahm bereits der Deutsche Orden teil. Der Schwertorden war im Jahre 1237 in ihm aufgegangen¹⁰⁾). Durch den zwischen dem Deutschen Orden und dem päpstlichen Legaten einerseits und König Waldemar II. von Dänemark andererseits 1238 zu Stenby abgeschlossenen Vertrag wurde die Herrschaft des letzteren über Reval, Harrien und Wirland wiederhergestellt.

c) Die zweite Periode der Dänenherrschaft bis zum Beginn der Ordenszeit. (1238—1346)

Die Regierung Waldemars II. brachte Reval eine Zeit friedlicher Entwicklung, in welche — vielleicht auch erst in die seines Nachfolgers, was sogar wahrscheinlicher ist — die Verleihung des lübschen Rechts fällt. Wie groß die Bedeutung der Stadt schon damals war, zeigt sich darin, daß Reval, obwohl es am Kriege der Dänen und des Ordens gegen Rußland, der sich unter Waldemars Nachfolgern abspielte, nicht unmittelbar beteiligt war, doch zum Friedensschluß „als ein nicht zu umgehender politischer Faktor“ herangezogen wurde¹¹⁾).

Die Folgezeit brachte Estland, das nicht Bestandteil des Reiches Dänemark war, sondern als Herzogtum den dänischen Königen als Kronland gehörte und für diese durch den auf dem Dom residierenden Statthalter verwaltet wurde, immer größere Unabhängigkeit von Dänemark. Auch die Stadt Reval entwickelte sich selbstän-

8) Nottbeck a. a. O. S. 8.

9) U.B.I. Nr. 145, 147.

10) Arbusow a. a. O. S. 37.

11) Nottbeck a. a. O. S. 9.

dig. Wenn sie auch kein wesentliches Stadtgebiet erwarb, so wurde ihre Macht doch durch den Beitritt zur Hansa im Jahr 1284 und die im selben Jahr erfolgende Ueberlassung des Episcopalrechtes¹²⁾ ganz bedeutend gestärkt. Einer Reihe von Handelsprivilegien verdankte Reval weiterhin sein Emporblühen in wirtschaftlicher Hinsicht. Aber nicht nur als Handelsstadt, sondern auch als Festung hatte Reval, das auf Wunsch der Königin Margareta i. J. 1280 mit starken Befestigungen versehen worden war, große Bedeutung erlangt. Die Königin rechnete mit der Stadt als Stützpunkt gegen ihre Vasallen in Estland. Diese erlangten wegen der Entfernung und der ständigen Abwesenheit der Könige allmählich eine übermächtige Stellung. Daher sannnen die Könige seit dem Beginn des 14. Jhdts. darauf, sich Estlands zu entledigen¹³⁾. Hiergegen schlossen die Vasallen und der Deutsche Orden ein Schutz- und Trutzbündnis, das auch den Interessen Revals entsprach, da der Stadt die Erhaltung der so bequemen Herrschaft nur gelegen sein konnte¹⁴⁾.

Da trat ein Ereignis ein, welches das Ende der Dänenherrschaft zur Folge haben sollte. Im Jahre 1343 erhoben sich die Esten in einem gewaltigen Aufstand¹⁵⁾ und erschienen vor Reval mit einem großen Heer. Da wurde der Deutsche Orden, der noch die einzige Macht in Livland darstellte, zum Retter der Stadt. Der Ordensmeister Burchard von Dreilewen erschien mit einem Heer in Harrien und schlug die Esten vernichtend am Oberen See bei Reval. Auch mit den Schweden, die schon vorher ihre Hilfe den Esten angesagt hatten, um auf diese Weise sich der Oberhoheit über Estland zu bemächtigen, kam ein Vertrag zustande, in welchem ihr König Magnus auf die von den Esten angebotene Oberhoheit verzichtete¹⁶⁾. Noch vor Eintreffen der Schweden hatten die Vasallen und die Stadt Reval dem Ordensmeister die Schlösser Reval und Wesenberg — wiewohl zur Bewahrung für die Krone Dänemark übergeben¹⁷⁾. Doch schon im nächsten Jahre gingen sie mit dem gesamten dänischen Estland durch Kauf an den Hochmeister des Deutschen Ordens über; dieser übertrug Estland 1347 auf den livländischen Ordensmeister¹⁸⁾.

12) ebenda S. 11.

13) Nottbeck a. a. O. S. 12.

14) Bunge a. a. O. S. 47.

15) Arbusow a. a. O. S. 57.

16) U.B. II. Nr. 817.

17) U.B. II. Nr. 814, 820.

18) U.B. II. Nr. 852, 876.

2. Reval unter der Herrschaft des Deutschen Ordens.

a) Die Zeit bis zur Regierung Wolters von Plettenberg (1346—1494).

Durch die Zugehörigkeit zum deutschen Ordensstaat erlangte Reval die organische Verbindung mit dem übrigen Livland und zu seinen Städten, unter denen es nach Riga stets die wichtigste und bedeutendste war. Revals wirtschaftliche Bedeutung nahm noch zu, da es nach und nach fast die gesamten Handelsbeziehungen mit Groß-Nowgorod an sich zog¹⁹⁾. Auch die politische Stellung der Stadt wurde immer gefestigter, so daß sie innerhalb des Ordensstaates nahezu einen souveränen Stadtstaat bildete²⁰⁾. Trotzdem trat Reval nie in Gegensatz zum Orden, obwohl es seine Politik hauptsächlich von seiner Stellung als Glied der Hansa abhängig machte. Als solches beteiligte sich Reval am Kriege gegen Dänemark und hatte infolgedessen auch Anteil an den günstigen Folgen des Friedens von Stralsund (1370) und des mit König Hakon von Norwegen abgeschlossenen Friedens (1376), wodurch den Hansestädten freier Handel in den skandinavischen Ländern zugesichert wurde²¹⁾. Am anschließenden Kampf gegen die Vitalienbrüder beteiligte sich Reval an führender Stelle. Im Jahre 1395 verbürgte sich Reval mit anderen Hansestädten für eine Schuld König Albrechts von Schweden an die Königin von Dänemark und übte durch eine Besatzung den Pfandbesitz an der Stadt Stockholm aus, deren Bürger Reval den Huldigungseid leisten mußten. Als bald darauf der Bischof von Dorpat in verräterischer Weise gegen den Orden vorging und im Verein mit den Vitalienbrüdern dem entthronten Albrecht von Schweden das Bistum Dorpat in die Hand spielen wollte, stand die Stadt Reval treu zum Orden. In den Jahren 1439—40 lag die Stadt in einem erbitterten Streit mit Finnland, der indessen durch einen Vergleich beendet wurde, so daß diese besonders regen und wichtigen Handelsbeziehungen²²⁾ gewahrt blieben. Durch Spaltungen in der Hansa und den Abfall der preußischen Städte vom Deutschen Orden erfuhr die Stellung der livländischen Städte in der Folgezeit eine bedenkliche Erschütterung. Der Friede von Thorn (1466) stellte aber wieder ruhigere Verhältnisse her. Politisch wurde Reval durch diesen Frieden nicht betroffen, da der Hochmeister schon im Jahre 1459 auf Reval und Estland zu Gunsten des livländischen Ordensmeisters verzichtet

19) Nottbeck a. a. O. S. 60.

20) Brewern a. a. O. S. 239.

21) Hierzu und zum Folgenden vgl. Nottbeck a. a. O. S. 27 ff.

22) Bunge Nachrichten S. 302.

hatte. Seit dem Jahre 1471 hörte der Handelsverkehr mit Nowgorod völlig auf. Bemühungen Revals um die Wiederherstellung hatten keinen Erfolg.

Innerhalb der Stadt spielten sich in dieser Periode Streitigkeiten mit dem Revaler Bischof ab, aus denen die Stadt siegreich hervorging. Auch Konflikte zwischen dem Rat und den Gilden vermochten nicht die Stellung des ersteren zu erschüttern.

b) Die Regierungszeit Wolters von Plettenberg.
(1494—1535)²³⁾.

Schon im Jahre 1495, im zweiten Jahr der Regierung des größten livländischen Ordensmeisters Wolter von Plettenberg, begann dem Ordensstaat ernste Gefahr von seiten Rußlands zu drohen. Im Jahre 1498 schien ein Einfall der Russen unmittelbar bevorzustehen, und im Jahre 1501 entbrannte der Krieg, zu welchem auch Reval dem Ordensmeister ein Truppenkontingent stellen mußte. Der 1503 siegreich beendigte Krieg führte zu einem sechsjährigen Beifrieden, währenddessen Reval seine alten Beziehungen zu Nowgorod wieder aufzunehmen versuchte, was aber erst 1514 nach Verlängerung des Beifriedens glückte. Der klugen Politik Plettenbergs gelang es, den Frieden mit Rußland im Jahre 1531 auf weitere 20 Jahre zu verlängern, so daß die Stadt in dieser Zeit sich einer ruhigen und friedlichen Entwicklung erfreuen konnte. Die Handel, die die Stadt in dieser Zeit mit Dänemark auszutragen hatte, konnten ihr keinen wesentlichen Abbruch tun und wurden durch Eingreifen des römisch-deutschen Kaisers beigelegt.

Von mehr Gewicht waren Streitigkeiten mit der Ritterschaft, die aber durch Eingreifen des Ordensmeisters vorübergehend beigelegt werden konnten.

Das wichtigste Ereignis jedoch, das in die Regierungszeit Plettenbergs fiel, war die Einführung der Reformation im Jahre 1525. Durch die Initiative des Rats und das gerechte Verhalten Plettenbergs bei den Streitigkeiten zwischen den Verfechtern und Widersachern der neuen Lehre kam es dazu, daß Reval nach Wittenberg die Stadt war, die am schnellsten dem Luthertum zufiel.

Als der Ordensmeister im Jahre 1535 verschied, bedeutete das für ganz Livland wie für Reval einen unersetzlichen Verlust. Wie es seinem politischen Scharfblick und seiner Tatkraft gelungen war, die äußeren Feinde in Schach zu halten, so hatte er auch im Innern durch Gerechtigkeit und politischen Takt es verstanden, Livland zu einigen und damit dem Lande und den Städten wohl die glücklichste und segensreichste Zeit ihrer Geschichte geschenkt.

23) Arbusow a. a. O. S. 111 ff. Laakmann a. a. O. S. 59 ff. Nottbeck a. a. O. S. 34 ff.

c) Die Zeit bis zum Untergang des Ordens.
(1535—1561)²⁴⁾.

Gleich nach der Uebernahme der Regierung des Nachfolgers Plettenbergs, des Ordensmeisters Herrmann von Brüggenei gen. Hasenkamp, loderte der Streit zwischen der Stadt und der Ritterschaft wieder auf. Anlaß dazu war das über einen Adligen vom Rat gefällte und vollstreckte Todesurteil. Ein im Jahre 1543 eingesetztes Schiedsgericht vermochte die Gegensätze nicht auf die Dauer auszugleichen. Dazu kamen noch Zwistigkeiten zwischen dem Rat und der Kirche, sowie mit den Gilden.

Unter den folgenden Ordensmeistern kam es zu heftigen Auseinandersetzungen, da die Stadt die Aufnahme der Successionsclausel in die Formel des Huldigungseides ablehnte und ihre Streichung auch schließlich durchsetzte. Im Jahre 1558 bahnte sich das Ende des Ordensstaates mit einem Russeneinbruch an, der fast nirgends auf ernsthaften Widerstand stieß. Auch der Comtur von Reval räumte aus eigner Vollmacht das Schloß und übergab es einem dänischen Parteigänger für den König von Dänemark.

Der Rat der Stadt Reval aber beabsichtigte, da der Ordensmeister keine Anstalten machte den Russen tatkräftig entgegenzutreten, sich nach Dänemark um Hilfe zu wenden. Daraufhin setzte von Seiten Schwedens eine rührige Propaganda ein, Reval unter schwedische Oberhoheit zu bringen. Als aber bald darauf die Russen vorübergehend ihr Vorrücken einstellten, trat auch diese Frage wieder in den Hintergrund. Dem Ordensmeister gelang es schließlich, wieder in den Besitz des Schlosses Reval zu kommen, und er erfocht Siege über die Russen.

Im Frühjahr 1559 brachen die Russen indessen erneut ein. Das Deutsche Reich verhielt sich völlig passiv. Eine dänische Friedensvermittlungsgesandtschaft nach Moskau erwirkte nur einen Waffenstillstand für einige Monate. Während dieser Zeit verhandelte der Ordensmeister Kettler mit Polen, dessen Schutz er Livland zu unterstellen gedachte. Dazu war aber in Reval ebensowenig Neigung vorhanden, wie zur Anerkennung des Herzogs Magnus von Holstein, der für sich die Aufrichtung eines von Rußland abhängigen Königreichs Livland erstrebte.

Im Herbst 1560 standen die Russen vor Reval. Die Stadt widerstand ihnen jedoch in heldenmütiger Weise. Ein tollkühner Ausfall der Städter veranlaßte die Russen zum Abzug. An Herzog Magnus aber erging ein Schreiben, die Stadt gedenke „sich ritterlich bis auf den letzten Mann zu halten und zu verteidigen“. Vom Ordensmeister erbat sich die Stadt einen Rat, wohin sie sich um

24) Nottbeck a. a. O. S. 48 ff.

Schutz wenden solle, da ihr von ihm keiner zu Teil werde. Leere Vertröstungen waren die Antwort, und es trat mehr und mehr seine Absicht offen zu Tage, Reval an Polen auszuliefern. Daraufhin traten wieder Verhandlungen mit Schweden ein, die am 6. Juni 1561 zur Unterstellung unter schwedische Herrschaft führten; dabei war hauptsächlich die Bürgerschaft das treibende Element. Auf dem Dom dauerte die Ordensherrschaft noch kurze Zeit fort. Erst als nach einer Beschießung durch die Schweden Proviant und Munition zu Ende gegangen waren, ergab sich das Schloß am 23. Juni. So war ganz Reval schwedisch geworden und hatte somit unter einer stammverwandten und glaubensgleichen Herrschaft Schutz gefunden.

3. Reval unter schwedischer Herrschaft.

- a) Die Zeit bis zur Regierung Gustav Adolfs.
(1561—1611).

Aus dem allgemeinen Zerfall des Ordensstaates hatte sich Reval unter den Schutz der schwedischen Herrschaft gerettet. Der Orden hatte die Stadt nicht mehr schützen können, vom Deutschen Reich war keine Hilfe zu erwarten. Die Unterwerfung unter Polen oder gar Rußland hätte Reval dieselben trostlosen Verhältnisse gebracht, denen Riga und die anderen livländischen Städte während der polnischen Herrschaft unterworfen waren. Darin liegt die Rechtfertigung für diese selbständige und im Gegensatz zur Politik des letzten Ordensmeisters stehende Vorgehen der Stadt.

Die schwedische Herrschaft brachte allerdings zunächst keine grundlegende Besserung der Lage Revals. In den fortwährenden Kriegen stand Reval oft im Mittelpunkt der Ereignisse und bildete einen festen, zu Zeiten sogar den einzigen Stützpunkt Schwedens in den baltischen Landen²⁵⁾. Nichtsdestoweniger oder gerade deshalb hatte Reval gleich zu Anfang der schwedischen Herrschaft manche Schwierigkeiten zu überwinden. Besatzungen und Contributionen bedrückten die Einwohner, und der schwedisch-dänische Krieg wirkte sich lähmend auf den Handel und die Entwicklung der Stadt aus²⁶⁾. Dennoch zeigte sich im Verlauf der bald zwischen König Erich XIV. und der Stadt entstandenen Mißhelligkeiten, daß Rat und Bürgerschaft durch alle Schicksalsschläge hindurch ihren unbeugsamen Mut und den festen Willen, an ihrem Recht und den ihnen heiligen Grundsätzen festzuhalten, sich bewahrt hatten. Trotz dieser Spannungen, die später ihren Ausgleich fanden, hielt die

25) Nottbeck a. a. O. S. 101 ff.

26) Laakmann a. a. O. S. 79.

Stadt treu zu Schweden und stellte dies unter Beweis durch die schroffe Ablehnung aller Machenschaften, die Reval den Polen auch jetzt noch in die Hände spielen wollten. Die standhafte Haltung der Stadt während der Belagerung des Jahres 1570 durch Herzog Magnus, der unter russischem Schutz sich um die Herstellung eines von Rußland vollständig abhängigen Königreichs Livland bemühte, rettete die Stellung Schwedens in Livland²⁷⁾. In seltsamem Gegensatz dazu stand die Haltung Königs Johann III., der die Stadt angesichts einer neuen Belagerung durch die Russen ohne jede Hilfe ließ. Aber auch die zweite große Belagerung (1577) durch 50000 Russen und Tataren vermochte nicht den Widerstand Revals zu brechen, das als einziges Bollwerk dem Ansturm der asiatischen Horden standhielt. Aber trotz ihrer Verdienste um die Festigung der Machtstellung Schwedens blieb der Dank dafür aus. So beklagte sich die Stadt bitter, daß sie es nicht um die Krone Schweden verdient habe, daß ihr unangesehen ihrer Opfer an Gut und Blut von seiten des Königs ihr Hauptlebensnerv, der Handel, entzogen wurde, indem dieser nichts gegen die „Narwafahrt“²⁸⁾ unternahm. —

Sehr bald nach dem Ausgang der zweiten großen Belagerung schien wiederum ein Russeneinfall bevorzustehen. Diesmal wandte sich Reval an Kaiser Rudolf II. um Hilfe; aber außer leeren Vertröstungen vom Fürstentag zu Frankfurt am Main hatte dieser nichts zu bieten. Hier zeigte es sich wieder einmal, wie wenig das Reich an dem Schicksal seiner „ältesten Kolonie“ interessiert war, an der es auch jetzt noch, gemäß der Anerkennung durch Schweden und Dänemark auf dem Stettiner Frieden von 1571, die Oberhoheit besaß²⁹⁾.

Die Folgezeit stand für Reval ganz im Zeichen der immer wiederkehrenden Bestrebungen, die Stadt dem polnischen Staate einzugliedern. Sigismund, König von Schweden und Polen, der auf Johann III. folgte, versuchte es auf alle Weise, die Stadt zu einem freiwilligen Uebertritt zu Polen zu bewegen, jedoch ohne Erfolg. Unter Karl IX. hatte Reval manchen Strauß auszufechten, da der König die Stadt zur Annahme schwedischen Rechts bewegen wollte³⁰⁾. Im übrigen hatte die Stadt unter seiner Regierung durch die rücksichtslose Durchsetzung von Kriegsaufgaben und politischer

27) Nottbeck a. a. O. S. 131.

28) Unter der Narwafahrt verstand man die direkte Anseglung des Hafens Narwa, von wo aus der Landweg nach Rußland kürzer war. Da dadurch der Revaler Handel geschädigt wurde, war in den Privilegien der Stadt Reval das Verbot der Narwafahrt zugesichert.

29) Nottbeck a. a. O. S. 108.

30) Sievers & Rahden a. a. O. I. S. 69.

Wünsche zu leiden, so daß bald eine völlige Zerrüttung des ehemaligen Wohlstandes der Stadt eintrat³¹⁾.

b) Die Regierungszeit Gustav Adolfs.
(1611—1632).

Als König Gustav Adolf 1611 den Thron bestieg, war Reval bereits nicht mehr die einst so mächtige und einflußreiche Hansastadt. Unter seiner Regierung vollzog sich nunmehr die Umwandlung zu einer, wenn auch besonders privilegierten, Provinzialhauptstadt. Durch den Ruhm und die Siege, die sich allenthalben unter der Führung des Königs an die schwedischen Fahnen hefteten, war Schweden zu einer Macht geworden, die nicht mehr mit einer Stadt wie Reval als politischem Faktor zu rechnen brauchte. Diese Tatsache machte sich für Reval nachteilig geltend und beschwor manchen Konflikt mit dem König herauf, dem andererseits das Wohl seiner baltischen Besitzungen so sehr am Herzen lag. Die Stadt hatte durch die ständigen Kriegswirren den Verfall ihres Handels und damit das Anwachsen der Armut erleben müssen, dazu gesellte sich nun der notwendige Verzicht auf die Mitwirkung an der höheren Politik. Daraus erklären sich die Zerwürfnisse jener Zeit. Ein weiterer Grund mag darin gesehen werden, daß in Livland diejenigen Leistungen, die der König zu seinen Unternehmungen benötigte, nicht auf gesetzlich festgelegtem Wege erhoben wurden, wie dies in Schweden und Finnland der Fall war, sondern daß man sie einfach forderte, ohne daß eine gesetzliche Handhabe dazu gegeben war³²⁾. Um aber nicht gegen die Privilegien zu verstoßen, griff der König zum Mittel der Einschüchterung, wodurch es ihm gelang, seine Zwecke zu erreichen³³⁾. Andererseits zeigte sich der König als wahrer Landesvater, indem er die heftigen Streitigkeiten zwischen den Gilden, nicht ohne Erfolg, beizulegen bemüht war³⁴⁾. Wie Gustav Adolf durch Gründung der Universität Dorpat sich ein dauerndes Denkmal in der Geschichte des Landes setzte, sorgte er auch für die Förderung der Bildung in Reval durch Errichtung des nach ihm benannten Gymnasiums. So war trotz der erwähnten Konflikte seine Regierungszeit für Reval in mancher Hinsicht eine segensreiche, so daß sein Heldentod am 6. XI. 1632 aufrichtige Trauer auch in Reval hervorrief.

31) Nottbeck a. a. O. S. 169.

32) Greiffenhagen in d. Beitr. z. Kunde Esth., Liv, und Kurlands Bd. III, S. 3 f.

33) ebenda S. 17 f.

34) Nottbeck a. a. O. S. 180.

c) Die letzte Zeit der Schwedenherrschaft.
(1632—1710).

Gleichwie im Ordensstaat auf die Regierung des bedeutendsten Ordensmeisters, Wolter von Plettenberg, sehr bald der Niedergang des Ordensstaates gefolgt war, so verlief auch die weitere Geschichte der schwedischen Herrschaft in Livland nach dem Tode des größten Schwedenkönigs Gustav Adolf entsprechend. Streitigkeiten zwischen der Stadt und der Ritterschaft, sowie zwischen dem Rat und den Gilden, in deren Verlauf es zu einem offenen Aufstand der St. Canutigilde kam, schwächten die Kraft und das Ansehen der Stadt. Das stand in keinem Verhältnis zu dem von den Gilden erreichten Erfolg; denn letzten Endes war nur der Einfluß der Regierung dabei gewachsen³⁵⁾. Nebenher liefen Streitigkeiten zwischen dem Rat, der Geistlichkeit und der Regierung. Kurz, die Geschichte jenes Zeitabschnittes bietet ein überaus trübseliges Bild fortwährender, zum Teil kleinlichster Zwistigkeiten. Dazu kam noch, daß von seiten Schwedens nichts mehr zum Wohle des Landes unternommen wurde. Anstatt seine Ostseestellung auszubauen, verzettelte sich Schweden in Kriegen, die den Einwohnern ungeheure Lasten auferlegten und dabei doch keine nennenswerten Erfolge aufzuweisen, ja mit den eigentlichen Aufgaben Schwedens nichts zu tun hatten³⁶⁾. Eine Folge dieser „Katastrophenpolitik“ war der Nordische Krieg, der Schweden den Verlust seiner Großmachtstellung, Reval aber die Zugehörigkeit zu Rußland brachte.

4. Reval unter russischer Herrschaft.

(Die Zeit von 1710—1889).

Durch den Nordischen Krieg hatte die Stadt entsetzlich gelitten. Die Einwohnerschaft war in geradezu unerhörter Weise zusammengeschrumpft, Handel und Verkehr waren völlig lahmgelegt, und Not und Elend zeigten sich im öffentlichen wie im privaten Leben. Die Trostlosigkeit der Lage wurde noch durch schwere Einquartierungslast und ständige Uebergriffe der russischen Regierungsbehörden verschärft³⁷⁾. Ein Angriff auf die deutsche Verwaltungssprache wurde vom Rate in anerkennenswert mutiger Weise abgeschlagen, dagegen mußte die Stadt bei der Requirierung einer Kirche für die Garnison klein beigeben³⁸⁾. Im Gegensatz zu den Mißhelligkeiten zwischen Stadt und Regierung gestaltete sich das Verhältnis des Kaisers Peters des Großen zur Stadt als ein durch-

35) ebenda S. 190.

36) Engelhardt a. a. O. S. 28.

37) Laakmann a. a. O. S. 113.

38) Nottbeck a. a. O. S. 208 f.

aus freundliches. Die deutsche Eigenart des ganzen Landes und der Stadt Reval war ihm keineswegs ein Dorn im Auge, sondern sogar willkommen; besaß er doch auf diese Weise „ein Stückchen Europa“³⁹⁾. Aus diesen Erwägungen heraus mag der Kaiser sich auch zu der anstandslosen Bestätigung der Privilegien entschlossen haben. So war durch die Persönlichkeit des Kaisers die Grundlage für die ruhige Entwicklung gelegt, die dem Lande nach den ersten Jahren der Nachkriegserscheinungen geschenkt wurde und auch der Stadt Reval ein allmähliches Wiederaufblühen brachte. Wenn dieser Zustand auch unter den Nachfolgern Peters des Großen fort-dauerte, so war das mehr auf deren Uninteressiertheit an der Eigenart der Ostseeprovinzen, als auf bewußten guten Willen der jeweiligen Herrscher zurückzuführen⁴⁰⁾. Daß diese Auffassung zutreffend ist, beweist die Politik der Kaiserin Katharina II., die, nachdem sie sich mit den Verhältnissen der Provinzen selbst zu befassen begonnen hatte, durch Einführung der Statthalterschaftsverfassung eine heillose Verwirrung anrichtete. Es hätten daraus leicht sich noch schwerere Folgen entwickeln können, wenn nicht Kaiser Paul I. zehn Jahre später (1796) die alte Verfassung wiederhergestellt hätte. Unter der Regierung der folgenden Kaiser nahm die Entwicklung der Stadt im allgemeinen einen ruhigen Verlauf. Ihre Hauptbedeutung hatte sie als Festung, Kriegs- und Exporthandels-hafen. Im großen und ganzen gesehen bedeutete die russische Herrschaft für Reval eine Zeit ruhiger und friedlicher Entwicklung, wenn man von immer beunruhigender werdenden Russifizierungsbestrebungen absieht. Auf diese soll hier jedoch nicht eingegangen werden; sie werden an anderer Stelle eine eingehendere Behandlung finden.

B. Die geschichtliche Entwicklung der Verfassungsverhältnisse der Stadt Reval.

Der genaue Zeitpunkt der Bewidmung der Stadt Reval mit dem lübischen Recht und der auf diesem beruhenden Verfassung ist nicht ganz feststehend. Ebenso läßt es sich nicht mit absoluter Sicherheit feststellen, ob die Stadt schon vor diesem bedeutungsvollen Ereignis sich eines anderen Stadtrechts bediente. Zwar ist eine Urkunde erhalten, die das sog. rigisch-revalsche Stadtrecht in lateinischer Sprache aufzeichnet, welches die Stadt Riga der Stadt Reval auf deren Bitte hin mitteilte⁴¹⁾. Doch es können daraus keine festen Folgerungen gezogen werden, da es sehr zweifelhaft erschei-

39) Engelhardt a. a. O. S. 40.

40) Laakmann a. a. O. S. 114.

41) Bunge a. a. O. S. 145.

nen muß, ob es sich hierbei um ein Recht handelt, das tatsächlich in Reval in Geltung gewesen ist. Die Zeit der Abfassung der Urkunde ist in ihr nicht angegeben, sie läßt sich jedoch durch Combinationen annähernd feststellen. In der Urkunde werden „consules“, d. h. Ratsherren erwähnt; da der Rat aber in Riga nach weitaus herrschender Ansicht⁴²⁾ erst im Jahre 1226 eingesetzt wurde, die Stadt Reval aber kaum vor 1228 gegründet worden ist, kann die Aufzeichnung des rigisch-revalschen Rechts nicht vor diesem Zeitpunkt liegen, denn die Urkunde war eine Rechtsmitteilung an Reval über das in Riga geltende Recht. Spätestens im Jahre 1248 — wie noch näher ausgeführt werden wird — wurde Reval aber mit dem lübischen Recht bewidmet, und es unterliegt daher keinem Zweifel, daß nach diesem Zeitpunkt die Abfassung der Urkunde nicht mehr in Frage kommt. Sehr wahrscheinlich läßt sich der in Betracht kommende Zeitraum aber auf die Jahre 1238—1248 beschränken, denn da die Urkunde einen „princeps“ erwähnt, bis zum Jahre 1238 aber der Schwertorden in Estland regierte, so kann diese Bezeichnung auf jene Zeit schlecht passen⁴³⁾. Wir können daher nicht die Ansicht Schmidts teilen, der gerade die Zeit der Schwertordensherrschaft als Entstehungszeit der Urkunde betrachtet⁴⁴⁾. Weiter spricht gegen die Annahme, daß diese Urkunde in Reval geltendes Recht enthalten habe, die Tatsache, daß sich die Urkunde in Riga befindet und außerdem äußere, derselben anhaftende Mängel, die sie nur als ein Konzept erscheinen lassen⁴⁵⁾. Auch ist es schwer vorstellbar, daß diese Urkunde in Reval hätte abhanden kommen können, da sie doch von größter Wichtigkeit und Bedeutung für die junge Stadt gewesen wäre. Wenn wir somit der Annahme zuneigen, daß das sog. rigisch-revalsche Recht niemals in Reval Geltung gehabt hat, so ergibt sich daraus, daß Reval vom Jahre 1228 bis zur Verleihung des lübischen Rechts kein Stadtrecht gehabt hat. Das ist aber durchaus möglich. Denn zunächst ist es überhaupt ungewiß, ob Reval bereits seit dem Jahre 1228 eine Stadt im Rechtssinn war. Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß die äußerlich und ihrer Größe und Bedeutung nach durchaus einer Stadt gleichenden Siedlung vom Dom aus verwaltet wurde und ihm in jeder Beziehung unterstand, wie auch nach der Verleihung des lübischen Rechts zunächst noch die auf dem Dom residierenden Landesorgane einen weitgehenden Einfluß auf das Stadttregiment hatten. Aber selbst wenn Reval bereits in jener Zeit Stadt im Rechtssinne war, so ist es deshalb nicht unbedingt notwendig, daß es ein Stadtrecht und eine, auf diesem be-

42) Napiersky a. a. O. S. XII, vgl. auch Anm. 5 dortselbst.

43) Nottbeck a. a. O. S. 10 Anm.

44) O. Schmidt a. a. O. S. 50.

45) Napiersky a. a. O. S. XII; O. Schmidt a. a. O. S. 50.

ruhende, Verfassung gehabt haben muß. Denn es kam durchaus vor, daß Städte entstanden, ohne zunächst ein Stadtrecht zu haben, wie dies insbesondere bei solchen der Fall war, die sich im Anschluß an eine königliche Pfalz oder bischöfliche Residenz entwickelten⁴⁶⁾.

Nach Anstellung der vorausgegangenen Betrachtungen glauben wir unsere Annahme, daß das rigisch-revalsche Recht in Reval nicht gegolten hat, aufrecht erhalten zu können. Soviel erscheint jedenfalls als gewiß, daß die Stadt Reval ursprünglich die Absicht gehabt hat, das Recht der älteren Stadt Riga zu übernehmen. Es ist möglich, daß gerade diese Absicht den Riga feindlich gesinnten König Waldemar II. von Dänemark veranlaßte, die Annahme des rigischen Rechts zu verbieten, es andererseits aber dadurch zur Bewidmung Revals mit dem lübischen Recht kam.

Wie erwähnt, ist der Zeitpunkt dieses für die Entwicklung Revals in jeder Hinsicht so außerordentlich bedeutungsvollen Ereignisses nicht unumstritten. Die herrschende Meinung nimmt an, König Erich IV. habe im Jahre 1248 der Stadt Reval das lübische Recht verliehen⁴⁷⁾. Gestützt wird diese Ansicht auf eine Urkunde Erichs IV.⁴⁸⁾, in welcher es heißt: „*Libertates ciuibus nostris de Reualia indultas a Domino Rege Woldemaro tenore presentium confirmantes, remittimus ipsis omnia iura que habent ciues Lybicensis*“. Es mag sein, daß der Wortlaut durch Gebrauch des Ausdrucks „*remittimus*“ hat Zweifel aufkommen lassen, ob es sich um eine Verleihung, oder um eine Bestätigung des gegebenenfalls bereits von Waldemar II. verliehenen lübischen Rechts handelt. Doch abgesehen davon, daß *remittere* = *verleihen* bei weitem gebräuchlicher ist als die allenfalls durch genaue wörtliche Uebersetzung zu konstruierende Bedeutung von *remittere* = *bestätigen*, läßt sich gegen letzteres auch anführen, daß es sinnlos wäre, nebeneinander die Worte *confirmantes* und *remittimus* zu setzen, wenn beide dieselbe Bedeutung hätten. Viel eher kann durch diese Nebeneinanderstellung die verschiedene Bedeutung der beiden Worte gefolgert werden. Es muß allerdings zugegeben werden, daß diese sprachlichen Gründe die einzigen sind, die sich zum Beweis dieser Ansicht anführen lassen, der wir uns indessen dennoch nach Darlegung dieser unserer Begründung anschließen zu können glauben. Von anderer Seite⁴⁹⁾ ist die hier berührte Frage

46) Frensdorff a. a. O. S. 30 f.

47) Arndt Beiträge S. 56; Bunge Rev. Rathslinie S. 20; und Estland und Dänemark S. 152; Napiersky a. a. O. S. XIV; Nottbeck a. a. O. S. 10; O. Schmidt a. a. O. S. 54.

48) Rev. Rqu. II. S. 90; U.B. I. Nr. 199.

49) Sievers & Rahden a. a. O. I. S. 155.

offen gelassen worden, während unseres Wissens nur Paucker⁵⁰⁾ für eine bereits durch Waldemar II. erfolgte Verleihung des lübischen Rechts in Reval eintritt. Seine, auf Vermutungen gestützte, Begründung vermag jedoch keineswegs zu überzeugen.

Doch wie es sich auch um den Zeitpunkt der Verleihung des lübischen Rechts verhalten möge, so ist doch soviel unbestreitbar, daß dieses der Stadt Reval verliehen wurde und damit auch die lübischen Verfassungsgrundsätze in Reval zur Geltung gelangten. Außerdem ist diese Verfassung die erste, von deren Geltung in Reval wir mit Bestimmtheit wissen.

Die auf lübischem Recht beruhende Verfassung kam indessen nur für die eigentliche oder Unterstadt in Betracht. Der Dom nahm zusammen mit der späteren Domvorstadt, sowohl in administrativer als in judiciärer Hinsicht während des in dieser Arbeit in Betracht kommenden Zeitraums, — mit Ausnahme der Statthalterschaftszeit, — stets eine Sonderstellung ein.

Der Rechtszustand auf dem Dom braucht hier genau genommen nicht im einzelnen behandelt zu werden, da der Dom und die Domvorstadt von den Landesbehörden verwaltet wurden und den Landesgesetzen unterworfen waren. Er hatte also keine Stadtverfassung im eigentlichen Sinne und bildete auch keine besondere Stadt. Jedoch soll der Vollständigkeit halber und der Merkwürdigkeit dieser Erscheinung wegen auch die Entwicklung dieses Rechtszustandes geschildert und an anderer Stelle kurz auf die Domverfassung in großen Zügen eingegangen werden.

Der Dom war der Wonsitz der königlichen Vasallen und Dienstmannen; auch residierte dort der königliche Statthalter und später der Revaler Ordenscomtur. Die übrigen Dombewohner, die sich auf dem Dom und in der Domvorstadt ansiedelten, waren gewissermaßen „Zubehör“, so daß sie kein selbständiges Gemeinwesen bilden konnten. Dazu kam, daß der Dom das einzige Gebiet war, das der Landesherr sich im Bereich der Stadt vorbehielt, während er die übrige Stadt einer weitgehendst selbständigen Entwicklung überließ und froh war, wenn sie sich selbst zu schützen vermochte⁵¹⁾. So erklärt sich die Entwicklung der Sonderstellung des Doms. Später entfielen freilich die Voraussetzungen für die Trennung von Stadt und Dom; doch blieb dieser Zustand bestehen, obwohl der Rat der Stadt Reval es nicht an Versuchen fehlen ließ, die von ihm als lästig empfundene Einrichtung zu beseitigen⁵²⁾.

50) Paucker. Rigas und Revals Rath S. 383.

51) Brevern a. a. O. S. 228.

52) Winkelmann a. a. O. S. 46 f.: „... sientemahl es die Erfahrung gnugsam gelehret hatt, dasz es grozse Confusion und bözse Consequentien in vielen Dingen der Stadt zum Schaden nach sich gezogen, dasz bey der Stadt unter Leuten Bürgerlichen Standes nicht einerley Jurisdiction, auch

So suchte der Rat in der Capitulation vom Jahre 1710 darum nach, daß die auf dem Dom und in der Domvorstadt, sowie auf dem Tönisberge wohnenden Bürger und sonstigen Einwohner nicht-adligen Standes der städtischen Jurisdiction unterworfen würden. Dieser Punkt wurde aber nicht bewilligt. Eine Beseitigung der Zweiteilung erfolgte erst mit Einführung der Statthalterschaftsverfassung im Jahre 1786. Nach Aufhebung derselben lebte sie indessen wieder auf und bestand bis zur Einführung der Städteordnung vom Jahre 1878 in alter Weise. Dann, bzw. mit der Einführung der Polizei- und Justizreform verschwand sie endgültig⁵³).

Wir kehren nunmehr zur Verfassung der eigentlichen oder Unterstadt zurück. Während wir die die Verfassung bildenden Rechtsquellen — die zunächst im wesentlichen auf dem lübischen Recht und den von den Königen Waldemar II. und Erich IV. verliehenen Freiheiten und Privilegien beruhten — an anderer Stelle besonders behandeln, soll hier nur dargestellt werden, in wieweit sich diese Verfassung entwickelte und in Geltung blieb.

Von den dänischen Königen wurde sie ausnahmslos durch deren Privilegien bestätigt⁵⁴). Als die Stadt unter die Herrschaft des Ordens kam, wurde ihr zunächst von den livländischen Ordensgebietsregimenten die Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten zugesichert⁵⁵), worauf dieselbe im nächsten Jahr durch den Hochmeister Heinrich Tusmer erfolgte⁵⁶). Damit hatte Reval trotz Wechsels seines Landesherrn sein Recht und seine Verfassung in der alten Form bewahrt. Wenn auch nicht alle Ordensmeister eine ausdrückliche Privilegienbestätigung vornahmen, so ließen sie doch die Verfassung unangetastet bestehen.

Als Reval im Jahre 1561 unter Schweden kam, wurde ebenfalls nichts geändert, indem die Ratifikation des Unterwerfungsakts durch Erich XIV. ausdrücklich die Beibehaltung aller Rechte, Privilegien und Freiheiten zusicherte⁵⁷). Zwar kam es hernach trotzdem zu Angriffen seinerseits auf die Privilegien, ebenso wie unter Johann III., doch gelang es dem Rat in den meisten Fällen, das alte Recht zu wahren. Denn schließlich bestätigten auch Johann III. und nach ihm alle seine Nachfolger bis zur Königin Christina die Privilegien der Stadt⁵⁸). Eine ausdrückliche Bestätigung durch

die Stadt der vorigen Herrschaft den Tönies Berg... nicht deswegen abgestanden, dasz zu ihrem Nachteil daselbst gleichsam eine andere Gemeine aufgerichtet werden sollte" (P. 6).

53) Nottbeck a. a. O. S. 229.

54) Rev. Rqu. II. S. 91, 3; S. 93, 7; S. 97, 18; S. 103, 25; S. 105, 27.

55) Rev. Rqu. II. S. 112, 35.

56) Rev. Rqu. II. S. 113, 36.

57) Winkelmann a. a. O. S. 15 ff.

58) Rev. Rqu. II. S. 172, 76; S. 188, 84; S. 194, 89; S. 199, 94; S. 206, 98; S. 246, 118.

Karl X. erfolgte scheinbar nicht; dagegen kam es unter Karl XI. trotz Privilegienbestätigung zu Eingriffen. Zwar sorgte der König dafür, daß Eingriffe in die Rechtspflege des Rats seitens des General-Gouverneurs, der sich als Beschwerdeinstanz „gewöhnheitsrechtlich“ eingeschaltet hatte, wieder beseitigt wurden⁵⁹⁾; doch scheute er sich andererseits nicht, selbst den Privilegien zuwiderlaufende Maßnahmen vorzunehmen. Ein schwerwiegender Eingriff dieser Art war die Einführung des Amtes eines Justizbürgermeisters im Jahre 1687. Indessen hat es in Reval nur vier Vertreter dieses Amtes gegeben⁶⁰⁾, und es wurde erst 1710, aber noch zur Zeit der Schwedenherrschaft⁶¹⁾ beseitigt, nicht erst, wie Nottbecks Darstellung den Anschein erweckt^{61a)}, mit dem Beginn der Russenherrschaft. Allerdings wurde erst während dieser seine Verfassungswidrigkeit⁶²⁾ ausdrücklich festgestellt. Aehnlich verfuhr der König, als er 1692 kurzweg das städtische Episcopalrecht aufhob⁶³⁾. Die Regierungszeit Karls XII., des letzten Schwedenkönigs, dem Reval unterstand, brachte infolge der ständigen Kriege manchen Eingriff in die Rechte der Stadt, wobei eine Berufung auf die Privilegien dem Rat nichts nützen konnte⁶⁴⁾. Indessen war es zu eigentlichen Verletzungen der Verfassung nur unter Karl XI. gekommen.

Die Unterwerfung Revals unter die Gewalt Peters des Großen brachte ihr nicht sogleich die in der Capitulation⁶⁵⁾ erbetene Privilegienbestätigung. Diese erfolgte erst am 13. März 1712⁶⁶⁾, jedoch wurde der Rat als Gerichtsbehörde zunächst dem Hauptmagistrat, sodann im Jahre 1739 dem Justizcollegium der liv- und estländischen Sachen als Appellationsinstanz, untergeordnet⁶⁷⁾. In dieser Hinsicht war allerdings schon zur Zeit der Schwedenherrschaft eine Aenderung erfolgt, da die Appellationen seit 1584⁶⁸⁾ nicht mehr nach Lübeck gingen, sondern an das königliche Hofgericht in Stockholm, das sich aus Gliedern des schwedischen Reichsrats zusammensetzte.

Ein weiterer Angriff auf die Privilegien der Stadt erfolgte im Jahre 1711, als die Regierungsbehörden den Versuch machten, die Correspondenz mit dem Rat in russischer Sprache zu führen⁶⁹⁾. Je-

59) Nottbeck a. a. O. S. 189.

60) Bunge, Rev. Rathslinie, S. 144.

61) Bunge, a. a. O. S. 45 vgl. auch Rev. Rqu. II. S. 419 P. 2.

61a) Nottbeck a. a. O. S. 190.

62) Rev. Rqu. II. Nr. 178 S 418 ff.

63) Nottbeck a. a. O. S. 195.

64) ebenda S. 203.

65) Winkelmann a. a. O. S. 44 ff.

66) ebenda S. 55 f.

67) Bunge Gerichtswisen S. 305.

68) Michelsen a. a. O. S. 34.

69) Nottbeck a. a. O. S. 208.

doch blieb es bei diesem Versuch, da der Rat „wegen Unkenntnis der Sprache“ das Schreiben einfach nicht verlas und den Absender ersuchte, in deutscher Sprache mit ihm zu correspondieren. Ein weiteres, in russischer Sprache abgefaßtes, Schreiben der Behörde wurde kurzer Hand zurückgesandt. Dieses mannhafte Auftreten des Rates, erhielt vorerst die verfassungsmäßig privilegierte deutsche Geschäftssprache. Als jedoch eine protestantische Kirche zur griechisch-orthodoxen Garnisonskirche gemacht wurde, was einen Eingriff in das Episcopalrecht des Rats bedeutete, sah sich der Rat zum Nachgeben gezwungen. Von den vielen Konflikten, die die Stadt außerdem noch auszufechten hatte und deren Behandlung hier zu weit führen würde, sei nur der Streit um die Inseln Nargen und Wulf erwähnt, der zuletzt doch zur Enteignung der Inseln führte und eine nicht unwesentliche Verringerung des Stadtgebiets bedeutete. Obwohl auch unter der russischen Herrschaft Bestätigungen der alten Privilegien erfolgten⁷⁰⁾, schien trotzdem bald das Fortbestehen der alten Verfassung immer mehr in Frage gestellt zu sein. Katharina II. hegte große Reformpläne für die Verwaltung des russischen Reiches und berief 1767 eine Gesetzgebungskommission, von der sie die Abfassung eines allgemeinen Reichsgesetzbuches erhoffte. Da auch Reval und Riga, sowie die Ritterschaften in dieser Commission vertreten waren⁷¹⁾, bestand die begründete Befürchtung, daß das neue Recht auch auf sie ausgedehnt werden würde. Bald kam es auch zu einem Versuch seitens der Regierung, die Ostseeprovinzen zu veranlassen, von sich aus um die neue Verfassung zu bitten. Dieser Versuch war aber erfolglos. Vielmehr erging seitens des Rates der Stadt Reval im Jahre 1782 eine Petition, worin um Erhaltung der alten Verfassung gebeten wurde. Die Antwort darauf war ein namentlicher Ukas an den Senat vom 3. XII. 1782, welcher die Einführung der Gouvernementsordnung von 1775 auch auf Estland und Livland verfügte⁷²⁾. Bereits im Sommer 1783 erging an den Generalgouverneur Grafen Browne ein Ukas⁷³⁾, durch welchen die Statthalterschaften Reval und Riga konstituiert wurden. Wenn auch durch diesen Ukas die alte Stadtverfassung noch nicht vollständig aufgehoben wurde, so bedeutete er doch einen spürbaren Eingriff in die Selbständigkeit des Rates durch Neueinführung von Behörden und Instanzen, was an anderer Stelle näher ausgeführt werden wird. Einen vollständigen Verfassungsbruch aber bedeutete die im Jahre 1786 erfolgte Einführung der allgemeinen Städteordnung vom 21. IV. 1785. Nachdem im Herbst des Jahres

70) Rev. Rqu. II. S. 385 ff., Nr. 162, 163; S. 387, 164; S. 389, 165; S. 400, 170; S. 401, 171; S. 410, 174.

71) Arbusow a. a. O. S. 238.

72) Nottbeck a. a. O. S. 212.

73) Rev. Rqu II, S. 425, 181.

1785 Katharina II. dem Generalgouverneur von Est- und Livland ihre diesbezügliche Willensmeinung bekannt gegeben hatte, fanden im Frühjahr 1786 die Wahlen in den Stadtrat statt, und am 31. Dezember 1786 mußte sich der alte Rat auflösen⁷⁴⁾. Es muß aber an dieser Stelle erwähnt werden, daß der stets für die Erhaltung der Rechte und Privilegien der Stadt sich einsetzende Rat diesen groben Verfassungsbruch nicht ohne weiteres hinnahm, sondern bemüht war, ihn abzuwenden. Daß diesen Bemühungen kein Erfolg beschert war, lag wohl daran, „weil es der einmal angenommene Grundsatz zu sein schien, daß Stadt und Magistrat in ihren Gerechtsamen geschmälert werden sollten, wenn solches auch noch so gewaltsam geschähe“⁷⁵⁾.

Die Zeit der Geltung der Städteordnung von 1785 ist für Reval noch verhältnismäßig günstig abgelaufen, was darin seinen Grund hatte, daß hier während dieser ganzen Zeit ein und derselbe Mann als Stadthaupt fungierte und daß auch die Ergebnisse der Magistratswahlen den althergebrachten Grundsätzen entsprachen⁷⁶⁾.

Das Ende der Statthalterschaftszeit war gekommen, als Kaiser Paul I. nach dem Tode der Kaiserin Katharina II. den Thron bestieg. Gleich zu Anfang seiner Regierungszeit erließ er einen namentlichen Ukas, in welchem die Wiederherstellung der alten Verfassung befohlen wurde⁷⁷⁾. Noch im selben Jahre, am 29. XII. 1796 begann die Wiederbesetzung des alten Rates und war am 5. I. 1797 beendet⁷⁸⁾. Um eine ausdrückliche Bestätigung der Privilegien ist Kaiser Paul von der Stadt scheinbar nicht angegangen worden, jedenfalls ist eine solche nicht erfolgt. Eine Erklärung dafür läßt sich nicht schwer finden. Der Kaiser mag dies für unnötig erachtet haben, oder der Rat wagte es nicht, durch eine solche Bitte den Anschein zu erwecken als würdige er das kaiserliche Geschenk der Wiedererteilung der alten Verfassung nicht hinreichend.

Der Nachfolger Pauls, Alexander I., bestätigte bereits im ersten Jahre seiner Regierung, am 15. X. 1801, die Privilegien der Stadt; im Jahre 1827, am 9. Februar, erfolgte die allerletzte Privilegienbestätigung und zwar durch Nikolai I.⁷⁹⁾. Während der Regierungszeit dieser beiden Herrscher, und zunächst auch in der Folgezeit, war die Stadtverfassung bis zum Jahre 1879 keinen wesentlichen Aenderungen unterworfen. Der Versuch einer Umorganisation des Gerichtswesens scheiterte; ebenso fanden verschiedene wiederholt auftauchende Pläne einer Revision der Stadtverfassung keine Ver-

74) ebenda S. 430, 185. vgl. auch Bienemann a. a. O. S. 250.

75) Bienemann a. a. O. S. 242.

76) ebenda S. 410 und Bunge Rev. Rathslinie S. 48 Anm. 71.

77) Rev. Rqu. II. S. 433, 189.

78) Bunge a. a. O. S. 51.

79) Rev. Rqu. II. S. 436, 194; S. 445, 204.

wirklichung. Allerdings kam es im Jahre 1819 zu einer Reorganisation des Polizeiwesens, durch welche die ganze Stadt — also auch der Dom — einem Polizeiamt unterstellt wurde⁸⁰⁾.

Im Jahre 1879 begann der Verfassungsbruch mit der Einführung der allgemeinen Städteordnung. Durch successive Einführung der allgemeinen Reichspolizeiverfassung, der allgemeinen Gerichtsordnung und durch das Gesetz über den Gebrauch der russischen Sprache wurde die alte Verfassung bis zum Jahre 1889 endgültig und vollständig beseitigt. Die nähere Darstellung dieses Entwicklungsprozesses soll einem besonderen Abschnitt vorbehalten bleiben.

C. Die Quellen des Revaler Verfassungsrechts.

1. Die Verleihungsurkunde Erichs IV. und die Quellen lübischen Rechts.

Wenn man die das sog. rigisch-revalsche Recht enthaltende Urkunde außer Betracht läßt, über deren Bedeutung bereits gesprochen wurde, so sind als die ältesten Quellen der Revaler Stadtverfassung die Urkunden der dänischen Könige anzusehen. Die älteste erhaltene Urkunde datiert vom 12. (bzw. 15.) Mai 1248⁸¹⁾ und enthält die Verleihung des lübischen Rechts an Reval. König Erich IV. bestätigte gleichzeitig darin die den Bürgern Revals von seinem Vorgänger Waldemar II. verliehenen Freiheiten, ohne diese nochmals aufzuzählen. Das lübische Recht wurde von den späteren Königen nicht nur bestätigt, sondern Erichs Nachfolger erbat auch vom Rat zu Lübeck eine Aufzeichnung desselben für Reval, welche im Jahre 1257 in lateinischer Sprache erteilt wurde. Im Jahre 1347 wurde dieser älteste Codex ins Niederdeutsche übersetzt, während bereits im Jahre 1282 die Ausfertigung einer zweiten, ausführlicheren Recension in niederdeutscher Sprache erfolgt war⁸²⁾. Obgleich diese ältesten Codices des lübischen Rechts für Reval äußerst wenige verfassungsrechtliche Bestimmungen enthalten, wurden ohne Zweifel auch die Institutionen der Stadtverfassung Lübecks auf Reval von Anfang an übertragen⁸³⁾, da die Urkunde Erichs IV. „omnia iura que habent ciues Lybicensis“ verlieh. Auch die Ueberlassung der iura spiritualia im Jahre 1284 erfolgte mit dem Bemerkten, daß dieses dem Verfassungszustand Lü-

80) Rev. Rqu. II. S. 542 ff.

81) U.B. I. Nr. 199. Rev. Rqu. II. S. 90.

82) Bunge, Literarisch-historische Einleitung zu Rev. Rqu. II. S. VII, XIV f., XVIII.

83) vgl. auch Sievers & Rahden a. a. O. I. S. 155.

becks entspreche⁸⁴⁾. An Stelle der erwähnten ältesten Codices kam im Jahre 1586 das revidierte lübische Recht auch in Reval zur Geltung und blieb bis in die russische Zeit in Kraft⁸⁵⁾.

2. Die auf dem Autonomierecht beruhenden Quellen.

Auf Grund des lübischen Rechts stand dem Rate das Autonomierecht zu⁸⁶⁾. Wie wir sehen werden, hat der Rat von diesem Recht regen Gebrauch gemacht. Die Erscheinungsformen der autonomen Gesetzgebung waren die Willküren, Burspraken und Ratsordnungen, durch welche die verschiedensten Gebiete des Rechtslebens teils neu, teils in Ergänzung der lübischen Statuten geregelt wurden. Auch die Schragen*) der Gilden, die auf dem diesen in bestimmten Grenzen zustehenden Autonomierecht beruhten, gehören hierher. Sie waren Bestandteile der Verfassung, insoweit sie allgemeinverbindliche Ordnungen, die sich vorwiegend auf Handel und Gewerbe bezogen, regelten⁸⁷⁾. Indessen können u. E. nur die Schragen der Gilden, nicht aber der einzelnen Zünfte, als Bestandteile der Rechtsverfassung angesehen werden, denn nur die Gilden als solche gehörten zu den verfassungsmäßigen Bürgerkorporationen. In weitgehendem Maße wurde die Verfassung auch durch die zwischen dem Rat und den Gilden oder den Gilden untereinander abgeschlossenen Verträge gebildet, von denen die ersten auch Concordaten, die letzteren auch Transaktionen genannt wurden⁸⁸⁾.

In diesem Zusammenhang mag auch erwähnt werden, daß sich verschiedene Rechtsinstitutionen auf dem Wege des Gewohnheitsrechts herausbildeten, was aus den Quellenangaben des Provinzialrechts leicht ersichtlich wird.

3. Privilegien und singuläre Gesetze, Befehle, Publicate und Rescripte der Regierungsbehörden.

Die Privilegien, die der Stadt Reval von ihren jeweiligen Landesherren erteilt wurden, enthielten teils nur Bestätigungen des vorherigen Rechtszustandes, teils verliehen sie auch außerdem neue Rechte. Von besonderer Wichtigkeit waren dabei diejenigen Ur-

84) U.B. I. Nr. 487 „sicut in civitate Lubecensi servantur“.

85) O. Schmidt a. a. O. S. 179, 240.

86) Cod. v. 1257, Art. 28, 29; Cod. v. 1282, Art. 28; Cod. v. 1586 Lib. I. Tit. 2, Art. 2.

87) Sievers & Rahden a. a. O. S. 187 vgl. auch S. 136.

88) Bunge Lit. hist. Einleitung Rev. Rqu. II. S. XXXVIII.

*) Ethymologie: skrâ = Tierhaut, Pergament.

kunden, die beim Uebergang der Stadt unter eine andere Herrschaft vom neuen Landesherrn ausgestellt wurden, da bei diesen Gelegenheiten naturgemäß am leichtesten eine Veränderung im althergebrachten Rechtszustand hätte eintreten können. Die größte Bedeutung für die Verfassung Revels aber hatte die am 29. IX. 1710 abgeschlossene und am 13. III. 1712 von Peter dem Großen bestätigte Capitulation der Stadt Reval, welche die Rechtsgrundlage der Erhaltung deutschen Rechts und deutschen Gemeinwesens auch in der russischen Zeit war. Durch die generelle Aufnahme der wesentlichen Punkte der Capitulation in die Artikel IX und X⁸⁹⁾ des am 30. VIII. 1721 abgeschlossenen Nystädter Friedensvertrages, erlangten diese auch eine völkerrechtliche Garantie.

Die Rechtsverfassung wurde durch zahlreiche singuläre Gesetze, wie die besonders zahlreichen königlich schwedischen Resolutionen und Tractate als auch die „namentlichen Ukase“ der russischen Kaiser und die „Allerhöchst bestätigten Senatsukase“ weiter fortgebildet. Außerdem geschah dies auch durch Verordnungen der Gouvernementsbehörden in der Form von „Befehlen“, „Publicaten“ und „Rescripten“⁹⁰⁾. Durch alle diese, als Bestandteile der Verfassung anzusehenden, Rechtsquellen wurden die verschiedensten Gebiete des Rechtslebens geregelt. Unter den namentlichen Ukasen haben diejenigen vom 4. IX. 1785 und vom 28. XI. 1796 insofern besondere Bedeutung, als ersterer die Grundlage für die Einführung der allgemeinen Stadtordnung vom Jahre 1785 war, durch den letzteren aber die alte Verfassung wieder hergestellt wurde⁹¹⁾.

4. Die Codification des baltischen Provinzialrechts.

Wiewohl durch den zuletzt erwähnten Ukas der vor der Statthalterschaftszeit in Geltung gewesene Rechtszustand grundsätzlich uneingeschränkt wiederhergestellt wurde, sollte es dabei doch nicht sein Bewenden haben. Es lag in der Entwicklung der Zeit, daß sich das Bedürfnis nach mancherlei Aenderungen und nach einer Präzisierung und Modernisierung des bestehenden Verfassungszustandes geltend machte, was übrigens auch schon für die Zeit vor Einführung der Statthalterschaftsverfassung galt. So kam es nach langen Vorarbeiten⁹²⁾ endlich im Jahre 1845 zur endgültigen Fassung der in Teil I des Provinzialgesetzbuches codifizierten Behördenverfassung und des im Teil II codifizierten Ständerechts. Beide Teile

89) Winkelmann a. a. O. S. 109.

90) Bunge, Literar. histor. Einleitung. Rev. Rqu. II. S. XL.

91) Rev. Rqu. II. S. 430, 185; S. 433, 189.

92) Sievers & Rahden a. a. O. I. S. 181 ff.

erhielten am 21. VI. 1845 die kaiserliche Bestätigung und erlangten mit dem 1. I. 1846 Gesetzeskraft⁹³⁾.

Indessen ist zu bemerken, daß dieses Gesetzeswerk nicht eigentlich n e u e s R e c h t s c h u f, sondern vielmehr zum allergrößten Teil althergebrachtes, bereits in Geltung gewesenes Recht zusammenfaßte, neu formulierte und ihm in neuer Form erneut Gesetzeskraft verlieh, was auch in dem das Provinzialgesetzbuch einleitenden Befehl Nikolais I. an den Senat ausgesprochen ist. Daher war von da ab stets auf die Artikel des Provinzialrechts Bezug zu nehmen, und nur in den Fällen von Unklarheiten oder Unvollständigkeiten durften die nach wie vor zur Erläuterung und Ergänzung dienenden Einzelrechtsquellen in direkte Anwendung gebracht werden⁹⁴⁾.

93) O. Schmidt a. a. O. S. 248.

94) ebenda S. 251 f.

Erster Hauptteil

Die Darstellung der Verfassung

A. Die Verfassung Revals von der Verleihung des Stadtrechts bis zur Statthalterchaftszeit. (1648—1783 bzw. 1786).

Abschnitt I.

Der Rat.

Kapitel I. Die Institution des Rates.

§ 1. Die Einsetzung des Rats.

Ueber den Zeitpunkt der Einsetzung des Rats, sowie darüber, von wem er eingesetzt worden ist, fehlt es an jeder Nachricht¹⁾. Der Annahme Bunge, der Rat habe ohne Zweifel bereits vor der Verleihung des lübischen Rechts durch Erich IV. auf Grundlage des rigisch-revalschen Stadtrechts bestanden²⁾, kann von uns nicht unbedingt zugestimmt werden. Das erhellt zunächst schon daraus, daß die Geltung dieses Rechts in Reval verneint wurde (vgl. oben S. 14). Weiter wird das Bestehen des Rats schon vor dem Jahre 1248 von Bunge daraus hergeleitet, daß in der Verleihungsurkunde der Rat als bereits bestehendes Organ erwähnt werde. Diese Tatsache kann nicht bestritten werden, wenn man die dort erwähnten „consules“ mit dem Rat identifiziert. Die Erwähnung der consules mag darauf zurückzuführen sein, daß die Einsetzung dieses „Rats“ durch Waldemar II. erfolgt sein und zu den „libertates ciuibus... de Reualia indultas a Domino Rege Woldemaro“ gehört haben könnte. Ob dieser Rat indessen bereits ein dem Rat der lübischen Verfassung entsprechendes Organ war, ist zum mindesten zweifelhaft. Zunächst hatte Reval noch kein eigentliches Stadtrecht (vgl. oben S. 13), und außerdem hatten die dänischen Städte jener Zeit noch keinen Rat, sondern standen unter einer Gilde mit einigen Aelterleuten³⁾. Wenn auch in Reval eine Gilde im Sinne der späteren Bürgercorporationen zu jener Zeit

1) Bunge Estland unter Dänemark S. 155.

2) ebenda S. 154 Anm. 311.

3) Arndt Beiträge S. 56.

noch nicht bestand, so ist doch anzunehmen, daß sich die Angesehensten und Wohlhabendsten in der Ansiedlung zu einer führenden Schicht zusammenschlossen und analog den Gilden in den dänischen Städten das Stadtre Regiment in gewissen Grenzen ausübten. Der Behauptung Bunges, der Rat habe also schon vor der Verleihung des lübisches Rechts bestanden, kann mithin nur in dem soeben erörterten beschränkten Umfang zugestimmt werden.

Auch hier soll schon erwähnt werden, daß über die Befugnisse dieses ältesten Rats nichts bekannt ist. Nur soviel kann mit Bestimmtheit gesagt werden, daß seine Competenzen keineswegs dieselben waren, wie sie später der Rat unter der auf dem lübisches Stadtrecht gegründeten Verfassung innehatte. Jedenfalls war er durch den königlichen Statthalter auf dem Dom und durch den von diesem eingesetzten Vogt in seinen Competenzen stark eingeschränkt, wie das zunächst auch noch nach der Verleihung des lübisches Rechts der Fall war. Erst durch das Privilegium der Königin Margareta vom Jahre 1265⁴⁾ wurde der Vogt ein collegiales Glied des Rates, und der Rat gelangte — in gleicher Weise wie in Lübeck⁵⁾ — allmählich zur fast vollkommenen Gewalt und wurde zur Stadto brigkeit. Sein Einfluß und seine Machtsphäre waren so bedeutend, daß man schlechthin vom Rat als von der Stadto brigkeit sprechen kann⁶⁾.

§ 2. Die Verfassung des Rats.

In den Rat gewählt werden konnten nur solche Bürger, die gewisse persönliche und sachliche Voraussetzungen erfüllten⁷⁾. Zu den persönlichen Voraussetzungen gehörten: Abstammung von Eltern freien Standes und aus rechtmäßiger Ehe, ferner unbescholtener Ruf. Auch durfte nicht in den Rat gewählt werden, wer Beamter, geschweige denn Höriger eines Herren war⁸⁾. Als sachliche Voraussetzung wurde verlangt, daß der Betreffende innerhalb der Stadtmauern ein Grundstück zu vollem und freien Eigentum besaß; wer sein Gut durch Ausübung eines Handwerks erworben hatte, konnte in Reval nicht zum Rats herrn gewählt werden⁶⁾.

Ferner ist im Codex v. J. 1282 die Bestimmung enthalten, daß

4) Rev. Rqu. II. S. 93, 8.

5) Frensdorff a. a. O. S. 98 f.

6) Brevern a. a. O. S. 231.

7) Bunge Rev. Rathslinie S. 21 f.

* Alle weiteren Einzelheiten, die sich in Reval bei der Besetzung der Rats herrnstellen zu feststehenden Grundsätzen entwickelten, sind im Hauptteil II erörtert.

8) Nottbeck, Die alten Schragen S. 13.

weder Vater und Sohn, noch zwei Brüder gleichzeitig im Rat vertreten sein durften⁹⁾.

Von wem die Wahl der Ratsherrn zunächst vorgenommen wurde, und wie die Wahl ursprünglich vor sich ging, ist im einzelnen unbekannt, und zwar auch hinsichtlich der ersten Zeit nach der Verleihung des lübischen Rechts. Es scheint aber, daß die betreffenden Vorschriften desselben auch für Reval Anwendung gefunden haben. Diese beruhen auf der Ratswahlordnung Herzog Heinrichs des Löwen aus dem Jahre 1163¹⁰⁾. Aus dieser — recht unklaren — Verordnung ergibt sich etwa folgendes Bild. Zunächst wurden von den im Amte befindlichen Ratmännern eine Anzahl von Personen gewählt, die dann ihrerseits Neuwahlen vorzunehmen hatten, selbst aber auch schon als zum neuen Rat gewählt anzusehen waren. Die Namen dieser zunächst Gewählten wurden von der Ratslaube herab dem Volk verlesen. Daher werden wohl die zuerst Gewählten als „ratmännern van der louen“ bezeichnet. Weiter ging die Wahl so vor sich, daß diese Ratmännern diejenigen zu sich aufs Rathaus entboten, die im kommenden Geschäftsjahre mit ihnen zusammen den „sitzenden Rat“ bilden sollten¹¹⁾. Zu diesen gehörten zunächst diejenigen, die bereits ein Jahr dem sitzenden Rat angehört hatten und folglich noch ein Jahr dazugehören mußten, da das Gesetz bestimmte, daß jeder Ratsherr zwei Jahre dem sitzenden Rat angehören müsse, im dritten aber „frei von dem Rate“ sein solle¹²⁾. Die letztere Bestimmung war jedoch in Reval nicht zwingend¹³⁾. In derselben Weise spielte sich der Vorgang der Wahl ab, wenn es galt, freigewordene Ratsstellen zu besetzen¹⁴⁾. In späterer Zeit wurden die Wahlen bei eingetretenen Vacanzen die einzigen Fälle, in denen es sich um eine eigentliche Wahl in den Rat handeln konnte, denn im andern Fall verwandelte sich die Wahl in eine bloße Umbesetzung der Aemter¹⁵⁾.

In diesem Zusammenhang muß auf die Teilung des Rats in den „sitzenden“ und den „alten“ Rat eingegangen werden. Hierüber finden sich Bestimmungen in dem Codex v. 1282. Wie soeben erwähnt, schieden die Ratmännern im dritten Jahre in der Regel aus dem sitzenden Rat aus und bildeten den alten Rat, worauf sie dann wieder im vierten Jahre in den sitzenden Rat einrückten. Es ergibt sich daraus, daß die Zugehörigkeit zum Rat eine lebenslängliche

9) Cod. von 1282 Art. 127 (128) vgl. Cod. v. 1586 Lib. I. Tit. 1. Art. 5 (Rev. Rqu. I. S. 64 und S. 126).

10) Frensdorff a. a. O. S. 32. I; S. 99 f; S. 104 ff.

11) Codex von 1282 Art. 134 (135).

12) Frensdorff a. a. O. S. 105.

13) Bunge a. a. O. S. 21.

14) Frensdorff a. a. O. S. 107.

15) Bunge a. a. O. S. 22 und Frensdorff a. a. O. S. 108.

war. Das jeweils dritte Jahr, in welchem der Ratsherr „frei vom Rate war“, befreite ihn jedoch nicht von allen Pflichten. So wurden wiederholt Mitglieder des alten Rates zu verschiedenen Aemtern verwandt, z. B. als Schiedsrichter oder als Kämmerer u. a. Auch traten sie bei der Vertretung der Stadt nach außen hin in Erscheinung und wurden vorzugsweise als Sendboten an den Ordensmeister, zu den Städtetagen oder zum Hansatage verwandt¹⁶⁾.

Es war indessen zunächst nicht so, daß der sitzende Rat ohne weiteres durch den alten abgelöst wurde, sondern es war jedesmal eine Wahl erforderlich, was man daraus ersehen kann, daß verschiedentlich Glieder des sitzenden Rates sogar bis zu vier Jahren diesem angehörten und umgekehrt manche Namen im alten Rat mehrere Jahre hintereinander auftauchen. Für Reval bildete sich, im Gegensatz zu Lübeck, als Gewohnheitsrecht heraus, daß nicht wie dort jedes dritte Jahr dienstfrei war, sondern bereits jedes zweite¹⁷⁾. Ueberdies wurde die Einrichtung der wechselnden Zugehörigkeit zum sitzenden und zum alten Rat bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts aufgehoben, so daß der Rat ein ständiger wurde¹⁸⁾.

Die Wahl zum Ratsherrn verpflichtete den Gewählten das Amt anzunehmen „bey Verlust der Stadt Wohnung“¹⁹⁾. Damit die Wahl unparteiisch von statten gehen konnte, waren die Verwandten und Verschwägerten des Benannten gezwungen, in die „Hör-Kammer“ zu gehen.

Das Recht selbst und allein die Ergänzungs- bzw. Neuwahlen vorzunehmen, hat der Rat nach Meinung von Paucker²⁰⁾ schon seit der ältesten Zeit gehabt; dasselbe wird auch von Arndt²¹⁾ angenommen. Man wird dieser Ansicht beipflichten können, denn auch die oben geschilderte Ergänzungsweise auf Grund der Wahlordnung Heinrichs des Löwen bedeutet eine Selbstergänzung. Auch ergeben sich aus sonstigen Quellen keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß Paukers Annahme nicht richtig sei, oder dafür, daß etwa der Stadtgemeinde ein Wahlrecht zugestanden habe.

Die eigentliche Wahlhandlung hatte sich in Reval zu folgendem Verfahren entwickelt: Nachdem 14 Tage vor der Wahl von allen Kanzeln der Stadtkirchen auf das bevorstehende Ereignis hingewiesen worden war, wurde der gesamte Rat auf den St. Thomasabend — später den 2. Advent — zu einer Vollsitzung geladen, auf deren Tagesordnung nur die Vornahme der Wahl stand. Der Rat er-

16) Bunge a. a. O. S. 24 f.

17) ebenda S. 23.

18) ebenda S. 42.

19) Cod. v. 1586 Lib. I. Tit. 1. Art. 6 und 7.

20) Paucker Rigas und Revals Rath S. 377.

21) Arndt Beiträge S. 57.

gänzte sich jedoch erst bei Eintritt von mindestens zwei Vacanzen; nur beim Ausscheiden eines Bürgermeisters erfolgte sofortige Neuwahl aus dem Kreise der Ratsherren²²⁾. Vom worthabenden Bürgermeister wurde die Wahlversammlung eröffnet und vom Syndicus auf die beim Wahlverfahren einzuhaltenden Regeln hingewiesen²³⁾. Darauf hielt der Bürgermeister Umfrage, wieviele Ratsherrn neu zu wählen seien und benannte die von ihm am vorhergehenden Tage aufgestellten Candidaten. Gegen diese konnten die Ratsherren, seit dem Jahre 1672 — wenn es sich um die Wahl des Syndicus handelte — auch die große Gilde²⁴⁾, ihre etwaigen Bedenken aussprechen. Waren die Candidaten zur Wahl zugelassen, so wurde einzeln für jedes neuzubesetzende Amt, über die je zwei vom worthabenden Bürgermeister aufgestellten Candidaten, abgestimmt. War die Wahl entschieden, so schied der Nichtgewählte völlig aus, und es wurde über das nächste Paar abgestimmt²⁵⁾. Nach beendeter Wahl erfolgte von einem bestimmten Fenster des Rathauses aus die Verlesung der Bursprake, an deren Schluß die Namen der neugewählten Ratsherren dem versammelten Volke bekannt gegeben wurden²⁶⁾.

Die Zahl der Mitglieder des sitzenden Rates ist nicht immer dieselbe geblieben, sondern es lassen sich ganz bedeutende Unterschiede zwischen den einzelnen Jahren feststellen. So schwankte der Bestand der Ratsglieder nach der ältesten erhaltenen Revaler Ratslinie, die über die Jahre 1333, 1334, 1335, 1340—1368, 1373 und 1374 — also im ganzen über 34 Jahre-Auskunft gibt²⁷⁾, zwischen 11 und 18 Ratsherren²⁸⁾. Es würde zu weit führen und nicht in den Rahmen dieser Arbeit gehören, wenn alle Mutmaßungen hier angeführt werden sollten, welche diese Erscheinung zu erklären und die als regelmäßig anzusehende Zahl zu finden versuchen. Das auf Combinationen beruhende und von ihm selbst als nicht unbedingt zuverlässig bezeichnete Ergebnis²⁹⁾, welches Bunge in seiner Revaler Ratslinie gefunden hat, soll hier als das Wahrscheinlichste wiedergegeben werden. Danach ergibt sich als Regel die Zahl von 24 Ratsgliedern, den sitzenden und den alten Rat zusammengerechnet. Die Schwankungen sollen sich teils durch Zusatzwahlen wegen längerer Abwesenheit von Ratsgliedern erklären, jedoch bleiben noch verschiedene Unklarheiten bestehen, über die an der genannten Stelle kein Aufschluß zu finden ist.

22) Bunge a. a. O. S. 34.

23) Paucker Die Rathsherrnwahl S. 489.

24) Rev. Rqu. II. S. 47, 34.

25) Paucker a. a. O. S. 490.

26) Rev. Rqu. I. S. 240 P. 25.

27) Bunge a a. O. S. 3.

28) ebenda S. 28 f.

29) ebenda S. 29 f.

Indessen sind die Schwankungen in den späteren Ratslinien wesentlich geringer. Seit dem Jahre 1550 setzte sich der Rat ständig³⁰⁾ aus 4 Bürgermeistern und 14 Ratmannen, also im ganzen aus 18 Gliedern zusammen. Diese Zahl scheint seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die verfassungsmäßige gewesen zu sein³¹⁾.

Ueber die älteste Aemterverteilung im Revaler Rat gibt eine im Wahl- und Aemterbuch³²⁾ enthaltene Aufzeichnung für das Jahr 1539 Auskunft. Danach bestanden im Rat folgende Aemter:

1. Der präsidierende Bürgermeister³³⁾. Im ganzen gab es vier Bürgermeister, die aus der Zahl der Ratsherren gewählt wurden. Unter ihnen wechselte jährlich der Vorsitz; jedoch konnte auch ein und derselbe dieses Amt mehrere Jahre hintereinander bekleiden. Für gewöhnlich wurde das Amt des präsidierenden oder — wie er auch genannt wurde — worthabenden Bürgermeisters von einem Juristen bekleidet. Seit dem Jahre 1660 gehörten fast ausnahmslos stets zwei Rechtsgelehrte dem Rat an; im Jahre 1783 trat noch ein dritter hinzu, und nach der Statthalterschaftszeit erhöhte sich die Zahl der Jurisen im Revaler Rat auf vier, wobei es dann blieb, solange Reval seine eigene Verfassung hatte³⁴⁾.

2. An zweiter Stelle findet sich ein Amt, welches die Bezeichnung „sein Mit-Compan“ führt. Da dieses Amt an zweiter Stelle genannt wird, die andern beiden Bürgermeister überhaupt nicht erwähnt werden, so liegt die Annahme nahe, daß es sich hierbei um den Stellvertreter des worthabenden Bürgermeisters handelt; schließlich deutet auch die Bezeichnung selbst darauf hin.

Seit dem Jahre 1550 bestand das Amt eines Syndicus³⁵⁾. Dieser gehörte zum Bürgermeistercollegium und nahm nach den Bürgermeistern im Range die nächsthöchste Stelle ein. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß der Vorläufer dieses Amtes der „Mit-Compan“ ist. In der schwedischen Zeit wird ferner das Amt eines Vicesyndicus eingeführt. Dieses Amt diente wohl dazu, den Betreffenden anzuleiten und ihn in die Geschäfte des Syndicus einzuführen, da er später zum Syndicus aufrückte. Der Syndicus aber wurde nicht selten zum Bürgermeister befördert, wobei er in der Regel das Syndicat beibehielt³⁶⁾.

3. Als drittes Amt werden die „Kämmerherren“ genannt. Diesen lag die gesamte Verwaltung der städtischen Finanzen ob³⁷⁾. Außer-

30) Bunge a. a. O. S. 43.

31) ebenda S. 40.

32) ebenda S. 40 f.

33) ebenda S. 43 f.

34) ebenda S. 49.

35) ebenda S. 45 f.

36) Bunge a. a. O. S. 43.

37) Greiffenhagen Kämmererbücher S. 90; Rev. Rqu. I. S. 335, 6.

dem befanden sich in ihrem Gewahrsam alle wichtigen Urkunden der Stadt³⁸⁾. Ferner hatten die Kämmerer von den der Stadt gehörenden Grundstücken eine Grundrolle anzufertigen und über den Besitztitel der außerhalb der Stadt liegenden Grundstücke Erhebungen anzustellen, sowie endlich die Grundsteuern für diese zu erheben³⁹⁾. So vertraten sie also gewissermaßen die heutigen Grundbuchämter. Zum Amt der Kämmerer, dessen Wichtigkeit auch daraus erhellt, daß sie in Lübeck allein neben den Bürgermeistern berechtigt waren, Urkunden zu zeichnen, gehörte demnach ein recht mannigfaltiger Aufgabenkreis. Es ist daher verständlich, daß es gleichzeitig von drei Ratsgliedern bekleidet wurde, was jedenfalls wenigstens zeitweise der Fall war.

An 4. bis 6. Stelle finden wir den „Herren-Voget“, „Voget“ und „Unter-Voget“. Der Voget, der häufig auch als Gerichtsvoget bezeichnet wird, übte mit dem Unter-Voget als Beisitzer die niedere Gerichtsbarkeit aus (vgl. unten S. 38). Der Herren-Voget hatte zunächst mit der streitigen Gerichtsbarkeit nichts zu tun, jedenfalls nicht in seiner Eigenschaft als Herren-Voget, durch die er zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen seinen Collegen berufen war; ob er außerdem als Gerichtsvogt fungierte, muß dahin gestellt bleiben⁴⁰⁾.

Ueber die weiteren Aemter machen die Rechtsquellen nur sehr spärliche Angaben.

7. Die „Schott-Herren“ oder „Scoteherren“ hatten den Schott oder Schoß zu erheben, der eine Einkommensteuer bedeutete⁴¹⁾.

8. Die „Koppel-Herren“ dürften mit dem sog. Stadtkoppel in Verbindung zu bringen sein. Als solches wurde eine von der Stadt betriebene Ziegelei und eine Weide bezeichnet, auf der die Städter ihr Vieh weiden konnten. Es mag sein, daß die Koppelherren die sich hieraus ergebenden Obliegenheiten als ihnen besonders übertragenes Amt zu versehen hatten.

Die an 9. und 10. Stelle genannten „Accise- und Mühlen-Herren“ verwalteten die einen besonderen Zweig der städtischen Finanzen bildenden Accise- und Mülhengefälle.

11. Die „Wette-, Woldt- und Stallherren“. Die Wetteherren hatten Strafgerichte, insbesondere von den Handwerkern für Uebertretungen der Handwerksordnungen zu erheben⁴²⁾. Ueber das Amt der Woldtherren finden sich keinerlei Angaben. Die Stallherren hatten vermutlich die Aufsicht über den städtischen Marstall⁴³⁾,

38) Rev. Rqu. I. S. 331.

39) Rev. Rqu. II. S. 49, 1.

40) Nottbeck: „Der Revalsche Gerichtsvogt und seine Protokolle“ in Beiträge Bd. II S. 37.

41) Greiffenhagen a. a. O. S. 92.

42) Nottbeck Geschichte S. 68.

auch finden sie sich zusammen mit den Kämmerern erwähnt, als zuständig zur Erhebung der Klage, falls „sich jemand unterwinden würde, gemeiner Stadt Freyheit, an liegenden Gütern und stehenden Erben . . . an sich zu ziehen . . .“⁴⁴). Die drei hier genannten Aemter wurden übrigens von zwei Ratsherren verwaltet.

12. Den „Fischer-Herren“ lag die Verwaltung und Ueberwachung des gesamten Fischereiwesens ob, das zu den wesentlichsten Erwerbszweigen der Stadt gehörte⁴⁵).

13. Die „Baw-Herren“ hatten über den Zustand der Stadtgebäude und öffentlichen Bauten zu wachen⁴⁶) und dafür zu sorgen, daß die Vorschriften über das Bauwesen eingehalten wurden.

14. Die „Wall-Herren“ hatten die Instandhaltung der Befestigungswerke der Stadt zu beobachten und verwalteten die Wallcassa⁴⁷).

15. Zuletzt werden die „Büßen-, Zehen-Pfennings- und Däntzer-Herren“ genannt. Ueber diese Aemter finden sich weiter keinerlei Angaben. Nur einmal werden die Zehn-Pfenningsgelder als besonderer Zweig der Stadteinkünfte erwähnt; unter diesen sind wohl die bei Aufgabe des Bürgerrechts zu entrichtenden 10 v. H. des Vermögens des Auswandernden zu verstehen⁴⁸). Die vorgenannten Aemter wurden gleichfalls von zwei Ratsherrn gemeinschaftlich verwaltet.

Damit wäre die Aufzählung des ältesten Aemterverzeichnisses erschöpft. Später kamen noch andere Aemter hinzu und traten z. T. neue Bezeichnungen auf. Ein nur vorübergehendes und durchaus nicht verfassungsmäßiges Amt war das des Justizbürgermeisters (vgl. oben S. 17). Dieser wurde vom König eingesetzt und führte das beständige Präsidium im Rat. Gleichzeitig mit dem Justizbürgermeister wurde das Amt eines Obersecretärs eingeführt. Derselbe hatte Sitz und Stimme im Rat und versah die Funktionen eines Syndicus⁴⁹).

Neben diesen von Ratsherren bekleideten Aemtern gab es noch die Unter- und Canzleibeamten. Unter diesen sollen die Ratssekretäre hervorgehoben werden, die bis zum 16. Jhd. Stadtschreiber hießen. Seit 1550 bestand das Amt eines Niedergerichtsssekretärs, im Jahre 1655 traten noch je ein Sekretär für das Waisengericht und für das Consistorium hinzu. Die Gerichtssekretäre konnten in den Rat gewählt werden.

43) Arndt a. a. O. S. 70.

44) Cod. v. 1586 Lib. II. Tit. 3 Art. 1.

45) Rev. Rqu. II. S. 169, 3; S. 176, 6; S. 230, 3; S. 341, 5.

46) ebenda II. S. 47, 38; S. 54, 8.

47) ebenda II. S. 49, 4.

48) ebenda I. S. 336, 10; II. S. 263, 14.

49) Bunge a. a. O. S. 46.

Die Rangverhältnisse der einzelnen Ratsglieder untereinander ergeben sich z. T. aus ihren Aemtern. Es ist selbstverständlich, daß die vier Bürgermeister eine gehobene Stellung einnahmen; unter ihnen war der Worthabende der erste, der Mit-Compan mag gleichfalls vor den beiden übrigen Gliedern des Bürgermeistercollegiums und dem ebenfalls dazugehörenden Syndikus einen Vorrang gehabt haben. Die Kämmerer und Vögte mögen infolge ihrer Aemter unter den nicht zum Bürgermeistercollegium gehörenden Ratsgliedern die vornehmsten gewesen sein. Im übrigen entschied nicht das Amt, sondern die Dauer der Zugehörigkeit zum Rat über den Rang. Jedenfalls nahmen die Neugewählten oder „jungen Herren“⁵⁰⁾ immer die letzten Stellen ein.

Kapitel 2. Die Funktionen des Rates.

§ 1. Die Gesetzgebung.

a) Das Autonomierecht des Rates von Reval.

Das Recht der Autonomie, das „seit frühester Zeit das bewegende Princip des ganzen germanischen Staatslebens“⁵¹⁾ war und das auch die Grundlage für die Erhaltung der nationalen Eigenart der deutsch-baltischen Städte bildete, weil in ihm immer wieder deutsches Rechtsgefühl und deutsches Volksbewußtsein seinen Ausdruck fand, war eine der wichtigsten, wenn nicht die wichtigste Funktion des Rates von Reval. Der Rat besaß das Autonomierecht, das in den baltischen Städten sehr ausgebildet war⁵²⁾, schon in der ersten Zeit auf Grund der Bestimmungen des lübischen Rechts. So kam bereits in den alten Codices des lübischen Rechts für Reval und ebenso in den revidierten Lübecker Statuten⁵³⁾ die Gesetzgebungsbefugnis des Rats zum Ausdruck, von der der Rat stets regen Gebrauch gemacht hat. Die Gesetzgebung erfolgte auf verschiedene Weise. Zunächst konnte sie durch Schaffung eigenen Rechts erfolgen, was die regelmäßige und häufigste Art der Gesetzgebung war. Ferner wurde das Recht der Stadt auf dem Wege der Reception ergänzt, da die ältesten Rechtsquellen den erhöhten Erfordernissen des wachsenden Handels und Verkehrs bald nicht mehr entsprachen und genügten. Wenn hierbei auch nicht neues Recht ge-

50) Bunge a. a. O. S. 31; Paucker a. a. O. S. 490.

51) Brevern a. a. O. S. 246.

52) O. Schmidt a. a. O. S. 30.

53) Cod. v. 1257 Art. 28; Cod. v. 1282 Art. 28; Cod. v. 1586 Lib. I. Tit. 1, Art. 2: „Was Ein Rath statuiret und ordnet, soll unverbrüchlich gehalten werden; wird von jemand darwieder gehandelt, den hat Ein Rath nach ihren Ordnungen und Wilkühren zu straffen“.

schaffen wurde, so war es doch ein Ausfluß der Gesetzgebungsbefugnis, auswärtiges Recht als für Reval verbindliches Recht zu erklären. Schließlich wurde das bestehende Recht durch Fortbildung im Wege der Rechtsprechung erweitert. Das geschah in Reval, das seinen Appelationszug nach Lübeck hatte⁵⁴), durch Rechtssprüche des dortigen Oberhofs.

b) Die Erscheinungsformen und die Materien
der städtischen Rechtssatzungen.

Zu den ältesten Formen, in denen die städtische Gesetzgebung in Erscheinung trat, gehörten die Burspraken. Diese waren Sammlungen von Vorschriften, die meistens polizeilichen Inhalt hatten, aber auch Grundsätze allgemeiner Natur für das Verhalten der Stadteinwohner aufstellten⁵⁵). Unter den verschiedenartigen Gegenständen des großen Gebietes, welches die städtische Polizeigewalt umfaßte, bezogen sie sich vornehmlich auf Verhältnisse lokaler Art, deren Regelung die allgemeingehaltene Form der Statuten nicht umfaßte⁵⁶). Je nach Bedarf wurden den Burspraken neue Bestimmungen hinzugefügt. Sie wurden dem Volke bei besonderen Gelegenheiten öffentlich verlesen. Die einzelnen Bestimmungen, aus denen sich die Burspraken zusammensetzten, hießen Willküren; jedoch gab es auch Willküren, die nicht in die Burspraken aufgenommen und als Ordnungen bezeichnet wurden⁵⁷). Diese waren ebenfalls hauptsächlich polizeilicher Natur, wie z. B. die Hochzeits- und Kleiderordnungen, die in Reval um das Jahr 1400 erlassen wurden⁵⁸). In späterer Zeit nahmen die Ordnungen des Rates einen großen Teil des in der Stadt geltenden Rechts ein und erstreckten sich auf die verschiedensten Gebiete. Sie waren größtenteils allgemeinverbindliche Gesetze und Rechtsverordnungen im modernen Sinne, wie z. B. die Handelsordnungen; es fanden sich aber auch „Verwaltungsverordnungen“ unter ihnen, wie eine Geschäftsordnung des Rates mit einer Ratswahlordnung und anderen Zusätzen, die interne Angelegenheiten des Rats betrafen. Um die Mannigfaltigkeit der Materien der autonomistischen Ordnungen aufzuzeigen, sollen im folgenden die wichtigsten derselben angeführt werden⁵⁹). So erließ der Rat auf prozessualem Gebiet eine „Obergerichts-Ordnung“, sowie einen „Bericht des Rathes über das gerichtliche Verfahren bei dem Rathe und den Niedergerichten“; die

54) Michelsen a. a. O. S. 24.

55) Arndt Willküren S. 84 ff.; Rev.Rqu. I. S. 238 ff.

56) Frensdorff a. a. O. S. 166.

57) O. Schmidt a. a. O. S. 57.

58) Nottbeck Geschichte S. 90.

59) Rev. Rqu. I. S. VIII ff.

„Waisen-Gerichts- und Vormünder-Ordnung“ sowie die „Conistorial-Ordnung“ befaßten sich mit civilrechtlichen, prozessualen und kirchenrechtlichen Materien. Um das Bild abzurunden, mögen noch die „Concurs-Ordnung“ und die „Erneute Verordnung wegen Kindermords“ genannt sein.

Eine weitere Erscheinungsform der Schaffung neuen Rechts als Ausfluß der städtischen Gesetzgebung waren die Schragen, die die Verhältnisse der Gilden und auch der einzelnen Zünfte regelten, und an deren Erlaß der Rat mehr oder weniger beteiligt war⁶⁰). Auch die Verträge, die zwischen dem Rat und den Gilden abgeschlossen wurden, gehören hierher.

Auf dem Wege der Reception wurden in Reval lübisch-rechtliche Quellen übernommen, auch nachdem der Appellationszug nach Lübeck bereits aufgehört hatte. Das trifft nicht nur für das revidierte lübische Recht v. J. 1586 zu, sondern auch auf die revidierte Hanseatische Schiffsordnung v. J. 1614, die lübische Seegerichtsprozeßordnung v. J. 1655 und die lübische Wechselordnung v. J. 1662⁶¹). Es ist bei diesen Rechtsquellen zu beachten, daß sie nicht — wie ursprünglich das älteste lübische Recht — der Stadt Reval verliehen wurden, sondern daß sie, auf Grund des von der schwedischen Regierung anerkannten und bestätigten Rechts, sich des lübischen Rechts fernerhin zu bedienen, von der Stadt auf eigene Initiative hin übernommen wurden.

Die Fortbildung des Rechts auf dem Wege der Rechtsprechung des Lübecker Oberhofs geschah hauptsächlich auf privatrechtlichem Gebiet⁶²); es sind aber auch Entscheidungen prozeßrechtlichen⁶³) und verwaltungsrechtlichen⁶⁴) Inhalts von Lübeck nach Reval gekommen.

Da es den Anschein haben könnte, daß es sich bei der Verkündung der Urteilssprüche des Lübecker Oberhofs nicht um gesetzgeberische Tätigkeit des Revaler Rats handelte, sondern daß vielmehr ein Akt der Rechtsprechung vorlag, so bedarf das Folgende besonderer Erwähnung.

Der Lübecker Oberhof war zwar durchaus als Appellationsgericht anzusehen und trat in der Regel nur dann in Tätigkeit, wenn ein Urteil bereits gefällt, aber von den Parteien angefochten worden war⁶⁵). Trotzdem lag bei der Verkündung dieses Urteils in Reval nicht nur ein Akt der Rechtsprechung vor. Denn es stand weder in der Macht, noch im Interesse des Lübecker Oberhofs, durchzu-

60) O. Schmidt a. a. O. S. 57.

61) Rev. Rqu. I. S. 215 ff.; S. 234 ff.; S. 236 f.

62) O. Schmidt a. a. O. S. 56 vgl. auch Michelsen a. a. O. S. 352 ff.

63) Michelsen a. a. O. S. 352 ff.: Nr. 4, 5, 6, 21, 31 u. a. m.

64) ebenda Nr. 49, 116.

65) Michelsen a. a. O. S. 15 ff.

setzen, daß sein Urteil in Reval verkündet — und vollstreckt — wurde. Dieses blieb vielmehr einzig und allein dem Revaler Rat überlassen. Der Rat aber betätigte seinen gesetzgeberischen Willen, indem er durch die Verkündung des Urteils des Oberhofs f e s t s e t z t e, daß das, was der Oberhof in Lübeck für Recht befunden hatte, auch in Reval Rechtens sein sollte⁶⁶⁾. Die Tatsache, daß mit einer scheinbar offiziellen Sammlung⁶⁷⁾ dieser Rechtssprüche in Reval begonnen wurde, läßt weiterhin darauf schließen, daß diese als Präjudizien, mit derselben rechtsverbindlichen Kraft wie die Statuten, Ordnungen usw. zur Ergänzung des Stadtrechts dienen sollten. Damit stellten sich diese Rechtssprüche ebenfalls als Ausfluß der Gesetzgebungsbefugnis des Rates der Stadt Reval dar.

c) Das Gesetzgebungsverfahren.

In Lübeck hatte ursprünglich eine Beteiligung der Stadtgemeinde am Gesetzgebungsverfahren stattgefunden; aber auch dort war die Teilnahme des Volkes schon früh zurückgetreten, und das Autonomierecht stand nur noch dem Princip nach der ganzen Rechtsgemeinde zu, während seine Ausübung auf einen Kreis beschränkt wurde⁶⁸⁾, der aus besonders angesehenen Bürgern bestand. Nur diesen wurde eine gewisse Mitwirkung bei der Ausübung der Autonomie nach wie vor gewährt⁶⁹⁾.

Aehnlich scheint die Entwicklung auch in Reval sich vollzogen zu haben. Allerdings dürfte eine Beteiligung der ganzen Stadtgemeinde an der Gesetzgebung in Reval zum mindesten sehr zweifelhaft sein. Dafür spricht der Grund, daß zur Zeit der Verleihung des lübischen Rechts an Reval auch in Lübeck die Mitwirkung der ganzen Stadtgemeinde bereits ausgeschaltet war und daß sich bereits seit dem Jahre 1240 in Lübeck die Herrschaft des Rats zu größter Unabhängigkeit emporgeschwungen hatte⁷⁰⁾. Allerdings stimmt die Entwicklung der diesbezüglichen Revaler Verhältnisse mit der der Lübecker insofern überein, als eine gewisse Mitwirkung bestimmter Bevorrechtigter vorhanden war, was aus folgendem Vergleichspunkt der im J. 1672 zwischen dem Rat und der großen Gilde abgeschlossenen Concordaten⁷¹⁾ unzweideutig hervorgeht: „Wie Ein Hochweiser Raht in vorigen Zeiten (!) alle Ordnungen mit Zuziehung und Unterhandlung der großen Gilde Ausschusses verfassen und publicieren lassen, also soll auch darinnen das Alte noch ferner gehalten werden, nur allein diejenigen Ordonanzen ausge-

66) Sievers & Rahden a. a. O. I. S. 156.

67) Bunge Lit. hist. Einleitg. Rev. Rqu. II. S. XXIX.

68) Brevern a. a. O. S. 247; Frensdorff a. a. O. S. 167.

69) Frensdorff a. a. O. S. 201.

70) ebenda S. 98 f.

71) Rev. Rqu. II. S. 50, 4.

nommen, so das Justice-Wesen concerniren, als welches dem Magistrat allein anvertrauet“. Es mag die somit festgestellte grundsätzliche Beteiligung der großen Gilde an der Ausübung der Gesetzgebung hier genügen; über das Maß und die Art der Mitwirkung der Gilden an der Gesetzgebung soll im folgenden Abschnitt ausführlich berichtet werden.

Auch von obrigkeitlicher Seite wurde das Gesetzgebungsrecht des Rates eingeschränkt, indem bestimmte vom Rat erlassene Ordnungen seit der Schwedenzeit von der Bestätigung des Generalgouverneurs⁷²⁾ oder gar des Königs selbst⁷³⁾ abhängig waren.

Andererseits konnte der Rat seinerseits wiederum als Aufsichtsorgan hinsichtlich des Zustandekommens der autonomen Satzungen der Zünfte auftreten, welche seiner Controlle und Bestätigung unterworfen waren. Dasselbe galt für die Schragen der Brauergesellschaft. Auch die Verträge, die die einzelnen städtischen Corporationen untereinander abschlossen, bedurften zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Rates⁷⁴⁾.

§ 2. Die Gerichtsbarkeit.

a) Die Entstehung der Gerichtsbarkeit des Rates.

In der ersten Zeit des Bestehens der Stadt Reval wurde die Gerichtsbarkeit durch einen Vogt ausgeübt, der zunächst vom Meister des Schwertordens, darauf aber vom dänischen Schloßhauptmann eingesetzt wurde und im Namen des Landesherrn Recht sprach⁷⁵⁾. Die dadurch bedingte Ausschaltung des Rates entsprach indessen keineswegs der Gerichtsverfassung Lübecks, die seit dem Jahre 1248 Reval durchaus zum Vorbild diente⁷⁶⁾ und derzufolge die Competenz des Rates als Gericht dem Umfang seiner Gesetzgebungskompetenz grundsätzlich entsprechen sollte⁷⁷⁾. Somit trat die Gerichtsbarkeit des Rates immer mehr an die Stelle der durch den Vogt ausgeübten Gerichtsbarkeit. So findet sich in der Ergänzung zum Codex von 1257 eine Bestimmung, derzufolge der Vogt nicht anders als mit zwei Ratsherren als Beisitzern zu Gericht sitzen durfte⁷⁸⁾. Da jedoch diese Ergänzungsbestimmung nicht als in Reval in Geltung gewesenes Recht, sondern nur als Quelle zu den spä-

72) Rev. Rqu. II. S. 264 ff.

73) ebenda I. S. 388.

74) ebenda II. S. 304, 4; S. 56 f.; S. 37 und S. 69. vgl. auch Bunge Lit. hist. Einleitung S. XXXVI, Anm. 66).

75) Bunge Gerichtswesen S. 5 f.; O. Schmidt a. a. O. S. 103.

76) Bunge a. a. O. S. 3.

77) Frensdorff a. a. O. S. 126 f. vgl. S. 168 f.

78) Rev. Rqu. I. S. 116, 109.

teren revidierten Statuten in Betracht kommt⁷⁹⁾, so läßt sich aus ihr u. E. nicht entnehmen, daß diese Einrichtung auch in Reval bestanden habe. Es steht aber fest, daß der Rat einen wesentlichen Einfluß auf die Rechtsprechung mit dem Jahre 1265 durch eine Verordnung der Königin Margareta⁸⁰⁾ erlangte, durch welche der Vogt zu einem collegialen Gliede des Rats wurde. Weiter verbot König Erich VI. im Jahre 1288 seinen Vögten, Revaler Bürger vor ihr Gericht zu ziehen⁸¹⁾. Damit war die Gerichtsbarkeit auf die Stadt übergegangen und zu einer Funktion des Rates geworden, der in der Unterstadt und dem Weichbild nunmehr allein an der Spitze der Justiz stand. Dieser Zustand erfuhr im Jahre 1688 eine ausdrückliche Bestätigung durch königliche Resolution⁸²⁾, in der bestimmt wurde, daß die Bürger Revals vor kein anderes Gericht als das der Stadt gezogen werden dürften.

b) Die Rechtsprechung im ordentlichen Verfahren.

Die Rechtsprechung im gerichtlichen Verfahren vor dem Rat entwickelte sich im Gegensatz zu den Gerichtsverhandlungen des früheren Vogts immer mehr zu einem geregelten Prozeß⁸³⁾.

In erster Instanz sprach entweder der Vogt — der auch Gerichtsvogt genannt wurde — Recht, in bestimmten Sachen auch der Rat.

Vor den Vogt, der in der Regel das Gericht erster Instanz war⁸⁴⁾, gehörten alle Strafsachen und die Civilsachen, soweit sie nicht vor dem Rat in erster Instanz abhängig wurden. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde das Gericht des Vogts zum „Niedergericht“ erweitert⁸⁵⁾. Die Zusammensetzung dieses Gerichts ist nicht eindeutig klar. Bunge und Schmidt vertreten die Ansicht, es habe aus dem Vogt und zwei Beisitzern bestanden. Nottbeck dagegen meint, nur der Vogt und der Untervogt — letzterer als einziger Beisitzer — hätten das Niedergericht gebildet.

Während Schmidt seine Ansicht nicht näher begründet⁸⁶⁾, stützt sich Bunge auf die bereits erwähnte lübischrechtliche Quelle (vgl. oben S. 36)⁸⁷⁾, in der zum Ausdruck kommt, daß zwei Ratmänner

79) Bunge Lit. hist. Einleitung S. XXX f. anders: Bunge Gerichtswesen S. 9 Anm. 30.

80) U.B. I. Nr. 390.

81) Rev. Rqu. II. S. 97, 18.

82) ebenda S. 328, 139.

83) Frensdorff a. a. O. S. 169.

84) Sievers & Rahden a. a. O. II S. 27.

85) O. Schmidt a. a. O. S. 104.

86) O. Schmidt a. a. O. S. 104.

87) Bunge Gerichtswesen S. 9. vgl. auch Anm. 30 dortselbst, wo es übrigens heißt: „De ratmanne, de bi dem vogede sittet“. — Also doch nur ein Beisitzer!?

im Gericht des Vogts in Lübeck als Beisitzer fungierten. Wenngleich eine Wahrscheinlichkeit besteht, daß die Lübecker Verhältnisse grundsätzlich in Reval als Vorbild dienten, so vermag dennoch diese Stelle nicht hierfür als Beweis zu dienen, da sie im Codex des lübschen Rechts für Reval nicht enthalten war. Außerdem bezieht sich diese Vorschrift auf die Zeit, zu der der Vogt in Lübeck noch nicht collegiales Glied des Rates war. Nottbeck⁸⁸⁾ dagegen hat aus dem Umstand, daß das Niedergericht bis in die letzte Zeit des Bestehens der alten Verfassung nur aus dem Gerichtsvogt als Vorsitzenden und dem Untervogt als Beisitzer bestand, gefolgert, daß dies immer so gewesen sei. Da Nottbeck weiterhin in seiner Spezialarbeit nachgewiesen hat, daß sich keine Anhaltspunkte für die Aufrechterhaltung der Meinung Bunes und Schmidts aus den Protokollen ergeben, so glauben wir — zumal im Hinblick auf die diesbezügl. Bestimmung des Provinzialrechts⁸⁹⁾ uns seiner Ansicht anschließen zu können. Demnach bestand das Niedergericht seit jeher aus dem Vogt und dem Untervogt, denen außerdem noch ein Sekretär beigegeben war. Neben das Niedergericht traten im Laufe der Zeit noch andere Untergerichte; diese werden an anderer Stelle eine eingehende Erwähnung finden.

Der Rat, der als Gerichtsbehörde Obergericht hieß, saß in corpore zu Gericht⁹⁰⁾. Vor ihn gehörten in erster Instanz die Civilsachen, die nicht vor das Niedergericht gehörten⁹¹⁾. Aber auch grundsätzlich vor das Niedergericht competierende Sachen, konnten von den Parteien vor dem Rat anhängig gemacht werden⁹²⁾. In Kriminalsachen, die vor dem Niedergericht untersucht und verhandelt wurden, sprach das Obergericht das Urteil⁹³⁾. Doch wurden schon früh gewisse Verbrechen auch zur Verhandlung an den Rat verwiesen⁹⁴⁾.

Gaben sich die Parteien mit dem Urteil des Niedergerichts nicht zufrieden, so konnte das Urteil „an den Rat gescholten“ werden, der dann als Gericht z w e i t e r Instanz entschied. Davon wird schon in den ältesten Codices des lübschen Rechts für Reval Erwähnung getan⁹⁵⁾. Nur von dem Seegericht gab es eine Appellation an das Obergericht bloß wenn „die Klage oder Hauptsache über ein Tausend Marck Lübsch ausstrüge“⁹⁶⁾. Das vor den Rat gescholtene

88) Nottbeck: „Der Revalsche Gerichtsvogt und seine Protokolle“ in Beiträgen Bd. III S. 38.

89) Behördenverfassung Art. 1125 Anm.

90) Bunge a. a. O. S. 20.

91) Rev. Rqu. I. S. 307 f.

92) Cod. v. 1586 Lib. V. Tit. 3 Art. 7.

93) Rev. Rqu. I. S. 305, 15.

94) O. Schmidt a. a. O. S. 125.

95) Cod. v. 1257 Art. 32; v. 1282 Art. 29 und 55.

96) Rev. Rqu. I. S. 235, 6.

Urteil mußte in der nächsten Sitzung vor den Rat gebracht werden⁹⁷⁾ und wurde dort entweder „zu vollem Rathe“ oder — in späterer Zeit — auch von dem worthabenden Bürgermeister oder seinem Stellvertreter behandelt⁹⁸⁾. Das Urteil, welches der Rat in zweiter Instanz sprach, wurde dem Niedergericht zur Vollstreckung zugestellt.

Das Urteil des Rats konnte im Strafprozeß nicht angefochten werden⁹⁹⁾. Es gab nur für den Fall, daß ein wegen Totschlags Angeklagter in Notwehr gehandelt zu haben behauptete, die Möglichkeit, eine Entscheidung des Königs darüber herbeizuführen, ob Notwehr vorgelegen habe oder nicht¹⁰⁰⁾. In Civilsachen dagegen ging die Appellation seit jeher an den Rat zu Lübeck, wobei es auch zunächst unter schwedischer Herrschaft blieb. Im Jahre 1584 trat eine Aenderung dahingehend ein, daß fortan das königliche Hofgericht in Stockholm Appellationsinstanz für die vom Revaler Rat gesprochenen Urteile wurde, sofern der Wert des Streitgegenstandes fünfhundert Taler erreichte. In verschiedenen Sachen waren aber die Urteile des Rats ohne Rücksicht auf den Streitwert inappellabel¹⁰¹⁾.

In diesem Zusammenhang soll eine sehr interessante Bestimmung besprochen werden, die sich im Codex des lübischen Rechts für Reval vom Jahre 1586 — also in einem nach jenem königlichen Abscheit, der Stockholm als Appellationsinstanz einführte, in Kraft getretenen Gesetze — findet. Diese besagt, daß außer an den Rat zu Lübeck eine weitere Appellation „an die Römisch Kays. Mayestat, oder derselben hochlöblichst Cammergericht“ gegeben sei. Es wird die Einschränkung hinzugefügt, daß dadurch nicht gegen das Lübecker Appellationsprivilegium verstoßen werden dürfe¹⁰²⁾. Bunge bemerkt zu dem genannten Artikel, daß das Appellationsprivilegium für Reval nicht gegolten habe¹⁰³⁾; er berichtigt sich aber an anderer Stelle¹⁰⁴⁾ dahin, daß dieses doch der Fall gewesen sei und führt das vom 23. V. 1588 (!) datierte Appellationsprivilegium der Stadt Lübeck auch als für Reval gültiges Recht an¹⁰⁵⁾. Da das im Widerspruch zu dem oben angeführten königlich schwedischen Abscheit steht, so läßt sich diese Unklarheit nur so erklären, daß sich die angezogene Stelle aus dem Codex von 1586 ja nur auf ein älteres Lübecker Appellationsprivilegium beziehen kann als dasjenige vom Jahre 1588, und daß Bunge letzteres auch nur insofern als Quelle

97) O. Schmidt a. a. O. S. 137.

98) Rev. Rqu. I. S. 252.

99) Nottbeck Geschichte S. 68.

100) Rev. Rqu. II. S. 187, 7.

101) Bunge Gerichtswesen S. 223.

102) Cod. v. 1586 Lib. V. Tit. 10.

103) Rev. Rqu. I. S. 193 Anm.

104) ebenda II. S. 504 Anm.

105) Bunge Lit. hist. Einleitg. S. XXXIII.

lübischen Rechts für Reval bezeichnet, als es Aufschluß gibt über ein älteres Appellationsprivilegium, welches für Reval Gültigkeit hatte. Nach diesem konnte nur dann eine weitere Appellation stattfinden, wenn der Streitgegenstand einen Wert von mehr als zweihundert Gulden Lübischer Währung hatte¹⁰⁶⁾.

In der Capitulation von 1710 bat die Stadt für den Fall, daß der Appellationszug nach Stockholm aufhören müsse, um die Schaffung eines Appellationstribunals im Lande¹⁰⁷⁾. Dieser Wunsch ging nicht in Erfüllung, denn an Stelle des königlichen Hofgerichts in Stockholm trat als höchste Instanz das 1737 errichtete und dem Senat unterstellte Justizcollegium liv- und estländischer Sachen in Petersburg, dem 1739 auch der Rat von Reval als Gerichtsbehörde untergeordnet wurde¹⁰⁸⁾.

Es soll in diesem Zusammenhang noch erwähnt werden, daß der Révaler Rat sich, ebenso wie es im Reich vorkam¹⁰⁹⁾, an juristische Fakultäten um Rechtsbelehrung gewandt hat¹¹⁰⁾. Wenn es sich auch im angezogenen Fall (vgl. Anm. 110) nicht um eine Appellation im eigentlichen Sinn handelte, so erhellt aus ihm doch, daß diese Einrichtung sonst bestanden hat. Die königliche Resolution verbietet in anderen als in solchen Klagen, „welche Privatpersonen und ihre Streitigkeiten angehen“, Rechtsbelehrungen einzuholen. In diesen Fällen hatten aber die Belehrungen der Fakultäten keine andere praktische Wirkung, als sie die Appellationen nach Lübeck haben konnten¹¹¹⁾, so daß hierin kein grundlegender Unterschied gefunden werden kann.

c) Der Umfang der Gerichtsbarkeit des Rates.

Die Gerichtsbarkeit der Stadt erstreckte sich in räumlicher Hinsicht nur über die Unterstadt und die dazugehörigen Grenzen und Marken, die das sog. Weichbild bildeten¹¹²⁾. Außerdem wurde durch einen Vertrag der Stadt mit der Ritterschaft dem Rat auch die Jurisdiction über das Klostergebiet zugestanden¹¹³⁾. Dagegen unterstand der Dom mit der Domvorstadt und dem Tönnisberge nicht der Gerichtsgewalt des Rates, wobei es bis 1786 blieb. Eine besondere Stellung in der Stadt hatten die sog. „Adelichen Frey-Häuser“, zu

106) Rev. Rqu. II. S. 505. — Es mag sein, daß die Gültigkeit beider Appellationsprivilegien aus der Tatsache hergeleitet worden ist, daß das Deutsche Reich — wenn auch nur theoretisch — auch damals noch die Oberherrlichkeit über Livland besaß (vgl. S. 9).

107) Winkelmann a. a. O. S. 47, 7.

108) Bunge Gerichtswesen S. 305; O. Schmidt a. a. O. S. 275.

109) Bunge a. a. O. S. 22.

110) Rev. Rqu. II. S. 330; S. 332.

111) vgl. oben S. 49.

112) Nottbeck a. a. O. S. 67 f. und Rev. Rqu. II. S. 180.

113) Rev. Rqu. II. S. 277.

deren Gunsten das Privileg bestand, daß sie der städtischen Jurisdiction entzogen sein sollten. Karl IX., der aus Mißtrauen gegen den Adel den Bürgern Entgegenkommen bezeugte, hob diese Bestimmung auf und bewilligte, „dass alle vom Adell Heusser ... des Raths Jurisdiction unterworffen“ sein sollten¹¹⁴⁾. Diese Regelung stellte zwar den ursprünglichen Rechtszustand wieder her, verstieß aber gegen alte Privilegien des Adels aus der Ordenszeit¹¹⁵⁾ und bildete daher weiterhin einen Streitpunkt zwischen der Stadt und der Ritterschaft. Durch königliche Resolution vom Jahre 1662 wurden diese Privilegien des Adels wieder hergestellt, jedoch mit der Einschränkung, daß in den betreffenden Häusern kein Asylrecht bestehen solle. Im folgenden Jahre befaßte sich abermals eine königliche Resolution¹¹⁶⁾ mit dieser Frage und bestimmte, daß eine Befreiung von der städtischen Jurisdiction nur „quoad praestanda onera“ bestehen solle; Streitigkeiten, die sich aus dem Nachbarrecht ergäben und aus privaten dinglichen Belastungen herrührten, sollten dagegen vor das Gericht des Rates competieren.

In persönlicher Hinsicht bestand nach dem lübischen Codex von 1257 die Gerichtsbarkeit über jedermann im Weichbild der Stadt, wobei es unwesentlich war, ob er dort ansässig war oder nicht¹¹⁷⁾. Demnach hätte auch der Adel in der Stadt der Jurisdiction des Rates unterstanden, indessen wurde seine Gerichtsbarkeit später beschränkt. Ein königlicher Abscheit vom Jahre 1584 gab dem Rat lediglich ein *ius apprehensionis* gegenüber den auf frischer Tat betroffenen Adligen¹¹⁸⁾. Binnen 24 Stunden mußten auf frische Tat ergriffene adlige Täter dem königlichen Statthalter ausgeliefert und bis dahin in standesgemäßer Weise in Verwahrung gehalten werden¹¹⁹⁾. Auf die sich auch noch aus dieser beschränkten Gerichtsbarkeit über den Adel ergebenden Streitigkeiten, erging im Jahre 1662 eine königliche Resolution, durch die der vorige Rechtszustand endgültig aufrechterhalten blieb¹²⁰⁾.

Die Gerichtsbarkeit über die Bauern stand dem Rat zu, wenn diese in der Stadt eine Straftat begangen hatten; andernfalls hatte der Rat nur das *ius apprehensionis* und mußte die Bauern „ad forum competens“ ausliefern¹²¹⁾. Begingen „Adels-Bauern“ außerhalb der Stadt eine Straftat und „käme einer derselben Parthen zur Stadt, und die Sache vor Bürgermeistern und Rath angebe“, so mußte die

114) Rev. Rqu. II. S. 195, 89.

115) ebenda S. 299, 9.

116) ebenda S. 319, 13.

117) Cod. v. 1257 Art. 50 und 73.

118) Rev. Rqu. II. S. 180, 2.

119) ebenda S. 187, 7. — Entkam ein solcher Täter, und ging er später in der Stadt frei umher, so durfte er verhaftet und abgeurteilt werden.

120) Rev. Rqu. II. S. 299, 8 vgl. auch S. 336, 4.

121) ebenda S. 320, 18.

Sache ebenfalls „ad forum competens“ verwiesen werden. War jedoch auf der einen Seite ein Bürger beteiligt, so konnte der Kläger sowohl beim einen wie beim anderen Gericht die Klage erheben¹²²).

So wie das lübische Recht darauf gerichtet war, des Rates Jurisdiction über alle, die im Weichbilde der Stadt sich aufhielten oder in seinen Grenzen eine Tat begingen, auszudehnen, so zeigte sich in ihm auch andererseits das Bestreben, alle Rechtsstreitigkeiten der Bürger vor die Gerichte der Stadt zu ziehen. Es war daher demjenigen eine Strafe angedroht, der eine Sache vor ein fremdes Gericht brachte; selbst wenn es sich um Grundstücke handelte, die außerhalb des Weichbildes lagen, sollten die damit zusammenhängenden Streitigkeiten vor das Gericht der Stadt gebracht werden¹²³).

Während grundsätzlich die Gerichtsbarkeit der Stadt für alle Straftaten und Streitigkeiten bestand, erfuhren bestimmte Fälle eine Ausnahme dieser Regel.

Zunächst behielt sich der König vor, über die Bestrafung von Adligen, die vom Rat abgeurteilt werden durften, aber in Notwehr gehandelt zu haben behaupteten, selbst zu entscheiden ((vgl. oben S. 39 Anm. 100). Personen, die sich ein crimen laesae majestatis zu Schulden hatten kommen lassen, konnten nicht durch den Rat abgeurteilt werden, sondern waren auf Befehl des Königs auszuliefern; ihr Hab und Gut aber war „an die hohe Obrigkeit, wieder welche sie sich vergriffen, verfallen“¹²⁴). In der Capitulation von 1710 bat die Stadt darum, hinfort auch die Majestätsverbrechen unter ihre Jurisdiction fallen zu lassen¹²⁵). Dieser Punkt wurde zunächst genehmigt, aber später dahin eingeschränkt, daß „Militair- und Civil-Bedienten“ wegen etwa begangener Majestätsverbrechen ausgeliefert werden müßten¹²⁶).

Schließlich waren der Gerichtsbarkeit des Rates entzogen alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Corporationen wie Stadt und Ritterschaft oder dem Rate und den Gilden zutrugen. Für diese Fälle sollten laut königlich schwedischer Resolution vom 30. X. 1663 außerordentliche Commissorialgerichte eingesetzt werden. Die Richter sollten dazu von der Krone bestimmt werden und nicht nur zu untersuchen, sondern auch zu entscheiden haben¹²⁷).

122) ebenda S. 300, 10.

123) (Cod. v. 1282 S. 496, 431) Cod. v. 1586 Lib. V Tit. 3 Art. 4 und 5.

124) Rev. Rqu. II. S. 168, 5; S. 195.

125) Winkelmann a. a. O. S. 47, 8: „Sollte auch, welches man doch nicht hoffen will, jemand so vermeszen seyn, dasz er ein Crimen laesae Majestatis beginge, so wird .. gebeten, dasz er desfalsz unter keine andere Jurisdiction gezogen werde, sondern Er... nach hiesigen gewöhnlichen Stadtsrechten gerichtet und gestraffet werden müße.“

126) Rev. Rqu. II. S. 380, 17.

127) ebenda S. 318, 9.

d) Der Rat als Schiedsgericht.

Außer seiner richterlichen Tätigkeit im ordentlichen Verfahren standen dem Rate schiedsrichterliche Funktionen zu. So war der Rat der verfassungsmäßige Schiedsrichter und Vermittler in allen Streitigkeiten zwischen den Gilden¹²⁸⁾. Dazu kam noch auf Grund des Commerzientraktats vom 24. III. 1648 die Aufgabe des Rates, in allen Streitigkeiten und Zwistigkeiten, „welche unter Handelsleuten entstehen“, darauf hinzuwirken, daß diese vergleichsweise geregelt würden. Wo das nicht möglich war, da sollte ein Schiedsgericht, das aus Ratsherren oder anderen Sachverständigen und angesehenen Männern bestand, ein verbindliches Gutachten abgeben; der Rat aber mußte in jedem Falle die Ausführung des Schiedspruchs überwachen¹²⁹⁾.

e) Der Rat als Oberhof.

Die richterliche Tätigkeit des Rats zu Reval, die er als Oberhof¹³⁰⁾ der mit dem lübisch-revalschen Recht bewidmeten Städte in Estland auszuüben hatte, war, wenn auch nur verhältnismäßig, eine recht reichhaltige. Besonders trifft das für den Appellationszug aus Narwa zu¹³¹⁾. Außer für Narwa — das wahrscheinlich im Jahre 1302 das lübisch-revalsche Recht erhielt — war Reval seit demselben Jahre auch Oberhof für Wesenberg¹³²⁾. Als Narwa im Jahre 1585 schwedisches Stadtrecht erhielt, mußte natürlich auch Reval als Oberhof für diese Stadt fortfallen.

f) Die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Neben der Jurisdiction des Rates in der streitigen Gerichtsbarkeit lagen ihm eine Anzahl wichtiger Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit ob.

Zum gültigen Verkauf von Grundstücken, Erben und Renten war nach lübischem Recht die Auflassung erforderlich, die vor dem Rate zu erfolgen hatte¹³³⁾. Von den Sekretären des Rates wurden auch die „Pergamen-Stadt-Hauptbücher“ geführt, die den heutigen Grundbüchern entsprechen¹³⁴⁾.

Das Zeugnis von Ratsherren hatte nach lübischem Recht besondere Beweiskraft. Ein mündliches Testament, in Gegenwart von

128) Nottbeck Die alten Schragen S. 14.

129) Rev. Rqu. II. S. 263, 15.

130) O. Schmidt a. a. O. S. 105.

131) Bunge Nachrichten über das alte Archiv S. 302.

132) U.B. II. Nr. 605 (vgl. auch U.B. II. Nr. 834).

133) Cod. v. 1282 Art. 15 und 115; Cod. v. 1586 I, T. 7, Art. 8; III T. 6. Art. 1 und 2.

134) Rev. Rqu. I. S. 331, 2.

zwei Ratsherren errichtet, war einem schriftlichen gleichzuachten; überhaupt galt ein in Gegenwart von Ratmannen abgeschlossenes Rechtsgeschäft als beurkundet¹³⁵⁾. In allen Fragen des Vormundschaftsrechts war dem Rat weitgehendste Einwirkung gegeben. Vormünder durften nur mit seiner Zustimmung ein- und abgesetzt werden. Durch die Waisengerichts- und Vormünderordnung wurde eine besondere Abteilung für Vormundschaftssachen, die „Waisen-Herren“ errichtet¹³⁶⁾.

§ 3. Die Verwaltung.

Verwaltung ist die auf Erhaltung und Sicherung des Friedens, der Ordnung und der Wohlfahrt der Stadt gerichtete Tätigkeit¹³⁷⁾. Daraus, daß es sich um eine Tätigkeit handelt oder um „eine Summe von Verrichtungen . . . , deren jede einen dem Gemeinwohl nützlichen Erfolg erreichen will“ (Fleiner), erhellt, daß es nicht möglich ist, ein umfassendes und erschöpfendes Bild der städtischen Verwaltung in allen ihren Zweigen und Gebieten zu geben, wollte man nicht über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen. Es sollen deshalb in diesem Paragraphen nur diejenigen Zweige der städtischen Verwaltung erwähnt werden, die von besonderer Wichtigkeit waren. Da aber die Städte — besonders im Mittelalter — z. T. einen wesentlich weiteren Aufgabenkreis hatten¹³⁸⁾ als eine modere Stadt, so werden wir hier auch die sich aus auswärtigen und sonstigen Beziehungen der Stadt ergebenden Notwendigkeiten berücksichtigen müssen. Diese aber sollen, nach folgenden Gesichtspunkten eingeteilt, einer näheren Betrachtung unterzogen werden:

I. Die auf Förderung der Wohlfahrt innerhalb der Stadt gerichtete Tätigkeit.

a) Die Rechtspflege oder die Verwaltung des Gerichtswesens.

Die Rechtspflege nimmt unter den Zweigen der inneren Verwaltung der Stadt einen besonders vornehmen Platz ein. Sie wurde — nachdem der Vogt Glied des Rates geworden war — nur noch vom Rate ausgeübt. Dieser hatte darüber zu wachen, daß die Rechtsprechung in der Stadt gemäß den Statuten erfolgte, und daß das gesprochene Urteil auch seine Vollstreckung finden konnte.

Zu diesem Zwecke errichtete der Rat die Aemter der Gerichtsvögte, die er aus seiner Mitte besetzte, und saß in anderen Sachen

135) Cod. v. 1586 I. Tit. 1 Ort. 3; II. Tit. 1 Art. 2.

136) Cod. v. 1586 I. Tit. 7 Art. 1, 2, 4 und 5; Rev. Rqu. I. S. 259 ff.

137) Below. Die städtische Verwaltung S. 396 ff.

138) ebenda S. 438.

— als Obergericht — selbst zu Gericht. Mit dem Wachsen der Stadt traten an die Rechtspflege größere Anforderungen heran, und so erfuhr das Gerichtswesen nach und nach eine weitere Ausgestaltung. Zunächst erfolgte die bereits erwähnte (vgl. oben S. 37 f.) Schaffung des Niedergerichts als erstes Untergericht. Unter den späteren Untergerichten steht an erster Stelle das bereits im 16. Jahrhdt. errichtete Stadtconsistorium. Es wurde aus geistlichen und weltlichen Richtern gebildet und diente dazu, daß „nicht weniger Streit der Lehre, denn äußerliches, sündliches, ärgerliches Leben und andere Kirchen-Beschwerde reiflich erwogen und rechtmäßig verurteilt werden“¹³⁹⁾. Das Waisengericht, das für alle Vormundschaftssachen zuständig war, wurde im Jahre 1655 erweitert, und im Jahre 1697 wurden seine Kompetenz und Aufgaben durch eine Neuredaktion der Waisengerichts- und Vormünderordnung neu geregelt¹⁴⁰⁾. Zu den weiteren Untergerichten gehören das Stadt-Commerziengericht, welches die „wider die Handels-Ordnungen unternommenen Handlungsgeschäfte . . . untersucht und entscheidet“. Ferner das Amtsgericht; dieses mußte in Reval auf Grund königlichen Gesetzes vom 30. VII. 1662 errichtet werden. Das Amtsgericht war für die bei den Handwerksinnungen sich ereignenden Streitigkeiten zuständig. Ferner bestand noch das Baugericht, das bei vorfallenden Baustreitigkeiten Untersuchungen anzustellen hatte. Es war nur für die Innenstadt zuständig; andernfalls competierten derartige Sachen vor das Niedergericht. Nach der Reception der lübischen Seegerichtsprozeß-Ordnung vom Jahre 1655 mußte auch ein besonderes Gericht¹⁴¹⁾ errichtet werden, vor welches alle Seehandel und die zwischen Befrachtern, Schiffern, Schiffsvolk usw. vorfallenden Streitigkeiten gebracht werden mußten. In Reval hieß dieses Gericht Fracht- oder Seegericht. Als letztes Untergericht ist noch das Stadt-Kriegs-Gericht zu nennen, das Verfehlungen der „Stadt-Kriegs-Bedienten“ zu untersuchen hatten, während die Entscheidung in diesen Sachen durch den Rat zu erfolgen hatte¹⁴²⁾.

Außer durch die Errichtung der genannten Untergerichte sorgte der Rat durch Berufung von verschiedenen Einzelbeamten für die geregelte Abwicklung der Rechtspflege.

Zunächst ist hier der bereits erwähnte Syndikus (vgl. oben S. 29) zu nennen. Dieser war der juristische Sachverständige im Rat. Er hatte vor allem darüber zu wachen, daß den Statuten und dem sonstigen in der Stadt geltenden Recht entsprechend Recht gesprochen

139) Bunge Gerichtswesen S. 177; Rev. Rqu. I. S. 269.

140) Bunge Rev. Rathslinie S. 50; Rev. Rqu. I. S. 259 ff.

141) Rev. Rqu. I. S. 234.

142) Zu sämtlichen Untergerichten vgl. „Bericht des Rathes über das gerichtliche Verfahren“ Rev. Rqu. I. S. 323 ff. vgl. auch Bunge Gerichtswesen S. 177 f.

wurde. Auch hatte er dem worthabenden Bürgermeister und anschließend daran dem gesamten Rate über alle Rechtsfragen und Rechtslagen Aufschluß zu geben und Vortrag zu halten. Schließlich gehörte zu seinen Aufgaben die Leitung der gesamten behördlichen Correspondenz, insbesondere mit dem königlichen Hofe; wobei er als Rechtskundiger darüber zu wachen hatte, daß die Stadt in ihren Rechten unangetastet blieb¹⁴³).

Als Vertreter des Syndikus standen dem Vicesyndikus dieselben Aufgaben zu.

Besonders wichtig im Hinblick auf die Rechtspflege ist ferner das Amt des Vogtes. Er hatte über alle gegen die Rechtsordnung verstoßenen Vorfälle in der Stadt dem Rate zu berichten und die Urteile des Rats zu vollstrecken¹⁴⁴). Schließlich wurden Bagatellsachen in bürgerlichen Streitigkeiten und geringe Vergehen vor dem Vogt allein „nach angestelltem mündlichen Verhör“ entschieden bzw. bestraft¹⁴⁵). Die Gerichtsgefälle wurden vom Vogt verwaltet und waren zur Unterhaltung der Gerichte zu verwenden.

Die Amtsherren oder Amtspatrone waren Ratsherren, die bestimmten Innungen (Aemtern) der Handwerker vorgesetzt waren und bei Verstößen gegen die Zulassungsbedingungen neuer Meister oder bei Preissteigerungen usw. gegen die Uebertreter in bestimmten Grenzen Strafen zu verhängen befugt waren¹⁴⁶).

Außer den genannten Aemtern, die von Ratsherren besetzt wurden, dienten der Rechtspflege auch folgende Unterbeamten: Der Justizoffizial hatte von Verbrechen, tätlichen Beleidigungen, Schlägereien und von Fällen übler Nachrede beim Rate Anzeige zu erstatten und im Accusationsprozeß die öffentliche Anklage zu erheben¹⁴⁷). Ferner hatte er Ungebühr vor Gericht zu ahnden und über die Ordnungstrafen Protokoll und Register zu führen¹⁴⁸).

Der Commerzienoffizial hatte in allen „Handlungs-Angelegenheiten“, die vor das Stadtcommerciengericht gehörten, als Kläger ex officio aufzutreten¹⁴⁹).

b) Die Verwaltung der Polizei.

Der eigentümlichste Zweig der Verwaltung der Städte im Mittelalter war die Polizei¹⁵⁰). Durch den Erlaß von Willküren hatte es der Rat in der Hand, auf den verschiedensten Gebieten vorbeugend

143) Rev. Rqu. I. S. 282 ff.

144) ebenda S. 243, 7 und S. 245, 23.

145) ebenda S. 331. — daneben fungierte natürlich der Vogt auch nach wie vor als Richter im Niedergericht.

146) Rev. Rqu. I. S. 308, 5 und S. 309, 12.

147) ebenda S. 258, 22; S. 306 B.

148) ebenda S. 257, 19 und S. 258, 22.

149) ebenda S. 326 III.

150) Below a. a. O. S. 437 f.

und regelnd für die Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt in der Stadt zu sorgen. Daneben wirkten teils die Glieder des Rates — insbesondere der Vogt — unmittelbar, teils untergeordnete städtische Stellen für die Einhaltung des durch Willküren und Statuten festgelegten polizeimäßigen Zustandes.

Die Einhaltung der allgemeinen Sicherheit, Ordnung und Ruhe war Aufgabe der Sicherheits- und Ordnungspolizei. Zu diesem Zwecke hatte der Rat das Recht, die Stadttore zu bestimmter Zeit zu schließen; für die Bürger wurde durch die Bürger-Wachtordnung von 1656 ein Wachdienst eingeführt¹⁵¹). Durch Paßvorschriften, Bestimmungen über die Registrierung von einkommenden Fremden und die Berberingung von Gästen usw. wurden Richtlinien für die öffentliche Ordnung aufgestellt, deren Uebertretung straffällig machte¹⁵²). Die Stadt wurde später in Quartiere eingeteilt, an deren Spitze je ein Quartierherr stand, dem die Ueberwachung und Durchführung der genannten Aufgaben oblag¹⁵³).

Der Rat sah es ferner als seine Aufgabe an, das Verhalten der Bürger und Einwohner in moralischer und sittlicher Hinsicht zu überwachen, indem er teils in den Burspraken die Bürger zu einem gottesfürchtigen Lebenswandel anhielt, teils in Gemäßheit der Statuten und Ordnungen Verstöße gegen das gesunde sittliche Empfinden mit Stadtverweisung und anderen strengen Strafen bedrohte¹⁵⁴). Uebermäßigem Luxus wurde durch die Hochzeits- und Kleiderordnungen gesteuert.

Einen sehr umfangreichen Aufgabenkreis der städtischen Polizeigewalt bildete die Aufsicht des Rats über die Handwerksämter und Gewerbe. Diese kam darin zum Ausdruck, daß die Schragen der Zünfte und Aemter der Bestätigung des Rats bedurften. Auch wurde von den Wetteherren darüber gewacht, daß die Schragen in keiner Weise „der Stadt zuwider“ waren; andernfalls sollten die Aelterleute der Stadt verwiesen und das Autonomierecht den betreffenden Zünften aberkannt werden¹⁵⁵). Außerdem hatte der Rat auf die Wahl der Aelterleute Einfluß, indem diese von seiner Bestätigung abhängig war; zu einer Wiederwahl mußte der Rat ebenfalls seine

151) Rev. Rqu. II. S. 169, 4; S. 174, 6; S. 377, 9; S. 508 ff. vgl. auch kgl. Resol. v. 5. V. 1681 (S. 360, 12): „Mit dem Wachehalten soll niemand von den Bürgern und Handwerkern, er wohne in- oder außerhalb der Stadt, verschont werden, worüber der Magistrat ernstlich die Hand halten soll.“

152) Rev. Rqu. I. S. 207, 18, 19; S. 221, 1; S. 240, 21; II. S. 510, 11.

153) Die Einteilung in Quartiere muß zwischen 1539 und 1560 erfolgt sein, da die Quartierherren im Aemterverzeichnis v. 1539 (Bunge Rev. Rathsl. S. 40) nicht erwähnt sind; in der Bursprake v. 1560 (Rev. Rqu. I. S. 240, 24) wird aber bereits auf die Quartiereinteilung verwiesen.

154) Arndt Willküren S. 84 ff.; Rev. Rqu. I. S. 238 ff; S. 300 f; Cod. v. 1586 Lib. IV. Tit. 5 Art. 5 und 6.

155) Cod. v. 1282 Art. 34; Cod. v. 1586 Lib. IV. Tit. 13 Art. 3.

Zustimmung erteilen. Neben den bereits erwähnten Pflichten der Amtsherren, über die Zulassung zu den Handwerksämtern zu wachen und Preissteigerungen zu unterbinden (vgl. oben S. 46) hatten sie andererseits den Handwerksmeistern auch zu richtiger Bezahlung zu verhelfen¹⁵⁶). Einer besonderen Kontrolle des Rates unterlagen diejenigen Gewerbe, die sich mit der Bereitung und dem Verkauf von Nahrungsmitteln befaßten. So finden sich in den Burspraken und Willküren besondere Vorschriften für die Brauer und Baecker; außerdem konnte der Rat Taxen für den Verkauf der Lebensmittel festsetzen¹⁵⁷).

In diesem Zusammenhang muß auch die Marktpolizei erwähnt werden, die zur Regelung des Handels diesen auf bestimmte Plätze beschränkte, die Käufer gegen Uebervorteilung schützen sollte und den Marktfrieden verhängte, zu dessen Sicherung dem Uebertreter besonders hohe Strafen angedroht waren¹⁵⁸). Schließlich überwachte der Rat das Maß- und Gewichtswesen durch Erlaß von diesbezüglichen Ordnungen und durch Ueberprüfung der im Gebrauch befindlichen Maße und Gewichte¹⁵⁹).

Eine weitere Aufgabe der polizeilichen Gewalt des Rates war die Handhabung der Bau- und Brandpolizei. Die Codices des lübischen Rechts für Reval enthalten eine Fülle von Vorschriften über das Bauwesen, zu denen noch Ratswillküren hinzutreten, die das gesamte Bauwesen bis in die Einzelheiten regeln und der Aufsicht des Rates unterstellen. Diese wurde von den Bauherren ausgeübt. In Ausübung der Brandpolizei erließ der Rat eine Feuerordnung, welche eine Löschpflicht sämtlicher Bürger statuierte.

Unter den weiteren Aufgaben der städtischen Polizei soll als letzte die Wohlfahrtspolizei Erwähnung finden. Hierzu gehört die Pflege des Gesundheits- und die Sorge für das Armenwesen.

Die Aufgaben der Gesundheitspolizei überschneiden sich z. T. mit denen der Baupolizei, soweit sie die Ueberwachung der Anlage der Häuser in hygienischer Hinsicht betreffen. Weiter lag aber der Gesundheitspolizei ob, für Errichtung von Hospitälern Sorge zu tragen, deren es in Reval schon in früherer Zeit eine Anzahl gab. Auch übertrug der Rat die Handhabung des Medizinalwesens einem Stadtarzt und einem Stadtapotheker¹⁶⁰). Durch Einrichtung von öffentlichen Badestuben, die den Armen an bestimmten Tagen unentgeltlich zur Verfügung standen, wurde für die Volksgesundheit gesorgt¹⁶¹).

156) Rev. Rqu. II. S. 308, 5 und 12.

157) Arndt Willküren S. 84, 4; S. 87, 6; S. 92, 9. Rev. Rqu. I. S. 239, 15, 16. II. S. 306, 7.

158) Arndt a a. O. S. 87 f.; Rev. Rqu. I. S. 239, 9; II S. 295, 4; S. 318, 8; Cod. v. 1282, Art. 90; Cod. v. 1586 Eib. IV. T. 15 Art. 2.

159) Rev. Rqu. I. S. 239, 7, II. S. 264, 16; S. 352, 13.

160) Nottbeck Geschichte S. 72 f.

161) Arndt Beiträge S. 82.

Für das Armenwesen sorgte der Rat durch Errichtung von Armenhäusern, zu deren Versorgung lastenfreie „Hospitalgüter“ bewirtschaftet wurden¹⁶²). Die Kastenherren hatten darüber zu wachen, daß der sog. Gottespfennig bei Abschluß von Verträgen aller Art und bei der Errichtung von Testamenten in die Armenkasse floß¹⁶³). Ebenso lag ihnen die Fürsorge für die nicht in Armenhäusern untergebrachten „Hausarmen“ und die Beseitigung des Bettlerunwesens ob¹⁶⁴).

c) Das Münzwesen.

Das Recht der Münzprägung gehörte in Reval zu den wichtigsten städtischen Funktionen¹⁶⁵), während die Münzhoheit Regal war¹⁶⁶). Schon in der Dänenzeit hatte die Stadt das Recht der Münzprägung, was durch das Privilegium der Königin Margareta vom Jahre 1268¹⁶⁷) zum Ausdruck kommt, durch welches die Revaler Münze erneuert wurde. Aus derselben Urkunde ist aber auch ersichtlich, daß der Stadt lediglich die Münzbarkeit, d. h. das Recht der Münzprägung, nicht aber auch die Münzhoheit zugestanden wurde. Das Recht, das Münzsystem selbständig zu ordnen, behielt sich die Krone Dänemark vor, indem sie der Stadt genaue Anweisungen über den Feingehalt und die Werte der Münze erteilte. Später kam es allerdings praktisch zu einer Münzhoheit der Stadt, da diese sich den Beschlüssen des Landtages zu Walk im Jahre 1426 nicht fügte, die durch Bestimmungen über die Ausprägung neuer Münze und den Beginn des Umlaufs derselben den Interessen der Städte zuwiderliefen¹⁶⁸). Trotz der Ermahnungen des Ordensmeisters¹⁶⁹) behielt die Stadt Reval die alte Münze bei und setzte sich mit ihrer Opposition durch. Indessen erhellt aus einer Verordnung des Ordensmeisters Wolter von Plettenberg vom Jahre 1516, daß die Münzhoheit wiederum in Händen des Landesherrn lag, indem der Ordensmeister Anweisungen über Art und Wert der Münze erteilte¹⁷⁰). In der Zeit der Schwedenherrschaft wurde das Recht der Münzprägung zwar zunächst bestätigt¹⁷¹); von Seiten Carls XI. aber erfolgte ein Eingriff, der die Einstellung der Münzprägung zur Folge hatte¹⁷²). In der Capitulation von 1710 wurde um die Erhaltung

162) Rev. Rqu. I. S. 249, 3; und S. 336, 13.

163) ebenda S. 350, 6, 7.

164) ebenda S. 342, 45; II. S. 48, 43.

165) Greiffenhagen, Die ältesten Kämmereibücher S. 94.

166) Rußwurm a. a. O. S. 88.

167) U.B. I. Nr. 390.

168) U.B. VII. S. XXIV f.

169) U.B. VII. Nr. 595.

170) Rußwurm a. a. O. S. 89 vgl. auch Rev. Rqu. II S. 131.

171) Winkelmann a. a. O. S. 17, 9; Rev. Rqu. II S. 165; S. 173, 3.

172) Rußwurm a. a. O. S. 90.

bzw. Wiederherstellung der Münzfreiheit gebeten und diese auch bewilligt¹⁷³), jedoch finden sich immer wieder Bestimmungen über die Prägung und den Feingehalt, sodaß von einer Münzhöheit der Stadt nicht die Rede sein kann.

Die Münzprägung war einem Münzmeister anvertraut, der vom Rat angestellt war und den Münzeid abzulegen hatte¹⁷⁴). Die Ueberwachung der Münzprägung lag schon in der ältesten Zeit in Händen des Rates¹⁷⁵).

d) Das Finanzwesen.

Das Vermögen der Stadt setzte sich aus zwei Gruppen zusammen: dem unbeweglichen Stadteigentum und den Stadteinkünften. Letztere wiederum müssen in Nutzungen einerseits und Abgaben und Steuern andererseits geschieden werden.

1. Das unbewegliche Stadteigentum.

Innerhalb der Stadt standen eine Reihe von öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden im Eigentum der Stadt. Zu diesen gehörte an erster Stelle das Rathaus, das Stadtmünzhaus, das Waghaus und später auch die Stadtapotheke u. a. m.¹⁷⁶). Ob die beiden ältesten Pfarrkirchen, St. Olai und St. Nikolai Eigentum der Stadt waren, läßt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen. Die Tatsache allein, daß bereits im Jahre 1284 Bischof Johann von Reval der Stadt alle iura spiritualia überließ, würde eine solche Annahme nicht rechtfertigen können; wohl aber ein an den Rat gerichtetes Schreiben des Ordensmeisters vom Jahre 1423¹⁷⁷), in welchem um Einstellung des Turmbaues der St. Nikolaikirche gebeten wurde. Jedenfalls hatte aber der Rat das volle Verfügungsrecht über die Kirchen und deren Vermögen¹⁷⁸). Außer diesen öffentlichen Gebäuden gehörte der Stadt eine Anzahl von Häusern, Speichern und Kellern¹⁷⁹).

Die Stadtmauern und sonstigen Befestigungswerke scheinen jedoch nicht Eigentum der Stadt gewesen zu sein. Denn die auf Geheiß der Königin Margareta begonnene Befestigung der Stadt wurde

173) Winkelmann a. a. O. S. 48, 9.

174) Rußwurm a. a. O. S. 92.

175) Rußwurm a. a. O. S. 88. vgl. auch Rev. Rqu. I. S. 115, 104. — War falsche Münze in den Verkehr gelangt, so mußte sich der Münzmeister durch Eid des Verdachts der Täterschaft entledigen, wenn er derselben geziehen wurde. Wurde er überführt, so wurde er durch Abhacken der Hand bestraft, oder er verfiel auch dem Feuertode. Andere Münzfälscher wurden in der Pfanne gesiedet (Cod. v. 1586 Lib. IV Tit. 12 Art. 5. O. Schmidt a. a. O. S. 114).

176) Nottbeck a. a. O. S. 71.

177) U. B. V. Nr 2704.

178) Nottbeck Geschichte S 72.

179) Arndt Beiträge S. 79.

nicht nur dem Rate, sondern auch den Vasallen aufgetragen. Im Jahre 1310 sandte König Erich von Dänemark einen Sonderbeauftragten nach Reval, um dort die Befestigung zu leiten. Auch später ist wiederholt von einer, dem jeweiligen Landesherren gegenüber bestehenden Pflicht der Stadt die Rede, derzufolge ihr die Erhaltung der Befestigungen für den Landesherren oblag. (Rev. Rqu. II. S. 223, 8; S. 392 u. a. m.)

An Stadtgütern besaß Reval eine ganze Anzahl. Bereits im Jahre 1410 wird „das Stadeskoppeln“, das spätere Ziegelskoppel, als Stadtgrundstück erwähnt¹⁸⁰). Schon vor dem Jahre 1609 bestand das Stadtgut St. Johannishof, dessen Einkünfte zur Unterstützung der Armen verwandt wurden, und das auch als „Gotteskastengut“ bezeichnet wurde¹⁸¹). Da dieses Gut „ad pios usus“ bestimmt war, wurde ihm Lastenfreiheit verliehen¹⁸²). Das Stadtgut Faecht, dessen ebenfalls in der besagten Urkunde Erwähnung geschieht, diente wie St. Johannishof als Einnahmequelle für das Armenwesen. Es wurde gleichzeitig mit dem zuerst 1672 erwähnten Gute Habers im Jahre 1679 von allen Lasten befreit¹⁸³). Als weitere Stadtgüter, bzw. der Stadt gehörige Grundstücke, werden der Hof Kegel und die Landstücke Hirweden und Wait genannt¹⁸⁴), deren Namen um die Mitte des 17. Jahrhunderts auftauchen.

Ob die von der Stadt als ihr Eigentum beanspruchten Inseln Nargen, Wulf und Carlos tatsächlich ihr gehörten, läßt sich nicht sicher feststellen. Die Stadt hatte jedenfalls bereits seit dem Jahre 1297 durch eine königliche Verordnung das Holznutzungsrecht auf den Inseln¹⁸⁵). In einer Urkunde vom Jahre 1348¹⁸⁶) wird von den Inseln „civitatis Revaliensis“ gesprochen, was darauf hindeuten könnte, daß die Inseln zu dieser Zeit Eigentum der Stadt geworden waren. Jedenfalls wurden sie von der Stadt als ihr Eigentum angegeben, denn sie bat in der Capitulation von 1710¹⁸⁷) um Rückgabe derselben, da sie von der schwedischen Regierung eingezogen worden waren. Im Jahre 1742 wurden sie der Stadt endgültig aberkannt¹⁸⁸).

2. Die Stadteinkünfte.

Ex lib. univ. Lib.

Unter den Einkünften, die die Stadt aus ihrem unbeweglichen Vermögen zog, standen an erster Stelle die Nutzungen der Stadt-

180) Rev. Rqu. II. S. 120.

181) ebenda S. 219, 3.

182) ebenda S. 248, 3; S. 288, 14.

183) ebenda S. 344, 6.

184) ebenda S. 618.

185) ebenda S. 98.

186) ebenda S. 113.

187) Winkelmann a. a. O. S. 48, 9.

188) Rev. Rqu. II. S. 408, 2. — Ob damit der wirklichen Rechtslage entsprochen wurde, läßt sich nicht feststellen. Einerseits fehlten der Stadt die

güter und der städtischen Heuschläge, die — soweit es sich um Barmittel handelte — in den „allgemeinen Kasten“ flossen und von der Stadtgüterkommission verwaltet wurden¹⁸⁹). Eine wesentliche und im Hinblick auf die für Befestigungsbauten notwendige Materialbeschaffung sehr wertvolle Einnahmequelle bildeten die Holznutzungen, die der Stadt auf den vorerwähnten Inseln und verschiedenen Gütern zustanden¹⁹⁰). Die Stadtmühlen und deren Einkünfte unterlagen der Verwaltung der Mühlenherren; auch wurden aus der Vermietung verschiedener Hökerbuden — an der Stadtmauer — und sonstiger Räumlichkeiten Nutzungen aus dem toten Kapital der Stadt gezogen¹⁹¹). Schließlich seien hier noch die sog. Portoriengelder des Hafens genannt, die in einem Anteil vom Zoll bestanden¹⁹²). Für die Verwaltung der Hafenzölle war eine besondere Kommission¹⁹³), die sog. Portorienherren, eingesetzt.

Die sonstigen Einnahmen der Stadt gliedern sich, wenn man unsere heutigen Begriffe anwenden will, in Gebühren und Steuern.

Zu den Gebühren gehören zunächst die Gerichtsgefälle, die Wagegelder, sowie die Maß-, Eimer- und Pfahlgelder¹⁹⁴). Auch das Bürgergeld, das zur Erlangung des Bürgerrechts gezahlt werden mußte, ist hierher zu rechnen. Ob für die Vornahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit Gebühren zu zahlen waren, läßt sich nicht feststellen.

Schon im 14. Jahrhundert scheint in Reval der Schoss erhoben worden zu sein¹⁹⁵). Dieser war zunächst eine Einkommensteuer, die zuerst scheinbar in gewissen Zeitabständen oder unregelmäßig, später jedoch jährlich erhoben wurde, und am St. Thomasabend¹⁹⁶) zu entrichten war. Nach dem lübischen Recht scheint der Schoss jedoch auch eine Vermögens- und Immobiliensteuer gewesen zu sein, da es dort heißt¹⁹⁷), daß ein Bürger sein ganzes Gut, wo es sich auch befinde, „zu verschossen schuldig seyn“ solle. Im Laufe des 15. Jahrhunderts hörten die Schosszahlungen in Reval auf und kamen in Vergessenheit. Als im Jahre 1526 wieder einmal Schoss erhoben werden sollte, scheiterte das am Widerstand der Bürger¹⁹⁸); später

zum Beweise ihres Eigentums notwendigen einwandfreien Urkunden, andererseits lag aber wohl auf Seiten der Regierung der einmal gefaßte Beschluß der Enteignung vor.

189) Rev. Rqu. I. S. 33 f.

190) Rev. Rqu. I. S. 127 f.; S. 147 ff.

191) Arndt Beiträge S. 81.

192) Rev. Rqu. II. S. 42, 2; S. 44, 12; S. 50, 2.

193) ebenda S. 256 ff.

194) ebenda S. 43, 8; Arndt Beiträge S. 78; U.B. IX. Nr. 121, Nr. 730. — Die Portoriengelder wurden vor allem von den nach Narwa auslaufenden Schiffen erhoben.

195) Greiffenhagen, Die ältesten Kämmergebücher S. 92.

196) Rev. Rqu. II. S. 53, 2.

197) Cod. v. 1282 Art. 107; Cod. v. 1586 Liber II Tit. 3 Art. 2.

jedoch findet der Schoss wiederum in den Quellen Erwähnung¹⁹⁹). Ferner bestand schon zur Dänenzeit als direkte Steuer die Gewerbesteuer²⁰⁰), die allerdings in ältester Zeit in Naturalien entrichtet wurde. Außer den direkten Steuern hatte die Stadt durch verschiedene indirekte Steuern nicht unerhebliche Einnahmequellen. Die indirekten Steuern wurden teils ständig, teils nur für bestimmte Sonderzwecke und für bestimmte Zeitabschnitte erhoben. Zur letzteren gehörten die Pfundgelder, die von allen einlaufenden Schiffen auf die mitgeführten Waren erhoben wurden. Auf alle in der Stadt gebrauten oder nach Reval eingeführten Getränke kam eine indirekte Steuer, die sog. Accise²⁰¹). Auf Salz und Wein, die beide besonders starke Contingente des Revaler Handels waren, wurden die Salzgelder und die Weingelder erhoben²⁰²).

3. Die Verwaltung der Finanzen.

Zur Verwaltung der Finanzen der Stadt bestimmte der Rat aus seinem Kreis eine Anzahl von Ratsherren. An erster Stelle standen dem gesamten Finanzwesen zur Dänen- und Ordenszeit die Kämmerer vor. Diese vereinigten in ihrer Hand sämtliche Einnahmequellen, auch die aus den besonders verwalteten Zweigen des Stadthaushaltes, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt war. Das traf hinsichtlich der Gerichtsgefälle zu, die in der Hand des Gerichtsvogts blieben, der „keine Rechnung davon thun“ brauchte²⁰³). Während der Schwedenherrschaft, im Jahre 1604, erfolgte eine Neuregelung der Finanzverwaltung durch Einrichtung des sog. gemeinen Kastens. Eine „Gemeine weltliche Kasten-Ordnung“ v. 20. V. 1609²⁰⁴) statuierte die Errichtung einer Kommission, die aus drei Ratsgliedern und drei Personen aus der Bürgergemeinde bestand (G.K.O. Art. 2), und der die Kontrolle, die Hauptbuchführung und Aufbewahrung der verschiedenen Einnahmen oblag (Art. 3). Die Aufstellung des Stadthaushalts war Aufgabe der Kämmerer, denn in der G.K.O. und der rev. G.K.O. Art. 2 heißt es, daß in bestimmten Zeitabschnitten den Kämmerern die

198) Arndt a. a. O. S. 77.

199) Rev. Rqu. II. S. 58, 2.

200) Nottbeck a. a. O. S. 71. — nach seiner Ansicht fällt auch die Gewerbesteuer unter die Bezeichnung Schoß, doch geben die Texte des Lüb. Rechts keinen Anhaltspunkt dafür.

201) Rev. Rqu. II. S. 17, 7.

202) Der Weinhandel war zeitweilig Monopol des Rates, so daß hieraus der Stadt eine weitere Einnahmequelle erwuchs. (Arndt a. a. O. S. 79; Nottbeck *Communalleben* S. 186.)

203) Rev. Rqu. II. S. 43, 8. Später flossen auch die Gerichtsgefälle in den gemeinen Kasten (Rev. Rqu. I. S. 335, 8).

204) ebenda I. S. 333 ff (G.K.O.) und die revidierte gemeine Kastenordnung v. 15. VII. 1612 (rev. G.K.O.) S. 337 ff.

Einnahmen des gemeinen Kastens übergeben werden sollten, die ihrerseits für zweck- und ordnungsmäßige Verwendung zu sorgen hatten und „solches mit der Haupt-Rechnung gemeiner Stadt-Einkünfte und Ausgaben zu Rathe beleuchtigen lassen sollen“. Kraft des Episkopalrechts der Stadt stand ihr auch die Verwaltung der kirchlichen Finanzen zu, die durch die Gotteskastenordnung²⁰⁵⁾ geregelt war. Diese sah eine Kommission vor, zu der zwei sog. Kastenherren aus der Zahl der Ratsglieder gehörten.

II. Die Förderung der Wohlfahrt der Stadt in ihren auswärtigen Angelegenheiten.

a) Das Verhältnis der Stadt zu auswärtigen Mächten.

Die Verwaltung der auswärtigen Beziehungen Revals hatten zum Gegenstand die Regelung aller Berührungspunkte, die sich im Verkehr der Stadt mit ihrem oder mit fremden Landesherren, mit freundlichen oder mit feindlichen Städten und mit der Ritterschaft, sowie aus ihrer Stellung zu denselben ergaben.

In der ersten Zeit der Dänenherrschaft vertrat der Schloßhauptmann bis zur Mitte des 13. Jahrhdts. auch die Stadt in ihren auswärtigen Angelegenheiten²⁰⁶⁾. Im Jahre 1284 erwarb die Stadt durch die Ueberlassung des Episcopalsrechts und den Beitritt zur Hansa einen bedeutenden Machtzuwachs (vgl. oben S. 4 Anm. 12). In ihrer Außenpolitik richtete sich die Stadt hauptsächlich danach, was ihr in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Hansa am geeignetsten erscheinen mußte; sie war jedoch nicht an Instruktionen gebunden.

Die Verwaltung der auswärtigen Beziehungen lag in den Händen des Rates, der überall in Erscheinung tritt, sei es bei Vertragsabschlüssen, bei der Absendung von Gesandten oder bei sonstigen Aktionen. Der Rat vertrat die Stadt und schloß in ihrem Namen Verträge ab.

Die bereits unter dänischer Herrschaft erlangte Befreiung von der Pflicht der Heeresfolge in auswärtigen Kriegen sicherte der Rat durch Abtretung eines Teils der Stadtmark und durch eine Zahlung auch weiterhin unter der Ordensherrschaft²⁰⁷⁾. Allerdings bezog sich diese Befreiung dann nur noch auf Kriege gegen Litauen und Rußland.

Als Hansamitglied mußte Reval wiederholt an Kriegen teilnehmen. An den auf diese folgenden Friedensverhandlungen war daher

205) Gotteskastenordnung vom Jahre 1599 (Rev. Rqu. I. S. 339 ff.); gemeine Gotteskastenordnungen vom 16. IX. 1621 (Rev. Rqu. I. S. 348 ff.) — eine frühere Gotteskastenordnung ist in den Rev. Rqu. nicht enthalten. —

206) Nottbeck a. a. O. S. 11.

207) ebenda S. 11 und S. 26; Arndt a. a. O. S. 63; U.B. II. Nr. 889 f.

auch der Rat von Reval beteiligt, da die Verträge von jeder beteiligten Stadt genehmigt werden mußten²⁰⁸). Seine Handelsinteressen nahm Reval durch Abschluß von Verträgen wahr. Diese Handelsverträge waren nicht immer zweiseitige Verträge — im heutigen Sinne, — sondern sie waren das Ergebnis der von beiden Beteiligten geführten Verhandlungen, die in einer einseitigen Willenskundgebung des betreffenden Landesherren bestanden, durch welche der Stadt Reval bestimmte Handelsprivilegien und Handelsfreiheiten zugestanden wurden²⁰⁹).

Verschiedene „Tage“ mußten außerdem beschickt werden, zu denen Reval neben Riga und Dorpat seine mit Instruktionen versehenen Sendboten entsandte. So hatte Reval die Hansatage, die livländischen Städtetage und die livländischen Landtage zu „besenden“²¹⁰). Während auf den Landtagen allgemeine Landesangelegenheiten beraten und beschlossen wurden²¹¹), befaßten sich die Hansatage und — wie sich aus den Recessen ergibt — auch die Städtetage fast ausschließlich mit Handelsangelegenheiten²¹²).

Eine wichtige Aufgabe der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten war ferner die Entsendung von Gesandtschaften, teils in politischen, teils in Handelsangelegenheiten. Erstere waren besonders zur Zeit der Schwedenherrschaft sehr häufig, da der Rat darin oft das einzige Mittel erblickte, um die Erhaltung der Stadtprivilegien oder die Durchsetzung seiner Forderungen beim König zu erreichen. In Hansa- und damit auch in eigenen Handelsangelegenheiten hatte die Stadt oft sehr beschwerliche Gesandtschaften nach Nowgorod — dem äußersten Stützpunkt der Hansa — und nach Moskau²¹³), sowie nach den Hansestädten im Reich.

Das Treueverhältnis zu ihrem jeweiligen Landesherren mußte die Stadt mit dem Huldigungseid besiegeln. Nachdem im Jahre 1525 der Hochmeister des Deutschen Ordens sich Polen unterworfen hatte, stand der Orden in Livland für sich da²¹⁴). Wolter von Plettenberg hielt in Reval seinen Einzug, um sich als dem nunmehr neuen Landesherren den Treueid leisten zu lassen und überbrachte gleichzeitig den Entlassungsbrief des Hochmeisters²¹⁵). Trotzdem

208) U.B. II. Nr. 1013; U.B. III. Nr. 1062; Nr. 1122.

209) U.B. I Nr. 495; Nr. 564; U.B. II. Nr. 777.

210) Bunge Nachrichten S. 305. — In der Schwedenzeit war Reval auf dem estländischen Landtag nicht vertreten ebenfalls nicht zur russischen Zeit (O. Schmidt a. a. O. S. 199; S. 281). Reval vertrat auf dem livl. Landtag wie Riga die kleineren Städte. Das entsprach einer auch im Reich vielfach gebräuchlichen Uebung. vgl. Below Territorium und Stadt S. 94.

211) Bunge Standesverhältnisse S. 79; S. 82.

212) Bunge Nachrichten S. 308

213) Nottbeck a. a. O. S. 34 f.

214) Arbusow a. a. O. S. 120.

215) Dev. Rqu. II. S. 137.

fand sich die Stadt erst nach längeren Verhandlungen zur Eidesleistung bereit, nachdem sie es durchgesetzt hatte, daß der Eid nach alter Art und Form abgelegt werden konnte²¹⁶). Der Rat leistete danach den Eid auf dem Schloß vor dem Ordensmeister und nahm ihn sodann den Gilden für den Ordensmeister auf dem Rathaus ab. So wie zur Ordenszeit war die Stadt auch unter der schwedischen Herrschaft streng darauf bedacht, den Huldigungseid dem König von Schweden nur in der althergebrachten Form zu leisten. Die Eidesleistung wurde gegebenenfalls von der vorherigen Privilegienbestätigung abhängig gemacht²¹⁷). Die Streitigkeiten um die Form der Eidesleistung und um den Inhalt des Treueides, die ein Licht auf die Machtstellung der Stadt werfen, betrafen nicht etwa reine Formalitäten, sondern waren für die auswärtigen Beziehungen Revals von weitgehendster Bedeutung. Die Stadt wollte durch den Eid ihren Landesherrn ihrer Treue vergewissern, lehnte es aber ab, sich durch einen darüber hinausgehenden Eid in ihrer auswärtigen Politik in irgendwelcher Hinsicht die Hände binden zu lassen.

b) Das Kriegs- und Militärwesen.

Wiewohl die Stadt der Heeresfolge für bestimmte Kriege enthoben war, war sie dadurch selbstverständlich nicht aller Aufgaben hinsichtlich des Kriegs- und Militärwesens ledig. Nicht nur zum eignen Schutze, sondern auch zur Wahrung der Interessen seiner Landesherrn und der Hansa mußte Reval nur allzuoft im Laufe seiner Geschichte zu den Waffen greifen oder durch Aufführung von Festungswerken, sowie durch Aufstellung einer Streitmacht zu Lande und zu Wasser als Kriegsmacht auf den Plan treten.

Die Sorge für die Verteidigung und Sicherheit der Stadt lag dem Rate ob. Er verteilte die Aufsicht über die Stadttore, die Mauern und die Türme unter verschiedene Ratsherren und machte sie für den Zustand der Stadtbefestigungen und der zur Verteidigung dienenden Waffen verantwortlich²¹⁸). Außerdem wurde von der Stadt ein sog. „Armborster“ angestellt, der die Armbrüste und die Wurfmaschinen in Stand hielt und anfertigte²¹⁹). Die Pflichten der Stadt, die Befestigungen in Stand zu halten, lastete schwer auf ihr²²⁰). Wiederholt kam es zu Gesuchen um Befreiung oder — wenigstens um Erleichterung dieser Pflicht. Unter verschiedenen schwedischen Herrschern, insbesondere unter Gustav Adolf, war der Stadt auf ihre Bitten hin Erleichterung gewährt worden²²¹), jedoch gab sie sich

216) Nottbeck a. a. O. S. 45.

217) Rev. Rqu. II. S. 170.

218) Arndt a. a. O. S. 70 f.

219) ebenda S. 75.

220) Rev. Rqu. II. S. 392 ff.

221) Rev. Rqu. II. S. 403.

damit nicht zufrieden. Nach der Unterwerfung unter die russische Herrschaft erreichte sie auch endlich im Jahre 1734 eine Befreiung von den Fortifikationsarbeiten für eine Frist von 6 Jahren, die danach nochmals um 5 Jahre verlängert wurde²²²). Die grundsätzliche Verpflichtung der Stadt blieb indessen bis zum Jahre 1758 bestehen, in welchem Jahre sich die Stadt durch eine jährliche Zahlung an die Krone loskaufte²²³).

Außer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Befestigungswerke hatte die Stadt im Kriegsfall auch Truppenkontingente zu stellen. Schon in den Urkunden aus der ersten Ordenszeit, welche die erwähnte teilweise Befreiung von der Heeresfolge verbrieften, wurde die Stadt verpflichtet, bei Seexpeditionen eine Galere mit 25 Bewaffneten, und bei feindlichen Einfällen in der Gegend von Narwa dem Ordensmeister ebenfalls ein Truppenkontingent zu stellen²²⁴). Indessen versteifte sich der Rat auf dieses Privilegium nicht, sondern sandte seine Söldner im Jahre 1480 und ebenfalls in dem von 1501—1503 währenden Kriege gegen die Russen dem bedrängten Ordensmeister zur Hilfe, indem er ihn auch sonst mit Kriegsmaterial unterstützte²²⁵). Auch zur Schwedenzeit mußten unter König Erich XIV. und unter Gustav Adolf Orlogsschiffe, die den Schutz der Kauffahrteischiffahrt übernahmen, von der Stadt gestellt werden²²⁶). Uebrigens konnte die Heeresfolge, die Reval seinen Landesherren leistete, nur eine geringe sein, da der Kriegsdienst grundsätzlich nur vom Grundbesitz geleistet wurde²²⁷), Reval aber nur ein sehr geringfügiges Stadtterritorium besaß. Die Ratsherren waren — scheinbar in bestimmter Reihenfolge — zur Teilnahme an Kriegszügen verpflichtet, auf denen sie von ihren Knappen begleitet wurden²²⁸). Nichtsdestoweniger verlangten die schwedischen „Kriegskönige“ wiederholt zu ihren zahlreichen Kriegen militärische Unterstützung oder legten ihr — insbesondere Karl XII. — schwer tragbare Kontributionen auf, die über das zulässige Maß hinausgingen und damit gegen den verfassungsmäßigen Rechtszustand verstießen. Denn sämtliche schwedische Könige hatten ja die Privilegien der Stadt bestätigt und sich in dem Unterwerfungsakt ausdrücklich auf den alten Gebrauch — also die betreffenden Privilegien aus der Ordenszeit — bezogen²²⁹).

Zu der Heerespflicht kam noch die Garnisonspflicht, die der Stadt während der Schwedenherrschaft aufgebürdet wurde. Diese bestand,

222) ebenda S. 395 ff.

223) Nottbeck a. a. O. S. 211.

224) Rev. Rqu. II. S. 114; S. 116.

225) Nottbeck a. a. O. S. 32 und S. 37.

226) Rev. Rqu. II. S. 170, 8; S. 214, 2, 3.

227) Brevern a. a. O. S. 228.

228) Arndt a. a. O. S. 73.

229) Rev. Rqu. II. S. 161, 73.

da es keine Kasernen gab, in Einquartierungen der Truppen. Die von der Stadt erhobenen Klagen führten im Jahre 1660 zu einer kgl. Resolution²³⁰⁾, durch welche das Bestehen der Garnison als gegen die Privilegien verstoßender Zustand anerkannt, neben anderen Zugeständnissen der Unterhalt der Garnison von der Krone übernommen und die völlige Aufhebung derselben mit dem Eintritt besserer Zeiten in Aussicht gestellt wurde. In der Kapitulation von 1710 wurde der Stadt versprochen, daß die russische Krone Kasernen errichten lassen und nur in Notfällen auf das Einquartierungssystem zurückgreifen werde²³¹⁾. Trotzdem hatte die Stadt auch in der ersten Zeit der Russenherrschaft durch sehr starke Einquartierung zu leiden.

Hauptsächlich zur Wahrung der eignen Sicherheit hielt die Stadt eine eigne ständige Truppe, die Bürgerkompagnie. Dem der Bürgerkompagnie obliegenden Wachtdienst, der nicht so sehr sicherheitspolizeilichen Aufgaben in der Stadt, als der Bewachung der Tore und Mauern diene, mußten alle Bürger persönlich versehen. In Kriegszeiten waren auch der Adel und die königlichen Beamten, soweit sie in der Stadt eine feste Wohnung innehatten, verpflichtet, am Wachdienst teilzunehmen, indem sie „von ihren Häusern ein jedweder einen wehrhaften Kerl auf die Wache schicken“ mußten. In ruhigen Zeiten konnte die persönliche Wachtdienstpflicht „gegen Erlegung einer jährlichen Pension“ abgelöst werden²³²⁾. Ferner konnte die Stadt im Kriegsfall zu ihrer Verteidigung eine ansehnliche Reiterei aufstellen, die sich aus dem Rat, den Gliedern der großen Gilde und den Schwarzhäuptern, sowie dem Gefolge der Genannten rekrutierten²³³⁾.

Die Infanterie wurde von den kleinen Gilden gestellt.

Kapitel 3. Stadt und Kirche.

Im Gegensatz zu anderen Städten in Livland, insbesondere Riga, wo der Bischof den Rat der Stadt in seinen Kompetenzen beträchtlich einengte, hat es in Reval niemals einen namhaften Kompetenzkonflikt zwischen der Stadt und dem Bischof, geschweige denn eine Einmischung des letzteren in die Angelegenheiten der Stadt gegeben. Trotzdem soll das Verhältnis von Kirche und Stadt in einem besonderen Kapitel beleuchtet werden, da es wohl als Ausnahme zur sonst herrschenden Regel gelten kann.

230) ebenda S. 185, 2.

231) ebenda S. 379, 14.

232) Rev.Rqu. II, S. 514, 43.

233) Nottbeck, Die alten Schragen S. 13.

§ 1. Der Bischof von Reval und sein Verhältnis zur Stadt.

Schon im Jahre 1219 hatte König Waldemar II. seinen Kaplan Wescelin als Bischof in Reval eingesetzt. Da aber die junge Kolonie vollkommen als weltliche Macht organisiert wurde, so war der Bischof von Reval lediglich der Oberhirt seiner Diözese. Die geringen Ländereien, die er zu seinem Unterhalt — Tafelgüter — geschenkt bekam, reichten nicht zur Begründung einer weltlichen Macht aus²³⁴). Gegen Ende der Ordenszeit erlangte der Bischof von Reval die Stellung eines deutschen Reichsfürsten und nahm als solcher auch an den deutschen Reichstagen teil. Landesherrliche Rechte hatte er aber auch nicht zu verzeichnen, es stand ihm lediglich die Gerichtsbarkeit auf seinen Tafelgütern zu²³⁵). An dem livländischen Landtag nahm er neben den Bischöfen von Dorpat, Oesel und Kurland teil²³⁶).

Zum völligen Fehlen einer weltlichen Macht des Bischofs gegenüber der Stadt trat im Jahre 1284 der Verzicht desselben auf alle Rechte in geistlichen Angelegenheiten (*iura spiritualia*)²³⁷). Dieser auf Wunsch des Königs Erich Menved unter Genehmigung des Erzbischofs von Lund erfolgte Schritt, stellte auch in Reval den in Lübeck geltenden Zustand her und bedeutete die Uebertragung des Episcopalrechts auf die Stadt. Ueber den Umfang des Episcopalrechts herrschten indessen Unklarheiten, insbesondere hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit. Dieses stand dem Bischof nach Art. 102 des Codex von 1257 zu; im Codex von 1282 war jedoch eine diesbezügliche Bestimmung nicht mehr enthalten. Die Urkunde vom Jahre 1284 ließ ebenfalls auf einen Verzicht auf die Sendgerichte schließen; über die Auswirkung desselben bestanden aber auf beiden Seiten Zweifel, die scheinbar noch im selben Jahre zu einer Anfrage beider Parteien bei dem lübischen Kapitel führten²³⁸). Wie die Antwort ausfiel, entzieht sich unserer Kenntnis; es läßt sich nur an Hand von Urkunden feststellen, daß noch um das Jahr 1410 wegen des Sendgerichtes und anderer Fragen Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Bischof bestanden²³⁹).

Durch die Uebertragung des Episcopalrechts auf die Stadt verlor der Bischof aber auch einen großen Teil seiner geistlichen Machtvollkommenheit²⁴⁰). Er behielt zwar das Recht zur Vornahme von Visitationen, doch ging die volle Verfügungsbefugnis über die Kirchen und deren Vermögen, die Anstellung und Festsetzung der Ge-

234) O. Schmidt a. a. O. S. 22.

235) ebenda a. a. O. S. 86.

236) U.B. V. Nr. 2632.

237) Rev. Rqu. II. S. 96 f.

238) Bunge Gerichtswesen S. 26; U.B. I. Nr. 489.

239) U.B. IV. Nr. 1851.

240) Bunge Estland unter Dänemark S. 187.

bühren der Geistlichen auf die Stadt über. Der Rat erließ sogar Verordnungen über den Kirchendienst, wie über die Begehung von Leichenbegängnissen, die trotz Widerspruchs vom Bischof als rechtmäßig anerkannt werden mußten²⁴¹).

Kraft seines Episcopalrechts gebührte dem Rat auch die Verwaltung des Schulwesens. Da außer der im Jahre 1319 von König Erich Mēnved privilegierten Domschule auf dem Dom, in der auch Söhne der Bürger der Unterstadt unterrichtet werden konnten²⁴²), keine andere Schule bestand, bat die Stadt im Jahre 1424 den Papst um Erlaubnis, andere Schulen errichten zu dürfen. Dieser Bitte wurde auch stattgegeben²⁴³).

§ 2. Die Einführung der Reformation und ihre Auswirkung auf das Episcopalrecht der Stadt.

Im Jahre 1524 begann die neue Lehre in Reval ihren Einzug zu halten²⁴⁴). Schon vorher hatte der Rat entgegen den Forderungen des Bischofs Johann Blankenfeld eine wohlwollend neutrale Stellung gegenüber ihren Vorkämpfern eingenommen; war andererseits aber auch den Bilderstürmern entgegengetreten, indem er Verordnungen erließ, die den Schutz und die Wiederherstellung des Kirchenvermögens bezweckten²⁴⁵). Als darauf die evangelischen Prediger Revals das Projekt einer neuen Kirchenordnung vorlegten, wurde diese angenommen. Dadurch wurde die Einführung der Reformation in Reval vollendete Tatsache. Bald darauf trat eine ergänzende Kirchenordnung in Kraft, die den äußeren Gang des Gottesdienstes, die Versorgung der Kirchenbeamten und Fragen des Schulwesens regelte. Die rein geistliche Gewalt stand dem Superintendenten zu, dem demnach die Ernennung der Pastoren, die Einrichtung des Gottesdienstes und die innere Beaufsichtigung der Schulen zustand, während die weltlichen Angelegenheiten, insbesondere die vermögensrechtliche Seite der kirchlichen Verwaltung, den Gotteskastenvorstehern oblag. Diese Regelung erfuhr jedoch bald eine Aenderung durch Verordnungen, die die Kompetenz der weltlichen Obrigkeit in rein kirchlichen Angelegenheiten statuierten. Demnach bedurften fremde Prediger einer Redeerlaubnis des Rates; selbst hinsichtlich des Inhalts der Predigt bevormundete der Rat zeitweilig die Pastoren²⁴⁶). Die Folge davon war eine unausbleibliche Spannung zwischen der Geistlichkeit und dem Rat, die auch zu einem

241) Nottbeck Geschichte S. 72.

242) U.B. II. Nr. 666.

243) U.B. VII. Nr. 693; Nr. 694.

244) Nottbeck a. a. O. S. 40.

245) ebenda S. 43.

246) Nottbeck a. a. O. S. 72 f.

Zusammenstoß führte. Anlaß dazu hatte auch die Gotteskastenordnung vom Jahre 1599 gegeben, die dem Rat und den Gotteskastenvorstehern das Recht gab, unliebsame Pastoren abzusetzen (Tit. I. Art. 6). Auch die Konsistorialordnung, die um das Jahr 1655 erlassen wurde, schuf hierin keine wesentliche Abhilfe. Scheinbar ist es zu einer Klage der Geistlichkeit beim König gekommen, denn im Jahre 1662 wurde der Rat aufgefordert²⁴⁷⁾, den Beweis für das ihm zustehende Episcopalrecht zu erbringen. Im Jahre 1686 griff der König selbst durch Erlaß einer Kirchenordnung ein, die in Reval trotz des Widerstandes des Rates das Episcopalrecht aufhob und das Stadtkonsistorium auflöste²⁴⁸⁾. Diese kgl. schwedische Kirchenordnung blieb auch noch unter russischer Herrschaft zunächst in Geltung.

Abschnitt II. Die Gilden.

Kapitel 1. Die Stadtgemeinde und die Gilden, deren Namen und Verfassung.

§ 1. Ist die in den ältesten Quellen erwähnte Stadtgemeinde mit den späteren Gilden identisch?

Wie bereits oben angedeutet wurde, bestand neben dem Rat, als dem maßgeblichen Organ der Stadt, die Stadt- oder Bürgergemeinde. Nottbeck glaubt in der erwähnten Gemeinde eine gildemäßig organisierte Bürgerschaft erblicken zu können, die schon im 13. Jahrhdt. in derselben Weise — wie es später der Fall war — auf die Verhältnisse der Stadt mitbestimmend einwirkte²⁴⁹⁾. Unseres Erachtens trifft das nicht — jedenfalls nicht unbedingt — zu. Denn wie Nottbeck selbst anderen Orts²⁵⁰⁾ ausführt, handelt es sich bei den ersten Gilden überhaupt — und ebenso bei der in Reval im 13. Jahrhdt. bereits bestehenden heiligen Leichnamsgilde — um solche mit nur geistlichen und geselligen Tendenzen. Weiter führt Nottbeck (vgl. Anm. 249) aus, daß erst die späteren kleinen Gilden, die St. Canuti- und die St. Olaigilde, „Glieder der Stadtgemeinde mit repräsentativer Bedeutung“ waren, womit wohl gemeint ist, daß erst diese Gilden als solche ein Mitwirkungsrecht an der Verwaltung usw. hatten. Da aber die letztgenannten Gilden erst im Jahre 1326 bzw. 1341 urkundliche Erwähnung finden, so kann schwerlich

247) Rev. Rqu. II. S. 294, 128.

248) Nottbeck a. a. O. S. 195. — Der letzte Bischof von Reval hatte schon im Jahre 1560 resigniert.

249) Nottbeck Geschichte S. 18.

250) Nottbeck, Die alten Schragen S. 10.

angenommen werden, daß sie schon im Jahre 1250 — dem Zeitpunkt der ersten urkundlichen Erwähnung der Stadtgemeinde als solcher²⁵¹⁾ — bestanden haben sollten.

Daraus darf wohl das Ergebnis gefolgert werden, daß die alte Stadt- oder Bürgergemeinde und deren Mitwirkung bei der Regelung der städtischen Verhältnisse nicht mit den späteren Gilden und deren verfassungsmäßig festgelegten Funktionen gleichgesetzt werden kann. Diese Ansicht wird auch durch die Ausführungen bei O. Schmidt²⁵²⁾ bestätigt. Dort heißt es, daß in der ältesten Zeit die Gesamtheit der Bürger als geschlossene Genossenschaft und sodann als Gemeinde in Verbindung mit dem Rat auftrat. Indessen mag es sich wohl so verhalten haben, daß mit dem Anwachsen der Städte die Rechte der Gemeinde als Gesamtheit der Bürger auf die weltlichen Gilden übergingen, die jetzt nicht mehr ausschließlich die obengenannten Zwecke verfolgen, sondern standes- und berufsmäßige Interessen verfolgten und „aus dem Schutzbedürfnis in staatlicher Beziehung hervorgegangen“²⁵³⁾, auch eine Einflußnahme auf die inneren Geschicke der Stadt erstrebten. Die Vermutung, daß der Gang der Entwicklung dieser Dinge sich in Reval so verhalten habe, wie er soeben dargelegt wurde, gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man die entsprechenden Verhältnisse in Lübeck betrachtet.

In Lübeck — wie in Reval — konnte nur Bürger werden, wer sich den damit verbundenen Verpflichtungen unterwarf, d. h. sein Bürgergeld entrichtete, worauf er vom Rat das Bürgerrecht verliehen bekam²⁵⁴⁾. Die große Zahl der Bürger — im Gegensatz zu den Einwohnern — war aber durchaus nicht gleich in ihren Rechten, sondern es bestand eine Verschiedenheit hinsichtlich des Grades der Beteiligung am politischen Leben der Stadt. In alten Lübecker Urkunden findet sich die Bezeichnung „maiores sive seniores“ für eine bestimmte Zahl von Männern, über deren Tätigkeit sich aus dem Zusammenhang entnehmen läßt, daß der Rat ihnen bei einzelnen Funktionen, insbesondere bei der Ausübung der Autonomie, eine Mitwirkung eingeräumt hatte²⁵⁵⁾. Diese sog. „Wittigsten“ wurden aber nicht etwa vom Rat als Gemeindevertretung neu ins Leben gerufen, sondern sie waren Bürger, die schon früher eine hervorragende Rolle gespielt hatten und zu wichtigen Verhandlungen vom Rate zugezogen wurden. Wenn auch die Wittigsten wohl

251) U.B. I. Nr. 215. In einem Schreiben aus dem Jahre 1250 an die Stadt Lübeck ist von „omnes . . . inhabitantes“ als Mitabsender desselben die Rede; vgl. auch U.B. I. Nr. 463.

252) O. Schmidt a. a. O. S. 78.

253) Nottbeck a. a. O. S. 10.

254) Frensdorff a. a. O. S. 191 ff.; Cod. v. 1586 Lib. I. Tit. 2 Art. 2 und 7.

255) Frensdorff a. a. O. S. 200 ff.

kaum eine organische Körperschaft bildeten, so liegt doch die Annahme nahe, daß bei ihrer Berufung bestimmte Grundsätze obwalteten. Sie mußten zur Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, denen die Stadtverfassung oder ein wichtiges städtisches Recht zu Grunde lag, zugegen sein; später wurden vor allem auch die Aelterleute der Zünfte zugezogen²⁵⁶). Wir sehen also in Lübeck ganz deutlich, wie die Entwicklung von der Mitwirkung der ganzen Bürgerschaft am öffentlichen Leben der Stadt zur Teilnahme der Gilden am Stadregiment geführt hat. Wir finden also wiederum eine Stütze für unsere Annahme, daß in Reval die alte Stadtgemeinde nicht mit den Gilden identifiziert werden kann, sondern wohl erst um die Wende des 13. Jahrhunderts zum 14. von den Gilden gewissermaßen abgelöst worden ist. Bevor wir uns aber einer Betrachtung der Funktionen der Gilden im politischen Leben der Stadt zuwenden, müssen wir im folgenden Paragraphen das Wesen und die Namen der Revaler Gilden erörtern.

§ 2. Die Namen und das Wesen der Revaler Gilden.

Für unsere Betrachtung sind nur diejenigen Gilden von Interesse, die am städtischen Verfassungsleben teilnahmen. Dieses waren, im Gegensatz zu den vorerwähnten rein geistlichen Gilden, die weltlichen Gilden. Wenn im Folgenden von Gilden schlecht-hin gesprochen werden wird, so sind stets diese letzteren Gilden gemeint.

a) Namen und Alter der Gilden.

Es gab in Reval drei Gilden, die — soweit sich ihr Bestehen nachweisen läßt — immer zur Stadtrepräsentation gehört haben und als verfassungsmäßige Stände neben dem Rate angesehen werden müssen. Dieses waren die Kinder- oder große Gilde, sowie die St. Canuti^r und die St. Olaigilde. Die von Arndt — scheinbar im Anschluß an Pabsts Meinung — angeführte Bemerkung²⁵⁷), daß die Kindergilde nicht mit der großen Gilde identisch sei, sondern der Korporation der Schwarzhäupter entspreche, ist irrig und darf unter Bezugnahme auf die Beweisführung Nottbecks²⁵⁸), ohne daß auf dieselbe hier näher eingegangen werden kann, als von der einhelligen Meinung einzig abweichende abgelehnt werden.

Das genaue Alter der drei Gilden läßt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen. Jedoch kann aus der Tatsache, daß im Jahre 1326 bzw. 1341 die Häuser der St. Canuti -und St. Olaigilde Erwähnung

256) ebenda S. 207.

257) Arndt a. a. O. S. 73. — Die Namen der kleinen Gilden weisen durch die Wahl scandinavischer Schutzpatrone auf dänischen Einfluß hin.

258) Nottbeck a. a. O. S. 11 f.

finden²⁵⁹), auf ihre Entstehung um den Anfang des 14. Jahrhunderts geschlossen werden. Die Kinder- oder große Gilde, zu deren Namen übrigens die Worte „der Kaufleute“ oder „der Kaufmannschaft“ zu ergänzen sind, tritt erst später in Erscheinung. Ihre erste urkundliche Erwähnung als bereits bestehende Körperschaft — aus der heraus sich in diesem Jahre die Tafelgilde bildete — geschieht im Jahre 1363; es ist also nicht zu bezweifeln, daß sie schon früher bestand. Wie Nottbeck berichtet²⁶⁰), wird das Jahr 1348 als Gründungsjahr genannt. Er verwirft aber diese Annahme und sucht aus der Tatsache, daß der Schragen der großen Gilde dänischen Einfluß verrät, sowie aus dem Wesen und der standesmäßigen Zugehörigkeit der Mitglieder der Gilden nachzuweisen, daß auch die große Gilde aus der dänischen Zeit stammen müsse und älter sei als die beiden anderen Gilden. — Das zuerst angeführte Argument kann als Beweis überhaupt nicht in Frage kommen, da der dänische Einfluß auch zwei Jahre nach Aufhören der Dänenherrschaft sich geltend machen konnte, umso mehr als die Gilden in den Städten an der Ostsee weithin nach dänischem Vorbild entstanden waren, auch dort wo die Städte niemals unter dänischer Herrschaft gestanden hatten — wie z. B. in Riga. Auch aus dem Wesen der Gilden und der standesmäßigen Zugehörigkeit ihrer Mitglieder läßt sich kein Beweis erbringen. Die große Gilde war die Korporation, in der sich die Kaufmannschaft zusammenschloß, während die St. Canuti- und die St. Olaigilde in ihre Reihen nur Handwerker aufnahmen. Daraus folgt nun Nottbeck, man könne nicht annehmen, daß „der hervorragendste Teil der Bürgerschaft ohne besondere Innung und Repraesentation“ gewesen sein sollte, zu einer Zeit, da die Handwerker schon in Gilden zusammengeschlossen waren. Deshalb müsse schon damals die Kindergilde bestanden haben. Trotzdem ist es nicht nur denkbar, sondern es muß auch angenommen werden, daß zum mindesten die St. Canutigilde älter als die große Gilde ist. Denn zu ihr gehörten — wie Nottbeck selbst ausführt — neben Handwerkern und Schiffern auch Kaufleute und sogar Edelleute. Einerseits gehörte also die Kaufmannschaft auch zur St. Canutigilde, so daß wohl kaum noch eine andere besondere Gilde der Kaufmannschaft — die Kindergilde — neben ihr bestanden haben dürfte. Andererseits wird die St. Canutigilde zum großen Teil aus Handwerkern bestanden haben, da sie sich auch später aus diesen Kreisen zusammensetzte und angenommen werden muß, daß der Name der Gilde bei der Trennung bei dem ausschlaggebenden Teil geblieben ist. Danach darf wohl mit

259) U.B. II. Nr. 935 P. 67; P. 160.

260) Nottbeck Geschichte S. 18.

einiger Bestimmtheit gesagt werden, daß die St. Canutigilde älter als die große Gilde ist.

b) Die Zusammensetzung und die Verfassung der Gilden.

Wie soeben bemerkt wurde, war seit der Spaltung der ursprünglichen gemeinsamen St. Canutigilde, die Kindergilde die Gilde der Kaufmannschaft. Seit dem 16. Jahrhundert wurde sie nur noch schlechthin die große Gilde genannt, im Gegensatz zu der St. Canuti- und St. Olaigilde, die als die kleinen Gilden bezeichnet wurden. Viele Glieder der großen Gilde gehörten wohl rittermäßigen Geschlechtern an, jedoch finden sich schon in den ältesten Namensverzeichnissen nichtritterbürtige Gildebrüder, so daß ebenso wie aus dem Namen Kindergilde²⁶¹⁾ geschlossen werden kann, daß die gesamte selbständige Kaufmannschaft zur großen Gilde gehörte. Die große Gilde bildete also nicht eine aristokratische Innung des Stadtadels, sondern vereinigte in sich das Prinzip der Geburts- und der Geldaristokratie. Eine Einschränkung erfuhr dieses Prinzip durch die im Jahre 1528 erfolgte Zulassung der Krämer zur großen Gilde²⁶²⁾, die bis dahin zur St. Canutigilde gehört hatten.

Die kleinen Gilden unterschieden sich in ihrer Zusammensetzung nicht grundsätzlich. Es bildete sich jedoch die Gewohnheit heraus, daß die ältere St. Canutigilde, die als die vornehmere galt und die angeseheneren Zünfte enthielt, zu welchen die Krämer, Schiffskapitane, Goldschmiede und Schuhmacher gehörten, die Zulassung weniger angesehener Zünfte oder Aemter in ihre Reihen unterband. Die St. Olaigilde stand dagegen auch den geringeren Handwerkern und den sog. kleinen Aemtern (Arbeiterzünften) offen²⁶³⁾. Im übrigen erfolgte im Jahre 1675 eine vorübergehende Verschmelzung beider kleinen Gilden unter dem Namen St. Canutigilde. Nachdem diese nach 6 Jahren wieder aufgehoben worden war, vereinigten sich die beiden kleinen Gilden im Jahre 1699 endgültig, so daß es von da ab nur noch eine kleine Gilde, die St. Canutigilde, gab²⁶⁴⁾.

Die Organisation und die Verfassung der Gilden war sowohl bei der Kindergilde als auch bei den beiden kleinen Gilden im wesentlichen die gleiche²⁶⁵⁾.

An der Spitze der Gilde stand ein Aeltermann, dem zwei Ratgeber beigesellt waren. Der Aeltermann wurde auf 3 Jahre gewählt

261) Der Name Kindergilde bedeutet soviel wie die Gesamtheit der Kaufmannschaft. (Nottbeck, Die alten Schragen S. 11).

263) Nottbeck Geschichte S. 76.

264) ebenda S. 185 f.

265) vgl. Nottbeck, Die alten Schragen S. 17 ff. und derselben Geschichte S. 74 ff.

und bedurfte der Bestätigung des Rates. Die Ratgeber versahen ihr Amt zwei Jahre lang, jedoch wurde jedes Jahr einer von ihnen durch Neuwahl ersetzt. Als im Jahre 1621 die große Gilde vier Aelterleute aufstellte²⁶⁶), erregte das zunächst den Widerspruch des Rates, fand aber dann doch dessen Genehmigung und wurde in der Folgezeit zur Gewohnheit. Das Amt der Aelterleute galt als ständiges, nur lösten sie sich jährlich im Vorsitz ab. Die übrigen Gildebrüder bildeten die Aeltesten- und die Jüngstenbank. Zur Aeltestenbank gehörten die Aelterleute und die Aeltesten. Letztere setzten sich aus den abgetretenen Aelterleuten und ehemaligen Ratgebern zusammen, die gegenüber den jüngeren Gildebrüdern eine übergeordnete Stellung einnahmen. Auch ergänzte sich die Aeltestenbank durch Zuwahl von Gliedern aus der Jüngstenbank; später ließ die Zugehörigkeit zur Gilde während einer bestimmten Reihe von Jahren die jüngeren Gildebrüder in die Aeltestenbank aufrücken. Die Jüngstenbank, an deren Spitze in allen Gilden zwei Wortführer standen, rekrutierte sich in der großen Gilde vornehmlich aus dem Korps der Schwarzenhäupter. Dieses war gewissermaßen eine vorbereitende Verbindung für die große Gilde; zu ihr gehörten die unverheirateten und nicht selbständigen Kaufleute. Sobald ein Schwarzhäupterbruder sich verhelichte und die wirtschaftliche Selbständigkeit erlangte — was in der Regel zusammenfiel — war er gemäß den Bestimmungen des Schragens verpflichtet, um Aufnahme in die große Gilde nachzusuchen²⁶⁷).

Der Aeltermann, bzw. der präsidierende Aeltermann, hatte die Versammlungen zu berufen und zu leiten, auch besaß er polizeiliche Gewalt im Gildehaus. Seine wichtigste Aufgabe aber, die ihn zu einer einflußreichen Persönlichkeit in der Stadt machte, war die Vertretung der Gilde nach außen. Dieses Recht stand indessen zunächst nur dem Aeltermann der großen Gilde zu, da dieser auch die kleinen Gilden vor dem Rate vertrat²⁶⁸). Die Aeltestenbank hatte die disziplinäre Strafgewalt innerhalb der Gilde inne, über deren Umfang allerdings Meinungsverschiedenheiten mit dem Rate herrschten, die im Jahre 1642 zu einer besonderen diesbezüglichen Verordnung führten²⁶⁹). Die Aeltestenbank besaß ferner ein bevorzugtes Wahlrecht. Dieses kam darin zum Ausdruck, daß in ihrer Hand die Wahl des Aeltermannes lag, der aus ihrer Mitte hervorging. Die Jüngstenbank hatte bei den Wahlen nur ein Einspruchsrecht.

266) Nottbeck *Communalleben* S. 197.

267) Nottbeck, *Die alten Schragen*: Zustzt v. 1395 § 85 und Zusatz v. 1528 § 98.

268) O. Schmidt a. a. O. S. 79 Anm. 1.

269) Nottbeck *Communalleben* S. 209 f.

Beratungen und Verhandlungen, die Stadtangelegenheiten betreffen, wurden von Ausschüssen der Aeltesten^r und der Jüngstenbank behandelt. Mitunter versammelten sich auch alle drei Gilden gemeinsam im Hause der großen Gilde, was meistens auf Initiative des Rates hin geschah. Bei diesen Versammlungen wurde getrennt abgestimmt und sodann das Ergebnis vom Aeltermann der großen Gilde festgestellt und dem Rate mitgeteilt. In welchen Angelegenheiten des öffentlichen Lebens der Stadt die Gilden mitzuwirken hatten, soll Gegenstand der Behandlung des nächsten Kapitels sein.

Kapitel 2. Die verfassungsmäßige Teilnahme der Gilden am Stadregiment und am Gemeinwesen.

§ 1. Die Rechte und Pflichten der großen Gilde.

Außer dem passiven Wahlrecht in den Rat und dem Recht, vor der endgültigen Ernennung des Syndikus über diesen gehört zu werden, standen der großen Gilde noch eine Reihe von Befugnissen zu, von denen die zwischen dem Rat und der großen Gilde im Jahre 1672 abgeschlossenen Konkordaten²⁷⁰⁾, eine nahezu umfassende Zusammenstellung enthalten. Der größte Teil der Mitwirkung der großen Gilde bezog sich auf die Verwaltung, bei der wiederum auf dem Gebiet der Finanzverwaltung ihr Einfluß am stärksten war.

Der Aeltermann großer Gilde hatte das Recht „mit beim gemeinen Kasten zu sitzen“, d. h. es durften ohne sein Wissen und seine Zustimmung keine Auszahlungen erfolgen, auch durfte er die Rechnungen einer Prüfung unterziehen (§§ 1 und 29). Auch über nicht vorgesehene Ausgaben aus dem Kornkasten mußte der Aeltermann vorher informiert werden (§ 9). An der Verwaltung des Gotteskastens und, in Verbindung damit, des Gutes Johannishof, hatte die große Gilde ebenfalls durch Deputierte Anteil (§ 10), desgl. an der Verwaltung der übrigen Stadtgüter²⁷¹⁾. Zur Mitverwaltung der Portoriengelder hatte die Gilde das Recht, zwei Abgeordnete zu entsenden (§ 2). Endlich bedurfte die Ausstellung von Stadtobligationen der Gegenzeichnung der großen Gilde²⁷²⁾. Ohne Zustimmung und Beschluß der großen Gilde durften keine neuen städtischen Arbeiten vergeben werden, noch Mittel dazu bewilligt werden (§ 7). Der Bauinspektion mußten Glieder der Gilde angehören (§ 4).

270) Rev. Rqu. II. S. 41 ff. — Die im folgenden angeführten §§ beziehen sich auf die Concordaten.

271) Rev. Rqu. I. S. 334 ff.

272) ebenda II. S. 351, 8.

Außer der Mitwirkung an der Verwaltung nahm die Gilde auch in beschränktem Umfang an der Gesetzgebung teil. In allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlußfassung des Rates allein unterlagen — also in den auf das Wohl der Stadtbewohner bezüglichen, — war die Uebereinstimmung des Rates und der Gilde erforderlich. Zur Gesetzeskraft eines so gefaßten Beschlusses bedurfte es zu schwedischer Zeit der obrigkeitlichen Bestätigung. Konnte kein übereinstimmender Beschluß zwischen dem Rate und den Gilden erfolgen, so gelangte die Sache vor den königlich schwedischen Gouverneur²⁷³).

Endlich hatte die große Gilde — wenn auch nur in sehr beschränktem Maße — an der Gerichtsbarkeit Anteil. So hatte die große Gilde das Recht, Ratsherren wegen etwaiger Verstöße gegen die Handelsordnungen vor das Kommerziengericht zu laden. Der Verhandlung, in welcher sich die betreffenden zu verantworten hatten, durften der Aeltermann und dessen Beisitzer beiwohnen²⁷⁴). In Sachen, die mit dem allgemeinen Stadtinteresse in Zusammenhang standen, mußte der Aeltermann nach zuvor erfolgter Anmeldung auch in der Verhandlung gehört werden. (§ 35). Dagegen hatte ein von den Gilden unternommener Versuch, zu einem ständigen Beisitzer im Niedergericht zu gelangen, keinen Erfolg (§ 26). Zur Mitwirkung an Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit war die große Gilde ebenfalls berufen. — Nur zweimal im Jahr — 14 Tage nach Ostern und 14 Tage nach Michaelis — konnten Immobiliengeschäfte vorgenommen und abgewickelt werden. Zu diesen Terminen hatte die Gilde allen Auffassungen beizuwohnen, sowie bei Stellung von Anträgen auf Belastung von Grundstücken oder auf Löschung von Belastungen zugegen zu sein, um auf diese Weise diesen Geschäften den öffentlichen Glauben zu verleihen²⁷⁵).

An sonstigen Rechten stand der Gilde noch eine gewisse Kontrolle über den Rat zu. Alle eingehenden und ausgehenden Schreiben mußten einem Gildeausschuß vorgelesen und diesem eine Kopie derselben erteilt werden. Ueber geheime Schreiben wurden nur die Aelterleute und Worthaber in Kenntnis gesetzt, ohne ihnen eine Kopie zu erteilen (§ 40). — Vielleicht, um der Stadtgemeinde eine Kontrollmöglichkeit zu geben, fand einmal im Jahre eine Verlesung der Privilegien vor einem Gemeindeausschuß statt (§ 36).

Die Aelterleute erhielten ein gewisses Salarium, während der Gilde als solcher jährlich ein Beneficium von 10 Rthl. zugewandt wurde²⁷⁶).

273) Sievers & Rahden a. a. O. II. S. 189.

274) Rev. Rqu. II. S. 50, 3.

275) ebenda I. S. 320, 1, 5, 7.

276) ebenda II. S. 49, 3; S. 53, 5.

§ 2. Die Rechte und Pflichten der kleinen Gilden.

Die Rechte der beiden kleinen Gilden — bzw. nach ihrer Verschmelzung der St. Canutigilde — waren der Zeit entsprechend — naturgemäß nicht die gleichen wie die der großen Gilde. Durch den Generalvertrag vom 15. XII. 1636²⁷⁷⁾ waren indessen den kleinen Gilden verschiedene Zugeständnisse gemacht worden. So wurden von da ab ihre Aelterleute auch zu den Verhandlungen allgemeiner Stadtangelegenheiten hinzugezogen. Im Jahre 1662 wurden die kleinen Gilden auch zur Stadtkassenverwaltung zugelassen und erhielten das Recht, die Stadtrechnungsbücher einzusehen sowie einen Schlüssel zur Kasse. Auch wurde ein Beisitzer in der Accisekammer von nun an von den kleinen Gilden gestellt²⁷⁸⁾. Zur Teilnahme an der Verwaltung der Stadtgüter waren sie bereits durch die gemeine weltliche Kastenordnung im Jahre 1609 zugelassen worden²⁷⁹⁾. Zu Deputationen nach Stockholm, die „das gemeine Beste der Stadt“ betrafen und bei denen das Interesse der Gilden konkurrierte, sollte auch der Aeltermann der St. Canutigilde — die St. Olaigilde bestand um diese Zeit nicht (1681) — abgesandt werden; ihm stand die Hälfte des Salariums der Deputierten der großen Gilde zu²⁸⁰⁾. Auch sonst erhielt der Aeltermann kleiner Gilde ein geringeres Salarium.

Mit dem Bestreben, auch „in allen Justizsachen, welche die Handwerksämter angehen“, zugelassen zu werden und somit eine Mitwirkung in der Gerichtsbarkeit zu erlangen, wurde die kleine Gilde abgewiesen²⁸¹⁾, wohl aber standen ihr hinsichtlich der Teilnahme an der freiwilligen Gerichtsbarkeit dieselben Rechte und Pflichten wie der großen Gilde zu.

Die in Reval geltende Regel²⁸²⁾, daß niemand zwei Gilden gleichzeitig angehören dürfe, hatte keine Gültigkeit für die Tafelgilde, die ein Zubehör der großen Gilde war; indessen hatte sie ebenso wenig wie die übrigen Körperschaften: die Schwarzhäupter, die Brauerkompagnie und die heilige Leichnamsgilde, irgendwelche politischen Rechte und kommt für die Verfassung nicht in Betracht.

277) Rev. Rqu. II. S. 37 ff.

278) ebenda S. 311, 5.

279) ebenda I. S. 334, 1.

280) ebenda II. S. 357, 3; S. 360, 13; S. 361, 17.

281) ebenda II. S. 359, 7.

282) U.B. II. Nr. 982, 19.

283) Rev. Rqu. II. S. 425 ff.

B. Die Statthalterschaftszeit. (1783 bzw. 1786—1796).

Nachdem bereits im Jahre 1783 in den Ostseeprovinzen mit der Einführung der Statthalterschaftsverfassung begonnen²⁸³) und die Verfassung der Stadt Reval schon dadurch in Folge der Neuordnung des Justizwesens betroffen worden war, indem als Appellationsgericht für den Rat der Gouvernements-Magistrat errichtet worden war²⁸⁴), erfolgte im Jahre 1786 die völlige Aufhebung der alten Stadtverfassung. An ihre Stelle trat:

Die allgemeine Städteordnung vom 21. April 1785,

die eine grundlegende Aenderung der Verfassungsverhältnisse herbeiführte.

Der allgemeinen Städteordnung war ursprünglich der Gedanke zu Grunde gelegt worden, daß jeder Einwohner einer Stadt auch Bürger derselben sein solle; und daß je nach seinem Beitrag an der Unterziehung der mit dem Bürgerrecht verbundenen Lasten und Pflichten sich seine Beteiligung und sein Einfluß in den Gemeindeangelegenheiten richten solle²⁸⁵). Dieser an und für sich — jedenfalls für die Verhältnisse in den innerrussischen Städten — richtige und wertvolle Gedanke kam jedoch nicht zur praktischen Verwertung. Auch war die spätere Art der Ausführung des ursprünglichen Planes nicht dazu geeignet, einen verantwortungsvollen Bürgerstand zu schaffen, sondern sie stellte es in das freie Ermessen eines jeden Individuums, inwieweit und in welchem Grade es sich am Gemeinwesen zu beteiligen gedachte. Dieses — anfangs wohl unbeabsichtigte — Ergebnis wurde dadurch herbeigeführt, daß es bei der Aufstellung der Bürgerkategorien oder Steuerklassen dem einzelnen gestattet war, sich selbst einzuschätzen und in die entsprechende Klasse einzureihen, ohne daß es gestattet war, seine Angaben nachzuprüfen. Dieses System der Selbsteinschätzung war allerdings nicht erst durch die Städteordnung vom 21. IV. 1785 eingeführt worden, sondern bereits durch das „Reichsgesetz über die russischen Steuergilden und die Kapitalsteuer“ vom 21. III. 1775; es wirkte sich aber durch die Einführung der allgemeinen Städteordnung insofern sehr nachteilig aus, als die Steuergilden nunmehr den Bürgerkategorien entsprachen, die für den ganzen Aufbau der Organisation der Stadtverwaltung von bestimmenden Einfluß waren.

284) Bunge Gerichtswesen S. 307.

285) Bienemann a. a. O. S. 232.

Im Folgenden soll nunmehr ein Ueberblick über die Bürgerkategorien, sowie die Organe und deren Funktionen, wie sie sich nach der allgemeinen Städteordnung in Reval ergaben, gegeben werden.

Kapitel 1. Die sechs Bürgerkategorien oder Klassen²⁸⁶⁾.

§ 1. Die einzelnen Klassen und ihre Vertretung im Stadtrat.

Die erste Klasse bildeten die „wirklichen“ oder „eigentlichen“ Stadteinwohner. Das wesentliche und allein entscheidende Merkmal der Zugehörigkeit zu dieser Klasse war städtischer Grundbesitz. Die vernünftigerweise zu erwartende Einschränkung, daß lediglich diejenigen Grundbesitzer, die nicht schon durch irgendwelche andere Merkmale einer der übrigen Klassen angehörten, der ersten Klasse zuzuzählen seien, wurde indessen nicht gemacht. Die Folge war, wie noch ausgeführt werden wird, die Möglichkeit einer mehrfachen Stimmabgabe einzelner Stände. Die „eigentlichen“ Bürger oder Stadteinwohner wählten nach den einzelnen Stadtteilen gesondert je einen Stimmführer, der in den Stadtrat entsandt wurde.

Die zweite Klasse wurde in drei Steuergilden gegliedert. In diese Gilden konnte sich jeder, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Beruf oder Konfession einschreiben lassen, sofern er ein bestimmtes Mindestkapital angab, von welchem er jährlich ein v. H. an die Krone zu entrichten hatte. Diese Kapitalsteuer „bezahlt ein jeder für sich und seine Kinder... aber keine Kopfsteuer²⁸⁷⁾. Entsprechend der Höhe des Kapitals, oder richtiger der Kapitalangabe, war dann die Teilnahme des Betreffenden an gewissen Rechten und Vorzügen und erfolgte seine Einstufung in die entsprechende Gilde und in die Reihe der Mitglieder derselben. Die erste Einstufung brauchte keine endgültige zu sein; es stand vielmehr jedem Gildemitglied frei, zu einer anderen Gilde überzugehen²⁸⁸⁾.

Zur ersten Gilde gehörte, wer ein Kapital von mindestens 10 000 Rubeln angab. Den Angehörigen der ersten Gilde allein war neben dem inländischen auch der ausländische Handel, sowie das Betreiben von Reedereien gestattet.

Zur zweiten Gilde gehörte, wer ein Kapital von 5000 bis 10 000 Rubeln angab. Den Mitgliedern dieser Gilde waren alle Ar-

286) Bienemann a. a. O. S. 233 ff; Hupel a. a. O. S. 113 ff.

287) Hupel a. a. O. S. 114 II.

288) Mit der großen und der kleinen Gilde haben die Steuergilden der allgemeinen Städteordnung nichts gemeinsam. Uebrigens bestanden die ersten während dieses Zeitabschnitts nicht. (Bienemann S. 252; Hupel S. 115).

ten des Handels gestattet, jedoch durfte derselbe nur im Inland ausgeübt werden; sie durften deshalb keine Hochseeschiffe, sondern nur Fahrzeuge auf Flüssen und Binnengewässern halten.

Den beiden genannten Gilden stand es ferner frei, Industrieunternehmungen zu betreiben, doch beschränkte sich die Exporterlaubnis der Produkte auf die erste Gilde. — An besonderen gemeinsamen Vorrechten²⁸⁹⁾ genossen die erste und zweite Gilde u. a. die Befreiung von Leibesstrafen.

Zur dritten Gilde gehörte, wer ein Kapital von 1000 bis 5000 Rubeln angab. Den Gliedern dieser Gilde war der Kleinhandel in- und außerhalb der Stadt gestattet, sie durften Werkstätten und Heimindustrie betreiben und kleine Flußfahrzeuge halten. Die dritte Gilde vereinigte demnach in ihren Reihen hauptsächlich kleinere Kaufleute²⁹⁰⁾; auch das Gastwirtsgewerbe gehörte zu ihr. Irgendwelche persönlichen Vorrechte waren mit der Zugehörigkeit zur dritten Gilde nicht verquickt. Jede Gilde hatte einen Stimmführer in den Stadtrat zu wählen.

Die dritte Klasse war die der Handwerker, soweit sie den Zünften angehörten. Sobald mindestens 5 Meister eines Handwerks in der Stadt vertreten waren, konnten sie eine Zunft bilden. Jede Zunft wählte einen Stimmführer in den Stadtrat oder entsandte ihren Aeltermann dorthin. Die Handwerker konnten sich außerdem in der dritten Gilde der zweiten Klasse und in ihrer Eigenschaft als Hausbesitzer gegebenenfalls auch noch in der ersten Klasse einschreiben lassen. Somit kam es vor, daß die Handwerker ihr Stimmrecht dreifach ausübten.

Zur vierten Klasse gehörten die „Fremden und Gäste aus anderen Städten und Ländern“, soweit sie in der Stadt ein Gewerbe oder „andere bürgerliche Geschäfte“ betrieben. Ausdrücklich wird erwähnt, daß sie das Recht hatten, Fabriken und Manufakturen anzulegen. Sie genossen das Recht der unbeschränkten Freizügigkeit. Diese Klasse war nach Nationen geteilt. Ueber die ihnen zustehende Vertretung im Stadtrat weichen indessen die Angaben wesentlich voneinander ab. Binemann nimmt an²⁹¹⁾, es hätten bereits 5 Fremde von einer Nationalität genügt, um einen Stimmführer in den Stadtrat senden zu dürfen, während Hupel²⁹²⁾ berichtet, daß bei Anwesenheit von 500 Fremden, diese das Recht hatten, „ebenso

289) Charakteristisch für die damalige Zeit sind Vorschriften, die die Einzelheiten des Auftretens an der Öffentlichkeit regelten: nur Mitglieder der 1. Gilde durften in einer Kutsche mit zwei Pferden fahren usw. (Hupel S. 114).

290) Laut Ukas v. 17. III. 1775 durfte sich jeder, der über 500 Rbl. zu besitzen angab Kaufmann nennen (Hupel S. 195).

291) Bienemann a. a. O. S. 234.

292) Hupel a. a. O. S. 116 IV.

viele Personen aus ihrem Mittel zum Stadtmagistrat zu wählen, als bereits russische²⁹³⁾ Magistratsglieder“ in der Stadt vorhanden seien. Zu diesen widerspruchsvollen und unklaren Angaben kann hier nicht weiter Stellung genommen werden, da der Gesetzestext im Wortlaut nicht vorliegt. Nur soviel läßt sich hieraus ersehen, daß die Fremden unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich eine Vertretung in der Stadtverwaltung haben konnten.

Die fünfte Klasse ist die der namhaften Bürger. Sie war in sieben Abteilungen untergeteilt, von denen jede einen Vertreter in den Stadtrat wählte, sofern sie nur mindestens aus 5 Mitgliedern bestand. War diese Mindestzahl nicht erreicht, so blieb die betreffende Abteilung ohne Vertretung. Uebrigens war diese Klasse so klein, daß oft höchstens ein Wortführer der ganzen Klasse gewählt wurde, was in Reval zweimal der Fall war. Die namhaften Bürger durften auch Grundbesitz außerhalb der Stadt haben, Industrien und Reedereien betreiben und waren von der Leibesstrafe befreit.

Die einzelnen Abteilungen der fünften Klasse waren:

1. Bürger, die im Staatsdienst an leitender Stelle gestanden und ein hervorragendes städtisches Amt bekleidet hatten. Zu dieser Gruppe konnten u. a. auch die Bürgermeister und die gelehrten Ratsherren des früheren Rats gehören.

2. Gelehrte, die Diplome von russischen Hochschulen aufzuweisen hatten.

3. Künstler, „welche akademische Zeugnisse usw. vorzeigen können“. Für die Zugehörigkeit dieser beiden letztgenannten (2 und 3) Gruppen wurden aufs nachdrücklichste Diplome russischer Hochschulen vorausgesetzt.

4. Kapitalisten, die ein Kapital von mindestens 50 000 Rubeln angegeben hatten.

5. Bankiers, die ein Kapital von über 100 000 Rubeln angegeben hatten.

6. Großhändler, „die keine Buden“ (Ladengeschäfte) hielten, also keinen Detailhandel betrieben. Die Ausführungsbestimmungen vom 19. I. 1787²⁹⁴⁾ schlossen von dieser Gruppe alle sog. „Bauerhändler“ aus, während Waren- und Weinhändler nur dann zugelassen wurden, wenn sie ein Mindestkapital von über 50 000 Rubeln gezeichnet hatten.

7. Schiffsherren. „die Schiffe in der See haben“, also Hochseereeder. Dazu wurde bestimmt, daß nur diejenigen, die eine Ree-

293) An Stelle von „russische“ ist für Reval, wie für die Städte der damaligen revalschen und rigaschen Statthalterschaften überhaupt, zweifellos dem Sinne der Vorschrift entsprechend „einheimische“ zu setzen.

294) Bienemann a. a. O. S. 313.

derer für sich allein betrieben, Mitglieder dieser Abteilung werden konnten.

Die sechste Klasse bildeten die sog. Beisassen. Diese waren Gewerbetreibende, die auch Grundbesitz erwerben durften, aber nicht zu den Gilden gehörten. Die sechste Klasse wählte ihre Vertreter in den Stadtrat gesondert nach den einzelnen Stadtteilen.

§ 2. Die Rechte der Bürgerklassen.

Außer dem erwähnten allgemeinen Recht, ihre Vertreter zu wählen und somit den allgemeinen Stadtrat zu bilden, haben die Bürger der einzelnen Klassen — und nicht etwa der Stadtrat als solcher — grundsätzlich das Recht, ihre Stimme bei der Wahl zur Bekleidung bestimmter städtischer Ämter abzugeben. Zu den wichtigsten dieser Ämter gehörten das Amt des Stadthaupts und der städtischen Richter. Ferner konnte die Stadtgemeinde von sich aus Anträge einbringen — wie auch andererseits Anträge der Staatsregierung an sie ergehen konnten — ja es stand ihr scheinbar sogar ein gewisses Autonomierecht zu.

Das Wahlrecht der Stadtgemeinde war indessen dadurch sehr eingeschränkt, daß nur diejenigen für wahlfähig und stimmberechtigt erklärt wurden, die mindestens 50 Rubel Gildesteuer bezahlten und überdies das 25. Lebensjahr überschritten hatten. Obwohl nun wiederum durch die Berechtigung zur Selbsteinschätzung theoretisch jeder der zweiten Gilde — denn diese zahlte mindestens 50 Rubel Gildesteuer — beitreten konnte, so war doch praktisch für die unbemittelten Kreise der Bevölkerung damit die Ausübung des Stimmrechts zum mindesten in Frage gestellt²⁹⁵). Die nicht stimmberechtigten Bürger durften den Versammlungen der Stadtgemeinde beiwohnen.

Außerdem hatte die Stadtgemeinde das Recht, aus freiwilligen Beiträgen eine Kasse zu errichten, womit ihr aber nicht das Recht der Selbstbesteuerung verliehen war.

Die Stadtgemeinde versammelte sich alle drei Jahre auf Befehl des Gouverneurs. Da sie das Recht hatte, nach Stadtteilen getrennt Vorabstimmungen über die aufzustellenden Kandidaten für die zu besetzenden Ämter vorzunehmen, entwickelten sich bald die Stadtteilversammlungen. Diese wurden vom Stadthaupt geleitet und von den Stadtältesten berufen.

²⁹⁵) In ärmeren und kleineren Städten waren alle Bürger stimmberechtigt, da sich dort oft niemand fand, der ein Kapital von 5000 Rubeln angegeben hatte. (Bienemann S. 235).

Kapitel 2. Die städtischen Behörden und ihre Funktionen.

§ 1. Die einzelnen Behörden nach der Städteordnung.

Außer der Stadtgemeinde, die in gewisser Hinsicht auf Grund der ihr zustehenden Rechte auch als verfassungsmäßiges Organ der Stadt angesehen werden muß, sah die Städteordnung noch folgende Organe vor:

1. Das Stadthaupt wurde von der Stadtgemeinde gewählt und versah sein Amt ehrenamtlich.

2. Der Stadtmagistrat bestand aus zwei Bürgermeistern und sechs Ratsherren; auch waren ihm zwei Sekretäre beigeordnet. Der Magistrat wurde aus Mitteln der Stadt besoldet und wurde alle drei Jahre neugewählt.

3. Der allgemeine Stadtrat. Die Zusammensetzung dieses, alle drei Jahre neu zu wählenden Organs, geht aus den Ausführungen des vorigen Kapitels hervor. Außer den Wortführern oder Stimmhabern der verschiedenen Bürgerkategorien gehörte auch das Stadthaupt zum allgemeinen Stadtrat.

4. Der sechsstimmige Stadtrat setzte sich aus je einem Stimmhaber der sechs Bürgerkategorien zusammen. Den Vorsitz in ihm führte das Stadthaupt. Hatte jedoch eine Klasse — weil sie nicht vollzählig war — keinen Stimmhaber, was zumal bei der fünften Klasse öfters zu geschehen pflegte²⁹⁶⁾, so fiel sie im sechsstimmigen Stadtrat aus, der dadurch zu einem Rat mit nur fünf — und unter Umständen noch weniger — Stimmen wurde. Eine Ergänzung durch doppelte Vertretung einer anderen Klasse war unzulässig. In jedem Falle behielt aber der sechsstimmige Stadtrat diesen seinen Namen oder wurde auch schlechthin der „Sechserat“ genannt.

§ 2. Die Funktionen der städtischen Behörden.

1. Das Stadthaupt leitete die Stadtteilversammlungen und führte den Vorsitz im allgemeinen und im sechsstimmigen Stadtrat. Das letztere Amt verlieh ihm einen bedeutenden Einfluß auf die städtische Verwaltung. Außerdem hatte das Stadthaupt die alle drei Jahre stattfindenden Wahlen der städtischen Behörden, die von der Stadtgemeinde vorgenommen wurden, auszuschreiben und war ferner Vorsitzender im Stadtwaisengericht und „besorgt die Stadtkassen“²⁹⁷⁾.

296) Bienemann a. a. O. S. 234.

297) Hupel a. a. O. S. 118, 1. — Eine nähere Angabe darüber, was unter dieser sehr allgemein ausgedrückten Aufgabe zu verstehen ist fehlt vollständig.

2. Der Stadtmagistrat war nurmehr eine Justizbehörde. Er war das bürgerliche Gericht erster Instanz. Der Gouvernementsmagistrat war ihm als Appellationsinstanz übergeordnet. Dadurch war einem nichtstädtischen Organ wesentlicher Einfluß auf die Rechtsprechung in der Stadt eingeräumt. Eine weitere Beschränkung der Selbständigkeit des Magistrats lag in der Ernennung von zwei besonderen Prokureuren, denen die Aufsicht über die Gerichte oblag²⁹⁸⁾. Die Polizei war dem Magistrat vollständig entzogen und einem Stadtvogt (Gorodnitschy) übertragen²⁹⁹⁾, dem zwei Ratsglieder beigeordnet waren. Obwohl der Magistrat nur Justizbehörde sein sollte, finden sich unter seinen Aufgaben auch solche der Verwaltung. So gehörte es zu den Obliegenheiten des Magistrats, Ansprüche und Rechte der Stadt dem Gouvernementsmagistrat, der Gouvernementsregierung oder gar höheren Instanzen gegenüber geltend zu machen und zu vertreten, sowie auch Beschwerden beim Gouvernementsmagistrat und auch beim Senat anzubringen³⁰⁰⁾.

3. Der allgemeine Stadtrat war ein zu völliger Bedeutungslosigkeit verurteiltes Organ. Die ihm wohl ursprünglich zugedachten Wahlen zu den städtischen Aemtern waren auf die ganze Stadtgemeinde übergegangen. Seine einzige Aufgabe war schließlich die Wahl des sechsstimmigen Stadtrats, der aus seiner Mitte hervorging. Zu diesem Zweck versammelte sich der allgemeine Stadtrat aller drei Jahre und sonst nur, „wenn die Angelegenheiten oder das Beste der Stadt solches notwendig erfordern“.

4. Der sechsstimmige Stadtrat oder Sechserat war die tatsächliche Verwaltungsbehörde. Trotzdem er aus dem allgemeinen Stadtrat hervorging, war er von diesem vollkommen unabhängig und weder diesem noch der Stadtgemeinde verantwortlich. Der Sechserat trat wenigstens wöchentlich zusammen und erledigte sämtliche Geschäfte der Verwaltung mit Ausnahme der Polizei. Ob er eine Sache „wegen ihrer Wichtigkeit und Schwierigkeit“ dem allgemeinen Stadtrat vorlegte, hing einzig und allein vom freien Ermessen des Sechserates ab.

Unter den Aufgaben des Sechserates werden besonders erwähnt die Ueberwachung der Städteinkünfte und deren Verwendung. Die städtischen Einnahmen bestanden während der Geltung der Städteordnung aus den von der Krone bewilligten ein v. H. des Reinertrages des Getränkehandels, der staatliches Monopol war. Dazu kamen die Nutzungen der städtischen Grundstücke und Gebäude, so-

298) Bunge Gerichtswesen S. 307.

299) Rev. Rqu. II. S. 432, 187.

300) Daß dieses Recht dem Magistrat zustand, beruht nach Ansicht des russ. Staatsrechtlers Ditjatin „Die Verfassung und Verwaltung der Städte Rußland“ (St. Petersburg 1875) darauf, daß die betreffende Vorschrift aus der Zeit stammte, zu welcher der Magistrat noch Verwaltungsbehörde war, und man später eine Abänderung vergessen hatte.

wie auch die Strafgeder. Der nach Abzug der für den Haushalt der Stadt aufgewandten Beträge etwa verbleibende Ueberschuß mußte in Banken angelegt werden, oder es konnten auch städtische Banken errichtet werden.

Die Sorge für den Bau und die Unterhaltung der Stadtgebäude, die Sorge für „gute Ordnung“ sowie für Ruhe und Ordnung in Gilde- und Zunftangelegenheiten lagen als polizeiliche Aufgaben auch dieser Verwaltungsbehörde ob, obwohl ihr — wie bereits erwähnt — die Polizei grundsätzlich entzogen war.

Die vorerwähnten vier Behörden waren nach der Städteordnung vom 21. IV. 1785 die eigentlichen städtischen Organe. Jedoch muß hier noch gewisser obrigkeitlicher Behörden Erwähnung getan werden, denen eine Mitwirkung an der Verfassung und Verwaltung der Stadt zukam, indem sie teils als Aufsichts- oder übergeordnete Organe in Erscheinung traten, teils ihnen gewisse Funktionen übertragen waren, die nach der alten Verfassung den städtischen Organen obgelegen hatten.

Kapitel 3. Staatliche Behörden in der städtischen Verfassung.

Dem Gouverneur standen Aufsichts- und Kontrollrechte über die Handhabung der verschiedenen Zweige der Verwaltung, insbesondere über die Verwendung der städtischen Einnahmen zu. Alle anderen Arten der Verwendung als die genannten (vgl. oben) bedurften seiner ausdrücklichen Genehmigung. Der Gouverneur gab ferner den Befehl zum Zusammentritt der Stadtgemeinde.

Der Gouvernementsmagistrat, der außer dem vom Senat ernannten Präsidenten aus sechs städtischen Beisitzern — Mitgliedern der Kaufmannschaft — bestand, war trotz dieser Zusammensetzung kein eigentliches städtisches Organ, da seine Glieder nicht von der Stadtgemeinde oder einem städtischen Organ gewählt, sondern ernannt wurden. Nicht einmal ein Vorschlagsrecht stand den städtischen Stellen zu. Als dem Stadtmagistrat übergeordnete Appellationsinstanz vermittelte er die Möglichkeit einer Beeinflussung der städtischen Rechtsprechung und kann somit ebenfalls gewissermaßen als Aufsichtsorgan bezeichnet werden.

Der Gouvernementsmagistrat war in zwei Departements gegliedert. Von diesen war je eins für bürgerliche und für Strafsachen bestimmt. Zu jedem Departement gehörte ein Vorsitzender adligen Standes und drei Beisitzer aus dem Bürgerstand³⁰¹⁾.

Endlich war der Gouvernementsmagistrat auch zuständig für die Anbringung von Klagen und Beschwerden über den allgemeinen

301) Bunge Rev. Rathslinie S. 51.

Stadtrat, den Sechserat und über Beschlüsse, die von der Stadtgemeinde gefaßt worden waren.

Während dem *Camera l'ho*f die Aufsicht und Kontrolle über den Sechserat hinsichtlich der gesamten städtischen Finanzgebarung zustand, oblagen der *Gouvernementsprokurator* Aufsichtsrechte ebenfalls über den sechsstimmigen Stadtrat, wie auch vor allem über den Stadtmagistrat. Die Hauptaufgabe der *Gouvernementsprokurator*, die aus einem *Prokureur* und den ihm unterstellten Anwälten oder *Fiskalen* bestand, war die Sorge für die Aufrechterhaltung der Gesetze, die Beförderung der Rechtspflege überhaupt und sodann die Aufsicht über das gesamte Gefängniswesen³⁰²).

Wie bereits erwähnt wurde, war die *Polizei* — mit Ausnahme ausdrücklich bestimmter Teilgebiete — dem vom Senat ernannten *Gorodnitschy* übertragen worden. Der Magistrat war durch zwei seiner Glieder auf dem *Polizeiamt* vertreten. Außerdem war nach der *Polizeiordnung* vom Jahre 1782 der *Bürgerschaft* eine Teilnahme an den polizeilichen Aufgaben auferlegt, indem sie für die Besetzung von Stellen polizeilicher Hilfsbeamten sorgen mußte.

C. Die Zeit von der Restitution der alten Verfassung bis zu ihrer endgültigen Beseitigung.

Der auf Grund des Provinzialrechts bestehende Verfassungszustand.
(1796—1889).

Das Verhältnis der in dem Provinzialgesetzbuch von 1845 kodifizierten, in der Behördenverfassung und dem Ständerecht enthaltenen Stadtverfassung *Revals* zu der alten Verfassung der Stadt ist bereits im allgemeinen einführenden Teil (vgl. oben S. 22 f.) gestreift worden. Auf Grund der dort gegebenen Ausführungen könnte u. U. der Eindruck entstehen, daß der auf Grund des Provinzialrechts bestehende Verfassungszustand der folgenden ausführlichen Behandlung nicht bedürfe, da das Provinzialrecht lediglich eine Kodifikation bereits bestehenden Rechts darstellt. Trotzdem letzteres zutrifft, erscheint uns die hier gewählte Darstellungsweise unumgänglich notwendig zu sein. Denn wenn auch die Behördenverfassung und das Ständerecht zum großen Teil *materiell* kein neues Recht schufen, so war das Provinzialrecht *formell* doch neues Recht, was durch die am 1. I. 1846 neuerteilte Gesetzeskraft und ebenso durch die nur hilfswise zulässige Heranziehung der alten

302) Bunge *Gerichtswesen* S. 307.

Einzelgesetze zum Ausdruck kommt. Die Verfassung Revals beruhte demnach seit dem 1. I. 1846 nicht mehr auf den alten Privilegien und sonstigen Rechtsquellen, sondern einzig und allein auf dem Provinzialrecht. Es würde daher nicht genügen, lediglich die durch die Behördenverfassung und das Ständerecht statuierten Neuerungen zur Ergänzung und zum Vergleich des alten Verfassungszustandes heranzuziehen, sondern es bedarf einer grundlegenden Darlegung der — auch abgesehen von den verschiedenen Aenderungen — somit neuen Verfassung. Es soll dabei ganz davon abgesehen werden, daß die gewährte Art der Darstellung zur Vermeidung von — andernfalls unausbleiblichen — Unklarheiten führt.

Wenn die Zeit von der Aufhebung der allgemeinen Städteordnung bis zum Inkrafttreten des Provinzialrechts mit in den folgenden Teil hereingenommen wird, so ist das dadurch begründet, daß in dieser Zeit zunächst die alte Verfassung in Kraft war, andererseits aber sowohl von seiten der Städte und Stände als auch von seiten der Regierung auf mancherlei Aenderungen hingewirkt wurde, die indessen später vollständig im Provinzialrecht Aufnahme fanden, soweit sie in die Tat umgesetzt worden waren.

Eine besondere Behandlung des in jener Zeit geltenden Verfassungszustandes ist also entbehrlich, da er sowohl aus der dargestellten alten Verfassung als auch aus dem folgenden Teil vollständig ersichtlich wird, umsomehr, als stellenweise ausdrücklich auf ihn Bezug zu nehmen sein wird.

Abschnitt I. Die verfassungsmäßigen Behörden und Obrigkeiten der Stadt.

Kapitel 1. Vom Bestande der verfassungsmäßigen Behörden der Stadt.

An erster Stelle der im Provinzialrecht³⁰³⁾ genannten Behörden und Obrigkeiten findet sich wieder der Rat, der nunmehr die Bezeichnung Magistrat führt.

§ 1. Der Magistrat.

a) Die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Ratsherrn.

Für die Wahl oder — wie es im Art. 1004 der Behördenverfassung heißt — für die Ernennung zum Amte eines Ratsherrn waren,

303) Behördenverfassung Art. 998 — Von nun ab wird Behördenverfas-

wie in der alten Verfassung, gewisse Voraussetzungen, die in der Person des Kandidaten gegeben sein mußten, erforderlich. Diese waren im Art. 1373 des Ständerechts niedergelegt. Nach dieser Vorschrift war für die Bekleidung des Amtes eines Rats Herrn entweder die Absolvierung des rechtswissenschaftlichen Studiums oder die Zugehörigkeit zur großen Gilde in der Eigenschaft eines Aeltermanns, Aeltesten oder Dockmanns erforderlich. Die übrigen persönlichen Voraussetzungen, wie sie vor der Einführung der Städteordnung verlangt worden waren, (vgl. S. 25 f.) blieben als Gewohnheitsrecht in Geltung, soweit sie nicht veraltet und den Verhältnissen entsprechend waren³⁰⁴). Die Bestimmung, daß ein Beamter nicht Rats Herr werden konnte, scheint aufgehoben worden zu sein, da im Artikel 1381 des Ständerechts ausdrücklich erwähnt wird, daß ein Ratsglied während seiner Amtszeit von der Verwaltung jeden öffentlichen, zu seinem Amtsberufe nicht gehörenden, Wirkungskreises befreit sein sollte. Nach Pauckers Ansicht³⁰⁵) bestanden auch nach der Behördenverfassung alle vorigen Voraussetzungen weiter fort, da das lübische Recht noch in Geltung gewesen sei³⁰⁶).

b) Die Zusammensetzung und Wahl des Rates.

Eine Unterscheidung von sitzendem und altem Rat, wie sie in der früheren Zeit zuerst bestanden hatte, wurde in der Behördenverfassung nicht wieder errichtet. Der Magistrat setzte sich vielmehr aus lebenslänglich³⁰⁷) angestellten Rats Herrn zusammen, zu denen die Beamten der Magistratskanzlei hinzukamen. Das Amt des Rats Herrn war nicht mehr ein Ehrenamt, sondern wurde besoldet. Die Kanzleibeamten gehörten nicht zum Magistrat im engeren Sinne. Der eigentliche Rat aber gliederte sich in das Bürgermeisterkollegium mit dem Syndikus und die übrigen Rats Herrn. Ein Bürgermeister, der Syndikus und zwei Rats Herren mußten stets Juristen sein. (II. 1373, 3).

Die Wahl in den Rat war im Ständrecht in den Artikeln 1372 bis 1383 geregelt. Die erledigten Stellen im Rat wurden durch eigene Wahl desselben besetzt (II. 1372 vgl. I. 1004). Die Besetzung der Vakanzen wurde — wie früher — nur nach Erledigung von zwei Stellen und zwar am zweiten Advent vorgenommen, wobei auch jetzt noch die alten Formen hinsichtlich der Wahlsitzung gewahrt

sung mit „I“, Ständrecht mit „II“ citiert und im Text jeweils in Klammern angeführt werden.

304) O. Schmidt a. a. O. S. 246.

305) Paucker Rigas und Revals Rath S. 384.

306) Da wir unsere diesbezügliche Ansicht bereits dargelegt haben (vgl. S. 78 f), erübrigt sich ein näheres Eingehen hierauf.

307) Beckhaus a. a. O. S. 262.

wurden³⁰⁸). Die erledigten Stellen von Bürgermeistern und Syndikus waren indessen sofort wieder zu besetzen (II. 1374). Das Wahlverfahren glich dem früheren. Die Wahl geschah nach Stimmenmehrheit. War das Amt des Syndikus zu besetzen, so mußte vor der Wahl, die dem Rat alleine zustande, der großen Gilde Gelegenheit gegeben werden, etwaige Bedenken vorzubringen (II. 1375). Nach erfolgter Wahl wurde das Ergebnis öffentlich bekanntgegeben (II. 1377), die Verlesung der Bursprake war indessen schon mindestens seit Anfang des 19. Jahrhunderts in Fortfall geraten³⁰⁹). Die Wahl zum Ratsherrn mußte angenommen werden (II. 1376); der Gewählte hatte vor dem worthabenden Bürgermeister den Diensteid abzulegen (II. 1377). Die jüngsten Ratsherrn wurden sogleich nach erfolgter Wahl zum Gouverneur entsandt, um diesem die vollzogene Wahl anzuzeigen³¹⁰).

c) Die Zahl der Ratsglieder und der Beamten des Magistrats.

Die Zahl der Ratsglieder war eine feststehende, und zwar bestand der Magistrat der Stadt Reval aus vier Bürgermeistern, einem Syndikus und vierzehn Ratsherrn. (I. 1003). Von den vier Bürgermeistern hatte jährlich einer den Vorsitz inne und führte die Bezeichnung „worthabender Bürgermeister“; sein Stellvertreter war der sog. „Gefolgter am Wort“ (I. 1005).

Zur Magistratskanzlei gehörten grundsätzlich zehn Beamte, deren Zahl nach dem Ermessen des Magistrats erhöht oder verringert werden konnte.

d) Die Aemter der Ratsglieder.

1. Der worthabende Bürgermeister führte den Vorsitz im Magistrat, leitete alle Geschäfte desselben und beaufsichtigte die Innehaltung des gesetzmäßigen Verfahrens (I. 1053). In besonderen Fällen konnte er ohne Mitwirken des Magistrats vorläufige Verfügungen treffen (I. 1057).

2. Der Syndikus hatte besondere Aufgaben auf dem Gebiete der Rechtspflege; auch lag ihm die Vertretung der Stadt beim Abschluß von Verträgen ob und in allen Sachen, die Gerechtsame der Stadt oder der städt. Korporationen betrafen (I. 1064).

3. Auf die übrigen Ratsherrn waren die verschiedenen Aemter, die von Magistratsgliedern besetzt werden mußten, verteilt. Sie waren im großen und ganzen folgende:

308) Paucker, Die Rathsherrnwahl S. 489.

309) Paucker a. a. O. S. 490 Anm. vgl. Rev. Rqu. I. S. 240 ff.

310) Paucker Rigas und Revals Rath S. 386.

Die Vögte. Während das Amt des Herrenvogts nicht mehr bestand, führte der Gerichtsvogt den Vorsitz im Niedergericht; der Untervogt war Beisitzer (I. 1125).

Die beiden Kämmerer bildeten die Stadtkämmerei. Auch gewisse polizeiliche Aufgaben lagen ihnen ob (I. 1153—1155).

Die Wetteherren und die Bauherren bildeten das Wett^r bzw. das Baugericht. Beide Aemter wurden von je zwei Ratsherren bekleidet (I. 1148, 1151).

Dem Münsterherrn und den vier Pfortenherren lagen teils richterliche, teils administrative Aufgaben ob (I. 1156). Die beiden Verlegerherren gehörten zur Stadtverlegekammer, die die Einquartierung zu besorgen hatte (I. 1188-90). Außer den genannten Aemtern mußten von den Magistratsgliedern die Richterstellen in den Untergerichten, die Beisitzer im Polizeiamt, sowie eine große Zahl von Amtspatronen gestellt werden.

Unter den sonstigen Beamten des Magistrats sollen folgende erwähnt werden:

Der Magistratssekretär gehörte „zum Bestande der Behörde“ (I. 1007), also gewissermaßen zum Magistrat im engeren Sinne und mußte dem Gelehrtenstand angehören.

Der Kanzleidirektor führte die Aufsicht über die Magistratskanzlei (I. 1068).

Dem Stadtoffizial lagen verschiedene Aufgaben der Rechtspflege ob. Er war für die Erhebung öffentlicher Anklagen zuständig, auch übte er die Ordnungspolizei vor Gericht aus. Weiter hatte er die Rechte der Krone sowie die Interessen der Stadt vor und außer Gericht zu vertreten und die Vollziehung aller Strafurteile zu überwachen. (I. 1072, 1074).

Die weiteren Beamten des Magistrats im weiteren Sinne waren: der Protonotar, der Archivar, der Registrator, der Aktuar, die Kanzellisten sowie der Stadtbuchhalter.

§ 2. Das Stadtkonsistorium.

Bei der Unterwerfung unter russische Herrschaft hatte die Stadt um die Belassung bzw. die Wiederherstellung des Episkopalrechts nachgesucht³¹¹⁾. Jedoch hatten noch lange die Bestimmungen der Verordnung Karls XI. aus dem Jahre 1691 teilweise ihre Geltung behalten. Im Jahre 1832 erfolgte durch Reichsgesetz³¹²⁾ eine Neuregelung, die das Stadtkonsistorium in Reval wiederherstellte.

311) Winkelmann a. a. O. S. 45, 4.

312) „Gesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland“ v. 28. XII. 1832. — Die citierten §§ beziehen sich auf dieses Gesetz.

a) Die Organisation des Stadtkonsistoriums.

Das Stadtkonsistorium in Reval bestand aus einem weltlichen Präsidenten und einem geistlichen Vizepräsidenten, sowie je einem weltlichen und einem geistlichen Beisitzer (§ 292). Nach der dieser Bestimmung beigefügten Anmerkung vertrat der Vizepräsident bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Stelle, während der weltliche Beisitzer in Abwesenheit beider Präsidenten vor dem geistlichen den Vorrang hatte.

b) Die Ernennung der Mitglieder des
Konsistoriums.

Der weltliche Präsident wurde vom Magistrat aus der Zahl der rechtsgelehrten Bürgermeister gewählt. Das Ergebnis der Wahl mußte dem Generalgouverneur mitgeteilt werden (§ 293 und II. 1399) und bedurfte der kaiserlichen Bestätigung. Die geistlichen Vizepräsidenten — Superintendenten — wurden ebenfalls vom Magistrat gewählt (§ 276), nachdem dieser aus der Zahl der evang.-lutherischen Pastoren zwei Kandidaten aufgestellt hatte (II. 1400). Die Bestätigung des Superintendenten mußte ebenso wie die des weltlichen Präsidenten erfolgen, außerdem mußte ein Gutachten des Generalkonsistoriums in St. Petersburg, als der obersten Kirchenbehörde³¹³, eingeholt werden (§ 276). Die weltlichen Beisitzer wurden ebenfalls vom Magistrat aus seiner Mitte gewählt (§ 294 und II. 1401). Zu geistlichen Beisitzern schlug das Konsistorium der Geistlichkeit seines Bezirks³¹⁴ drei Kandidaten aus deren Mitte vor. Von diesen wählte die Geistlichkeit für die Stelle des geistlichen Beisitzers zwei Pastoren (§ 294).

c) Von der Dauer und der Beendigung des Amtes.

Die in das Stadtkonsistorium gewählten Mitglieder des Rats bekleideten in der Regel ihr Amt im Konsistorium so lange, wie sie auch ihr Hauptamt als Ratsherren innehatten (II. 1402). Jedoch konnten sowohl die weltlichen als auch die geistlichen Präsidenten und Beisitzer nach Grundlage der allgemeinen Reichsgesetze von derselben Behörde ihres Amtes enthoben werden, von der sie in demselben bestätigt worden waren (§ 300).

§ 3. Das Polizeiamt.

Das Polizeiamt ist unter den Behörden und Obrigkeiten der Stadt Reval an dritter Stelle (I. 998, III) angeführt. Es handelt sich je-

313) Bunge Gerichtswesen S. 310.

314) Hierzu gehörten alle ev. luth. Gemeinden der Stadt — mit Aus-

doch bei ihm nicht um eine rein städtische Behörde. Die Errichtung des Polizeiamts in Reval war im Zuge der im Jahre 1819 vorgenommenen Reorganisation des Polizeiwesens³¹⁵) erfolgt und hatte die alleinige Polizeigewalt des Rates — die erst im Jahre 1800 durch ein Polizeireglement neu geregelt worden war — zum mindesten sehr stark eingeschränkt, was auch aus der Zusammensetzung dieser Behörde ersichtlich wird.

Den Vorsitz im Polizeiamt führte der Polizeimeister (I. 1193), der von der allerhöchsten Gewalt angestellt und entlassen wurde (I. 1194), also kaiserlicher Beamter und vom Rat unabhängig war³¹⁶). Ihm zur Seite standen die beiden Beisitzer, deren einer aus der Mitte der Adligen und der Hausbesitzer der Stadt und des Doms gewählt wurde. Die Besetzung der anderen Beisitzerstelle stand — wie erwähnt — dem Magistrat zu und wurde durch die Bürgermeisterversammlung ausgeübt (II. 1404). Die Beisitzer bedurften der Bestätigung der Gouvernementsregierung. Während der vom Rat delegierte Beisitzer nicht von neuem beeidigt wurde, hatte der andere den Amtseid zu leisten (I. 1194).

Dem Polizeiamt waren sieben Quartalaufseher untergeordnet, deren Anstellung vom Generalgouverneur auf Vorschlag der Gouvernementsregierung hin erfolgte (I. 1196).

§ 4. Die städtischen Untergerichte.

a) Ueber die Untergerichte im allgemeinen.

Die städtischen Untergerichte werden in der Behördenverfassung als besondere Behörde (I. 998, IV) angeführt. Dies mag seinen Grund darin haben, daß infolge der Entwicklung der Verhältnisse auf dem Gebiet des Rechtsverkehrs, die Rechtsprechung und die Rechtspflege an den Rat derartige Anforderungen stellte, daß die Gerichtsbarkeit nicht mehr ein Teilgebiet der dem Rat zustehenden Funktionen blieb, sondern zum Teil auch auf die Gilden und andere Stellen übertragen wurde. Die Untergerichte waren aber trotzdem dennoch, wenn auch als besondere so doch jedenfalls als eine dem Magistrat als solchem in seiner Gesamtheit untergeordnete Gerichtsbehörde. Dieses kam auch in der Anstellung und Entlassung der Untergerichtsbeamten durch den Magistrat zum Ausdruck, zudem wurde die Unterordnung der Untergerichte unter den Magistrat im Gesetz ausdrücklich statuiert (I. 1101). Durch die Darstellung der Gerichte im einzelnen wird die hier vertretene Anschauung noch weiter erhärtet werden können.

nahme der Domkirche — und außerdem die zur estnischen Stadtkirche gehörenden Landgemeinden.

315) Rev. Rqu. I. S. 279 ff.

316) Beckhaus a. a. O. S. 253.

b) Die einzelnen Untergerichte.

Die Verfassung der Stadt Reval sah auf Grund der Behördenverfassung des Provinzialrechts zwölf Untergerichte vor; damit hatte Reval fünf Untergerichte mehr als Riga³¹⁷). Die einzelnen städtischen Untergerichte waren folgende:

1. Das Stadt- oder Niedergericht bestand aus zwei Ratsherren, dem vorsitzenden Gerichtsvogt und dem beisitzenden Untervogt. Außerdem gehörte ein Sekretär zu diesem Gericht (I 1125).

2. Im Waisengericht führte ein Bürgermeister den Vorsitz³¹⁸), während der Syndikus und zwei weitere Ratsherren die Beisitzerstellen bekleideten (I. 1128).

3. Das Kommerzgericht setzte sich zusammen aus dem den Vorsitz führenden sog. Kommerzienbürgermeister³¹⁹) sowie zwei Ratsherren und einem Sekretär. Außer diesen vom Magistrat ernannten Personen gehörten zum Bestande dieses Gerichts ein Aeltermann und zwei Aelteste, die von der großen Gilde aus ihrer Mitte erwählt wurden (I. 1133; II. 1387). Zur Ueberwachung der Einhaltung der Handelsordnungen war dem Kommerziengericht ein Kommerzoffizial beigegeben, der vom Magistrat angestellt wurde. Diesem waren wiederum die Straßenfiskale untergeordnet (I. 1135, 1136).

4. Das Amtsgericht wurde gebildet aus einem — gewöhnlich dem ältesten — Bürgermeister, der den Vorsitz inne hatte sowie aus denjenigen beiden Ratsherren, die als Amtspatrone der jeweils einen Streitfall vorbringenden Innung vorstanden. Kam ein zwischen verschiedenen Innungen vorgefallener Streitfall vor das Amtsgericht, so waren die Amtspatrone beider Innungen als Beisitzer heranzuziehen (I. 1142).

5. Das See- und Frachtgericht bestand aus zwei Ratsherren und dem Stadtgerichtssekretär (I. 1144).

6. Das Wettgericht bestand aus den beiden Wetteherren (I. 1148).

7. Das Baugericht wurde aus zwei, Bauherren genannten, Ratsgliedern und dem Magistratssekretär gebildet (I. 1151).

8. Die Stadtkämmerei bestand aus zwei Ratsherren, den Kämmerern (I. 1153).

9. Im Stadtkriegsgericht führte der Münsterherr den Vorsitz, ein Pfortenherr war Beisitzer. Außer diesen beiden Ratsglie-

317) Beckhaus a. a. O. S. 251.

318) Hierzu wurde der Rechtsgelehrte unter den Bürgermeistern herangezogen, was sich daraus erklärt, daß der Syndikus als Beisitzer ebenfalls Jurist war.

319) Rev. Rqu. II. S. 515 ff.

dern und dem Sekretär des Niedergerichts gehörten zum Bestande des Gerichts der Kapitän und die Offiziere der Stadtkompagnie. (I. 1156).

10. Im Mündlichen Gericht führte ein Ratsherr den Vorsitz; als Beisitzer fungierte ein Polizeiinspektor, der entweder aus der Zahl der Bürger oder der Stadtbeamten gewählt wurde (I. 1159).

11. Zu den Untergerichten wurden auch die Amtspatrone gezählt, von denen immer je zwei zusammen die ihnen zustehenden richterlichen Funktionen ausübten (I. 1164).

12. Das Subhastations- und Auktionsdirektorium setzte sich aus den beiden Bauherren zusammen (I. 1170), die in Ansehung der hiermit verbundenen Amtsgeschäfte auch Subhastations- oder Auktionsherren genannt wurden.

§ 5. Die besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien.

An letzter Stelle führt die Behördenverfassung (998, V) unter den Behörden der Stadt die Stadtverwaltungen und Kollegien auf, die in der Regel zum Teil aus Magistratsgliedern, zum Teil aus den in den Gilden vereinigten Bürgern gebildet wurden (I. 1174). Die zu diesen Behörden gehörenden Magistratsglieder wurden alljährlich von der allgemeinen Bürgermeisterversammlung zu ihren Aemtern ernannt, während die betreffenden Gildemitglieder von der großen und der kleinen Gilde gewählt wurden (II. 1405). Die Stadtverwaltungen und Kollegien waren sämtlich dem Magistrat untergeordnet (I. 1176), der seinerseits hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben derselben Rechenschaft abzulegen hatte (I. 1177). Hinsichtlich ihrer Zusammensetzung lassen sich die besonderen Verwaltungen und Kollegien in folgende drei Gruppen einteilen:

1. Ausschließlich aus Ratsgliedern wurden gebildet: die allgemeine Stadtkasse, die Steuerverwaltung und die Kommission zur Erhebung der Kronsgetränkesteuer, die Stadtaccisekommission sowie die Beleuchtungskommission (I. 1178—1182, 1192).

2. Aus Gliedern des Rats und der Gilden setzten sich die Stadtverlegekammer und die Quartierkammer zusammen. In der ersteren führte ein Bürgermeister den Vorsitz, während zwei Ratsherren — die Verlegeherren — sowie ein Aeltermann, ein Aeltester und ein Wortführer großer Gilde und endlich ein Aeltester der kleinen Gilde die Beisitzerstellen innehatten (I. 1188). Die Quartierkammer stand unter dem Vorsitz des Münsterherrn. Vier weitere Ratsglieder, die Pfortenherren, und der worthabende Aeltermann großer Gilde als deren Vertreter, der Niedergerichtssekretär und der Stadtkapitän gehörten ferner dazu.

3. Die Quartierkommission endlich bestand aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von sämtlichen „zu den Quar-

tierbedürfnissen beitragenden“ Personen gewählt wurden (I. 1183). Da hierunter auch die sonstigen Stadteinwohner im Gegensatz zu den Bürgern (vgl. II. 1493 ff) fielen, so stellte sich die Quartierkommission als ein Kollegium dar, in welches grundsätzlich auch Nicht-Bürger gewählt werden konnten. Der Vorsitzende wurde aus dem Kreis der Adligen, Beamten, Literaten oder Kaufleute von den Angehörigen dieser Stände gewählt. Von den Besitzern ging der eine aus der städtischen Kaufmannschaft — die mit der großen Gilde aber nicht identisch war³²⁰), der andere aus den Gliedern der kleinen Gilde hervor (I. 1184). Zur Kontrolle der Quartierkommission wurde alle drei Jahre eine Deputation gebildet. Der Adel, die Beamten und die Literaten ernannten gemeinsam zwei, die deutsche Kaufmannschaft auch zwei, die russische Kaufmannschaft sowie die St. Canuti- und die Domgilde je einen Deputierten; letztere waren nur für die Vorstadt zuständig (I. 1187).

Kapitel 2. Die Funktionen der städtischen Behörden.

§ 1. Die Autonomie.

a) Grundsätzliches über das Autonomierecht der Stadt und die städtische Gesetzgebung bis zur Kodifikation des Provinzialrechts.

Das Recht der Autonomie hatte der Stadt Reval seit der ersten Zeit ihres Bestehens zugestanden. Dieser immer wieder ausdrücklich bestätigte Rechtszustand war auch zunächst unter russischer Herrschaft unangetastet geblieben³²¹), mit der Einführung der Statthalterchaftszeit aber — jedenfalls in der alten Weise — vollständig beseitigt worden. Da mit der Restitution der alte Zustand vollständig wiederhergestellt werden sollte³²²), so mußte auch das Recht der Autonomie den Städten wieder zustehen. So wurde auch tatsächlich dieses wiedererstandene Recht in der Folgezeit von den zuständigen Stellen der Stadt Reval ausgeübt, wie das aus den Revaler Rechtsquellen ersichtlich ist. Diese legen von einer recht regen gesetzgeberischen Tätigkeit des Rats während der Jahre 1798 bis 1844 Zeugnis ab. Während der größte Teil der in dieser Zeit erlassenen Ordnungen die Modernisierung und Ergänzung der Handelsordnungen, sowie die Aufstellung von Taxen zum Gegenstand haben, so finden sich unter ihnen auch ferner Polizeiverordnungen,

320) Auch das Corps der Schwarzenhäupter und die russische Kaufmannschaft gehörten dazu.

321) Sievers & Rahden a. a. O. I. S. 97, 2; Winkelmann a. a. O. S. 44 f; 58.

322) Bienemann a. a. O. S. 447 ff.

ein Reglement für die Handwerksämter, ein Gesetz für die Errichtung des Stadtgerichts und eine Strafbestimmungen zur Konkursordnung enthaltende „Verordnung“³²³).

b) Das städtische Autonomierecht in Gemäßheit des Provinzialrechts.

In der Kodifikation des Provinzialrechts war das Autonomierecht der Stadt Reval nur in wenigen Bestimmungen und zwar nahezu nur beiläufig erwähnt worden, so daß es leicht den Anschein haben konnte, als wenn es nur für ganz bestimmte und eng umgrenzte Gebiete aufrecht erhalten worden sei. Das hätte aber nicht nur im Gegensatz zum erwähnten Restitutionsukas des Zaren Pauls I. vom 28. XI. 1796 gestanden, sondern wäre auch dem das Provinzialrecht einleitenden Allerhöchsten Befehl vom 1. Juli 1845 an den dirigierenden Senat strikt zuwidergelaufen. Demnach mußte also auch das Autonomierecht der Städte in seinem ganzen früheren Umfang erhalten bleiben. In scheinbarem Gegensatz hierzu bestimmte der Art. 1015 der Behördenverfassung, daß „außer der administrativen, polizeilichen und gerichtlichen Kompetenz“ der Magistrat in seinem vollen Personale befugt sei, „innerhalb des ihm gesetzlich angewiesenen Wirkungskreises den Stadtbewohnern bereits vorhandene Gesetze in Erinnerung zu bringen und denselben gemäß spezielle Vorschriften zu erteilen“. Außerdem wurde in P. 38 des Artikels 1014 noch besonders angeführt die Berechtigung des Rates, „die Aemter mit neuen Schragen zu versehen, die vorhandenen abzuändern und zu vervollständigen, und unter Bestätigung des Generalgouverneurs Instruktionen über Handelsgegenstände zu erlassen, sowie Taxen für die Gewerke festzustellen;“ schließlich findet sich auch im P. 15 desselben Artikels die Befugnis ausgesprochen, allgemeine Vorschriften für die Kanzleien des Magistrats und der Untergerichte „in Grundlage der bestehenden Gesetze aufzustellen“. Während aus den systematischen Einordnungen der beiden letzten Gesetzesstellen eindeutig hervorgeht, daß es sich hier nur um beispielsweise Anführung der städtischen Gesetzgebungskompetenz handelt, ist die eigentliche Bedeutung des Art. 1015 durchaus nicht ohne weiteres erkennbar. Der Wortlaut des Gesetzes läßt zunächst auf die Befugnis schließen, lediglich Ausführungsverordnungen zu bestehenden Gesetzen zu erlassen. Daß dies aber nicht der Sinn dieser Vorschrift sein konnte, erhellt aus den zu diesem Artikel angeführten Quellenangaben. Als solche werden angeführt die im Jahre 1672 zwischen Rat und großer Gilde abgeschlossenen Kon-

323) Rev. Rqu. I. S. 405 ff: 416 ff; 424 ff; — II. S. 522 ff; 526 ff; — I. S. 240 ff; 465 ff; 488 ff; II. S. 515 ff; — I. 442 ff; 462 ff; II. S. 518 ff; — I. S. 279 ff; — S. 297 ff. —

kordaten sowie § 13 der kgl. schwedischen Resolution vom 19. IV. 1681³²⁴⁾. Von diesen Quellen kommt in der ersten, in dem hier in Betracht kommenden vierten Vertragspunkt zum Ausdruck, daß der Rat alle Ordnungen verfassen und publizieren könne. Weiter wird dort die Mitwirkung der großen Gilde hierbei geregelt. Die andere angeführte Stelle aber handelt von der Befugnis des Rates, bestehende Ordnungen erforderlichen Falls zu erneuern, was aber durchaus nicht bedeuten kann, daß der Rat lediglich das Recht hätte, nur bereits bestehende Gesetze zu modernisieren, sondern allgemein als Aufstellung des Grundsatzes angesehen werden muß, daß der Rat nicht an bestehende Gesetze gebunden bleibt, sondern daß es vielmehr zu seiner Kompetenz gehört, neue Gesetze zu schaffen. Damit sprechen also die Quellen, deren hilfswise Heranziehung als zulässig festgestellt worden war, gegen eine einschränkende Auslegung des Art. 1015.

Weiter findet sich im Ständerecht eine Bestimmung (Art. 1232 P. 5), die den Gilden das Recht gibt, in den Gildeversammlungen außerordentliche Abgaben, welche auf Antrag des Rates zum Besten der Stadt oder zu einem gemeinnützigen Zwecke von den Bürgern zu entrichten sind, festzusetzen. Es ist ferner (P. 6) davon die Rede, daß zu den Gegenständen der Gildeversammlungen noch gehören, „alle . . . die ganze Stadtgemeinde betreffende Sachen, welche auf Anordnung des Raths den Gilden zur Prüfung vorgelegt werden, und in Betreff deren sie ihre Meinungen abzugeben, oder ihre Zustimmung zu erklären haben.“ Hier kommt also zum Ausdruck, daß auch noch weitere Gegenstände der städtischen Autonomie unterliegen, insofern die angezogenen Bestimmungen über den Wortlaut des Art. 1015 der Behördenverfassung hinausgehen, indem sie von allen, die ganze Stadtgemeinde betreffenden Sachen und im besonderen von der Festsetzung besonderer Abgaben sprechen. Aus der letzteren Vorschrift in Verbindung mit Art. II. 1236, der von den Gilden in Uebereinstimmung mit dem Rate gefaßte Beschlüsse für definitiv erklärte, leitete auch die Stadt Reval das Recht ab, zum Besten der Stadtgemeinde außerordentliche Abgaben in der in Art. 1236 ff. angeführten Weise zu beschließen und dieselben für sämtliche der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Stadteinwohner für verbindlich anzusehen³²⁵⁾. Dieses Recht wurde indessen bestritten unter Heranziehung des Art. 1179 des Ständerechts, der in Bezug auf die, den Gildeversammlungen der Stadt Riga zur Beschlußfassung unterliegenden Gegenstände angeblich bestimme, daß 1. nur eine Repartition der Steuern, nicht aber eine Beschlußfassung über dieselben zulässig sei, 2. dieses nur im Hinblick auf

324) Rev. Rqu. II. S. 41 ff. und S. 352.

325) Ueber die Autonomie der livländischen Städte S. 150.

außerordentliche Steuern in Frage komme und 3. dieses Recht sich nicht auf die zum Bestande der Bürgergemeinde nicht gehörenden Stadteinwohner beziehen könne. Zudem wurde noch angeführt, daß in Gemäßheit des Art. 1483 des Ständerechts niemand den Bürgern „ohne eigenhändige Unterschrift kaiserlicher Majestät“ irgendwelche Abgaben usw. außer den gesetzlich bestimmten auferlegen dürfe. Zu diesen Einwänden muß folgendes ausgeführt werden.

Zunächst ist es nicht zu bestreiten, daß der Art. 1179 auch für die in Reval geltenden Zustände herangezogen werden kann, denn der Charakter der Verfassungen Revals und Rigas läßt es auf Grund der Verwandtschaft zu, daß sie wechselweise zur gegenseitigen Erläuterung herangezogen werden, genau so wie auch die beiden Mutterstädte Lübeck und Hamburg in vielfacher Weise durchaus rechtsverwandt waren³²⁶). Die Art. 1179 und 1232 besagen in verschiedenen Fassungen dasselbe und ihre Abweichung in der Wortfassung mag sich aus der gesonderten Darstellung der beiden Stadtverfassungen erklären. Deshalb ist die Tatsache der Heranziehung des Art. 1179 auch auf die Bestimmungen über die Autonomie der Stadt Reval grundsätzlich nicht abzulehnen. Den aus dieser Vorschrift von den Widersachern der städtischen Autonomie gezogenen — oben bereits angeführten — Folgerungen kann indessen nicht zugestimmt werden, mögen sie sich nun auf Reval oder auf Riga beziehen.

Der Einwand, daß die Städte nur eine Repartition der Steuern vornehmen, nicht aber solche beschließen dürften, kann nicht als stichhaltig angesehen werden. Denn wengleich auch im Art. 1179 das Recht der Beschlußfassung nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, so kommt das in der Fassung des für Reval gültigen entsprechenden Artikels 1232 schon eher zum Ausdruck, indem dort von der Bestimmung der Abgaben als Gegenstand der Gildeversammlungen gesprochen wird. Auch ist es richtig, wenn der anonyme Verfasser des zitierten Aufsatzes (vgl. Anm. 325) bemerkt³²⁷), daß eine Beratung — deren Zulässigkeit ja nicht bestritten worden war — notwendigerweise auch zu Beschlüssen führen müsse, wenn nicht dieselbe vollkommen illusorisch sein soll. Ebenso ausschlaggebend für die Verfechtung der Ansicht der Städte ist aber auch die Tatsache, daß in den weiteren Artikeln 1236—1238 über die Art und Weise der Beschlußfassung gesprochen wird, nachdem erst Art. 1232 die Gegenstände der Gildeversammlungen angeführt hat. Es zwingt sich also selbst wenn man den Ausdruck „Bestimmung“ nicht mit beschließen gleichsetzen will, dem unvoreingenommenen Leser

326) Fensdorff a. a. O. vgl. § 16 S. 140, 146; § 18 S. 172 ff.; § 19 S. 191 ff. u. a. m.

327) Ueber die Autonomie der livl. Städte S. 154.

des Gesetzes die Folgerung auf, daß die in den Art. 1236—1238 geordnete Art und Weise der Beschlußfassung sich nur auf die vorher in Art. 1232 angeführten Gegenstände beziehen kann und muß.

Der weitere Einwand, der zum Zwecke der Einschränkung des städtischen Autonomierechts erhoben wurde, indem man aus dem Wortlaut des Gesetzes (Art. 1232), der von „außerordentlichen Abgaben“ spricht, ableitete, es dürften nur „nichtbeständige Abgaben“ zum Gegenstand der Beratung gemacht werden³²⁸), kann ebenfalls nicht als stichhaltig bezeichnet werden. Von vornherein entspricht es nicht den Gesetzen der Logik, außerordentliche Abgaben mit beständigen in Gegensatz zu bringen. Der Gegensatz von außerordentlichen sind vielmehr die ordentlichen Abgaben. Wenn also hier geltend gemacht werden sollte, daß die städtische Autonomie nur nichtbeständige Abgaben zum Gegenstand (scil. nach der angefochtenen Auffassung nur zum Gegenstand der Beratung) haben dürfte, so konnte zum mindesten durch diese Interpretation des Wortlauts ein Beweis aus dem Gesetz selbst dafür nicht geführt werden.

Was schließlich den dritten Einwand anbelangt, es sei unzulässig, die städtische Autonomie speziell auf dem hier behandelten Gebiete, auch auf die nicht zur Bürgergemeinde gehörenden Stadteinwohner auszudehnen, so entbehrt auch dieser jeglicher Begründung. Für die Stadt Riga besagt sogar der Art. 1205 des Ständerechts ausdrücklich, daß ein durch Uebereinstimmung zwischen Rat und Gilden zustande gekommener Beschluß, für alle, die unter städtischer Jurisdiktion stehen, bindende Kraft habe. Wenn auch in der Stadtverfassung Revals die entsprechende Bestimmung nicht enthalten ist, so darf man doch aus den oben angeführten Gründen keine Bedenken tragen, die Gültigkeit des im Art. 1205 ausgesprochenen Grundsatzes auch auf Reval zu beziehen. Dazu kommt als keineswegs unbeachtliches Argument der Hinweis auf die historische Entwicklung der Verfassung Revals, nach welcher eine politische Bedeutung und Mitwirkung nur den Gilden zukam, ohne daß deshalb die übrige Stadteinwohnerschaft von der Wirksamkeit so getroffener Maßnahmen der Gesetzgebung oder Verwaltung unberührt geblieben wäre. Da aber der Einführungsbefehl zum Provinzialrecht auch die Aufrechterhaltung und Weitergeltung dieses Grundsatzes mit einbezieht, so muß auch der letzte gegen die städtische Autonomie vorgebrachte Einwand als vollkommen abwegig und der Rechtslage in keiner Weise entsprechend bezeichnet werden. Denn die Abgaben, die durch solche Beschlüsse der die Bürgerschaft repräsentierenden Korporationen festgesetzt worden waren, konnten in keiner Weise als nicht gesetzlich bestimmte angesehen werden, daher bedurften

328) ebenda S. 152.

sie auch nicht der allerhöchsten Genehmigung. Aus diesen Ausführungen dürfte wohl die Richtigkeit der von den Städten vertretenen Auffassung, die sich gegen eine Einschränkung der Autonomie wehrte, hervorgehen und festgestellt sein, daß sie der Rechtsgrundlage der Verfassung entsprach³²⁹).

Wenn trotzdem auch in der Literatur³³⁰) von einer Beschränkung des Autonomierechts die Rede ist, so bezieht sich das wohl darauf, daß sie tatsächlich eingeschränkt wurde. Der Rechtslage aber, die hier dargestellt werden muß, entsprach das jedenfalls nicht.

c) Das Gesetzgebungsverfahren.

Soweit die Schaffung neuer Gesetze nicht allein beim Rate lag, was außer bei den „das Justizwesen betreffenden“³³¹) und bei reinen Verwaltungsverordnungen (I. 1014 P. 15) der Fall war, nahmen die Gilden am Gesetzgebungsverfahren teil. Die Gesetzgebungsinitiative lag, wie aus II. Art. 1232 P. 5 und 6 hervorgeht, beim Rate; daß aber auch die Gilden einen Gesetzesantrag beim Rate einbringen konnten, geht aus dem Art. 1087 der Behördenverfassung hervor. Indessen scheint das nicht der Fall gewesen zu sein, da die Bestimmung der in den Gildeversammlungen, die im übrigen ohne Wissen des Rats nicht stattfinden durften, zur Beschlußfassung gelangenden Gegenstände vom Rat abhing³³²). War also ein Gesetzesprojekt vom Rate den Gilden zur Beratung übergeben, so hing der weitere Gang des Verfahrens von dem Verhalten der Gilden ab. Faßten beide Gilden einen einhelligen Beschluß, der auch die Zustimmung des Rates fand, so wurde dieser Beschluß für definitiv erachtet (II. 1236), das Gesetz war also zustande gekommen. Wichen die Beschlüsse der Gilden voneinander ab, so wurde derjenige Gesetz, welcher den Beifall des Rates fand (II. 1237). Waren die Auffassungen der Gilden und des Rates aber nicht in Einklang zu bringen, so gelangten sowohl die Beschlüsse der Gilden als der des Rates zur Prüfung an die Oberbehörde (II. 1238); diese war zunächst die Gouvernementsregierung bezw. der Zivilgouverneur und sodann der dirigierende Senat (I. 1085).

§ 2. Die Gerichtsbarkeit.

a) Die Träger der Gerichtsbarkeit.

Nach Aufhebung der Statthalterschaftsverfassung wurden in den Städten wieder die alten Gerichtsbehörden³³³), wie sie vor dem

329) O. Schmidt a. a. O. S. 244. — Von einer Einschränkung der Autonomie spricht Schmidt nur hinsichtlich der Landtagsbeschlüsse und des Constitutionenrechts der höchsten Gerichte.

330) Bunge Lit. hist. Einleitung zu den Rev. Rqu. II. S. XXXV.

331) Rev. Rqu. II. S. 50, 4.

332) Sievers und Rahden II S. 190 in Verbindung mit S. 189 I. 2.

333) Bunge Gerichtswesen S. 308.

Jahre 1786 bestanden hatten, errichtet. Damit lag die Gerichtsbarkeit wieder in den Händen des Rates, und die Rechtsprechung wurde entweder vom Rat als solchem oder von den von ihm bestellten Untergerichten ausgeübt. Seit dem Jahre 1833, d. h. mit dem Inkrafttreten des „Gesetz für die Evangelisch-lutherische Kirche in Rußland“ vom 28. XII. 1832 ging ein Teil der Gerichtsbarkeit für bestimmte, unten noch näher zu erörternde Sachen, auf das Stadtkonsistorium über.

b) Der Umfang der städtischen Gerichtsbarkeit.

Der Umfang der städtischen Gerichtsbarkeit erstreckte sich in territorialer Hinsicht gemäß P. 6 der Kapitulation vom 29. IX. 1710³³⁴) und der darauf erfolgten allerhöchsten Bestätigung vom 13. III. 1712³³⁵) nach wie vor auf die eigentliche d. h. die Unterstadt, deren Vorstädte und das sonstige Stadtgebiet. Diesem Grundsatz war im Provinzialrecht in Art. 1013 der Behördenverfassung Ausdruck gegeben.

Da indessen das Stadtkonsistorium auch gewissermaßen als städtisches Gericht angesehen werden mußte, gehörten bezüglich der vor dieses kompetierenden Sachen auch nicht zum Stadtgebiet zählende Landgemeinden (§ 291. P. 8) zum Gebiete der revalschen Gerichtsbarkeit.

In persönlicher Hinsicht wurde im Provinzialrecht zwischen der Gerichtsbarkeit der Untergerichte und der des Magistrats unterschieden. Dabei erschien die letztere als der ersteren übergeordnet. Wer der Gerichtsbarkeit der Untergerichte unterstand, war damit auch der Gerichtsbarkeit des Magistrats untergeben, während die unmittelbare Unterstellung unter die Gerichtsbarkeit des Magistrats eine Bevorzugung bestimmter Stände und Personen bedeutete. Gemäß I. 1100 unterlagen der Gerichtsbarkeit der städtischen Untergerichte sämtliche Einwohner der Unterstadt und ihrer Vorstädte, mit Ausnahme derjenigen, die ihrem persönlichen Stande nach unmittelbar unter die Gerichtsbarkeit des Magistrats gehörten, oder einen anderen bevorzugten persönlichen Gerichtsstand hatten. Hinsichtlich eines Untergerichts, des Wettgerichts, bestand jedoch insofern eine Ausnahme, als unter die Gerichtsbarkeit desselben auch die sonst der Gerichtsbarkeit des Magistrats unmittelbar unterstehenden Personen gehörten (I. 1150).

Zu den privilegierten Ständen und Personen, die unmittelbar der Gerichtsbarkeit des Magistrats unterstanden, gehörten gem. Art. 1013 P. 1 der Behördenverfassung zunächst die Vertreter bestimmter höherer Berufe, wie die evang. luth. Geistlichkeit und die städti-

334) Winkelmann a. a. O. S. 46 f.

335) ebenda S. 57 ff.

schen Advokaten, sodann verabschiedete Beamte, die jedoch nicht im Klassenrang standen, ferner im Stadtgebiet wohnende Fremde von nicht adliger Geburt und schließlich die Diener der Adligen. Von den Einwohnern der Stadt waren der Gerichtsbarkeit des Magistrats entzogen die Adligen, im Staatsdienst stehende Beamte und Literaten, sofern dieselben kein bürgerliches Gewerbe betrieben, nicht im Staatsdienst standen und auch kein unbewegliches Vermögen in der Stadt besaßen. Diese Personen unterlagen der Gerichtsbarkeit des estländischen Oberlandesgerichts (I. 858 P. 1 a u. c; I. 860 P. 3 u. 5); trafen jedoch die obigen Voraussetzungen nicht zu, so gehörten sie in Sachen hinsichtlich ihres Gewerbes, ihres Dienstes oder ihrer Grundstücke unter die Gerichtsbarkeit des Magistrats (I. 1013).

c) Die Rechtsprechung im streitigen Verfahren.

Als Gerichte erster Instanz fungierten entweder der Rat als solcher unter der Bezeichnung Obergericht³³⁶), oder aber die Untergerichte. Das Stadtkonsistorium kam nur als Gericht erster Instanz in Frage.

Die Kompetenz der städtischen Untergerichte blieb bis zum Inkrafttreten des Provinzialrechts im großen und ganzen unverändert. Mit dem Jahre 1800 trat insofern eine Neuerung ein, als durch die Schaffung eines weiteren Untergerichts des mündlichen oder Stadtgerichts³³⁷), Bagatellsachen vor dieses kompetierten. In dem Provinzialrecht wurde die Kompetenz der städtischen Untergerichte neu festgelegt, da außer den vor dem Jahre 1786 vorhandenen acht Untergerichten und dem erwähnten mündlichen oder Stadtgericht noch weitere Untergerichte hinzukamen, während wiederum andere, wie z. B. das Stadtkonsistorium, als städtisches Untergericht in Fortfall geriet. Die Kompetenz der Untergerichte war im einzelnen folgendermaßen verteilt:

1. Vor das Stadt-³³⁸) oder Niedergericht gehörten gemäß Art. I. 1127 zunächst die Untersuchungen in Kriminalsachen, in welchen aber, mit Ausnahme von geringfügigen Sachen, der Magistrat das Urteil fällte, (vgl. I 1017). Weiter drückte sich das Gesetz sehr allgemein aus, indem es unter P. 2 alle diejenigen Zivilsachen als vor das Stadt- oder Niedergericht kompetierend bezeichnete, die nicht dem Magistrat oder den übrigen Untergerichten ausschließlich zugewiesen waren. Ausdrücklich hervorgehoben wurden Grenzstreitig-

³³⁶) Im Provinzialrecht ist diese Bezeichnung indessen nicht mehr gebräuchlich.

³³⁷) Rev. Rqu. I. S. 280, 3 ff.

³³⁸) Unter dem Stadtgericht war also nunmehr das Niedergericht zu verstehen, während das im Jahre 1800 gegründete mündliche oder Stadtgericht nur noch mündliches Gericht hieß.

keiten, Wechselsachen, Pfandsachen usw. Unter P. 3 wurde angeführt die Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und anderen Personen, sofern diese nicht unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Magistrats standen.

2. Zur Kompetenz des Waisengerichts gehörten alle Vormundschaftssachen. (I. 1129).

3. Das Kommerzgericht entschied über alle der Handelsgesetzgebung zuwiderlaufenden Handelsgeschäfte und die sich daraus ergebenden Streitigkeiten. (I. 1134).

4. Das Amtsgericht war für die Entscheidung aller in den Handwerksämtern und Zünften vorkommenden Streitigkeiten kompetent, unter der Voraussetzung, daß dieselben nicht vor den Amtspatronen gültlich beigelegt werden konnten. (I. 1143).

5. Streitigkeiten zwischen Befrachtern, Schiffern und Schiffsvolk, sowie alle Havariesachen wurden in erster Instanz vor dem See- und Frachtgericht untersucht und entschieden (I. 1145). Dieses war auch als einziges Gericht zur eidlichen Vernehmung von Schiffern und Schiffsvolk hinsichtlich der ihnen auf der Reise zugestoßenen Ereignisse, die auf die Ladung Einfluß gehabt hatten, berechtigt (I. 1146).

6. Das Wettgericht hatte mehr oder weniger polizeiliche Funktionen zu erfüllen, indem zu seiner Kompetenz folgende Aufgaben gehörten: die Beaufsichtigung der Gewerbe Fremder und nicht zu den Bürgern gehörender Steuereinwohner, sowie über „die ihm anvertrauten“ Polizeianstalten. Ferner hatte das Wettgericht für die Beobachtung der Viktualientaxen und ähnlicher Verordnungen zu sorgen und schließlich darauf zu sehen, daß durchreisende Künstler und andere Personen, welche öffentliche Schaustellungen usw. veranstalteten, die gesetzlichen Abgaben an die Stadt entrichteten (I. 1149). Die eigentliche richterliche Tätigkeit, die im Gesetz gar nicht erwähnt war, beschränkte sich dabei auf die Untersuchungen der Uebertretungsfälle und die Erkennung der Strafgeelder (Wette).

7. Das Baurgericht erkannte bei Streitigkeiten zwischen Nachbarn über noch nicht vollendete Gebäude, wobei die Verhandlung und Urteilsfällung an Ort und Stelle stattfand (I. 1152).

8. Die ebenfalls als Untergericht angeführte Stadtkämmerei war für die Untersuchung aller außerhalb der Stadt, jedoch im Stadtgebiet, vorkommenden Grenzstreitigkeiten zuständig. Das Ergebnis einer solchen Untersuchung mußte jedoch dem Magistrat zugeleitet werden, ohne daß die Stadtkämmerei eine Entscheidung treffen durfte (I. 1154. P. 2).

9. Das Stadtkriegsgericht hatte dienstliche Vergehen der Offiziere und Mannschaften der Stadtkompagnie zu untersuchen. Seine Urteile bedurften der Bestätigung des Magistrats; nur in leichteren Fällen durfte der Vorsitzende auf Strafe erkennen (I. 1158).

10. Gemäß Art. 1160 der Behördenverfassung gehörten vor das mündliche Gericht „alle Schuldsachen, deren Bestand sich aus mündlichen Angaben der Beteiligten ergibt.“ Die vor dieses Gericht kompetierenden Sachen sollten gütlich ausgeglichen werden, widrigenfalls das mündliche Gericht „nach Beschaffenheit der Sache und billigem Ermessen“ zu entscheiden hatte.

11. Die Amtspatrone hatten die in den Aemtern und Zünften vorkommenden Streitigkeiten gütlich beizulegen (I. 1166).

12. Zur Kompetenz des Subhastationsdirektoriums gehörte die Bestrafung der Ueberschreitung von Vorschriften über Versteigerungen. Letztere hatte es auch zu beaufsichtigen (I. 1173).

Das Stadtkonsistorium war gemäß § 301 P. 9. des Gesetzes für die Evang.-luth. Kirche in Rußland v. 1832 das Gericht erster Instanz für alle Sachen, welche Verlöbnisse, Aufgebote sowie die Schließung und Scheidung von Ehen betrafen. Dabei waren die §§ 66—135 des betreffenden Gesetzes der Verhandlung und Entscheidung dieser Sachen zu Grunde zu legen. In Kriminalsachen war das Stadtkonsistorium zuständig für die Untersuchung und Entscheidung über die Amtsvergehen und Verbrechen in Amtssachen aller zu seinem Konsistorialbezirk gehörenden Geistlichen (§ 301. P. 18).

Als Gericht erster Instanz fungierte der Magistrat in denjenigen Strafsachen, welche vom Niedergericht an ihn gelangten. Der Magistrat fällte hierbei nur das Urteil (I. 1014 P. 16). Sachen, die Amtsvergehen betrafen, wurden — soweit sie nicht vor das Stadtkonsistorium gehörten — vom Magistrat auch verhandelt, mit Ausnahme der vor das Kriegsgerecht gehörenden Sachen, in welchen er nur die Urteile bestätigte (I. 1014 P. 17). Schließlich war der Magistrat noch zuständig in erster Instanz über Beleidigungsklagen von Bürgern (I. 1014, P. 18).

In Zivilsachen war die erstinstanzliche Zuständigkeit des Magistrats in sechs Punkten (I. 1014 P. 19—24) erschöpfend geregelt. Danach waren beim Magistrate anzubringen: Klagen von Privatpersonen gegen hohe und höhere Beamte oder die Spitzen der städtischen Korporationen, wie gegen die Magistratsglieder, die Aeltermänner der Gilden, die Sekretäre des Magistrats und der Untergerichte, die Stadtgeistlichkeit, die Stadtadvokaten und den Justizoffizial (P. 19); Klagen hinsichtlich der Rechte an Immobilien, sofern diese nur im Stadtgebiete belegen waren (P. 20); Erbschafts-, Testaments- und Erbteilungssachen (P. 21); Konkursachen (P. 22); Streitigkeiten der Gilden und Zünfte (P. 23) und schließlich alle Streitigkeiten über Urheberrechte, wenn nicht dieselben einer schiedsgerichtlichen Entscheidung vorbehalten waren (P. 24).

Außer den genannten Gerichten erster Instanz kamen noch die vom Magistrate in bestimmten Fällen einzusetzenden Kommissionen gewissermaßen als erstinstanzliches Gericht in Betracht. Diese

Kommissionen bestanden ausschließlich aus Magistratsgliedern und befaßten sich mit Fällen, die besonders verwickelt waren oder eine nicht öffentliche Verhandlung erforderten. Indessen hatten die Kommissionen entweder nur die Untersuchung einer solchen Sache zu führen oder dieselbe gütlich beizulegen, so daß die Urteilsfällung in diesen Sachen beim Magistrate lag (I. 999).

Als Gericht zweiter Instanz kam zunächst der Magistrat in Frage, welchem die Verhandlung und Entscheidung aller derjenigen Prozesse oblag, in denen die städtischen Untergerichte ein Urteil gefällt hatten, das durch Rechtsmittel angefochten worden war. Ebenso hatte der Magistrat als zweitinstanzliches Gericht über „Beschwerden“, die die Nichtbeobachtung der Regeln des Zivilprozesses in den Untergerichten zum Gegenstand hatten, zu entscheiden (I. 1014 P. 25, 26). In geringfügigen Strafsachen, die das Niedergericht selbst entscheiden durfte, war der Magistrat ebenfalls das Gericht zweiter Instanz (I. 1017 S. 3). Ausnahmsweise war auch das Niedergericht gewissermaßen die zweite Instanz für Sachen, die vor dem mündlichen Gericht entschieden worden waren. Hatte sich nämlich eine der streitenden Parteien mit der Entscheidung des mündlichen Gerichts nicht zufrieden gegeben, so stand ihr das Recht zu, in derselben Sache nochmals vor dem Niedergericht zu klagen (I. 1161*).

Während seit dem Jahre 1739 als weitere Appellationsinstanz das Justizkollegium der liv- und estländischen Sachen in St. Petersburg dem Revaler Magistrat (als Gerichtsbehörde) übergeordnet war, erfolgte im Jahre 1833 die unmittelbare Unterordnung unter den Senat³³⁹), welcher in allen vom Magistrat an ihn durch Rechtsmittel devolvierten Sachen endgültig entschied. Gemäß I. 1019 konnten an den Senat alle Zivilsachen gelangen, bei denen der Streitgegenstand den Wert von 600 Rbl. überstieg. Die anderen Zivilsachen, sowie die Strafsachen fanden vor dem Magistrate ihre endgültige Entscheidung.

Für die vor das Stadtkonsistorium gehörenden Sachen war die Rechtsmittelinstantz gem. § 415 des Kirchengesetzes zunächst das Generalkonsistorium in St. Petersburg. Während gem. § 318 Ziff. 1 dieses Gesetzes in Ehescheidungssachen das Generalkonsistorium endgültig entschied, konnten dessen Urteile in Verlöbniß-, Aufgebots- und Eheschließungssachen sowie in den vor das Konsistorium kompetierenden Strafsachen (§ 301 P. 9 u. 18) durch Einlegung der

*) Als Appellationsinstanz für die Städte Narwa und Wesenberg kam der Magistrat von Reval in dieser Periode nicht mehr in Betracht. Wie erwähnt, war der Appellationszug von Narwa an den Rat zu Reval bereits im Jahre 1585 fortgefallen, ebenso auch die Appellation von Wesenberg. 339) Bunge Gerichtswesen S. 310; O. Schmidt a. a. O. S. 279.

üblichen Rechtsmittel vor den dirigierenden Senat gebracht werden (§ 437).

d) Die freiwillige und schiedsrichterliche Gerichtsbarkeit.

Die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden zum größten Teil vom Magistrat, aber auch von seinen Beamten und von den Untergerichten versehen. Der Magistrat als solcher war für die Vornahme einer Reihe von Handlungen zuständig, die sich im wesentlichen auf Grundbuchführung, Beschlagnahmen und Arrestanordnungen, sowie auf Beurkundungen bezogen (I. 1014 P. 27—33). Zur Kompetenz des Waisengerichts gehörten auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit alle Vormundschaftssachen. Auf einigen Gebieten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestand die alleinige Kompetenz des worthabenden Bürgermeisters (I. 1058). Als höchste Behörde der städtischen Verwaltung fungierte der Rat als Schiedsgericht in allen Streitigkeiten zwischen den Gilden (II. 1239).

§ 3. Die Verwaltung.

Die Verwaltung lag auch in diesem Zeitabschnitt, dem eine grundsätzliche Gewaltenteilung in der Verfassung der baltischen Städte noch fremd war, ebenso wie die Ausübung des städtischen Autonomierechts und der Gerichtsbarkeit in der Hauptsache beim Magistrat. Die einzelnen Zweige der Verwaltung wurden teils durch den Magistrat unmittelbar, teils durch die ihm untergeordneten und von ihm bestellten Behörden oder Einzelbeamten oder durch die besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien versehen. Außerdem kommen noch das Polizeiamt und das Stadtkonsistorium als Verwaltungsbehörden in Betracht, ohne daß sie zu den dem Magistrate untergeordneten Behörden gehörten. Da indessen bei weitem der überwiegende Teil der gesamten Verwaltung in den Händen des Magistrats und der von ihm bestellten städtischen Behörden lag, erübrigt es sich, die Darstellung der Stadtverwaltung hier in zwei gesonderten Teilen zu bringen. Vielmehr soll jeweils bei den einzelnen darzustellenden Zweigen der Stadtverwaltung auf die Verteilung der Aufgaben unter die verschiedenen Behörden hingewiesen werden.

a) Die Rechtspflege und die Justizverwaltung.

Die Justizverwaltung lag in den Händen des Magistrats. Dieser sorgte für eine geregelte und gesetzmäßige Abwicklung der Rechtspflege, indem er entweder selbst in seinem vollen Personale³⁴⁰⁾ zu

340) „Der Magistrat wird als vollzählig angesehen, wenn acht Glieder

Gericht saß oder für die gesetzmäßige Beestzung der Untergerichte sorgte. Ferner wählte der Magistrat aus seiner Mitte diejenigen Aemter, die als Organ der Rechtspflege angesehen werden müssen und bestellte die Hilfsorgane der Rechtspflege. Zu den ersteren gehörte in erster Linie der worthabende Bürgermeister. Dieser hatte außer dem Vorsitz in den Gerichtssitzungen des Magistrats insbesondere auf die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens zu achten (I. 1055) und in den keinen Verzug leidenden Fällen vorläufige Verfügungen zu treffen (I. 1057). Der Syndikus war gewissermaßen verantwortlich für die richtige Auslegung und Anwendung des Gesetzes. Da der Magistrat keineswegs aus rechtsgelehrten Richtern allein bestand, so war es die besondere Aufgabe des Syndikus, auf Grund der Prozeßakten ein juristisches Gutachten über jeden Fall auszuarbeiten und das Urteil auf Grund desselben abzufassen.

Zu den mit Aufgaben der Rechtspflege betrauten und vom Magistrat eingesetzten Beamten gehörte der Stadtoffizial. Dieser hatte teils der heutigen Staatsanwaltschaft entsprechende Funktionen. So lag ihm die Aufdeckung aller im Stadtgebiet vorgefallenen Verbrechen und Vergehen sowie die Erhebung der öffentlichen Anklage ob³⁴¹). Zur Vollstreckung von Zivilurteilen erließ der Magistrat auf Antrag einer Partei eine diesbezügliche „Aufforderung“ an das Polizeiamt (I. 1107 f.). Zu den weiteren Beamten der Justizverwaltung gehörten der Magistratssekretär, dem ein beschränktes Stimmrecht bei der Urteilsfällung im Falle der Stimmgleichheit zustand (I. 1067), ferner die Untergerichtssekretäre und die Unterbeamten der Justizverwaltung.

Im übrigen führte der Magistrat in jeder Hinsicht die Aufsicht über die Untergerichte und erließ den Geschäftsgang betreffende Verwaltungsverordnungen (I. 1014 P. 13 u. 15). Endlich gehörte zu den Aufgaben der Rechtspflege die Entsendung der weltlichen Glieder in die vor dem Konsistorium stattfindenden Gerichtsverhandlungen (§§ 294, 295 des Ges.f.d.ev.-luth. Kirche i. Rsl.).

b) Die Polizei.

Bis zum Jahre 1819 hatte der Magistrat, abgesehen von der Statthalterchaftszeit, ununterbrochen die ganze Polizeigewalt ungeteilt in seiner Hand vereinigt gehabt³⁴²), indem er sie teils durch den

desselben anwesend sind. In Kriminalsachen wird die Anwesenheit aller Glieder erfordert“. (I. 1026).

341) Nicht uninteressant ist folgende Bestimmung: „Wenn der Stadtoffizial jemanden ohne Grund anklagt, so unterliegt er derjenigen Strafe, welcher der Angeklagte verfallen müßte, wenn die Anschuldigung gegründet befunden wäre;...“. (I. 1073 S.1).

342) Nottbeck Geschichte S.216.

Vogt — und die diesem gemäß dem Polizeireglement vom Jahre 1800³⁴³⁾ unmittelbar untergeordneten drei Polizeikommissare — teils durch andere Stellen ausgeübt hatte. Im Jahre 1819 erfolgte jedoch der erste Eingriff in die Kompetenz des Magistrates durch die Schaffung des Polizeiamtes, über dessen Zusammensetzung schon oben berichtet worden ist. Zu dieser Maßnahme kam es, da, wie es in einer diesbezüglichen Unterlegung des Generalgouverneurs von Est-, Liv- und Kurland Marquis Paulucci heißt³⁴⁴⁾: „die Polizeiverwaltung in Reval nach der gegenwärtigen Einrichtung, dem Zwecke ebensowenig entsprechend, als im Stande sei, die ihr obliegenden Pflichten in Erfüllung zu bringen . . .“ und es deshalb erforderlich sei, daß der Polizeibehörde eine andere Organisation gegeben werden müsse. Indessen war auch ausgesprochen worden, daß es notwendig erscheine, die Kompetenzen der neu zu schaffenden Polizeibehörde genau abzugrenzen, damit die verfassungsmäßigen Einrichtungen der Stadt Reval, soweit sie für „notwendig zu erachten“ waren, gewahrt blieben. Dementsprechend erging dann auch die „Anordnung zur Einrichtung der Polizeibehörde in der Gouvernementsstadt Reval“ vom 5. X. 1819³⁴⁵⁾. In dieser war unter II. der Grundsatz festgelegt, daß die reichsrechtlichen Vorschriften über die Amtsobliegenheiten der Polizeimeister und der Polizeiverwaltung nur insoweit zur Anwendung kamen, als sie nicht im Widerspruch zu den in der besagten Anordnung mit Rücksicht auf die verfassungsmäßigen Einrichtungen der Stadt Reval getroffenen Bestimmungen standen. Im Abschnitt IV hatte sodann das Verhältnis des Polizeimeisters und der Polizeibehörde zum Rat eine genaue Regelung und Abgrenzung der beiderseitigen Kompetenzen erfahren. In die Behördenverfassung waren diese Grundsätze durch den Art. 1200 aufgenommen worden, welcher lautete: „Zur Kompetenz des Polizeiamts gehört Alles, was der städtischen Polizeiverwaltung durch die allgemeinen Gesetze des Reichs zugeteilt ist, mit Anpassung dieser an die besondere Verfassung des Revalschen Magistrats und der anderen Behörden.“ Im einzelnen war durch diese Vorschriften folgende Regelung in der Kompetenzverteilung zu Stande gekommen:

1. Polizeiliche Aufgaben des Magistrats und seiner Unterbehörden.

Unter den in I. 1014 P. 34 ff. aufgeführten polizeilichen Aufgaben des Magistrats findet sich zunächst (P. 34) „besondere Glieder ins Polizeiamt zu delegieren“. Das Nähere über diese, sich gleichzeitig

343) Rev. Rqu. I. S. 279 §§ 1, 2, 13.

344) ebenda II. S. 543.

345) Rev. Rqu. II. S. 545 ff.

als Pflicht und als Recht darstellende Bestimmung ist bereits oben (in § 3 des vorigen Kapitels) berichtet worden.

Ein großer Teil der polizeilichen Aufgaben erstreckte sich auf das Gebiet der Handels-, Gewerbe- und Marktpolizei. So war in P. 35 des Art. 1014 dem Magistrat die Aufgabe zugeteilt, durch die Untergerichte die Handels- und Marktpolizei usw. auszuüben und „die zur Erleichterung des Handels nötigen gesetzlichen Anordnungen zu treffen“. Obwohl diese Befugnis in der vorerwähnten Anordnung vom 5. X. 1819 nicht ausdrücklich ausgesprochen war, hatte der Magistrat schon vor der ausdrücklichen Festlegung dieser Befugnis im Provinzialrecht bereits am 23. VI. 1844 eine Marktordnung³⁴⁶⁾ erlassen, derzufolge ein Marktvogt (§ 1) als städtischer Beamter angestellt wurde, der die Einhaltung der in derselben aufgestellten Vorschriften zu überwachen und insbesondere die Prüfung der im Gebrauch befindlichen Maße und Gewichte vorzunehmen hatte (§ 6). Bei Zuwiderhandlungen konnte der Marktvogt mit Hilfe der Stadtwache zur Verhaftung schreiten und hatte den Verhafteten dem Kommerzienbürgermeister vorzuführen (§ 13). Durch dieselbe Marktordnung wurde auch dem Kommerzienoffizial und den Straßenfiskalen aufgetragen, darüber zu wachen, daß nirgends im Stadtgebiet ein vorzeitiger oder sonst unerlaubter An- und Verkauf von Waren, die nur auf dem Markt gehandelt werden durften, stattfand (§ 14). Das Provinzialrecht führte seine Aufgaben noch weiter aus, indem es in den Art. 1138 ff. zum Ausdruck bringt, daß der Kommerzienoffizial darüber hinaus das Recht hatte, im Handel befindliche verbotene Waren zu konfiszieren, die Lager Räume einer Prüfung zu unterziehen usw. Die Straßenfiskale dagegen hatten die Aufgabe, über das Einbringen der Waren an den Stadtgrenzen zu wachen und darauf zu achten, daß kein „Unbefugter“ Handel trieb. In P. 36 war in Gemäßheit der in der besagten Anordnung getroffenen Bestimmungen³⁴⁷⁾ die Kompetenz des Magistrats ausgesprochen, die Erlaubniserteilung zum Handel im Umherziehen sowie die Zulassung zum Handel überhaupt. Schließlich gehörte zu diesem Aufgabenkreis noch die Eröffnung und Schließung von Jahrmärkten (P. 37) und die Konzessionierung von Gaststätten (P. 39).

Weitere Aufgaben der Handels- und Marktpolizei waren den Untergerichten übertragen und durch das Provinzialrecht zum Teil neu geregelt worden. So gehörte es gem. I. 1134 zur Kompetenz des Kommerzgerichtes, allgemein die Ordnungsmäßigkeit des Handels mit Hilfe des Kommerzoffizials und der Straßenfiskale zu beaufsichtigen. Die Aufgaben des Kommerzoffizials bestanden gem.

346) Rev. Rqu. II. S. 515 ff.

347) Rev. Rqu. II. S. 546 IV. 7 a und b; S. 548, 7 a.

I. 1138 in der Ueberwachung der Einhaltung aller Handelsverordnungen und in der Beschlagnahme verbotener Waren; sie entsprachen also insoweit der Tätigkeit des früheren Marktvoigts. Das Wettgericht hatte gem. I. 1149 die Gewerbe der Fremden und Nichtbürger zu beaufsichtigen und die Einhaltung der Lebensmittelpreise zu überwachen. Der Stadtkämmerei lag die Aufsicht über den Gebrauch nur geeichter Gewichte und Maße im Kleinhandel und das Wägen auf der Stadtwage und das Messen mit Stadtmaß im Großhandel ob (I. 1154 P. 4). Das Subhastationsdirektorium endlich hatte darauf zu sehen, daß bei Versteigerungen keine Waren zum Verkauf gelangten, die nur in Ladengeschäften gehandelt werden durften (I. 1173, 2).

Ein anderer Zweig der Polizei, der noch dem Magistrat vorbehalten blieb, war die Bau- und Brandpolizei. In Betreff des Bauwesens war unter IV. 3a der Anordnung zur Errichtung der Polizeibehörde die Oberaufsicht des Magistrats festgelegt worden. Auf Grund dieser Befugnis war im Jahre 1825 eine obrigkeitlich bestätigte Bauordnung³⁴⁸) ergangen, die im einzelnen die baupolizeilichen Kompetenzen festlegte und die Vornahme von Neubauten oder großen Reparaturen von der vorherigen Genehmigung des Magistrats abhängig machte. Im Provinzialrecht waren diese baupolizeilichen Kompetenzen in I. 1014 P. 43 niedergelegt, zu denen gem. P. 42 noch die Befugnis hinzukam, hinsichtlich von Kanalisationsbauten die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die Aufgaben der Brandpolizei waren in der Feuer- und Brandordnung vom Jahre 1825 genau festgelegt und in I. 1014 P. 41 sowie I. 1061 P. 2 bestätigt und ergänzt worden. Danach lag die Oberaufsicht auf diesem Gebiete teils dem worthabenden Bürgermeister, teils den Stadtkämmern ob.

Endlich nannte die Behördenverfassung unter den polizeilichen Funktionen des Magistrats in Art. 1014 P. 44 die Ausfertigung von Pässen, welche Befugnis auf eine Verordnung vom Jahre 1824 zurückzuführen war.

2. Die Aufgaben des Polizeiamts.

Das Provinzialrecht drückte sich über die Aufgaben des Polizeiamts nur ganz allgemein aus, indem es im I. 1200 alles das als zur Kompetenz dieser Behörde gehörend erklärte, was der städtischen Polizeiverwaltung durch die allgemeinen Reichsgesetze zugeteilt war. Da aber gleichzeitig der Grundsatz der Anpassung an die Revaler Stadtverfassung aufgestellt worden war, so ergibt sich daraus, daß die allgemeinen Reichsgesetze nur soweit die Aufgaben des Revaler Polizeiamts enthalten konnten, als ein Teil dieser Aufgaben nicht

348) Rev. Rqu. I. S. 465 ff.

schon durch die vorerwähnten städtischen Organe und Stellen versehen wurde.

Trotz seiner Unabhängigkeit vom Magistrat war das Polizeiamt — wie auch aus der angeführten Anordnung zur Errichtung der Polizeibehörde vom Jahre 1819 ersichtlich wird — ein Hilfsorgan des Magistrats hinsichtlich eines Teils dessen polizeilicher Aufgaben. So hatte das Polizeiamt darüber zu wachen, daß die Vorschriften des Magistrats über das Kommerzwesen und die Baupolizei eingehalten wurden, und insbesondere die Prüfung des Vorhandenseins der erforderlichen vom Magistrat zu erteilenden Legitimationen vorzunehmen. Nötigenfalls hatte das Polizeiamt auf Anforderung dem Magistrat zur Durchsetzung von ihm erlassener Verordnungen Beistand zu leisten.

Wenngleich durch das Zusammenwirken von Magistrat und Polizeiamt in der Praxis eine scharfe Abgrenzung zwischen den Kompetenzen beider Behörden sich vielleicht nicht immer durchführen ließ, so war das Polizeiamt in den dem Magistrat verfassungsgemäß nicht zugewiesenen Aufgabenkreisen allein kompetent, ohne daß hier Kompetenzkonflikten Raum gegeben wäre. Hierhin gehörten außer den allgemeinen Obliegenheiten der Polizei³⁴⁹⁾ die Ausführung der Anordnungen und Aufträge, die dem Polizeiamt von der ihm übergeordneten Behörde, der Gouvernementsregierung³⁵⁰⁾, für den Einzelfall zugingen³⁵¹⁾ sowie die Ueberwachung der Einhaltung von Polizeiverordnungen, die für das ganze Reich, oder einen mehr als eine Gemeinde umfassenden Bezirk oder auch nur für eine bestimmte Gemeinde, aber von einer Reichspolizeibehörde erlassen worden waren. Auf diesem Wege war dem revalschen Polizeiamt die Verkehrspolizei und die Aufsicht über den Handel mit alkoholischen Getränken übertragen worden³⁵²⁾.

c) Die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Armenwesens.

Der Einfluß des Magistrats beschränkte sich lediglich auf die rein äußeren Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung. Die Verwaltung der Stadt in Kirchensachen war in I. 1014 P. 9 u. 10 erschöpfend geregelt. Danach stand gem. P. 9 dem Magistrat zunächst das Recht zu, in Gemäßheit des Gesetzes für die ev.-luth. Kirche in Rußland (§ 29) die weltlichen Mitglieder für das Stadtkonsistorium zu bestellen, wodurch dem Magistrat ein Ansatzpunkt zu weiterer Einflußnahme auf das gesamte Kirchenwesen vermittelt wurde. Die

349) Beckhaus a. a. O. S. 253 vgl. S. 248.

350) Sievers und Rahden a. a. O. II. S. 62.

351) „Uebersicht der Verfassung und Verwaltung des Herzogtums Estland“ Das Inland 1836 Nr. 4 S. 58.

352) Rev. Rqu. II. S. 555 ff. (Nr. 15 und 17).

weiteren Aufgaben des Magistrats hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenwesens waren gem. P. 10 folgende: 1. hatte der Magistrat die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Stadtkirchen, 2. hatte er die Aufsicht über die Kirchenpolizei zu führen. Diese wurde dadurch ausgeübt, daß der Magistrat polizeiliche Anordnungen hinsichtlich aller kirchlichen Zeremonien erlassen konnte. 3. Lag dem Magistrat ob, die Gebühren festzusetzen, die für die kirchlichen Amtshandlungen, sowie für die standesamtlichen Obliegenheiten der Geistlichen zu erheben waren. Alle diese Aufgaben des kirchlichen Verwaltungswesens wurden vom Magistrat in seinem vollen Personale versehen (I. 1014 S. 1).

Ueber das städtische Schulwesen finden sich im Provinzialrecht keinerlei Bestimmungen. Seit der Unterwerfung unter die russische Herrschaft, bei welcher Gelegenheit der Fortbestand der städtischen Schulen garantiert worden war³⁵³), hatte Reval zwei städtische Schulen aufzuweisen, von denen die eine von der Stadt allein, die andere von dem Staat und der Stadt gemeinschaftlich unterhalten wurde. Bis zum Jahre 1805 war die städtische Schulverwaltung von dem sog. Gymnasiarchenkollegium versehen worden³⁵⁴), während die bedeutendste Schule, die älteste Lehranstalt Revals (die Domschule) von der Ritterschaft erhalten wurde. Seit diesem Jahre erfolgte eine Umorganisation des gesamten baltischen Schulwesens, und es wurde das Amt eines Gouvernementsschuldirektors geschaffen, dem auch die städtischen Schulen unterstellt wurden, und das bis zum Jahre 1886 bestand.

Die Verwaltung der zum Unterhalt der städtischen Schulen dienenden Mittel wurde vom Stadtgotteskasten besorgt, der auch für die Verwaltung der dem Kranken- und Armenwesen dienenden Hospitäler und Armenhäuser zuständig war (I. 1179). Zu Gunsten der genannten Anstalten wurden sämtliche wegen Uebertretung der Handelsordnung beschlagnahmten Waren als auch die deswegen zu entrichtenden Strafgeelder verwandt³⁵⁵). Endlich brauchten die Armen keinerlei Gerichtsgebühren zu entrichten (I. 1098) und waren von der Zahlung von Steuern befreit, wenn sie den vom Magistrat auszustellenden Armenschein vorweisen konnten³⁵⁶). Außerdem wurde am St. Thomastag, an dem das Geschäftsjahr jeweils seinen Abschluß fand und der während der Geltung dieser Verfassung stets in der alten feierlichen Weise begangen wurde³⁵⁷), unter die Armen der Stadt eine jährlich wiederkehrende einmalige Unterstützung verteilt. (I. 1025 S. 3).

353) Winkelmann a. a. O. S. 45, 3.

354) Nottbeck Geschichte S. 224.

355) Rev. Rqu. II. S. 516, 8; S. 517, 12.

356) ebenda S. 565 ff.

357) Paucker, Die Rathsherrwahl S. 492.

d) Das städtische Finanzwesen.

1. Das Zustandekommen des städtischen Haushaltsplans.

Der städtische Haushaltsplan ist im Provinzialrecht mit keinem Wort erwähnt; ebensowenig ist über die Art und Weise seines Zustandekommens etwas Bestimmtes gesagt*). Die einzigen Stellen, die hierzu einen Anhaltspunkt zu bieten vermögen, sind in der Behördenverfassung die P. 1 und 6 des Art. 1014. An der ersteren Stelle heißt es, daß es zu den Kompetenzen des Magistrats in seinem vollen Personale gehörte: „sich mit der großen und kleinen Gilde in Sachen, welche die ganze Bürgerschaft betreffen, zu berathen, ...“; die andere Bestimmung lautet: „Gemeinschaftlich mit den Gilden, die Stadteinkünfte und Ausgaben und die Verwaltung des Stadtvermögens zu beaufsichtigen; ...“ gehört zu der Kompetenz des Magistrats. Ergänzend muß noch P. 6 des Art. 1232 des Ständerechts herangezogen werden, der unter den Gegenständen der Gildeversammlungen „alle ... die ganze Stadtgemeinde betreffende Sachen, welche auf Anordnung des Raths den Gilden zur Prüfung vorgelegt werden, und in Betreff deren sie ihre Meinung abzugeben, oder ihre Zustimmung zu erklären haben“ nennt. Daß die Aufstellung des Haushaltsplanes eine die ganze Stadtgemeinde betreffende Angelegenheit war, bedarf keines weiteren Nachweises, wenn man darauf hinweist, daß an den Steuern, Abgaben und sonstigen Lasten alle Stadteinwohner mitzutragen hatten (vgl. I. 1180, 1183 ff., 1192), wobei die „Nichtbürger“ u. U. noch größeren Lasten unterworfen waren als die Bürger, indem jene nicht im Genuß der entsprechenden Rechte wie diese waren (vgl. II. 1484 ff.).

Aus den das Autonomierecht betreffenden Ausführungen (vgl. oben S. 123) geht weiter hervor, daß dem Magistrat im Verein mit den Gilden jedenfalls das Recht zustand, den Haushaltsplan überhaupt aufzustellen und daß ein so zu Stande gekommener Haushaltsplan auch für alle Stadteinwohner verbindliche Kraft haben mußte.

Aber selbst wenn man diese Beweisführung nicht gelten lassen wollte, so würden doch die beiden anderen vorerwähnten Gesetzesbestimmungen zum selben Ergebnis führen. Die in P. 6 des Art. 1014 genannte Befugnis, die Stadteinkünfte und Ausgaben usw. zu beaufsichtigen, gehört auch zugleich zu den in P. 1 genannten, die ganze Bürgerschaft betreffenden Sachen, über welche den städtischen Ständen — dem Magistrat und den beiden Gilden — das Recht der

*) Nur bezügl. der Gehälter der Magistratsglieder und Beamten wird in I. 1010 erwähnt, daß diese mit Zustimmung der Gilden vom Magistrat festgesetzt wurden.

Beratung zustand. Ebenfalls war an der oben erwähnten Stelle³⁵⁸⁾ bereits ausgeführt worden, daß das Recht der Beratung auch notwendiger und logischer Weise das Recht zur Beschlußfassung nach sich ziehen müsse. Danach hätte also der Magistrat im Einvernehmen mit den Gilden das Recht, über Stadteinkünfte und Ausgaben, über die er gem. I. 1014 P. 1 mit diesen beraten durfte, auch Beschlüsse zu fassen, — also den Stadthaushalt aufzustellen.

2. Der städtische Haushaltsplan.

Wenn es auch im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen würde und zudem in Ermangelung der für dieses Sondergebiet notwendigen Unterlagen gar nicht möglich ist, einen genauen Ueberblick über den städtischen Haushaltsplan zu geben, so soll doch versucht werden, an dieser Stelle in großen Zügen eine Darstellung der hauptsächlich städtischen Einnahmen und Ausgaben zu geben.

Ein wesentlicher Teil der städtischen

Einnahmen

floß aus den Stadtgütern, deren Reval auch in dieser Zeit noch etliche besaß³⁵⁹⁾. Diese Einnahmen wurden hauptsächlich für den Unterhalt der Armen- und Krankenanstalten verwendet, was auch in der Bezeichnung „Hospitalgüter“ zum Ausdruck kommt. Auch die aus der Vergabung anderweitiger städtischer Immobilien, wie der Mühlen usw. fließenden Nutzungen gehörten zu der selben Art von Einnahmen. An Steuern erhob die Stadt auch in dieser Zeit den Schoß (I. 1076 P. 11)³⁶⁰⁾, sowie die Accise (I. 1182). Die von der Beleuchtungskommission erhobenen Beiträge waren ebenfalls eine städtische Einnahme. Gerichts-Gebühren wurden nur als Kanzleigebühren erhoben d. h. nur für schriftliche Ausfertigungen von Verfügungen (I. 1098). Daher waren nur die von dem Niedergericht, dem Waisengericht und dem See- und Frachtgericht behandelten Sachen unbedingt gebührenpflichtig³⁶¹⁾. Strafgelder, die von den Untergerichten (I. 1097) oder von dem Stadtoffizial erhoben wurden (I. 1072), flossen ebenfalls in die Stadtkasse, desgl. diejenigen, auf welche der Magistrat in Prozeßsachen erkannte

358) vgl. auch „Ueber die Autonomie d. livl. Städte“ S. 154.

359) Rev. Rqu. II. S. 480; S. 542, 2; S. 555, 6.

360) Daß diese Steuer nicht mit dem am St. Thomasabend entrichteten Betrag identisch ist, geht daraus hervor, daß in Art. 1076 P. 11 von beiden Zahlungen nebeneinander die Rede ist und daß es zu den Aufgaben des Protonotars gehörte, den Schoß zu berechnen. Das käme aber nicht in Betracht, wenn es sich dabei um den für alle Grundbesitzer gleichen Betrag v. 1 Rbl. der obigen Zahlung handelte.

361) In den übrigen Untergerichten wurden nur auf ausdrückliches Verlangen der Parteien Verfügungen schriftlich ausgefertigt; in solchen Fällen galten die entspr. Gebühren wie bei den anderen Untergerichten (I. 1098). Besondere Gebühren beim mündl. Gericht.

(I. 1011). Die vom Kommerzoffizial beschlagnahmten Waren bzw. deren Erlös stellten ebenfalls eine Einnahme dar, insofern als sie enteignet wurden und unter Ersparung sonst notwendig werdender Ausgaben dem Unterhalt der städtischen Armenhäuser zu Gute kamen. Zum Besten der städtischen Wohltätigkeitsanstalten erhielt die Stadt in regelmäßigen Zeitabschnitten die Hälfte der vom Polizeiamt eingetribenen Geldstrafen (I. 1198). Schließlich soll noch die nach alter Sitte alljährlich am St. Thomasabend von den grundbesitzenden Bürgern der Stadt dargebrachte Summe von je 1 Rbl. erwähnt werden (I. 1025 IV). Wenn es sich hierbei auch mehr um die Beibehaltung alter Sitten handelte, die an die Zahlung des früheren Schoß erinnert³⁶²⁾, so handelt es sich doch gleichzeitig um eine feststehende Einnahme.

Die

Ausgaben

der Stadt setzten sich im wesentlichen aus folgenden Posten zusammen: Zunächst waren die ständigen, jährlich sich wiederholenden Kosten zur Instandhaltung der städtischen Immobilien und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen und gemeinnützigen Einrichtungen in Anschlag zu bringen. Zu den weiteren ständigen Ausgaben gehörten die den Magistratsgliedern und Beamten des Magistrats zu zahlenden Gehälter (I. 1010), sowie die Pensionen, die die im Ruhestand befindlichen Magistratsglieder und Beamten zu beanspruchen hatten (I. 1035). Während das beim Polizeiamt befindliche Militärkommando auf Staatskosten unterhalten wurde, hatte die Stadt jährlich einen im Etat festgesetzten Betrag zum Unterhalt der Polizeiamtskanzlei zuzusteuern und das Gebäude desselben zu unterhalten. (Anm. zu I. 1197). Einen ständigen Ausgabenposten bildeten die Kosten der städtischen Behördenkanzleien (I. 1075). Zu den übrigen Ausgaben gehörten u. a., die in I. 1014 P. 6 angeführten Geldunterstützungen, die in besonderen Fällen bewilligt wurden, sowie die Unkosten, welche durch die Entsendung von Deputationen der Stadt entstanden, sowie sämtliche anderen unvorhergesehenen Ausgaben, für deren Bestreitung vielleicht die in I. 1052 erwähnten „Gelder des Magistrats“ dienten.

3. Die Behörden der Finanzverwaltung.

Die Verwaltung des städtischen Finanzwesens war in der Hauptsache den in I. 998 V genannten besonderen Kollegien übertragen, wurde zum Teil aber auch von städtischen Untergerichten, wie der Stadtkämmerei und dem Subhastationsdirektorium ausgeübt.

362) Paucker, Die Rathsherrwahl S. 492.

In Art. 1178 der Behördenverfassung war bestimmt, daß die „Allgemeine Stadtkasse“ das ganze Stadtvermögen, mit Ausnahme derjenigen Gebiete, für welche besondere Verwaltungsinstanzen eingerichtet seien, zu verwalten habe. Damit war die grundsätzliche Zuständigkeit dieser Behörde für alle das Vermögen und die Finanzverwaltung der Stadt betreffenden Angelegenheiten festgelegt. Zu den, besonderen Behörden zugewiesenen Zweigen der Finanzverwaltung ist an erster Stelle der Stadtgotteskasten zu nennen, von dem alle zur Erhaltung der Kranken- und Armenanstalten und der städtischen Schulen dienenden Gelder, sowie die für das Stadtgefängnis und das Getreidemagazin angewiesenen Summen zu verwalten waren (I. 1179). Die besondere Steuerverwaltung hatte die Erhebung aller Reichs- Steuern vorzunehmen, die von den Stadteinwohnern zu entrichten waren. (I. 1180). Für die Erhebung der Getränkesteuern bestanden zwei gesonderte Behörden. Die Kommission zur Erhebung der Getränkesteuer hatte von dem in der Stadt zum Verbrauch kommenden Bier und Branntwein eine Steuer zu erheben, die der Krone zu Gute kam (I. 1181), während die Stadtakzisekommission die sog. kleinen Gefälle einzutreiben und zu verwalten hatte, die zu den städtischen Einnahmen gehörten und auf Mehl, Malz usw. erhoben wurden (I. 1182). Von der Beleuchtungskommission wurden die Beiträge erhoben und verwaltet, die von den Einwohnern und Grundstücken zum Besten der Straßenbeleuchtung erhoben wurden (I. 1192).

Von den mit Teilgebieten der Finanzverwaltung betrauten Untergerichten hatte zunächst die Stadtkämmerei gem. I. 1052 „die Gelder des Magistrats“ zu verwalten und auf Anweisung des Magistrats auszuzahlen. Außerdem hatte die Stadtkämmerei dafür zu sorgen, daß der Wert des unbeweglichen Vermögens der Stadt nicht in Verfall geriet, indem sie die Aufsicht über den Zustand und Bestand der öffentlichen Gebäude und Einrichtungen usw. innehatte (I. 1154 P. 1). Das Substationsdirektorium hatte die städtischen Nutzungen in Verwaltung zu vergeben (I. 1173).

Alle diese besonderen Verwaltungsabteilungen waren dem Magistrat untergeordnet (I. 1176) und übten ihre Tätigkeit unter der Aufsicht desselben aus (I. 1014 P. 11).

e) Das Quartier- und Militärwesen.

Die Verwaltung des Quartierwesens war dem Rat im Jahre 1803 in der bisherigen Weise entzogen worden³⁶³). Es wurde infolgedessen eine besondere Quartierkommission ins Leben gerufen, die „alle Geschäfte, welche sich auf Repartition der Quartierlasten“ bezogen, zu erledigen hatte (I. 1186). Neben dieser Kommission bestand

³⁶³) Nottbeck Geschichte S. 216.

die städtische Verlegekammer, die gem. I. 1189 „das in der Stadt befindliche Militär in Quartier zu verlegen hatte“. Die Pflichten und Aufgaben der Stadtverlegekammer waren in der „Instruction für die Verlegungskammer“ vom Jahre 1809³⁶⁴) zunächst geregelt worden; ein knappes Jahr später und daraufhin nochmals im Jahre 1811 wurde sie einer Aenderung unterzogen, blieb sodann jedoch in dieser Form bis zum Jahre 1878 in Kraft, wobei sie die früheren „Instructionen“ nicht außer Kraft setzte, sondern nur ergänzte³⁶⁵). Die Stadteinwohner hatten danach nicht in natura Quartiere zu stellen, sondern zur Beschaffung von Mietlokalen die sog. Quartiergelder beizusteuern. Während die Quartierkommission die Höhe der Quartiergelder festlegte und sie verwaltete, hatten die Verlegeherren für die Unterbringung und Verpflegung des Militärs sowie für die Unterhaltung des baulichen Zustandes der Quartiere zu sorgen.

Außer der Quartierkommission und der Verlegekammer bestand noch eine Quartierkammer, die „alle auf die Bürgercompagnie bezüglichen Geschäfte zu leiten und alle Stellen bei derselben zu besetzen“ hatte (I. 1191).

Die Bürger- oder Stadtkompagnie, deren Fortbestand gem. einem Reskript des Kaisers Paul I. vom Jahre 1797³⁶⁶) garantiert worden war, übte hauptsächlich polizeiliche Funktionen aus und stellte die Rathauswache. Im übrigen hatte sie keinerlei militärische Bedeutung, was sich auch erübrigte, da der Stadt als solcher in dieser Zeit nicht mehr eine Kriegsdienstpflicht oblag.

Kapitel 3.

Von der Rechenschaftsablegung des Magistrats und seinem Verhältnis zu den Reichs- und Landesbehörden.

§ 1. Die Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit des Magistrats.

Während die livländischen Städte bis in das 16. Jahrhundert hinein als gewissermaßen souveräne Stadtstaaten angesehen werden mußten, die nicht nur ihre inneren Verhältnisse, sondern auch ihre auswärtigen Beziehungen in weitgehendstem Maße selbständig regelten, war mit der Zeit der Schwedenherrschaft und vollends unter der russischen Botmäßigkeit hierin eine Wandlung eingetreten. Der Magistrat war nicht mehr schlechthin als „selbstherrliche“ Obrigkeit

364) Rev. Rqu. I. S. 359 ff.

365) Rev. Rqu. I. S. 373 A. § 1.

366) ebenda II. S. 436.

anzusehen, die die Stadt in allen Angelegenheiten regierte und ihre Geschicke bestimmte, sondern seine Kompetenz beschränkte sich nur noch auf bestimmte, ihm von der landesherrlichen Obrigkeit zugestandenen Gebiete. Somit stand der Stadt nur noch die Selbstverwaltung ihrer inneren Angelegenheiten auf den im vorhergehenden Kapitel angeführten Gebieten zu, wobei sie auch nicht einmal hierbei von der Einflußnahme anderer, nicht städtischer Behörden frei war. Die Aufsicht über den Magistrat, die von den obrigkeitlichen Behörden ausgeübt wurde und denen der Magistrat auch für seine Tätigkeit auf allen zu seiner Kompetenz gehörenden Gebieten verantwortlich war, wurde im Provinzialrecht in den Artikeln 1081—1084 der Behördenverfassung, sowie in den diesbezüglichen Bestimmungen der im „Allgemeinen Reichsgesetzbuch (Svod zakonov rossijskoy imperii)“ vom Jahre 1842 enthaltenen „Allgemeinen Gouvernementsverfassung“ geregelt.

Die Aufsicht bezog sich im einzelnen auf das Gerichtswesen, indem das gerichtliche Verfahren des Magistrats zu Reval gem. I. 1081 der Revision des dirigierenden Senats unterstand*). Ebenfalls unterstand der Magistrat „in Administrativ- und Polizeisachen“ der Aufsicht der Reichsbehörden, die gem. I. 1082 „im Falle von Mißbräuchen, die erforderlichen Anordnungen zur Abhülfe derselben zu treffen“ hatten. In Fällen, die keinen Verzug erleiden durften, hatte die zuständige Reichsbehörde das Recht, wegen gesetzwidrigen Verfahrens Amtsentsetzungen von Magistratsgliedern oder Beamten desselben vorzunehmen (I. 1084). Grundsätzlich stand die Befugnis hierzu jedoch dem Magistrate selbst zu (I. 1084, 1095), da diesem auch von seinen Gliedern als solchen, sowie von ihrer Tätigkeit in den Untergerichten (I. 1121 ff.), Stadtverwaltungen und Kollegien (I. 1176) als dem Magistrat untergeordneten Behörden alljährlich Rechenschaft abgelegt werden mußte (I. 1083).

Der Magistrat seinerseits war gem. I. 1014 P. 11, 12 für die Wahrnehmung aller im Kronsinteresse von seinen Unterbehörden vorzunehmenden Obliegenheiten verantwortlich. Hinsichtlich seines gesamten Geschäftsbereichs hatte der Magistrat allmonatlich durch Berichte über die Ausführung der eingegangenen Befehle und Aufträge und die Zahl der entschiedenen sowie anhängigen Rechtsachen Rechenschaft abzulegen. (I. 218).

§ 2. Das Verhältnis des Magistrats zu den nicht städtischen Behörden.

Wenn in diesem Paragraphen das Verhältnis zu den nicht städtischen Behörden besprochen werden soll, so muß zunächst voran-

*) Revision ist hier nicht im Sinne eines Rechtsmittels zu verstehen. (Die

gestellt werden, daß hierbei verschiedene Arten von Behörden in Frage kommen. Zunächst soll das Verhältnis des Magistrats zu den Behörden des Reichs behandelt werden. Die hier in Betracht kommenden Reichsbehörden gliederten sich in solche, die dem Magistrat übergeordnet waren und deren Aufsicht die Tätigkeit des Magistrats in der vorerwähnten Weise unterworfen war. Daneben bestanden diejenigen Behörden des Reichs, die dem Magistrat gewissermaßen gleichgeordnet waren und denen ein Teil der Aufgaben der Stadtverwaltung übertragen war, die ursprünglich zur Kompetenz des Magistrats gehört hatten. Des weiteren wird das Verhältnis des Magistrats zu den Landesbehörden einer Untersuchung unterzogen werden müssen. Als Landesbehörden werden die Behörden bezeichnet, welche auf Grund des Provinzialrechts in Gemäßheit der Bestimmungen der Behördenverfassung und des Ständerechts von den Landständen ((im Gegensatz zu städtischen Ständen), insbesondere der Ritterschaft als Gerichts- und Verwaltungsbehörden im Gouvernement Estland bzw. überhaupt in den Ostseeprovinzen gebildet wurden³⁶⁷).

Als aufsichtsführende Reichsbehörden kamen in Betracht: der dirigierende Senat, die Gouvernementsregierung bzw. der Zivilgouverneur, sowie der Minister der inneren Angelegenheiten.

Der dirigierende Senat war nicht nur hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens (I. 1081), sondern auch in Bezug auf die Justizverwaltung die zuständige Aufsichtsbehörde. Die Aufsicht wurde jedoch im letzteren Fall nicht unmittelbar durch den dirigierenden Senat ausgeübt, sondern als Zwischenglied trat hierbei die Gouvernementsregierung in Erscheinung, so daß dem Senat gewissermaßen die Oberaufsicht zukam, die nur im Falle einer besonderen Unterlegung durch den Zivilgouverneur unmittelbar zur Geltung kam (I. 1082). Der Zivilgouverneur war auch für die dem Magistrat nicht vorbehaltenen Fälle von Amtsenthebungen zuständig (I. 1084). Der Minister der inneren Angelegenheiten übte in der entsprechenden Weise wie der dirigierende Senat in der Justizverwaltung auf allen anderen Gebieten der Verwaltung die Oberaufsicht aus. Die Beschwerdeinstanz in Administrativ- und Polizeisachen war die Gouvernementsregierung; bei Unzufriedenheit mit deren Entscheidung konnte der Magistrat mit einem Bericht an den dirigierenden Senat gehen (I. 1016).

Von den genannten Behörden trat der dirigierende Senat — und anzunehmender Weise auch der Minister der inneren Angelegenheiten — durch Erteilung von „Befehlen“ in Beziehung zum

Rechtsmittel hießen entweder Appellation = Berufung oder auch allgemein für Rechtsmittel gebraucht; Querel = Revision.

367) Provinzialrecht: Behördenverfassung drittes Buch, Titel I.

Magistrat. Die Gouvernementsregierung als solche oder der Zivilgouverner als Behörde erließen an den Magistrat „Vorschriften“ und stellten bei ihm „Anträge“ (I. 1085; I. 207 S. 1), indem sie sich gem. § 196 der allgemeinen Gouvernementsverfassung sowie Art. 208 der Behördenverfassung unmittelbar an die ihnen untergeordneten Behörden wenden konnten. Da zu diesen auch die Magistrate der baltischen Städte gehörten und in den angezogenen Bestimmungen nicht von unmittelbar untergeordneten Behörden die Rede ist, so geht daraus hervor, daß die die Oberaufsicht führenden Behörden sich auch ohne Vermittlung der Gouvernementsregierung direkt an die Stadtmagistrate wenden konnten. Der Magistrat seinerseits konnte sich an die ihm übergeordneten Behörden, zu denen gem. I. 1086 S. 1 auch der Cameralhof gehörte, mit „Berichten“, „Vorstellungen“ und „Unterlegungen“ wenden (I. 207 S. 1).

Aus § 195 der allgemeinen Gouvernementsverfassung und Art. 207 S. 2 der Behördenverfassung, die besagten, daß gleichgeordnete Behörden mittels „Mitteilungen“ und „Benachrichtigungen“ mit einander korrespondierten, ergibt sich in Verbindung mit I. 1086 S. 2 die Gleichstellung des Magistrats mit den dort aufgeführten Behörden. Zu diesen gehörten folgende Reichsbehörden: die Bezirksverwaltung der Reichsdomänen, das Kollegium der allgemeinen Fürsorge, das Gouvernementspostcomptoir, die Zollverwaltung und das Polizeiamt. Während das letztere gem. I. 998 zu den Stadtbehörden gehörte und infolgedessen einer eingehenden Behandlung im Rahmen dieser Arbeit gewürdigt werden mußte (vgl. oben S. 83 f., S. 102), waren die anderen hier angeführten Behörden nicht städtische³⁶⁸), so daß wir uns ein näheres Eingehen auf dieselben versagen müssen.

Bezüglich der Landesbehörden und der Magistrate der anderen Städte scheint sich aus dem Wortlaut der Artikel 207 S. 2 und 1086 S. 2 die unbedingte Gleichstellung im Verhältnis zum Magistrat von Reval zu ergeben, insofern für den Verkehr dieser Behörden untereinander die in den angezogenen Bestimmungen enthaltenen Regeln für den Verkehr gleichgeordneter Behörden angeführt waren. Daß trotzdem deshalb keine unbedingte Gleichordnung aller dieser Behörden in Frage kommt, ergibt sich daraus, daß der Magistrat von Reval und das Oberlandgericht, beide als Gerichtsbehörden unmittelbar dem dirigierenden Senat unterstanden, während andererseits die Magistrate von Narwa und Hapsal³⁶⁹) als Gerichtsbehörden dem Oberlandgericht untergeordnet waren, also in dieser Hinsicht nicht

368) vgl. „Uebersicht der gegenwärtigen Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Esthland“ Das Inland 1836 S. 33 ff.

369) Bunge Gerichtswesen S. 310; O. Schmidt a. a. O. S. 278.

dem Magistrate von Reval gleichgestellt sein konnten. Dasselbe muß für die ebenfalls in Art. 1086 S. 2 angeführten Manngerichte und Hakenrichter als unterinstanzliche Gerichtsbehörden gelten. Demnach muß der Artikel 1086 S. 2 dahin verstanden werden, daß sich die Gleichordnung nur auf die genannten Behörden in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörden bezog, während der Magistrat von Reval mit dem Oberlandgericht und den Konsistorien in jeder Hinsicht gleichgeordnet war.

§ 3. Die Geschäftssprache im Behördenverkehr.

In diesem Zusammenhang soll auch die Regelung der Sprachenfrage, der natürlich stets eine außerordentliche Bedeutung beigemessen wurde, erörtert werden. So war die Sprachenfrage auch zum Gegenstand eines besonderen Akkordpunktes der Kapitulation von 1710 gemacht worden. Dort war im P. 25 ausbedungen und später auch von Peter dem Großen bestätigt worden, daß Estland einen der deutschen Sprache kundigen Gouverneur erhalten sollte³⁷⁰⁾ und daß ferner alle Befehle in deutscher Sprache ausgefertigt werden sollten, wie überhaupt nur die deutsche Sprache „in der Gouvernements und Stadts Canzeley item bey Gerichten“ gebraucht werden dürfte. Diesem Punkte*) der Capitulation entsprechend war im Provinzialrecht im Art. 121 der Behördenverfassung die Bestimmung aufgenommen, daß in den Behörden des Ostseegouvernements die Geschäfte im allgemeinen in deutscher Sprache zu verhandeln seien. Der diesem Artikel beigefügten Anmerkung zufolge war aber im Verkehr mit den allgemeinen Behörden und Verwaltungen des Reiches, sowie den Behörden anderer Gouvernements die russische Sprache anzuwenden und der Gebrauch der deutschen Sprache nicht gestattet. Ebensovienig durften gem. Art. 122 der Behördenverfassung die aus anderen Gouvernements einlaufenden in russischer Sprache gehaltenen Schriftstücke von Privaten — geschweige denn von Behörden — aus diesem Grunde unerledigt und unbeantwortet bleiben.

Sehr bald nach dem Inkrafttreten des Provinzialrechts begannen sich bereits Bestrebungen geltend zu machen, die eine Beseitigung oder zum mindesten eine Einschränkung dieser Bestimmungen zu erreichen suchten. Es erfolgte daraufhin bereits am 3. I. 1850 ein allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministerkomitês³⁷¹⁾, durch den die Einführung der russischen Sprache als Geschäftssprache der baltischen Kronsbahörden angeordnet wurde. Durchgesetzt

370) Winkelmann a. a. O. S. 53.

*) Daneben boten auch die Capitulationen der anderen Städte, der Ritterschaften und ältere Privilegien die Grundlage zu dieser Bestimmung.

371) O. Schmidt a. a. O. S. 289.

wurde dieser Befehl, der zunächst auf unbestimmte Zeit vertagt worden war, durch einen Beschluß des Ministerkomitês vom 1. VI. 1867³⁷²⁾, worüber jedoch an anderer Stelle (vgl. I. C. III. 2 § 4) noch eingehender zu berichten sein wird.

Abschnitt II. Die Bürgerkorporationen (Gilden).

Kapitel 1. Die städtischen Gilden, deren Bestand und Organe.

§ 1. Die verschiedenen Bürgerkorporationen.

Gemäß Art. 992 des Ständerechts zerfielen „in Bezug auf die allgemeine Stadtverfassung“ die Bürger der Stadt Reval „in den Magistrat, oder die höchste städtische Verwaltung, und in die Bürgergemeinde, bestehend aus der großen Gilde und aus der kleinen Gilde, oder der St. Canutigilde“. Somit war seit dem Jahre 1699, in welchem die beiden kleinen Gilden endgültig zur St. Canutigilde vereinigt worden waren, keine Aenderung im Bestande der verfassungsmäßigen Stände der Stadt eingetreten, — abgesehen von der Statthalterschaftszeit. Wohl waren die in der russischen Kaufmannschaft vereinigten Kaufleute zum Handelsbetrieb zugelassen worden, doch bildeten sie keinen städtischen Stand im Sinne der Gilden und hatten keinen Zutritt zu den Stadtämtern³⁷³⁾. Das Schwarzhäupterkorps war gleichfalls nach wie vor keine verfassungsmäßig bedeutsame Korporation, sondern trat allenfalls in repräsentativer Hinsicht in Erscheinung (I. 1061 P. 3) und war im übrigen die Vereinigung für die noch nicht zur großen Gilde gehörenden „Kaufgesellen“ (II. 1001 P. 3).

§ 2. Bestand und Organe der städtischen Gilden.

a) Vom Bestande der Gilden und der Aufnahme in dieselben.

Hinsichtlich des Bestandes der großen Gilde, die zuvor eine rein kaufmännische Korporation gewesen war, hatten sich im Laufe der Zeit einige Aenderungen eingebürgert. In Art. 993 des Ständerechts wurden diejenigen Personen erschöpfend aufgezählt, denen der Eintritt in die große Gilde offen stand unter der Voraussetzung, daß sie das Bürgerrecht erworben hatten und außerdem die sonstigen — unten noch näher zu bezeichnenden — Voraussetzungen in ihrer Person gegeben waren. Danach waren an erster Stelle die Kaufleute

372) Schaudinn a. a. O. S. 94.

373) Sievers und Rahden a. a. O. II. S. 190 f.

genannt; zu diesen wurden auch diejenigen Personen gerechnet, „welche den Handel aufgegeben haben und von ihren Kapitalien leben“. Als neue Gruppen waren indessen die Literaten, Prediger und Stadtbeamten hinzugekommen. Für die letzteren wurde indessen zur Voraussetzung gemacht, daß sie mit Töchtern von Angehörigen der großen Gilde verheiratet waren*).

In die St. Canutigilde wurden nur Handwerker, die das Bürgerrecht besaßen und die sonstigen Voraussetzungen erfüllten, aufgenommen (II. 994)**).

Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder in die Gilden beschloß einzig und allein die Gildeversammlung; nur wenn Streitigkeiten oder Zweifel über die Zulässigkeit der Aufnahme vorlagen, entschied der Rat darüber (II. 1000). Im einzelnen galten für die Aufnahme folgende Bestimmungen, die teils auf Gewohnheit, teils auf den Schragenbestimmungen beruhten und für die große Gilde in Art. 1002—1008, für die kleine Gilde in den Art. 1009—1011 des Ständerechts zusammengefaßt waren.

Zunächst (II. 1001 P. 1) war eine Doppelmitgliedschaft in der großen und kleinen Gilde nicht statthaft; auch durfte der Aufzunehmende nicht in einem Dienstverhältnis, weder niederer noch höherer Art, stehen (P. 2). Sodann mußte der Betreffende eine gehörige kaufmännische Ausbildung nachweisen können und grundsätzlich dem Schwarzhäupterkorps angehören; Ausländer hatten eine mindestens dreijährige Mitgliedschaft in dem letzteren nachzuweisen (P. 3). Endlich mußte der sich um die Aufnahme Bewerbende mit der Witwe oder Tochter eines Gildegenossen bzw. einer Person verheiratet sein, die alle Eigenschaften besaß oder besessen hatte, die zum Eintritt in die große Gilde verlangt wurden (P. 4).

Die Aufnahme in die Gilden war ferner von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr abhängig (II. 1007—1009), von der indessen diejenigen Meister, die in einer anderen Stadt bereits Gildegenossen gewesen waren, befreit wurden (II. 1010). Der Austritt aus der St. Canutigilde war möglich, ebenso der Wiedereintritt, für welchen aber die erste Aufnahmegebühr nochmals entrichtet werden mußte (II. 1011).

b) Die Organe und Aemter der Gilden.

Nach wie vor waren beide Gilden in die Aeltestenbank und die Jüngstenbank gegliedert (II. 1111). Die Aeltestenbank bestand

*) Der diesem Art. nachgesetzten Anmerkung zu Folge, war mit der Benennung zum Mitglied der privilegierten Bierbrauercompagnie stets der Eintritt in die große Gilde verbunden.

**) Die sog. kleinen Aemter, die in früherer Zeit vorwiegend die St. Olaigilde gebildet hatten, oder doch jedenfalls in ihr enthalten gewesen waren, waren also nicht mehr gildefähig.

sowohl in der großen als auch in der kleinen Gilde aus je vier Aeltermännern und sämtlichen Aeltesten. Zu Aeltesten rückten alle diejenigen Gildegenossen auf, die 12 Jahre zur Gilde gehört hatten; auch konnte der Aelteste der Schwarzenhäupter, der dem Aeltermann in den Gilden seiner Stellung innerhalb der Korporation entsprach, sogleich bei seinem Eintritt in die große Gilde dort u. U. Mitglied der Aeltestenbank werden (II. 1112—1114).

Die Aeltermänner wurden aus den Aeltesten gewählt und in gleicher Weise wie die Ratsglieder aus den Stadteinkünften besoldet (II. 1115). Das Amt des worthabenden Aeltermannes wechselte jährlich, ohne daß der Betreffende vom Magistrat bestätigt zu werden brauchte. Aus der Mitte der Aeltermänner und Aeltesten wurden von ihnen selbst die Beisitzer zu denjenigen Zweigen der Stadtverwaltung gewählt, an denen die Gilden teilzunehmen berechtigt waren (II. 1119).

Die beiden Wortführer der Jüngstenbank nahmen an den Verhandlungen der Aeltestenbank teil. Nur bei besonders wichtigen Angelegenheiten wurden sämtliche Gildegenossen von der Aeltestenbank zur allgemeinen Beratung zusammenberufen (II. 1120, 1121).

Außer den genannten Aemtern der Aelterleute, Aeltesten und Wortführer wurden von den Gilden für einen Teil ihrer Angelegenheiten bestimmte Kommissionen gebildet, und zwar bei der großen Gilde sechs, bei der St. Canutgilde aber nur drei. Die Kommissionen der großen Gilde (II. 1122—1126) waren im einzelnen: die Gildekassekommission, der die Verwaltung der Gildekasse oblag und die von den Aeltermännern, vier Aeltesten und den Wortführern gebildet wurde. Als nächste wurde die Aemterkommission genannt. Diese setzte sich aus den Aeltermännern und vier Aeltesten zusammen und hatte die erledigten Stellen zu besetzen. Die weiteren Kommissionen waren zwei zur Verwaltung der Witwenkassen, eine zur Beaufsichtigung der Archive, eine zur Beaufsichtigung der Brantwein- und Bierschenken und schließlich eine zur Verteilung der Quartierobliegenheiten unter die Inhaber dieser Schenken. Alle diese Kommissionen wurden je aus einem Aeltermann, sowie einigen Aeltesten und sonstigen Gildegenossen gebildet, die durch die Aemterkommission gewählt wurden.

In einigen im Gesetz nicht näher bestimmten Fällen hatte die große Gilde das Recht, neben den genannten ständigen Kommissionen besondere Ausschüsse zu bilden, deren Zusammensetzung ungefähr der der beiden erstgenannten Kommissionen entsprach (II. 1126). Der wichtigste dieser Ausschüsse war wohl derjenige, der bei der Ausübung der Autonomie³⁷⁴⁾ beteiligt war. Die

374) vgl. auch Rev. Rqu. II. S. 50, 4.

St. Canutigilde bildete ebenfalls eine Gildekassekommission, die sich aus den Aeltermännern, zwei Aeltesten und den Wortführern zusammensetzte. Die Aemterkommission bestand aus den Aeltermännern, vier Aeltesten und drei anderen Gildegenossen, die abwechselnd von den verschiedenen Handwerkerzünften gestellt wurden. Die dritte Kommission war zur Vorberatung aller Gildeangelegenheiten berufen; sie hatte auch darüber zu befinden, ob eine Sache der ganzen Gilde vorgelegt werden sollte. Diese Kommission bestand aus einem Aeltermann, einigen Aeltesten und einigen Gildegenossen (II. 1127). Die Wahl sämtlicher Kommissionsglieder erfolgte durch die Aemterkommission, sie bedurfte aber der Bestätigung der ganzen Gilde (II. 1128).

Zur Führung der Protokolle und Rechnungen wurde bei beiden Gilden je ein besonderer „Beamter“ angestellt, der aus den Einkünften der Gilde besoldet wurde. Bei der großen Gilde hieß der Inhaber dieses Amts *Sekretär*, während die St. Canutigilde einen *Notar* hatte. In beiden Fällen wurden diese Aemter von einem Gildegenossen oder einer anderen gildefähigen Person bekleidet (II. 1129).

§ 3. Von den Wahlen zu den Gildeämtern.

Wer von den Gildegenossen zu einem Amt erwählt worden war, durfte die Annahme desselben grundsätzlich nicht verweigern, was sowohl für die durch die Aemterkommission mit einem Amt betrauten, als auch für die von der ganzen Gilde zu einem Amt gewählten Gildegenossen galt (II. 1388). War jedoch ein Gildegenosse „gesetzlicher Gründe wegen“ nicht in der Lage, das Amt, zu dem er gewählt worden war, anzunehmen oder es weiterhin persönlich zu verwalten, so war es ihm gestattet, einen anderen Gildegenossen für das entsprechende Amt in Vorschlag zu bringen und um seine eigene Entlassung zu bitten. Bei der Entlassung aus dem Amt eines Vorstandsmitgliedes mußte von dem Entlassenen Rechenschaft über die Verwaltung seines Amtes abgelegt werden (II. 1390).

Während ein Teil der Aemter durch die Aemterkommission übertragen wurde, erfolgte die Wahl der Aeltermänner durch die ganze Gilde. Die Aeltermänner beider Gilden wurden auf diese Weise aus der Zahl der Aeltesten auf Lebenszeit gewählt (II. 1391, 1396) und bedurften der Bestätigung durch den Magistrat (II. 1392). Ebenfalls durch Wahlen — jedoch nur der nicht zur Aeltestenbank gehörenden Gildegenossen oder der sog. Jüngsten — wurden in beiden Gilden die Wortführer und zwar auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Hinsichtlich der passiven Wahlfähigkeit zu diesem Amte wurde in der großen Gilde zweijährige, in der kleinen Gilde aber mindestens sechsjährige Zugehörigkeit zur Gilde verlangt (II. 1393,

1397). Den letzten Ausschlag zur Besetzung des Amtes der Wortführer gab die Aemterkommission, indem die Jüngstenbank zwei Kandidaten zur Auswahl stellte und die Kommission unter diesen beiden die endgültige Wahl traf (II. 1394).

Kapitel 2. Die Versammlungen der Gilden.

§ 1. Die verschiedenen Gildeversammlungen und die Art der Beschlußfassung.

Die Versammlungen der Gilden waren entweder ordentliche, die zweimal im Jahre stattfanden, oder außerordentliche. Die letzteren wurden anberaumt entweder auf Wunsch des Magistrats, oder so oft nach dem Ermessen der Aeltermänner und Aeltesten eine allgemeine Beratung sämtlicher Gildegenossen in bestimmten Angelegenheiten notwendig war. Die Initiative zur Einberufung einer außerordentlichen Gildeversammlung konnte vom Magistrat dann ausgehen, wenn es sich um eine die ganze Stadtgemeinde angehende Sache handelte, die von besonderer Wichtigkeit war, und bei der der Rat in folgedessen die Stellungnahme der Gilden zu erfahren wünschte (II. 1224—1226). Jeder Gildegenosse war verpflichtet, an den Gildeversammlungen, die für beide Gilden getrennt voneinander stattfanden, teilzunehmen.

Die Beschlüsse über die in den Gildeversammlungen zur Beratung vorliegenden Gegenstände wurden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der wortführende Aeltermann hatte die Stimmabgabe zu leiten und die Stimmen zu sammeln. Anschließend hatten die wortführenden Aeltermänner dem Rat den Beschluß ihrer Gilde vorzutragen, wobei der Aeltermann großer Gilde den Vorrang hatte (II. 1234, 1235).

§ 2. Die Gegenstände der Gildeversammlungen.

Die Gegenstände, die in den Gilden zur Beratung und Beschlußfassung der Gildeversammlung, d. h. aller Gildegenossen kamen, waren im Art. 1232 des Ständerechts genannt. Schon an anderer Stelle hatten wir diesen Artikel herangezogen und auf seine Bedeutung hingewiesen. Neben Angelegenheiten, die mehr oder weniger nur für die innere Verwaltung der Gilden von Wichtigkeit waren, fanden sich vornehmlich in P. 6 dieses Artikels diejenigen Obliegenheiten der Gildeversammlungen verzeichnet, aus denen vielleicht die Bedeutung der Gilden überhaupt erst richtig erhellt. Denn wenn die angeführte Bestimmung ausführte, daß zu den Gegenständen der Gildeversammlung „alle die Gilden oder die ganze Stadtgemeinde betreffenden Sachen, welche auf Anordnung des Rats den Gilden

zur Prüfung vorgelegt werden, und in Betreff deren sie ihre Meinungen abzugeben, oder ihre Zustimmung zu erklären haben“, gehörten, so geht daraus hervor, daß die Gilden nicht etwa Korporationen schlechthin waren, nie etwa die Schwarzenhäupter, die Tafelgilde und die Bierbrauerkompagnie, die als solche keinerlei verfassungsmäßige Bedeutung hatten, sondern es wurde hierdurch aufgezeigt, daß die Gilden neben dem Magistrat die verfassungsmäßigen Stände waren. Das war zwar auch in II. 992 ausgesprochen, doch stand es dort gewissermaßen nur als Programmpunkt, während dem Art. 1232 P. 6 — und auch P. 5 — die Bedeutung der Umwandlung dieses Programmpunktes in die praktische Anwendung beigemessen werden muß; und das deshalb, weil dort zum Ausdruck kommt, daß die Autonomie auf dem organischen Zusammenwirken des Rates und der Gilden beruhte. Dadurch war auf der einen Seite gezeigt, daß der Rat nicht allein den Gesamtwillen zum Ausdruck zu bringen für sich in Anspruch nehmen durfte, sondern an die Zustimmung mindestens einer Gilde gebunden war (II. 1237). Auf der anderen Seite kam aber zum Ausdruck, daß die Gilden allein neben dem Rat als Träger des Gesamtwillens in Frage kamen. Auch darin zeigte sich wiederum die große Bedeutung der Gilden, daß allein ihre Mitglieder, wenn sie auch in dieser Zeit längst nicht mehr im selben zahlenmäßigen Verhältnis zur gesamten Stadteinwohnerschaft stehen konnten wie ehemals, als Bürger gelten konnten, und die Gilden somit als Bürgerkorporation die einzigen Vertreter der Interessen der Stadteinwohnerschaft in ihrer Gesamtheit sein konnten. Denn die Bürger waren gewissermaßen als die „öffentlichrechtlich allein Geschäftsfähigen“ in der Stadteinwohnerschaft anzusehen, während die nicht zu den Bürgern gehörenden Stadteinwohner in dieser Hinsicht als „nicht geschäftsfähig“ angesehen werden mußten, sodaß eine Vertretung nur aus den Bürgern bestehen und dabei die anderen Stadteinwohner doch vertreten konnte.

Außer diesem wichtigsten Gegenstand der Gildeversammlungen und dem in P. 5 benannten, — der von der Bestimmung außerordentlicher Abgaben handelt — erwähnten die P. 1—4 desselben Artikels die die inneren Angelegenheiten der Gilden betreffenden Gegenstände. Hierhin gehörten die Aufnahme neuer Mitglieder, die Aufnahme der sog. Jüngsten in die Aeltestenbank, die Rechnungsablegung über die Aemterverwaltung und über die Führung der Gildekasse, sowie die Vollziehung der Wahlen zu den Gildeämtern, oder auch zu den Aemtern, durch welche sie an dem Stadregiment beteiligt waren (II. 1405).

Kapitel 3. Die Mitwirkung der Gilden am Stadtre- giment und ihre repräsentativen Vorrechte.

Obwohl im Zuge der Darstellungen des vorigen Abschnitts immer wieder auf die Beteiligung der Gilden an den einzelnen Zweigen des städtischen Verfassungslehens hingewiesen worden ist, erscheint es dennoch nicht überflüssig, in einem besonderen Kapitel nochmals zusammenfassend die den Gilden zustehenden Rechte und Pflichten im Gemeinwesen aufzuzeigen.

Die Beteiligung der Gilden an der Ausübung der Autonomie und am Gesetzgebungsverfahren ist indessen schon so ausführlich behandelt worden, daß wir uns hinsichtlich desselben hier auf einen Hinweis auf die oben gemachten Ausführungen (vgl. S. 88 ff.) beschränken können.

Einer näheren zusammenfassenden Darstellung bedarf jedoch die Mitwirkung der Gilden an den verschiedenen Zweigen der städtischen Verwaltung.

Zunächst hatten die Gilden gem. I, 1014 das Recht, an allen, die ganze Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten mit dem Magistrat gemeinsam zu beraten und gem. P. 6 desselben Artikels die Stadteinkünfte und Ausgaben zu beaufsichtigen. Die Festsetzung der Gehälter der Magistratsglieder und -beamten bedurfte der Zustimmung der Gilden (I. 1010). Auch hatten die Gilden das Recht, durch „Unterlegungen“ jederzeit an den Magistrat heranzutreten, wodurch ihnen die Möglichkeit gegeben war, von sich aus Punkte auf die Tagesordnung der Beratungen zu bringen (I. 1087). An den besonderen Zweigen der Stadtverwaltung waren die Gilden durch Entsendung von Mitgliedern in die Kommissionen beteiligt, welches Recht sowohl der großen als auch der kleinen Gilde zustand. In der Quartierkommission mußte stets ein Beisitzer aus der St. Canutigilde vertreten sein, während der andere der großen Gilde angehören konnte (I. 1184); vgl. auch oben S. 86 f.); in der die Aufsicht über die Quartierkommission führenden Deputation war die St. Canutigilde durch zwei Glieder vertreten, ebenfalls die deutsche Kaufmannschaft. Die letztere war wohl in der Regel durch die große Gilde vertreten. In der Stadtverlegekammer war die große Gilde durch drei, die kleine Gilde durch einen Beisitzer vertreten (I. 1188), während in der Quartierkammer nur die große Gilde durch einen Beisitzer vertreten war (I. 1190). Weiter bestand die Möglichkeit für die Gilde, einen Beisitzer im Polizeiamt zu stellen. Da Art. 1194 der Behördenverfassung bestimmte, der zweite Beisitzer müsse von den Adligen und den Hausbesitzern der Stadt gewählt werden, so konnte nach dem Wortlaut des Gesetzes sowohl ein Glied großer als auch kleiner Gilde Beisitzer im Polizeiamt werden. Polizeiliche Funktionen konnte die große Gilde durch die Stellung des Kommerzoffizials

ausüben, da dieser Beamte gem. I. 1136 zu den Bürgern großer Gilde gehören konnte. Eine Mitwirkung in der Rechtsprechung stand nur der großen Gilde und zwar nur im Kommerzgericht zu, indem sie zu diesem einen Aeltermann und zwei Aelteste zu Beisitzern entsandte (I. 1153). Im übrigen hatten die Gilden keinerlei Einfluß auf die Rechtsprechung und das gerichtliche Verfahren (II. 1233).

Die Befugnis der Gilden an Deputationen, welche die Stadt „an den Monarchen und an die hohe Obrigkeit“ entsandte, teilzunehmen (I. 1014, 8), war ein Vorrecht mehr oder weniger repräsentativen Charakters. Dasselbe trifft auch für die Teilnahme an den anläßlich der Eröffnung und Schließung der Juridik*) stattfindenden Feierlichkeiten zu (I. 1025).

Abschnitt III. Der Verfassungsbruch.

Kapitel 1. Die Russifizierungspolitik und die Stellungnahme der deutsch-baltischen Stände zu ihr.

Bevor wir uns der Darstellung des Einbruchs in die Verfassung der Stadt Reval im besonderen und der Beseitigung der verfassungsmäßigen Stände zuwenden, erscheint es uns notwendig zu sein, einen kurzen Ueberblick über die dieses Ergebnis zeitigenden Beweggründe zu geben und andererseits auch die Stellungnahme der baltischen Stände, insbesondere der Städte, zu diesen Bestrebungen aufzuzeigen. Zunächst soll im

§ 1 Der Angriff auf die Privilegien der deutsch-baltischen Stände zum Gegenstande unserer Betrachtungen gemacht werden.

Der innerste Grund für das Auflodern der Bestrebungen, den Ostseeprovinzen, und damit nicht zuletzt den Städten mit ihren typisch deutschen Verfassungen, ihre eigenen, altüberlieferten Rechte zu nehmen und dem innerrussischen Rechtszustand in jeder Hinsicht anzugleichen, lag im Erstarken des russischen Nationalbewußtseins. Die russischen Nationalisten ersehnten ein Reich russischer Nation, und die Ostseeprovinzen, die unter der „Herrschaft“ der deutschen Stände standen, mußten ihnen unweigerlich ein Dorn im Auge sein. Ein jeder Russe, der in die Ostseeprovinzen kam, mußte feststellen, daß er ein Bürger zweiter Klasse war, und nicht zuletzt die Verfassungen der Städte brachten es mit sich, daß dieser Eindruck tatsächlich erweckt und verstärkt werden konnte. Ver-

*) Juridik = Gerichtssitzungsperiode.

ständlicher Weise war es für den nationalbewußten Russen ein unerträglicher Gedanke, daß es innerhalb der Grenzen des russischen Reiches Provinzen gab, in denen die „Staatsnation“ geringerer Rechte teilhaftig war als die nichtrussischen Bewohner. Daß dabei aber die Anwendung des Begriffs Staatsnation zum mindesten hinsichtlich der Ostseeprovinzen für das russische Volk nicht möglich war, wurde dabei freilich übersehen. Ebenso wurde übersehen, daß dieser so mißlich empfundene und den Russen empörende Zustand auf den Privilegien beruhte, die zwar nicht auf Verleihung des „Selbstherrschers aller Reußen“, des Zaren, wohl aber auf der Bestätigung und Anerkennung dieser Privilegien durch die russischen Kaiser beruhte. Andererseits reizte aber gerade das Festhalten an den Privilegien und die durch die Kodifikation des Provinzialrechts gewissermaßen erneut vorgenommene Bestätigung derselben das nationalistische Russentum zu immer schärferen Angriffen auf die Sonderstellung der Ostseeprovinzen. Diese fanden in der Schrift des glühendsten Widersachers des baltischen Deutschtums, Jurij Samarin „Das russisch-baltische Küstenland“, sowie in dem von Aksakov redigierten Organ der Nationalisten, der „Moskovskija Vedomosti“³⁷⁵⁾ ihren Höhepunkt. Wenn auch in diesem infolge der Zensur und der verschiedenen Machtstellung mit ungleichen Waffen geführten Kampf der Sieg auf Seiten der russischen Nationalisten blieb, so räumte das baltische Deutschtum das Feld doch nicht kampflos, sondern wurde nur durch einen übermächtigen Gegner aus seiner Position gedrängt, die es bis zuletzt ehrenvoll verteidigt hatte. Darüber soll im folgenden eine zusammenfassende Uebersicht geboten werden, die sich jedoch im Rahmen dieser Arbeit nur auf die Grundzüge beschränken kann.

§ 2. Die Reformbestrebungen im baltischen Deutschtum und seine Stellungnahme zu den Forderungen der russischen Nationalisten.

Auch im baltischen Deutschtum hatten sich zu Anfang der sechziger Jahre des 19. Jahrhdts. Stimmen erhoben, die nach einer Neuordnung der Verfassungsverhältnisse verlangten. Allein diese Forderungen kamen naturgemäß aus anderen Beweggründen als die Kampfrufe der russischen Nationalisten. Die „Baltische Monatschrift“ und die „Rigasche Zeitung“ traten an führender Stelle als Wortführer der Reformbewegung auf³⁷⁶⁾. Ihre Forderungen richteten sich auf eine Verbreiterung derjenigen Schichten im Deutschtum, die zur Mitwirkung im Verfassungs- und politischen Leben hinzugezogen werden sollten; sie verlangten weiter eine Vertretung

375) Schaudinn a. a. O. S. 78.

376) Schaudinn a. a. O. S. 16.

des bürgerlichen Deutschtums auf dem Landtag*). Zusammengefaßt wurde folgendes Endziel zum Ausdruck gebracht: „Es gilt, die Bedingungen eines vernünftigen Staatslebens überhaupt zu schaffen, die ständische Absonderung möglichst abzuschwächen und Zustände zu schaffen, an deren Erhaltung alle Landeskinder ohne Unterschied des Standes das gleiche Interesse haben“. Diese Forderung, die an Stelle des ständischen Prinzipes das nationale setzen wollte, wurde erhoben, „weil unseren Provinzen es bis heute versagt geblieben ist, die mittelalterliche ständische Gliederung in ein provinzielles Staatsbürgertum umzuformen“. Darin sah man also in den Reihen der Reformbewegung — vielleicht nicht ganz zu Unrecht — eine der Ursachen, weshalb „aus einem wohlgefügtten Gebäude ein morsches, zerfahrenes und innerlich krankes geworden“ war³⁷⁷⁾.

Die Reformbewegung fand ihren Widersacher in dem Dorpater Universitätsprofessor Carl Schirren. Wohl war auch er sich der Notwendigkeit bewußt, das Deutschtum von seiner provinziellen und vor allem ständischen Zersplitterung zu befreien, jedoch lag ihm alles an der Erhaltung der Korporationen; denn diese waren „die Träger der autonominischen Rechte des Deutschtums“³⁷⁸⁾. Das von den „Reformisten“ erstrebte „provinzielle Staatsbürgertum“ wurde für ihn nur zum Gegenstand des Spottes; er stellte als obersten Grundsatz die Selbständigkeit der Entwicklung auf.

Indessen überholten die Ereignisse die Entwicklung dieser Dinge, und die einbrechende Russifizierung nahm die Möglichkeit einer selbständigen Regelung dieser Frage durch das baltische Deutschtum. An die Stelle des Meinungskampfes im baltischen Deutschtum trat die geistig-politische Auseinandersetzung des Baltentums und des Russentums. Auch hierin hatte Schirren den hervorragendsten Anteil. In seiner Schrift „Livländische Antwort an Herrn Jurij Samarin“³⁷⁹⁾ widerlegte er in schonungsloser Offenheit die Ausführungen seines Gegners und wies die Angriffe der Nationalisten im russischen Lager in die Schranken. Diese Schrift kostete ihrem mutigen und mannhaften Verfasser zwar das Amt und die Heimat, aber sie war und blieb von überragender Bedeutung, indem sie klar und unwiderlegbar das, was in der Folgezeit von russischer Seite in den Ostseeprovinzen an Eingriffen erfolgte, als

Verfassungsbruch

darstellte und diesem Vorgehen von vornherein den Schein jeden Rechts nahm.

*) vgl. oben S. 55 Anm. 210.

377) „Baltische Städtetage“; Rigasche Zeitung 1863 Nr. 248 vgl. Schaudinn a. a. O. S. 17.

378) Schaudinn a. a. O. S. 19.

379) Schaudinn a. a. O. S. 84.

Kapitel 2. Die allmähliche Beseitigung der Verfassung bis zu ihrer vollständigen Aufhebung i. J. 1889.

§ 1. Die allgemeine Städteordnung vom 16. VI. 1870.

Die Forderungen der russischen Nationalisten waren nicht erfolglos geblieben. Auch in Regierungskreisen machte sich, seitdem der dritte Band des Provinzialrechts, der das Privatrecht enthielt, codifiziert worden war, das Bestreben geltend, die für das Reich erlassenen Justizgesetze auch in den Ostseeprovinzen einzuführen. Zum mindesten aber sollte eine möglichst große Angleichung der Provinzialgesetze an die russischen Reichsgesetze durchgeführt werden³⁸⁰). Der Generalgouverneur Albedinsky hatte ein kurzes und radikales Programm aufgestellt, das besagte, die baltischen Provinzen müßten unbedingt und unzerreißbar mit dem russischen Reich verschmolzen werden³⁸¹). Dieses Programm sollte nunmehr in die Tat umgesetzt werden.

Die erste große Bresche in das Verfassungsgebäude der baltischen Städte wurde geschlagen durch die Ausdehnung der allgemeinen Städteordnung vom 16. VI. 1870 auf die Städte der Ostseeprovinzen. Das geschah in Gemäßheit des allerhöchst bestätigten diesbezüglichen Reichsratgutachtens vom 26. III. 1877³⁸²). Damit war mit Ausnahme der in 22 Artikeln enthaltenen verhältnismäßig geringfügigen Abweichungen³⁸³) die völlige Angleichung an die Verfassung der innerrussischen Städte vollzogen. In diesen 22 Artikeln waren dabei die von den Städten anlässlich ihrer bereits im Jahre 1870 angestellten Befragung über die Anwendbarkeit der Städteordnung auf die Ostseeprovinzen vorgeschlagenen Reformprojekte nicht berücksichtigt worden; wie überhaupt die Befragung der Städte nur erfolgt war, um den Schein des Rechts zu wahren³⁸⁴).

An die Stelle des mit obrigkeitlichem Charakter ausgestatteten Magistrats setzte die Städteordnung das Stadtamt, oder die Uprawa, als reines Exekutivorgan, daneben die aus der gesamten Steuergemeinde gewählte Stadtverordnetenversammlung oder Duma³⁸⁵). An die Stelle der ständisch organisierten Bürgerschaft waren die Wählerversammlungen getreten; dieses waren Versammlungen der zur Wahl der Stadtverordneten berechtigten städtischen Steuerzahler³⁸⁶). Die Steuerzahler wurden in drei Klassen geteilt, von denen jede ein Drittel der Stadtverordneten auf die Dauer von vier Jahren zu wäh-

380) Nottbeck Geschichte S. 226.

381) Engelhardt a. a. O. S. 59.

382) O. Schmidt a. a. O. S. 279.

383) Carlberg a. a. O. S. 202.

384) Schaudinn a. a. O. S. 145.

385) Nottbeck Geschichte S. 227.

386) Carlberg a. a. O. S. 202.

len hatte. Die Zahl der Abgeordneten richtete sich nach der Zahl der Wähler, und zwar entfielen auf die ersten 300 Wähler 30 Stadtverordnete, während sich bei jeden weiteren 150 ihre Zahl nur auf 6 belief. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und des Stadtamts war das Stadthaupt; dieses Amt wurde durch die Stadtverordnetenversammlung besetzt, doch mußte das Stadthaupt von der Regierung bestätigt werden. Ebenfalls wurden von der Stadtverordnetenversammlung die Glieder des Stadtamts, die sog. Stadträte, gewählt. Dasselbe galt auch für den Sekretär. Für die verschiedenen Zweige der Verwaltung konnten „„Exekutivkommissionen““ durch die Stadtverordnetenversammlung eingesetzt werden. Der Gouverneur hatte auf die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse zu achten, während im übrigen die Stadtverordnetenversammlung über eine recht große Selbständigkeit verfügte³⁸⁷⁾.

Von wesentlicher Bedeutung ist es, daß durch diese Städteordnung die Unterscheidung zwischen Unterstadt und Dom in Fortfall kam. Die Gilden büßten ihre verfassungsmäßige Stellung vollkommen ein³⁸⁸⁾.

Die Städteordnung bewährte sich indessen nicht³⁸⁹⁾, so daß bereits im Jahre 1892 eine neue erlassen wurde, auf die hier jedoch nicht eingegangen zu werden braucht.

§ 2. Das Gesetz vom 9. Juni 1888 betr. die Einführung der allgemeinen Reichspolizeiverfassung.

Das Polizeigesetz vom 9. VI. 1888 führte die allgemeine Reichspolizeiverfassung mit geringen Abweichungen ein. An die Stelle der alten Stadtpolizei wurde eine rein „bürokratische Kronspolizei“³⁹⁰⁾ gesetzt. An der Spitze der Polizeiverwaltung stand der Polizeimeister. Dieser und die anderen Polizeichargen wurden von der Regierung ernannt, mußten aber von der Stadt unterhalten werden.

§ 3. Das Gesetz vom 9. Juli 1889 über die Einführung der allgemeinen Gerichtsordnung.

Durch dieses Gesetz wurde die Einführung der bereits erwähnten allgemeinen Gerichtsordnung vom 20. IX. 1864 in den Ostseeprovinzen zur Tatsache. Die Aufhebung der städtischen Untergerichte sowie des Magistrats, der seit Einführung der allgemeinen Städteordnung vom 16. VI. 1870 nur noch Justizbehörde gewesen war³⁹¹⁾,

387) Nottbeck Geschichte S. 227.

388) ebenda S. 277.

389) Carlberg a. a. O. S. 204.

390) O. Schmidt a. a. O. S. 291.

391) Nottbeck Geschichte S. 228.

war damit beschlossen und besiegelt. An ihre Stelle traten die allgemeinen staatlichen Gerichte. Dabei wurde den Städten der Ostseeprovinzen noch nicht einmal das Recht der Friedensrichterwahl zubilligt, das im Gegensatz hierzu den innerrussischen Städten zustand. Sämtliche baltischen Bezirksgerichte erhielten als Appellationsinstanz eine Abteilung der St. Petersburger Gerichtspalate³⁹²⁾.

§ 4. Der Ukas vom 9. November 1889 über den Gebrauch der russischen Sprache.

Bereits durch das in § 3 genannte Gesetz war die russische Sprache als alleinige Gerichtssprache eingeführt worden. Treffend schildert Engelhardt³⁹³⁾ die sich daraus ergebenden Zustände: „Das Recht wurde von nun an in einer fremden Sprache gesucht und gesprochen, während früher die Richter mit den Parteien in deren Muttersprache verhandelt hatten. Russisch war jetzt die ausschließliche Gerichtssprache, eine Sprache, die kaum jemand verstand. Der Verkehr zwischen Richtern, Klägern, Zeugen und Beklagten wurde durch Verteidiger und Uebersetzer vermittelt. Wohin das führt, kann auch der sich leicht ausmalen, der solchen „modernen“ Gerichtsverhandlungen in den baltischen Provinzen nicht beigewohnt hat“. Nun wurden diese unhaltbaren Zustände durch den Ukas vom 9. XI. 1889 noch ausgedehnt, indem durch diesen verfügt wurde, daß vom 5. XII. desselben Jahres an sowohl im internen als auch im externen Geschäftsverkehr aller städtischen Institutionen nur noch die russische Sprache gebraucht werden dürfe³⁹⁴⁾.

§ 5. Die endgültige Beseitigung der alten Verfassung.

Obwohl schon durch die Einführung der allgemeinen Städteordnung vom 16. VI. 1870, die im Jahre 1877 durch das Reichsratsgutachten vom 26. III. eingeführt worden war, die alte Verfassung im wesentlichen aufgehört hatte zu bestehen, hatte doch der Magistrat wenigstens bis zur Einführung der allgemeinen Gerichtsordnung immerhin noch eine gewisse Bedeutung gehabt. Wenn auch der Magistrat in dieser Zeit grundsätzlich nur noch als Justizbehörde bestanden hatte, waren ihm dennoch gewisse Verwaltungsangelegenheiten, als zu seiner Kompetenz gehörend, verblieben³⁹⁵⁾. Seit dem Erlaß des Gesetzes aber, welches die vollständige Auflösung des Rats anordnete, wurden auch diese restlichen dem Magistrat bzw. den Untergerichten noch verbliebenen Funktionen auf die neuen

392) O. Schmidt a. a. O. S. 292 f.

393) Engelhardt a. a. O. S. 62.

394) Nottbeck Geschichte S. 228.

395) ebenda S. 229.

Institutionen verteilt. Die bis dahin noch ständisch gegliederten Gilden der Stadt als auch die Domgilde wurden mit den zu ihnen gehörenden Institutionen unmittelbar der Gouvernementsobrigkeit unterstellt. Dem Rate verblieb als einziges Betätigungsfeld nur noch seine Kompetenz in den Sachen der ev.-luth. Kirche, die aber sehr bald dem Stadtkonsistorium übertragen wurde.

Somit hatte der Rat von Reval nach über 700 jährigem Bestehen aufgehört zu sein.

D. Anhang zum ersten Hauptteil.

Die Verfassung des Doms zu Reval.

Kapitel 1. Der auf dem Dom geltende Rechtszustand bis zur Verleihung der besonderen Verfassung.

Die Gründe, die für die Entwicklung der rechtlichen Sonderstellung des Doms maßgebend waren, sind schon im allgemeinen einführenden Teil erwähnt worden. Es erübrigt sich daher ein nochmaliges Eingehen auf diese Frage, und wir können uns lediglich auf eine Darstellung des auf dem Dom herrschenden Rechtszustandes beschränken.

§ 1. Das Gebiet des Doms.

Das Gebiet, das rechtlich nicht zur Stadt Reval gehörte, wurde gebildet durch das auf dem Rücken der Anhöhe gelegene Schloß und die um dieses gelegenen Burgsitze, das bischöfliche Schloß und die Domkirche; durch diese wurde die Bezeichnung *Dom* auf das ganze zur Oberstadt gehörige Gebiet übertragen. Dieser ganze Komplex war mit einer Mauer umgeben und gegen die Stadt abgegrenzt¹⁾; er wurde in den Quellen als *castrum magnum*²⁾ im Gegensatz zum eigentlichen Schloß, dem *castrum parvum*³⁾, bezeichnet (Immunitätsbezirk). Allmählich bildeten sich um das *castrum magnum* sog. Hakelwerke, die sich zu einer größeren selbständigen Ortschaft entwickelten. Diese Ansiedlung gehörte auch später immer rechtlich zum Dom und wurde die Domvorstadt genannt, erlangte aber keine Stadtrechte; indessen stand ihr an der Stadtmark ebenso wie der Unterstadt ein Nutzungsrecht zu⁴⁾. Ueber die Grenzen

1) U.B. II. Nr. 632, 634.

2) ebenda Nr. 632, 792.

3) ebenda Nr. 758, 838.

4) Bunge Estland unter Dänemark S. 150.

zwischen dem Dom- und dem Stadtgebiet kam es in späterer Zeit zu langjährigen Zwistigkeiten⁵⁾, die erst im Jahre 1650 durch die Vermittlung der Königin Christina beigelegt wurden, indem sie neue Grenzsteine errichten und Grenzbriefe ausstellen ließ⁶⁾. Das so abgegrenzte Gebiet bildete bis in die russische Zeit ein von der übrigen Stadt vollkommen getrenntes Verwaltungs- und Rechtsgebiet und war dem Landesrecht und den Landesbehörden unterstellt.

§ 2. Die obrigkeitlichen Organe des Doms.

Die höchste Gewalt auf dem Dom lag in der Dänenzeit in Händen des kgl. Statthalters, des sog. capitaneus⁷⁾; dieser wurde während des Interregnums des Schwertbrüderordens vom Schloßhauptmann⁸⁾ abgelöst. Nachdem Estland wieder in den Besitz der Krone Dänemark gelangt war, residierte auf dem Dom der kgl. Hauptmann mit den von der Ritterschaft gewählten Landräten⁹⁾. Der kgl. Hauptmann führte vor allem als oberster Richter den Vorsitz in dem obersten Gericht des Landes, das aus den Landräten gebildet wurde. Ferner wurde durch ihn die freiwillige Gerichtsbarkeit ausgeübt, und er fungierte auch als Schiedsrichter. Da in jener Zeit mit der richterlichen Gewalt auch die administrative verbunden war, so stand dem kgl. Hauptmann auch die gesamte Verwaltung in allen ihren Zweigen zu¹⁰⁾. Die niedere Gerichtsbarkeit war offenbar einem besonderen Vogte übertragen worden, da sich in den Urkunden neben den in der Stadt die Gerichtsbarkeit ausübenden Vogt oder advocatus civitatis auch ein advocatus castri erwähnt findet¹¹⁾.

In der Ordenszeit war der Dom ebenfalls den Landesbehörden unterstellt. An Stelle des dänischen Statthalters fungierte jetzt der revalsche Ordenscomthur als oberste Justiz- und Administrativbehörde. Die niedere Gerichtsbarkeit war in dieser Zeitperiode vom advocatus castri auf das Harrische Manngericht*) übergegangen. Dieses bestand aus einem Mannrichter und zwei Beisitzern, die aus der Zahl der Vasallen der Landschaft Harrien gewählt wurden¹²⁾.

Auch zu Beginn der Schwedenherrschaft hatte der Dom noch keine besondere Verfassung; der auf demselben geltende Rechtszustand entsprach nach wie vor im großen und ganzen der

5) Rev. Rqu. II. S. 238; S. 249, 2.

6) Rev. Rqu. II. S. 272 § 2.

7) Nottbeck Geschichte S. 10.

8) O. Schmidt a. a. O. S. 103.

9) Nottbeck a. a. O. S. 17.

10) Bunge a. a. O. S. 103 f.

11) U.B. I. Nr. 435.

*) Harrisches Manngericht = das Manngericht der Landschaft Harrien, in der Reval gelegen ist.

12) Nottbeck a. a. O. S. 67.

vorhergehenden Zeit. Neben den kgl. schwedischen Statthalter trat im Jahre 1607 ein vom König eingesetzter Burggraf, dem die niedere Gerichtsbarkeit über die vor das Burgericht kompetierenden Sachen übertragen war¹³⁾.

§ 3. Die Einwohnerschaft des Domes.

Die Einwohnerschaft des Domes bestand aus dem jeweiligen obersten Gewalthaber, dem dänischen Statthalter, dem Ordenscomthur oder dem schwedischen Statthalter, deren Gefolge und Burgmannen, den übrigen Landesbeamten sowie dem bischöflichen Schloßgesinde. Außer diesen gab es aber auf dem Dom noch eine dienende Bruderschaft der Schwarzenhäupter und eine verhältnismäßig große Anzahl von Bürgern, die hauptsächlich Handwerker waren. Nur die letzteren bildeten die eigentliche Dombürgergemeinde. Zu Ende des 15. Jahrhds. schlossen sich die Bürger des Doms zu der St. Mariengilde zusammen, die zunächst in der Hauptsache wohl geistlichen Zwecken diente, da sie vom Papst bestätigt worden war. Später aber entwickelte sich die Gilde zu einer reinen Handwerker Gilde und erhielt vom Ordensmeister Plettenberg die Genehmigung zur Errichtung eines Gildehauses. Der Name St. Mariengilde verschwand seit dieser Zeit und machte der Bezeichnung Domgilde Platz¹⁴⁾. Diese Domgilde unterstand in keiner Hinsicht dem Rat und war von den städtischen Gilden im allgemeinen und von der St. Canutigilde im besonderen — der sie hinsichtlich ihrer Zusammensetzung am meisten entsprach — vollständig unabhängig¹⁵⁾. Zwar trat im Jahre 1626 durch ein von Gustav Adolf erlassenes „Reglement für die Handwerksämter in Reval“¹⁶⁾ insofern eine Aenderung ein, als die der Domgilde angehörenden Handwerker sich den allgemeinen Schragen der St. Canuti- und St. Oleigilde unterwerfen mußten und insbesondere hinsichtlich des Vorgehens gegen die „Bönhasen“¹⁷⁾ sowohl für die städtischen als für die Domgilde der Gerichtsstand sowohl vor dem städtischen als vor dem Domgericht gegeben war (§ 11), doch blieb im übrigen die Trennung vollständig bestehen.

13) Rev. Rqu. II. S. 197; S. 224, 9.

14) Nottbeck a. a. O. S. 68.

15) Sievers & Rahden a. a. O. II. S. 102.

16) Rev. Rqu. II. S. 209 ff.

17) Nottbeck a. a. O. S. 79. — Bönhasen = unzüftige Meister oder zünftige Gesellen, die ohne Meister auf eigene Hand arbeiteten. Etymologie = Bühnenhase (Katze).

Kapitel 2. Die Bewidmung des Doms mit einer Verfassung.

Da der Dom zusammen mit der Domvorstadt, dem Tönisberge, schon lange zu einer ansehnlichen Ortschaft emporgeblüht war, jedoch stets unter dem Landrecht gestanden hatte und mit Ausnahme des niederen Gerichts, welches eine dem Dom eigentümliche Behörde darstellte, den Landesbehörden unterworfen war, mochte sich das Bedürfnis geltend gemacht haben, dem Dom, seinem städtischen Charakter entsprechend, eine Verfassung zu geben. Dieses konnte um so mehr am Platze erscheinen, als z. T. Städte, die dem Dom weder an Bedeutung, noch an Größe entsprachen, bereits städtische Verfassungen hatten.

Die Gründe, die zur Entwicklung der Sonderstellung des Doms maßgebend gewesen waren, mochten wohl auch jetzt zum mindesten mit dafür entscheidend sein, daß davon abgesehen wurde, dem Dom dieselbe Verfassung wie der Stadt zu geben, oder gar Dom und Unterstadt rechtlich und verwaltungsmäßig zu vereinigen. So kam es denn zur Verleihung einer besonderen Verfassung durch kgl. Resolution vom 12. VII. 1652. Durch diesen neuen Rechtszustand wurde indessen nur die in der Domgilde zusammengeschlossene Dombürgergemeinde betroffen; da diese aber lediglich aus Handwerkern bestand, so bezogen sich die erteilten Privilegien auch nur auf den Handwerkerstand¹⁸⁾. Die übrige Einwohnerschaft des Domes verblieb nach wie vor in jeder Hinsicht unter dem Landrecht und den Landesbehörden. Die Verfassung des Domes bedeutete im übrigen nur eine organisatorische Neuordnung der Justiz und Verwaltung; die allgemeinen Bestimmungen des Landrechts blieben indessen in Geltung.

Die im Jahre 1652 verliehene Verfassung fand im wesentlichen unveränderte Aufnahme in das Provinzialrecht, so daß wir uns auf eine Darstellung des in den diesbezüglichen Bestimmungen niedergelegten Rechtszustandes beschränken können.

Kapitel 3. Die Behördenverfassung des Domes.

§ 1. Die einzelnen Behörden und deren Bestand.

a) Das Schloßvogteigericht.

Als besondere Gerichtsbehörde bestand auf dem Dom das Schloßvogteigericht¹⁹⁾. In diesem führte der Schloßvogt den Vorsitz, wäh-

18) Sievers & Rahden a. a. O. II. S. 190 Anm.)

19) Vgl. auch Sievers & Rahden a. a. O. II. S. 62 betr. die Vorschrift des schwedischen Gouverneurs Graf Horn v. 15. IV. 1660.

rend zwei Aeltermänner und zwei Aelteste der Domgilde als Beisitzer fungierten (I. 1204). Der Schloßvogt, der dem Literatenstande angehören mußte, sowie die Beisitzer aus den Gildegenossen wurden von der Dombürgergemeinde in einer Plenarversammlung gewählt (II. 1406). Der Schloßvogt und die Aeltermänner wurden von der Gouvernementsregierung in Eid genommen und auf Lebenszeit ernannt. Jedoch konnte der Schloßvogt von der Gouvernementsregierung, die anderen Glieder von der Dombürgerschaft unter Berichterstattung an die Gouvernementsregierung entlassen werden (I. 1205 S. 2). Die Amtsentsetzung wegen gesetzwidriger Handlungen hing vom Oberlandgericht ab (I. 1219). Die Aeltesten wurden vom Schloßvogteigericht vereidigt; außerdem bedurften alle Gewählten der Bestätigung der Gouvernementsregierung (II. 1407). Außerdem gehörten zum Bestande des Schloßvogteigerichts die von der Gilde angestellten Unterbeamten (I. 1206).

Der Schloßvogt wurde aus staatlichen Mitteln, die übrigen Glieder von der Domgilde besoldet (I. 1208).

b) Die besonderen Verwaltungen und Kollegien des Doms.

In gleicher Weise wie in der Unterstadt bestanden auf dem Dom für besondere Zweige der Verwaltung Kollegien, die fast ausschließlich aus Genossen der Domgilde gebildet wurden. Der Art. 1002 der Behördenverfassung nannte als Verwaltungen und Kommissionen des Doms 1. die Kassaverwaltung, 2. die Steuerkommission und 3. die Akziseverwaltung.

Die Kassaverwaltung wurde von den Aeltermännern und den Aeltesten der Domgilde gebildet (I. 1220). Die Steuerkommission bestand aus einem Aeltermann, der den Vorsitz führte, und zwei Beisitzern aus der Zahl der Dombürger. Die Stelle des Vorsitzenden wurde dabei alljährlich aus der Zahl der Aeltermänner neu besetzt. Zur Steuerkommission gehörte außerdem noch ein Notar, der den Kanzleigeschäften und dem Rechnungswesen vorstand (I. 1221). Ueber den Bestand des Kollegiums zur Akziseverwaltung war in der Behördenverfassung keine Bestimmung enthalten, jedoch ist anzunehmen, daß auch diese Verwaltungsbehörde von Gildegenossen gebildet wurde. Außer diesen Kollegien wurden von der Dombürgergemeinde zwei Auktionatoren gewählt (II. 1408), die ebenso wie die Kollegien²⁰⁾ der Bestätigung der Gouvernementsregierung bedurften.

20) Beckhaus a. a. O. S. 263.

§ 2. Die Kompetenzen der Behörden des Domes.

a) Die Kompetenzen des Schloßvogteigerichts.

Die Gerichtsbarkeit des Schloßvogteigerichts erstreckte sich auf alle Glieder der Domgilde und außerdem auf alle Einwohner des Doms und der Domvorstadt, soweit sie niederen Standes waren (I. 1210). In Strafsachen stand dem Schloßvogteigericht lediglich die Voruntersuchung zu, deren Ergebnis sie der Gouvernementsregierung zu berichten hatte, die die Sache an das zuständige Gericht zur Verhandlung weiterleitete (I. 1211 P. 12). In Zivilsachen hatte das Schloßvogteigericht in streitigen Rechtssachen nur in den Fällen durch kontradiktorisches Urteil zu entscheiden, bei denen der Streitwert 6 Rubel nicht überstieg, oder wenn es sich um Streitigkeiten der Handwerksinnungen und Zünfte handelte, sofern der Schloßvogt — als Amtspatron aller Aemter auf dem Dom — dieselben nicht hatte gütlich beilegen können. In Streitigkeiten, die das Dienstverhältnis der Handwerksmeister, ihrer Gesellen und Lehrlinge betrafen, hatte das Schloßvogteigericht nur zu untersuchen und zu schlichten. Dasselbe galt auch hinsichtlich von Streitigkeiten zwischen Grenznachbarn und traf endlich auch auf die Fälle zu, in denen gegen Handwerksmeister Mängelrüge, Verzug oder Uebervorteilung geltend gemacht wurde (I. 1211 P. 2—4). In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörten zur Kompetenz des Schloßvogteigerichts zunächst das Vormundchaftswesen, ferner Versteigerungen aller Art, Versiegelung und Inventur in Nachlaß- und Konkursachen, sowie Beglaubigungen (I. 1211 P. 1, 7—10).

Zu den polizeilichen Funktionen dieser Behörde gehörte die Beaufsichtigung des Handels auf dem Dom und in der Domvorstadt, die Ueberwachung der Einhaltung der Taxen, die Handhabung der Baupolizei und die allgemeine Pflicht, in Polizeisachen das Polizeiamt zu unterstützen (I. 1211 P. 5—7, 12).

Das Schloßvogteigericht war berechtigt, Polizeiverordnungen zu erlassen, zu deren Durchsetzung es Polizeistrafen verhängen durfte (I. 1212).

b) Die Aufgaben der besonderen Verwaltungen und Kollegien.

Der Kassaverwaltung lag die Verwaltung der Gemeindekasse des Domes ob. Sie wurde vierteljährlich in einer öffentlichen Versammlung der gesamten Dombürgerschaft revidiert. Die Steuerkommission hatte die Steuern von den Domeinwohnern einzutreiben und zu verwalten. Sie wurde vom Schloßvogteigericht in einer vollen Versammlung desselben einer Prüfung unterzogen. Die Acciseverwaltung hatte die Kronssteuern von den auf dem Dom konsumierten Getränken zu erheben. Diese wurden an die Kommission zur Er-

hebung der Kronsgetränkesteuer in der Unterstadt abgeliefert (I. 1220—1222).

§ 3. Von den übergeordneten Behörden und der Rechenschaftsablegung.

Dem Schloßvogteigericht war als gerichtliche Instanz das Harrische Manngericht übergeordnet. An dieses gelangten nicht nur diejenigen Strafsachen, in denen das Schloßvogteigericht die Voruntersuchung angestellt hatte (I. 1211 P. 12), sondern auch die Zivilsachen mit einem die Summe von 6 Rubeln übersteigenden Streitwert, in denen ein Vergleich nicht zu Stande gekommen war (I. 1211 P. 2). Die Appellation gegen Urteile des Schloßvogteigerichts gelangten zunächst an die Gouvernementsregierung, die ihrerseits die Sache an das zuständige Gericht weiterleitete ((I. 1217).

Hinsichtlich der Justizverwaltung war der Gouvernementsprokureur die dem Schloßvogteigericht übergeordnete Behörde. Ihm mußten in regelmäßigen Zeitabschnitten Rechenschaftsablegungsberichte zugestellt werden (I. 1216).

Die Kassaverwaltung stand unter der Aufsicht des Cameralhofs (I. 1220).

§ 4. Gemeinsame Behörden und Verwaltungen des Doms und der Unterstadt.

Das Amtsgebiet des Polizeiamts erstreckte sich sowohl auf die Unterstadt als auch auf den Dom und die Domvorstadt (I. 1119), so daß in dieser Hinsicht die gesamte Stadt eine Einheit bildete. Der eine Beisitzer im Polizeiamt wurde daher auch aus der Zahl der Hausbesitzer des Doms gestellt (I. 1194), wie auch ein besonderer Quartalaufseher für den Dom und die Domvorstadt bestellt wurde (I. 1196). Ebenso war die Quartierkommission der Stadt und dem Dom gemeinsam; in diese wurden vom Dom zwei Beisitzer entsandt (I. 1187). Als Folge davon mußte auch die Tätigkeit der Stadtverlegerkammer sich mit auf das Gebiet des Doms erstrecken, obgleich dies nicht ausdrücklich im Gesetz Erwähnung gefunden hat.

Kapitel 4. Die Dombürgergemeinde (Domgilde).

§ 1. Die Zusammensetzung der Bürgergemeinde.

Die Bürgergemeinde des Doms zu Reval bestand lediglich aus Handwerkern und bildete daher nur eine einzige Körperschaft (II. 1013); diese besondere Korporation, über deren Verhältnis zu den städtischen Gilden schon oben berichtet wurde, war die Domgilde

(II. 1012). Ueber die Aufnahme in die Domgilde bestimmte II. 1014 in Gemäßheit des erwähnten Reglements für die Handwerksämter zu Reval, daß für sie dieselben Voraussetzungen galten, wie für den Eintritt in die St. Canutigilde. Das Ständerecht des Provinzialrechts fügte lediglich hinzu, daß über die Aufnahme in der Versammlung sämtlicher Gildegenossen durch Stimmenmehrheit entschieden werden mußte (II. 1015).

§ 2. Die Verfassung der Domgilde.

Die Domgilde war nicht — wie die Gilden der Unterstadt — in eine Aeltestenbank und eine Jüngstenbank gegliedert, sondern es standen an ihrer Spitze lediglich zwei Aeltermänner und zwei Aelteste. Diese bezogen einen Gehalt aus den Einkünften der Domgilde*). Die Aeltermänner und Aeltesten wurden in der Vollversammlung der Gildegenossen (II. 1406) auf Lebenszeit gewählt (II. 1131). Gem. II. 1130 wurden die Angelegenheiten der Dombürgergemeinde grundsätzlich von den Aeltermännern und Aeltesten, in deren Händen die Verwaltung lag, wahrgenommen, nur in besonders wichtigen Fällen beriefen sie eine Plenarversammlung aller Gildegenossen ein (II. 1132).

§ 3. Die Versammlungen der Dombürgergemeinde.

Abgesehen von den soeben genannten außerordentlichen Plenarversammlungen, die der ganzen Dombürgergemeinde eine Einflußnahme auf die sonst den Aeltermännern und Aeltesten allein obliegenden Aufgaben gewähren sollten, wurde alle drei Monate eine ordentliche Versammlung der Dombürgergemeinde einberufen (II. 1240). An diesen Versammlungen waren alle Glieder derselben verpflichtet teilzunehmen (II. 1241). Im Uebertretungsfall war nur eine Geldstrafe zulässig; ein Ausschluß aus der Domgilde — wie bei den städtischen Gilden — war scheinbar nicht möglich, jedenfalls war er im Gesetz nicht angedroht (vgl. dagegen II. 1229).

Alle Beschlüsse, die in den Versammlungen der Dombürgergemeinde gefaßt wurden, wozu einfache Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend war, bedurften zu ihrem Inkrafttreten der obrigkeitlichen Bestätigung; es sei denn, daß sie solche Anordnungen betrafen, die sich lediglich auf die innere Verfassung und Verwaltung der Domgilde bezogen (II. 1244).

*) Der Gehalt wurde den Aeltermännern und Aeltesten doch wohl in ihrer Eigenschaft als „Vertreter“ der Dombürgergemeinde bezahlt, wenn man zwischen den an und für sich im Hinblick auf die Mitgliedschaft identischen Corporationen „Dombürgergemeinde“ und „Domgilde“ unterscheiden will.

Zweiter Hauptteil

Nationalpolitische Gesichtspunkte in der Verfassung der Stadt Reval

Abschnitt I. Sind in der Verfassung der Stadt Reval nationalpolitische Gesichtspunkte überhaupt vorhanden und was ist unter diesen zu verstehen?

Es wäre denkbar, daß etwa auf Grund der Tatsache, daß die alten deutschen Stadtrechte, mit denen die baltischen Städte bewidmet wurden, in ihren auf die Verfassungseinrichtung bezüglichen Bestimmungen keinerlei nationalpolitische Gesichtspunkte aufzeigen, gegen die Abfassung dieses Themas der Einwand erhoben werden könnte, es hätte in den baltischen Städteverfassungen — und hier speziell in der Verfassung Revals — keine nationalpolitischen Gesichtspunkte gegeben; vielmehr wären die Verfassungen der baltischen Städte ohne Berücksichtigung nationalpolitischer Gesichtspunkte zustande gekommen.

Dieser Einwand mag allenfalls stichhaltig sein, soweit er sich auf die Bestimmungen der an Reval und Riga verliehenen deutschen Stadtrechte und der damit verbundenen ursprünglichen Verfassungsinstitutionen bezieht. Jedoch muß dagegen angeführt werden, daß die Verfassung nicht allein in den überkommenen aufgezichneten Bestimmungen begründet lag, sondern daß sie sich durch Verleihung von Privilegien und Erlaß von auf sie bezüglichen landesherrlichen Gesetzen, wie auch nicht zuletzt im Wege der autonomen Gesetzgebung immer weiter entwickelt hat. Dadurch wurde auf dem Fundament der, durch die Verleihung des lübischen Rechts, der Stadt Reval zuteil gewordenen Verfassung, ein Gebäude aufgeführt, das den besonderen Bedürfnissen und Verhältnissen Revals angepaßt war und somit zu der auf lübischem Recht basierenden besonderen Verfassung der Stadt Reval wurde. Eine Besonderheit der Verhältnisse der Stadt Reval war es aber gerade, daß sie mitten in einem Lande mit undeutschen Bewohnern, die, wenn auch erst in späterer Zeit keinen unwesentlichen Bestandteil ihrer Einwohner ausmachten, gelegen war, und daß sie die meiste Zeit ihres Bestehens unter der Herrschaft nicht-deutscher Landesherrn stehend, sich aber dennoch ihren deutschen Charakter und ihre deutsche Verfassung bewahrte. Letzteres kann

aber angesichts der vorerwähnten Tatsachen schlechthin unmöglich als die Folge einer „normalen“ Entwicklung erscheinen; es muß sich vielmehr die Annahme aufdrängen, daß hier besondere Gesichtspunkte obwalteten, die zu dieser Entwicklung, oder richtiger trotz der für eine andere Entwicklung sprechenden Wahrscheinlichkeit zur Aufrechterhaltung dieses Zustandes führten.

Dadurch ist bereits angedeutet worden, daß wir in diesem Zusammenhang als Verfassung nicht nur das geschriebene und aufgezeichnete Recht betrachten können, sondern daß gerade hierbei auch — wie Brevern sich ausdrückt — „die im Geiste der Menschen als bewegendes und erhaltendes Prinzip ihres Zusammenlebens sich bildende instinktive Theorie der Verfassung“¹⁾ in weitgehendstem Maße mit berücksichtigt werden muß. Darunter haben wir aber u. E. gewissermaßen ein gewohnheitsrechtliches Verfassungsrecht zu erblicken, welches sich hinsichtlich der nationalpolitischen und — wie wir sehen werden — mit diesen im engsten Zusammenhang stehenden ständischen Gesichtspunkte in Reval zu einem wesentlichen, wenn auch in der Hauptsache ungeschriebenen Bestandteil der städtischen Verfassung entwickelte. Dieses Gewohnheitsrecht gestaltete sich im ständischen Verfassungsleben, das — wie den mittelalterlichen Städten überhaupt — auch Reval sein besonderes Gepräge gab. Hier erhielt sich im besonderen auch weit über die Zeit des Mittelalters hinaus, trotz der zahlenmäßigen Ueberlegenheit des Eingeborenenvolkes und trotz der fremden Herrschaft, eine Stadt, in der das Deutschtum das ausschlaggebende Element war. Nur durch diese enge Verknüpfung von Nationalität und Verfassung, die zu untrennbaren Begriffen wurden²⁾, ließ sich der deutsche Charakter durch Jahrhunderte hindurch aufrecht erhalten. Man könnte also demnach von nationalpolitischen Gesichtspunkten im Sinne von einer bewußten nationalen Politik sprechen, die — wie oben erörtert wurde — zu Gewohnheitsrecht im Verfassungsleben der Stadt wurde und somit gewissermaßen als „politische Verfassung“ neben die Rechtsverfassung trat.

Aus den soeben gemachten Ausführungen wird ersichtlich, daß es an und für sich möglich wäre, in diesem Teil der vorliegenden Arbeit sich auf die Darstellung der zur Erhaltung und Behauptung der Stellung des Deutschtums im Verfassungsleben in der Stadt ausgebildeten Grundsätze (und getroffenen Maßnahmen) zu beschränken, indem wir diese als die politische Verfassung bezeichneten. Eine solche Beschränkung würde jedoch andererseits mehr oder weniger auf eine historische Betrachtung hinauslaufen und

1) Brevern a. a. O. S. 121.

2) Brevern a. a. O. S. 231.

würde dagegen eine gebührende Berücksichtigung der R e c h t s v e r f a s s u n g vermissen lassen. Die Heranziehung letzterer erscheint aber für die Behandlung dieses Themas im Rahmen einer juristischen Arbeit unvermeidlich. Es kann hier nicht darauf ankommen, lediglich einen Ueberblick über eine in der Stadt verfolgte Deutschumpolitik zu geben. Es muß vielmehr untersucht werden, ob und welche nationalpolitischen Gesichtspunkte in der Rechtsverfassung Revals sich fanden, ob und wie sich diesen entsprechend — oder womöglich trotz derselben — die Mitwirkung und Beteiligung der verschiedenen Nationalitäten innerhalb des Verfassungslebens gestaltete, und endlich in welchem Verhältnis die Rechtsverfassung und die politische Verfassung zueinander standen.

Bevor wir uns jedoch diesen Untersuchungen zuwenden können, bedarf es vorher noch eines besonderen Hinweises auf ein — bereits angedeutetes — in der Verfassung Revals fest verankertes Prinzip, demzufolge an der Verwaltung und den sonstigen Funktionen des städtischen Verfassungslebens nur die B ü r g e r teilhaben konnten. Bürger aber waren nur die in den Ständen vertretenen Bewohner der Stadt, also bei weitem nicht die gesamte Stadteinwohnerschaft. Es erschließt sich also für unsere Betrachtungen ein neues Blickfeld, insofern, als in dem Vordergrund derselben die ständischen Gesichtspunkte treten müssen, die zunächst die Brücke und die Verbindung zu den nationalpolitischen Gesichtspunkten darstellten. Denn die Entscheidung darüber, wer Bürger werden konnte, lag einzig und allein in der Hand der städtischen Stände. Diese hatten also somit darüber zu entscheiden, wem und ob insbesondere auch nichtdeutschen Einwohnern die Teilnahme am Verfassungsleben in der Stadt oder auch überhaupt nur die „bürgerliche Nahrung“³⁾ zugestanden wurde. Später verloren allerdings — wie wir sehen werden — die Stände ihren Einfluß in dieser wie auch in anderer Hinsicht vollständig, und die Folge davon war, daß damit auch die durch Jahrhunderte erfolgreich geführte nationale Politik zusammenbrach, die politische Verfassung zusammen mit der Rechtsverfassung ihren Untergang fand.

Wenn wir uns nun im Folgenden der Darstellung der nationalpolitischen Gesichtspunkte in der Verfassung der Stadt Reval zuwenden, so glauben wir dieser Aufgabe am ehesten gerecht werden zu können, indem wir von der Zusammensetzung der Stadteinwohnerschaft ausgehend deren Zugehörigkeit zu den verfassungsmäßigen städtischen Ständen schildern. Im Zusammenhang damit soll sodann durch Hinweis auf die im vorhergehenden Teil dargestellte Verfassung der Stadt die Möglichkeit und das Maß der Beteiligung der

3) Arndt Willküren a. a. O. S. 84. P. 8—10; S. 86. P. 9, 10; Rev.Rqu. I. S. 238 P. 3—5; S. 241 P. 4, 5; Bunge Estland unter Dänemark S. 162.

verschiedenen Nationalitäten am Verfassungsleben aufgezeigt werden. Dadurch wird sich im Ergebnis erweisen, ob die Zusammensetzung der Einwohnerschaft sich mit dem Maße der Beteiligung am Verfassungsleben der Stadt und am Gemeinwesen überhaupt, die Wage hält, oder ob sich die Vorherrschaft einer einzelnen Nationalität ergibt. Wenn letzteres der Fall ist, so ist dadurch erstens festgestellt, daß nur nationalpolitische Gesichtspunkte in der Verfassung dieses Ergebnis zeitigen konnten, zum anderen wird aber daraus erhellen, inwieweit diese nationale Politik auch in der Rechtsverfassung ihre Grundlage fand, in welchem Verhältnis also die politische Verfassung zur Rechtsverfassung stand.

Abschnitt II. Die Einwohnerschaft der Stadt Reval.

Kapitel 1. Die Zusammensetzung der Bevölkerung hinsichtlich der Nationalitäten.

Wenn sich auch über die Einwohnerschaft Revals in der ersten Zeit ihres Bestehens keinerlei Angaben machen lassen, so ist die Zusammensetzung der Stadtbevölkerung dennoch nicht in ein unerforschliches Dunkel gehüllt. So hat die Forschung in dieser Hinsicht ergeben, daß die Stadt Reval eine deutsche Gründung ist. Schon mit dem Dänenkönig Waldemar II., der im Jahre 1219 die Burg Reval gegründet hatte, waren zahlreiche deutsche Krieger in das Land gekommen⁴⁾, die sich in der Folgezeit in der etwa 10 Jahre später gegründeten Stadt niedergelassen haben mögen. Dazu kam aber ein zur Zeit des Interregnums des Schwertbrüderordens einsetzender Zustrom von Einwanderern aus Deutschland, die sich vor allem aus Westfalen und Niedersachsen zusammensetzten⁵⁾. So war Reval in der ersten Zeit seines Bestehens eine rein deutsche Stadt, und wenn es auch nach dem Jahrzehnt der Schwertordensherrschaft wieder unter die dänische Herrschaft kam, so änderte sich dadurch in dieser Hinsicht nicht viel. Die deutsche Kolonisation war nach wie vor maßgebend, der dänische Einfluß blieb nur sehr gering⁶⁾. Die Dänen waren nicht nur von vornherein zahlenmäßig den Deutschen unterlegen⁷⁾, indem sie zu der Zahl der deutschen Bevölkerung höchstens im Verhältnis von 6 v. H.⁸⁾ standen, sondern sie vermochten auch in der Folgezeit nicht in der Stadt festen Fuß

4) Bunge Estland unter Dänemark S. 92.

5) O. Schmidt a. a. O. S. 62.

6) Baltenius a. a. O. S. 3.

7) Nottbeck Revaler Rathsfamilien S. 9.

8) Bunge a. a. O. S. 91.

zu fassen⁹⁾. Sei es, daß sie der Kolonisation überhaupt abgeneigt waren, oder daß sie in der deutschen Bevölkerung aufgingen, jedenfalls verschwanden die dänischen Namen sehr bald vollständig. Wo sie auftauchten, handelte es sich bei ihren Trägern meistens um kgl. Beamte oder um Angehörige des geistlichen Standes¹⁰⁾.

Neben den Dänen fanden sich in Reval als Vertreter skandinavischer Völker auch Schweden. Diese hatten sich ursprünglich in Leal in der Wieck festgesetzt, wo sie indessen gegen das Andrängen und die Ueberfälle der Eingeborenen sich nicht halten konnten, so daß sie bald in die Mauern der schnell emporblühenden Stadt Reval sich Schutz suchend zurückzogen. Auch ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sich infolge des lebhaften Handelsverkehrs zwischen beiden Ländern bald eine größere Zahl von Schweden in Reval ansiedelte¹¹⁾.

Von besonderem Interesse ist es aber, daß bereits in dieser Zeit die Esten einen Teil der Stadtbevölkerung ausmachten. So kam es schon früh vor, daß einzelne Bauern, um der überaus harten Bedrückung durch ihre Herren zu entgehen, ihre Zuflucht in der Stadt suchten und dort das Bürgerrecht erwarben¹²⁾, denn durch die Erlangung desselben hörte die Unfreiheit auf¹³⁾. Daß diese Fälle nicht nur vereinzelt vorkamen, beweisen die Aufzeichnungen der Revaler Stadtbücher¹⁴⁾; dazu kamen noch die Fälle, in denen sich die Kinder von Bauern nach dem Tode ihrer Eltern in die Stadt wandten, da sie dort allein eine Zuflucht finden konnten, weil das gesamte Vermögen der Bauern nach ihrem Tode an die Herren fiel¹⁵⁾.

Schließlich fanden sich auch schon sehr früh Russen unter der Bevölkerung Revals, jedoch war deren Zahl nur ganz gering. Auch steht es nicht fest, ob diese sich nicht etwa nur vorübergehend in der Stadt aufgehalten haben, um dort dem Handel nachzugehen, da es sich offensichtlich um Kaufleute handelte¹⁶⁾.

Den größten Teil der Stadtgemeinde bildeten aber zweifellos die Deutschen, deren Zustrom aus allen Teilen des Reiches erfolgte, worauf im folgenden noch besonders Bezug zu nehmen sein wird.

Durch die Einverleibung von ganz Estland in den Ordensstaat und damit in das heilige römische Reich deutscher Nation war der Zuwanderung aus dem Mutterlande die Bahn in weitgehendstem

9) Nottbeck Geschichte S. 10.

10) Bunge a. a. O. S. 91.

11) ebenda S. 94.

12) U.B. II. Nr. 925.

13) Bunge Standesverhältnisse S. 15.

14) Bunge Estland unter Dänemark S. 161 Anm. 355).

15) Bunge a. a. O. S. 128.

16) U.B. II. Nr. 835.

Maße geebnet. Sie erfolgte während des 15. bis zum 17. Jahrhdt. — vorwiegend aus Westfalen¹⁷⁾ — in solchem Maße, daß die Stadtbevölkerung durch viele Jahrhunderte hindurch im wesentlichen aus Deutschen bestand¹⁸⁾. Neben der Einwanderung aus Deutschland ist in jener Zeit auch ein nicht unbedeutender Zuzug aus nördlichen Ländern feststellbar¹⁹⁾. Hierbei kommt wohl in erster Linie Schweden in Betracht, da verschiedentlich den Schweden neben den Deutschen eine besondere Stellung eingeräumt wurde. Um das Jahr 1500 setzte ein starker Zustrom von estnischen Bauern in die Stadt ein; daß dadurch die Zahl der bereits aus der Dänenzeit in Reval vorhandenen Einwohner sich nicht unwesentlich erhöht haben mag, darf daraus geschlossen werden, daß die Esten bereits im Jahre 1525 eine eigene Kirche erhielten²⁰⁾. Dem Andrang der Esten nach Reval versuchte der livländische Landtag Einhalt zu gebieten, indem er das Recht, entlaufenen Bauern das Bürgerrecht zu erteilen, auf die mit rigischem Recht bewidmeten Städte beschränkte²¹⁾. Die Stadt Reval war jedoch mächtig genug, um sich über diesen Beschluß hinwegzusetzen, der sinnlos erscheinen mußte, weil er der großen und mächtigen Stadt ein Recht absprach, das bei weitem kleineren und unbedeutenden Städten mit rigischem Recht zustand*).

Die Esten gingen übrigens nicht selten im Deutschtum vollständig auf und ihrem Volkstum damit verloren²²⁾, so daß ihre Zahl trotz der fortdauernden Zuwanderung sich zunächst nicht sehr erheblich vergrößerte.

Neben Schweden und Esten erwarben als weitere „Undeutsche“ auch Finnen das Bürgerrecht²³⁾. An dieser Stelle mag es angezeigt erscheinen, darauf hinzuweisen, daß der in Urkunden vielfach gebrauchte Ausdruck „Undeutsche“ keineswegs — wie Martna behauptet²⁴⁾ — eine verächtliche und soviel wie Unmenschen bedeutende Bezeichnung für die Esten war. Diese Bezeichnung ist vielmehr als Sammelname für die nichtdeutsche Bevölkerung gebräuchlich, wodurch das Ueberwiegen des deutschen Elements in der Stadt zu Tage tritt.

Die russische Bevölkerung bedeutete auch in dieser Zeit noch einen geringen Bruchteil der Bevölkerung²⁵⁾. Zwar besaßen die Russen schon im Jahre 1371 eine eigene Kirche, doch läßt sich diese

17) Nottbeck Revaler Rathsfamilien S. 12.

18) Baltenius a. a. O. S. 5.

19) Greiffenhagen Bürgerbuch S. XII.

20) Nottbeck Geschichte S. 39 f.; S. 44.

21) Bunge Standesverhältnisse S. 35 Anm. 112).

22) Nottbeck Geschichte S. 77.

23) Greiffenhagen a. a. O. S. X.

24) Martna a. a. O. S. 22.

25) Nottbeck a. a. O. S. 77.

*) vgl. unten Abschnitt III Kap. 1.

Tatsache nicht — wie bei den Esten — als eine Folge ihrer zahlenmäßigen Stärke ansehen, sondern sie erklärt sich aus der Zugehörigkeit der Russen zu einer anderen Religion.

Durch die Unterwerfung Revels unter die schwedische Herrschaft trat in der Zusammensetzung der Stadtbevölkerung keine so wesentliche Aenderung ein, wie man an und für sich anzunehmen geneigt wäre. Zwar kamen schwedische Beamte und schwedisches Militär in die Stadt, doch wurde dadurch der deutsche Charakter Revels nicht erheblich beeinflußt. Eine Mitursache hiervon war auch zweifellos die Trennung von Stadt und Dom.

Durch das Reversale des schwedischen Bevollmächtigten waren ausdrücklich die Aufrechterhaltung der Handelsbeziehungen zum deutschen Mutterland und die ungehinderte Zuwanderung des „teutzschen kauffmhan“²⁶⁾ zugesichert worden. Der Zustrom der deutschen Einwanderung war demnach nicht nur nicht unterbunden worden, sondern deutsche Einwanderer waren auch in der Schwedenzeit am zahlreichsten vertreten. Einen vorzüglichen Ueberblick über die Einwanderung in jener Zeit vermittelt uns das Reveler Bürgerbuch. Danach sind in dem Zeitraum von 1624 bis 1710 am meisten Deutsche in Revel eingewandert und haben dort das Bürgerrecht erworben. Bei weitem der größte Teil der deutschen Einwanderer stammte aus Niedersachsen und den Ostseestädten, unter welchen wiederum die Bürger Lübecker Herkunft weitaus am zahlreichsten vertreten waren²⁷⁾, ferner finden sich auch nicht wenige Thüringer, Sachsen und Schlesier²⁸⁾, während der anfangs so starke Zustrom aus Westfalen in dieser Zeit nur noch sehr gering war²⁹⁾. Dagegen setzte zeitweise eine, wenn auch verhältnismäßig geringe Einwanderung aus Süddeutschland, wie aus Frankfurt am Main, Nürnberg, Regensburg, Straßburg und verschiedenen kleinen Städten ein³⁰⁾. An zweiter Stelle stand die Zahl der aus skandinavischen Ländern eingewanderten Bürger. Unter ihnen waren die Schweden am zahlreichsten, doch befanden sich auch Finnen und Dänen dabei³¹⁾. Ueber den Stand der estnischen Einwohnerschaft enthalten die Quellen keinerlei Angaben; unter den im Bürgerbuch verzeichneten Neubürgern dürften nur einige wenige sein, doch läßt sich das nach den Namen und dem Ort der Herkunft allein nicht genau feststellen. Russen hatten sich in Revel nachweislich seit dem Beginn des 17. Jahrhdts. in größerer Zahl fest angesiedelt³²⁾.

26) Winkelmann a. a. O. S. 9.

27) Adelheim Bürgerbuch S. 184.

28) ebenda S. 182 ff.

29) vgl. die dem Bürgerbuch beigegebene Uebersichtskarte.

30) Adelheim a. a. O. S. 183; S. 185.

31) ebenda S. 182.

32) Sievers & Rahden a. a. O. II. S. 190.

Die Gesamtzahl der Einwohner Revels läßt sich übrigens erstmalig für das Jahr 1577 — wenn auch nur ungefähr — feststellen. Nach Angaben des Chronisten Russow stellte die Stadt anlässlich der Belagerung durch die Russen eine wehrhafte Mannschaft von 4500 Mann auf³³⁾. Bringt man von diesen die 100 Hofleute und das Bauernfähnlein von 400 Mann, die ja nicht zu den ständigen Stadteinwohnern gehörten, in Abzug, so bleiben 4000 wehrhafte Städter. Berücksichtigt man, daß in Anbetracht der großen Gefahr dieses Aufgebot die erreichbare Höchstzahl bedeutet, so daß unter diese 4000 Mann so gut wie die ganze männliche Bevölkerung zu rechnen ist und setzt man diese auf etwa ein Viertel der Gesamtbevölkerung an — was zweifellos recht hoch gegriffen ist — so ergibt sich eine Gesamtbevölkerung von mindesten etwa 15 000 Seelen.

Seit dem Jahre 1710 ging die Zahl der Schweden und Finnen beträchtlich zurück, während den Esten durch die gerade unter russischer Herrschaft zunächst besonders drückenden Verhältnisse auf dem Lande und die in Verbindung damit besonders scharfe Formen annehmende Leibeigenschaft³⁴⁾, eine weitere Abwanderung vom Lande in die Städte unmöglich gemacht wurde. Dagegen hatte die russische Bevölkerung eine beträchtliche Zunahme zu verzeichnen³⁵⁾. Daß die Deutschen trotzdem immer noch bei weitem die stärkste Volksgruppe waren, wird in der Kapitulation zum Ausdruck gebracht, indem es dort hieß, daß „die Stadt Revall in Lauter Deutsche einwohner bestehet“³⁶⁾. Zudem setzte auch aus Deutschland in der auf die Wirren des nordischen Krieges folgende Zeit einer ruhigen Entwicklung geradezu eine neue bürgerliche Einwanderung ein³⁷⁾. Trotzdem erreichte Reval dadurch zunächst nicht einmal die Einwohnerzahl, die es nach schnellem Anwachsen während der Schwedenzeit gehabt haben muß, denn während des nordischen Krieges und durch die Pest war die Bevölkerung in unerhörtem Maße zusammengeschrumpft. Die Angaben über die Toten während dieser Ereignisse schwankten zwischen 15 000 und 50 000 (!).

Nach einer Zählung vom Jahre 1710 soll die Stadt noch knapp 2 000 Einwohner gehabt haben, im Jahre 1711 war diese Zahl noch gesunken und betrug nur wenig mehr als 1 700 Einwohner; in der Folgezeit setzte zwar, durch die erwähnte Einwanderung mit bedingt, ein Anwachsen der Einwohnerzahl ein, doch betrug diese bis zum Jahre 1783 noch nicht mehr als etwas über 10 000, wobei allerdings der Adel und das Militär nicht mitgerechnet waren³⁸⁾.

33) Nottbeck a. a. O. S. 136.

34) Arbusow a. a. O. S. 231. Nottbeck a. a. O. S. 211.

35) Nottbeck a. a. O. S. 211.

36) Winkelmann a. a. O. S. 53 P. 25.

37) Rothfels a. a. O. S. 44; Engelhardt a. a. O. S. 39.

38) Nottbeck a. a. O. S. 208 u. S. 211.

Während der Statthalterchaftszeit erfuhr nur der russische Teil der Bevölkerung eine Verstärkung. Die Einwohnerschaft stieg jedoch während derselben und auch in dem ersten Drittel des 19. Jahrhdts. sehr langsam. Die estnischen Bauern waren auch nach Aufhebung der Leibeigenschaft landpflichtig — nur der Landtag konnte Ausnahmen gestatten — so daß der Zuzug von dieser Seite sehr gering³⁹⁾. Bis zur Mitte des 19. Jahrhdts. dominierten die Deutschen auch noch zahlenmäßig in der Stadtbevölkerung, dann trat durch verschiedene Maßnahmen und Gesetze — vor allem durch die Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1866 — ein sehr starker Zuzug der Landbevölkerung in die Stadt ein⁴⁰⁾, so daß die Deutschen bald von den Esten — wenn auch zunächst nur zahlenmäßig — überflügelt wurden.

Zur Veranschaulichung der eintretenden Veränderung in der Zusammensetzung der Einwohnerschaft Revels mögen die beiden folgenden Tabellen dienen.

39) ebenda S. 217 f.

40) Baltenius a. a. O. S. 6.

I. Die zahlenmäßige Zusammensetzung der die Einwohnerschaft Revels bildenden Nationalitäten:

	Deutsche	Esten	Russen	Sonstige	Zusammen
1816	5 144	4 166	2 140	533	11 983 41)*)
1820	5 540	4 486	2 304	572	12 902 42)**)
1834	6 564	5 315	2 729	679	15 287 *)
1844	8 180	6 579	3 332	731	18 822 43)***)
1851	9 493	9 134	4 643	771	24 041 } 44)
1855	11 432	10 653	4 833	987	27 905 } ****)
1858	9 023	7 269	3 655	723	20 680 }
1871	10 020	15 097	3 300	745	29 162 **)
1881	12 737	26 324	5 111	1 708	45 880 **)
1897	10 384	40 501	10 318	3 379	64 572 ⁴⁵⁾

II. Der prozentuale Anteil der einzelnen Nationalitäten:

	Deutsche	Esten	Russen	Sonstige	Zusammen
	%	%	%	%	%
1816	42,08	35,43	17,93	4,56	100 *)
1820	43,—	34,75	18,66	3,69	100 **)
1834	42,94	34,77	17,85	4,44	100 *)
1844	42,93	34,95	17,64	4,48	100 ***)
1851	39,49	37,99	19,31	3,21	100 }
1855	40,95	38,18	17,33	3,54	100 ****)
1858	43,58	35,15	17,72	3,55	100 }
1871	34,33	51,—	11,33	3,24	100 **)
1871	27,75	57,50	11,—	3,75	100 **)
1897	16,08	62,72	15,98	5,22	100

*) = 41) Inland 1838 Nr. 13 (nach ungefähren Berechnungen).

**) = 42) Nottbeck a. a. O. S. 218.

***) = 43) Inland 1844 Nr. 17 (n. u. B.).

****) = 44) Inland 1861 Nr. 2 (n. u. B.).

45) Campenhausen, E. v. „Zur Bevölkerungsstatistik“ in: Baltische Bürgerkunde I. Teil Riga 1908. S. 361.

Kapitel 2. Die ständische Gliederung der Stadtbevölkerung.

§ 1. Die Entwicklung der städtischen Stände.

Wie am Anfang dieser Arbeit bereits erwähnt wurde, hatten die dänischen Könige das Ihre dazu getan, der Stadt zu einer Verselbständigung ihrer Stellung zu verhelfen. Um aber ihre Geschicke selbst in die Hand nehmen zu können, bedurfte die Stadt einer Gemeindeobrigkeit, die die Stadt nicht nur nach außen repräsentierte, sondern auch die ursprünglich landesherrlichen Verwaltungs- und Regierungsgeschäfte übernahm, und somit die Stadt zu einem „halb-souverainen Staat“⁴⁶⁾ machte. Diese Gemeindeobrigkeit wurde aber nicht etwa vom Landesherrn eingesetzt, sondern sie erwuchs aus der Stadt selbst nach den Grundsätzen des lübischen Rechts und den besonderen Verhältnissen Revals.

Nach der Verfassung der Stadt Lübeck stand an der Spitze der Stadt der Rat, dessen Aufgabe kurz als „de stad vore to stand“⁴⁷⁾ bezeichnet wurde. Damit war der Grund für die Machtbefugnis des Rates gelegt, die sich immer mehr entwickelte, und wie wir sahen, in Reval dem Rate die völlige Unabhängigkeit von den Landesbeamten brachte. Der Rat, der zunächst nur als eine Behörde anzusehen war, mußte sich notwendigerweise zu einem Stande entwickeln; denn es erhellt ohne weiteres, daß in einer — für die Zeit — verhältnismäßig großen Ansiedlung die Einwohnerschaft nicht einheitlich genug war, als daß ein jeder Bürger ohne Rücksicht auf bestimmte Requisite hätte in den Rat gelangen können. So mag die Entwicklung sich wohl in der Weise vollzogen haben, daß zunächst die durch Geburt und Wohlhabenheit Ausgezeichnetsten und damit auch die Einflußreichsten den ersten Rat bildeten. Den stets neu hinzukommenden Einwanderern gegenüber glaubten wohl die ersteren ein Vorrecht zur Bildung der „Stadregierung“ zu besitzen, und so mag es wohl zu einem korporativen Zusammenschluß derjenigen Geschlechter gekommen sein, die den ersten Rat gebildet hatten und sich als allein ratsfähig betrachteten. Somit entstand ein besonderer Stand, der in Folge seiner zahlenmäßigen Schwäche⁴⁸⁾ notwendigerweise nach und nach neue Geschlechter aufzunehmen sich genötigt sehen mußte, wobei dann möglicherweise aus den neu hinzugekommenen Bürgern die Ritterbürtigen bevorzugt wurden.

Der wachsende Handel und die Zugehörigkeit Revals zur Hansa zogen zahlreiche Kaufleute und eine Menge von Freien und durch

46) Brevern a. a. O. S. 239.

47) Frensdorff a. a. O. S. 27.

48) Arndt Beiträge S. 62 ff.

Auswanderung frei gewordenen⁴⁹⁾ Kolonisten nach Reval. Diese bildeten durch korporativen Zusammenschluß ebenfalls einen besonderen Stand für sich. Da sich nun im städtischen Zusammenleben ein Bedürfnis nach gelernten Handwerkern geltend machen mußte, — die bis dahin aber nur dem Ackerbau, der Viehzucht und der Fischerei sich widmenden Esten solche noch nicht aufzuweisen hatten⁵⁰⁾ — so ergab sich als notwendige Folge die Einwanderung von Handwerkern, die sich nach heimischer Sitte auch in Reval zu Innungen zusammenschlossen und ebenfalls einen besonderen Stand bildeten. Ihnen schlossen sich auch diejenigen Ansiedler an, die weder durch Geburt, noch durch ihren Beruf Eingang in die anderen Stände fanden. Demnach bestand die Stadtgemeinde zunächst aus drei völlig getrennten Ständen, die man kurz als 1. den Stand der Ratsfähigen, 2. den Kaufmannsstand und 3. den Handwerkerstand bezeichnen kann.

§ 2. Die Zusammensetzung der drei Stände.

Wie im vorigen Paragraphen angedeutet wurde, setzte sich der Rat bzw. der Stand der Ratsfähigen aus einem verhältnismäßig kleinen Kreis von Familien zusammen, indem nach einem bestimmten Ausleseprinzip die Angesehensten und Reichsten und von den hinzu wandernden die ritterbürtigen Familien zu diesem Stande Zugang fanden. Daraus und aus der Tatsache, daß die ältesten Revaler Ratsfamilien oft in verwandtschaftlichen Beziehungen zum Adel von Harrien und Wirland standen, haben manche abgeleitet, daß Ritterbürtigkeit ein Requisit der Ratsfähigkeit in Reval gewesen sei⁵¹⁾. Diese Annahme wurde indessen von anderer Seite abgelehnt⁵²⁾, daher werden wir uns mit dieser Streitfrage im Folgenden auseinander zu setzen haben.

Arndt versucht seine Ansicht zu beweisen, indem er zunächst auf die Uebereinstimmung der Familiennamen lübischer und revalscher Ratsgeschlechter und sodann auf die verwandtschaftlichen Beziehungen der letzteren zur harrisch-wirischen Ritterschaft verweist. Endlich führt er auch die Lehnsfähigkeit der Ratsherren als Beweis für seine Behauptung an⁵³⁾. Nottbeck meint seine vorerwähnte Meinung erhärten zu können, indem er die Geltung der lübischen Normen hinsichtlich der Ratsfähigkeit auch auf Reval ausgedehnt wis-

49) Bunge Standesverhältnisse S. 40.

50) Martna a. a. O. S. 21.

51) Arndt a. a. O. S. 62; Nottbeck Revaler Rathsfamilien S. 18 ff.

52) Bunge Rev. Rathslinie S. 34; O. Schmidt a. a. O. S. 62 f.; Greiffenhagen Bürgerbuch S. IX.

53) Arndt a. a. O. S. 63 ff.

sen will. Weiter ist er bestrebt, auf dem Wege der Geschlechterkunde den Nachweis für die Ritterbürtigkeit der Revaler Ratsfamilien zu erbringen und führt ebenfalls das Recht der Ratsherren, Ritterlehen zu besitzen, an.

Die von Arndt angeführten Argumente vermögen jedoch nicht den Beweis für die Behauptung zu erbringen. Zwar bestand — wie allgemein zugegeben wird — eine enge Beziehung zwischen Lübecker und Revaler Ratsfamilien, jedoch waren die ersteren keineswegs durchweg ritterbürtig⁵⁴⁾, sondern gehörten zum großen Teil zum Kaufmannsstande. Durch Zugehörigkeit zu diesem verloren aber die ehemals ritterbürtigen Familien die Zugehörigkeit zum Ritterstand. Demnach geht auch das von Nottbeck angeführte Argument fehl, wenn er zum Beweis der Ritterbürtigkeit der revalschen Ratsgeschlechter auf die in Lübeck geltenden Normen hinsichtlich der Besetzung des Rats und ihrer entsprechenden Anwendung in Reval sich bezieht. Inwiefern Arndt die Tatsache der Verwandtschaft von Revaler Ratsfamilien mit den genannten Adelsgeschlechtern als weiteren Beweis der Ritterbürtigkeit der Ratsgeschlechter überhaupt verwerthen will, geht aus seinen eigenen Ausführungen nicht klar hervor. Offenbar folgert er, daß nur wegen des Aussterbens dieser Patrizierfamilien der Kaufmannsstand ratsfähig wurde. Das dürfte ein Fehlschluß sein, denn damit ist noch keinesfalls bewiesen, daß der Kaufmannsstand nicht schon vorher ratsfähig war, sondern es erklärt sich aus dem Aussterben der genannten Familien lediglich, daß der Kaufmannsstand nunmehr allein ratsfähig war. Auch der im Wege der Geschlechterkunde von Nottbeck eingeschlagene Beweisversuch zeitigt kein stichhaltiges Ergebnis. So sagt Nottbeck selbst, daß *f a s t* (!) alle bekannt gewordenen Bürgermeister und Ratsherren der Stadt Reval, sowohl ihrem Namen als ihrem Wappen nach zu urteilen, ritterlichen Geschlechtern angehörten. Also der Verfasser (Nottbeck) gibt erstens selbst zu, daß es sich nur um *f a s t* alle handelte; wie es sich aber mit den nicht bekannt gewordenen verhält, läßt er offen. Man könnte *e b e n s o g u t* oder *e b e n s o w e n i g* behaupten, daß diese *n i c h t* ritterbürtigen Geschlechtern angehörten. — Was schließlich die Anführung des Lehngüterbesitzes betrifft, so ist dazu folgendes zu sagen: Wenn das Recht, Lehngüter zu besitzen überhaupt an die Ritterbürtigkeit geknüpft war, dann ist die Tatsache, daß einzelne Ratsherren Rittergüter besaßen, noch kein Beweis dafür, daß die anderen ebenfalls Lehngüter hätten besitzen können. Das bezieht sich sowohl auf die von Arndt als auch auf die von Nottbeck aufgestellte Behauptung. Nottbeck, der aber die Ritterbürtigkeit als Voraussetzung des Lehngüterbesitzes ansieht, versucht sich darüber, daß nur für wenige

54) Frensdorff a. a. O. S. 39 f.

Ratsherren der Besitz von solchen Gütern urkundlich bezeugt ist, einfach durch die Annahme hinwegzuhelfen, „daß wie in den Städten Deutschlands so auch in Reval viele Geschlechter . . . Rittersitze innehatten“⁵⁵⁾. Abgesehen davon, daß eine Annahme keinen Beweis zu erbringen vermag, widerspricht sich Nottbeck zudem noch selbst, indem er seinen auf Annahmen gestützten vermeintlichen Beweis nur für viele Geschlechter, also doch nicht für alle (!), mithin überhaupt nicht erbringt; denn er läßt es offen, weshalb die nicht zu den „vielen“ gehörenden keine Rittersitze besaßen, etwa weil sie nicht ritterbürtig waren oder aus anderen Gründen. Wie unzulänglich seine Beweisführung ist, erhellt schließlich noch daraus, daß er aus der Tatsache der nachweislichen Verwandtschaft mancher (!) Revaler Ratsfamilien mit Geschlechtern der harrisch-wirischen Ritterschaft die Zugehörigkeit der Ratsfamilien Revals schlechthin zum Ritterstand als bewiesen betrachtet.

Soviel kann indessen wohl mit Sicherheit über die Ritterbürtigen gesagt werden, daß sie bei der Besetzung von Ratsstellen bevorzugt worden sein dürften. Diese Ansicht findet sich auch durch Bunge bestätigt, der darauf hinweist, daß nur sehr wenige der Revaler Ratsfamilien im 14. und 15. Jahrhd. ritterbürtigen Geschlechtern angehörten und daß außerdem die Zahl der Familien, aus denen Ratsglieder hervorgingen, viel zu groß war, als daß sie sämtlich Patrizierfamilien hätten sein können⁵⁶⁾. Eine weitere Stütze für unsere Ansicht finden wir in den Ausführungen von Oswald Schmidt, der die unbedingte Verbundenheit von Ratsfähigkeit und Ritterbürtigkeit ebenfalls ablehnt⁵⁷⁾ und nachgewiesen hat, daß der Lehn-
güterbesitz gleichermaßen nicht durch Ritterbürtigkeit bedingt war. Wenn er hinsichtlich des ersteren Punktes auch nur für Riga eine nähere Begründung erbringt, so geht doch aus der Anführung der Gründe — die denen Bunes entsprechen — hervor, daß sie auch auf Reval Bezug haben. Hinsichtlich der Frage zur Berechtigung des Lehngüterbesitzes weist er namentlich auf Reval hin⁵⁸⁾, unter Bezeichnung einer Urkunde des Ordensmeisters Goswin von Herike vom Jahre 1348, in welcher durch die Worte „ . . . siquis de . . . consulibus vel civibus a nobis fuerit infeodatus . . .“⁵⁹⁾ zum Ausdruck kommt, daß nicht nur Ratsglieder ohne Rücksicht auf die Ritterbürtigkeit, sondern überhaupt Bürger der Stadt Reval ein Lehen erwerben konnten.

Endlich betont auch Greiffenhagen⁶⁰⁾, indem er die auf Annah-

55) Nottbeck Rev. Rathsfamilien S. 20.

56) Bunge Rev. Rathslinie S. 34.

57) O. Schmidt a. a. O. S. 79 in Verbindung mit S. 77.

58) ebenda S. 76.

59) U.B. II. Nr. 889 vgl. auch Reg. Nr. 1052.

60) Greiffenhagen a. a. O. S. IX.

men und Analogieschlüssen fußende Beweisführung — Arndts und Nottbecks — zurückweist, daß sich die These von einem ritterbürtigen Stande der Ratsfähigen nicht aufrecht erhalten lasse, daß das älteste Bürgerbuch vielmehr zu dem anderen Ergebnis führe.

Durch Vergleich mit der lübischen Verfassung und auf Grund unserer Betrachtungen müssen wir nunmehr zum Ergebnis kommen, daß der Kaufmannsstand neben den ritterbürtigen Geschlechtern von vornherein ratsfähig gewesen ist. Später als sich die selbständigen Kaufleute in der großen Gilde korporativ zusammenschlossen, war diese Bürgerkorporation dazu berufen, aus ihrer Mitte die Ratsglieder zu stellen⁶¹⁾. Daß sich die Ratsfähigkeit innerhalb der großen Gilde wiederum nur auf die Brauergesellschaft beschränkt haben sollte⁶²⁾, erscheint zum mindesten als sehr unwahrscheinlich. Denn die Brauergesellschaft stellte schwerlich einen besonders vornehmen Kreis innerhalb der großen Gilde dar, denn ursprünglich hatten auch die Glieder der kleinen Gilden Zutritt zu ihr gehabt⁶³⁾. Diese gehörten aber zum dritten Stande. Es muß also als feststehend angenommen werden, daß grundsätzlich jedes Mitglied der großen Gilde ratsfähig war, jedoch wohl mit Ausnahme der im Jahre 1528 zur großen Gilde zugelassenen Krämer. Die in dem Rat seit spätestens dem 17. Jahrhdt. durch einen juristisch gebildeten Bürgermeister, und schon früher durch einen Syndikus vertretenen Literaten⁶⁴⁾ waren indessen nicht Glieder der großen Gilde⁶⁵⁾, denn dieser konnte nur beitreten, wer den Handel ordnungsmäßig erlernt hatte und selbständiger Kaufmann war⁶⁶⁾. Gegen diesen Zustand wurde — verständlicher Weise — von den Literaten nicht ohne Erfolg angekämpft. Denn im Jahre 1727 fanden sie in die große Gilde gegen eine erhöhte Aufnahmegebühr Zutritt⁶⁷⁾.

Wir haben uns recht lange bei der geburtsständischen Zusammensetzung des „ratsfähigen Standes“ aufgehalten, doch war das notwendig, um das nachweisen zu können, was hier nochmals zusammenfassend wiederholt werden soll, daß es nämlich keinen besonderen ritterbürtigen Stand der Ratsfähigen gab, vielmehr Ansehen und Wohlhabenheit entscheidend waren und somit sowohl für die ritterbürtigen Geschlechter als auch für den Kaufmannsstand die Wählbarkeit zum Ratsherren gegeben war. Dadurch ergibt sich weiter, daß es keinen gesonderten Stand der Ratsfähigen — wie in den

61) Nottbeck Die alten Schragen S. 13.

62) Sievers u. Rahden a. a. O. II. S. 103.

63) Greiffenhagen a. a. O. S. X; Nottbeck a. a. O. S. 38.

64) Bunge Rev. Rathslinie S. 43 u. S. 45.

65) Rothfels a. a. O. S. 48.

66) Ständerecht Art. 1001 P. 3 und die dazu angeführten Quellen.

67) Rev. Rqu. II. S. 9, 75.

ersten Anfängen der Stadt — mehr gab. Trotzdem wurde der Rat als solcher verfassungsmäßig als erster Stand bezeichnet, umso mehr als die Zugehörigkeit zum ihm eine lebenslängliche war und ihm das Recht der Selbstergänzung zustand⁶⁸⁾. Zu diesem Stande gehörten aber nur die Ratsglieder selbst, nicht auch ihre Familien.

Diese Betrachtungen waren für uns um so wichtiger, als sich aus ihnen ergeben hat, daß auch bei der Besetzung der Ratsstellen nationalpolitische Gesichtspunkte mitspielen konnten. Hätte es nämlich nur einen ritterbürtigen Stand der Ratsfähigen gegeben, so wäre die Zulassung der Esten zum Ratsherrenamt von vornherein außer jede Frage gestellt gewesen. Denn die Ritterbürtigkeit als Geburtsstand wäre für diese, uns hier am meisten interessierende Volksgruppe, eine unüberwindliche, auch nicht durch nachträglichen Erwerb überwindbare Schranke gewesen. Stand aber dem Kaufmannsstand die Ratsfähigkeit zu, so war sie auch grundsätzlich nicht den Esten verwehrt, da diese in den Kaufmannsstand als Berufsstand einzudringen nicht unbedingt gehindert waren. So sind denn auch tatsächlich viele Esten, — wenn auch wohl erst in späterer Zeit — in den Kaufmannsstand aufgenommen worden, wo sie sich allerdings schnell den Deutschen völlig assimilierten⁶⁹⁾.

Nunmehr wenden wir uns jedoch der nationalen Zusammensetzung der großen Gilde zu. Wir werden dabei zweckmäßiger Weise auch die damit in Zusammenhang stehende Zusammensetzung des Rats in derselben Hinsicht betrachten.

Die große Gilde setzte sich, wie das aus der Zusammensetzung der Bevölkerung Revals überhaupt sichtbar wird, zur Zeit der Dänenherrschaft hauptsächlich aus Deutschen westfälischer und lübischer Herkunft zusammen. Es ist aus den oben (S. 139) erörterten Gründen nicht verwunderlich, daß in der Zeitspanne von 1298 bis 1347 sich ein einziger Ratsherr findet, der vermutlich dänischer, jedenfalls aber skandinavischer Herkunft war⁷⁰⁾. Wenn auch bereits in der Dänenzeit, besonders aber zur Ordenszeit eine Zuwanderung von Skandinaviern, aber auch von Esten, stattfand, so lassen sich erstere doch erst in der Schwedenzeit in erhöhtem Maße in der großen Gilde feststellen⁷¹⁾; ihr früheres Vorhandensein in dieser Korporation ist aber keineswegs ausgeschlossen, sondern sogar sehr wahrscheinlich. Nur die Feststellung der einzelnen Fälle stößt auf Schwierigkeiten, da die Herkunft meist nicht angegeben ist, die Patronymika aber sowohl deutschen als auch skandinavischen Ursprungs sein können, was aus einem Vergleich beispiels-

68) Brevern a. a. O. S. 237.

69) Engelhardt a. a. O. S. 205; Martna a. a. O. S. 55.

70) Bunge a. a. O. S. 86 Nr. 1. ders. Estl. unter Dänem. S. 92.

71) Adelheim a. a. O. S. IX.

weise mit lübischen Familiennamen ohne weiteres erhellt. Das Zunehmen der Schweden in der großen Gilde während der Schwedenherrschaft ist jedoch nicht so sehr auf eine verstärkte Zuwanderung von Schweden — die erwähnter Weise nicht im zu erwartenden Maße eintrat — zurückzuführen. Die skandinavischen Einwanderer gehörten vielmehr — wie die Durchsicht des Bürgerbuches lehrt⁷²⁾ — zum allergrößten Teil dem Handwerkerstande an. Doch finden wir auch unter den Ratsfamilien einige schwedischen Ursprungs⁷³⁾. In der russischen Zeit nahm die Zahl der Schweden in Reval sehr ab, so daß sie schon aus diesem Grunde im Rate völlig verschwanden. Ratsglieder konnten nur Aeltermänner, Aelteste und Wortführer werden, und es ist verständlich, daß bei den Wahlen zu diesen Aemtern die vorwiegend deutschen Gildegenossen ihre Volksgenossen bevorzugten.

Die russischen Kaufleute gehörten niemals zur großen Gilde⁷⁴⁾. Nach der Unterwerfung unter die russische Herrschaft nahm ihre Zahl bedeutend zu, so daß sie den deutschen Kaufleuten erhebliche Konkurrenz machten. Daraufhin erließ der Rat auf Grund eines Senatsukases vom Jahre 1730 ein Reglement über die Handelsberechtigung der sog. „enrollierten russischen Kaufleute“⁷⁵⁾. Hierdurch wurden diese in allen Stücken den städtischen Gesetzen und der Jurisdiction des Rates unterstellt; ihre Handelsfreiheit aber erfuhr eine starke Beschränkung.

Die Zugehörigkeit von Esten zur großen Gilde ist zum mindesten sehr zweifelhaft, mit Ausnahme derjenigen erwähnten Fälle, in denen die Esten im Deutschtum aufgegangen waren. Sonst findet sich nirgends ein Anhaltspunkt dafür, daß auch Nationalesten zur Kaufmannsgilde gehört hätten. Wenn allerdings auch nicht ihre grundsätzliche Ausschließung sich an Hand von Quellen nachweisen läßt, so soll aber darauf hingewiesen werden, daß die Gilde auch ungeschriebene Schragenbestimmungen besaß⁷⁶⁾, unter denen sich wohl Bestimmungen über die nationale Zugehörigkeit ihrer Mitglieder befunden haben mögen. Dieses darf umsomehr angenommen werden, als in den Schragen einiger Zünfte der kleinen Gilden die Nichtzulassung von Esten ausdrücklich ausgesprochen war.

Im Handwerkerstand der Stadt Reval waren in der ersten Zeit fast ausschließlich Deutsche vertreten, die durch die bessere Verdienstmöglichkeit angelockt worden waren. Aber schon in der Ordenszeit gewann die Zusammensetzung der Handwerkerzünfte ein ganz anderes Bild, indem das Deutschtum zwar noch dominie-

72) Adelheim a. a. O. S. 182 B. I. unter den hierzu angeführten Nummern.

73) Nottbeck Revaler Rathsfamilien S. 43, 9; S. 50, 2 u. a. m.

74) Sievers und Rahden a. a. O. S. II. S. 190 f.

75) Rev. Rqu. II. S. 391 ff.

76) Nottbeck Communalleben S. 206.

rend, aber nicht mehr so gut wie ausschließlich vertreten war. Es fanden sich nunmehr an „Undeutschen“ Esten, Schweden und Finnen. Die ersteren waren besonders unter den Bauhandwerkern, aber auch in den sonstigen sog. kleinen Aemtern vertreten⁷⁷⁾. Zu den vornehmeren Zünften waren sie indessen oft nicht zugelassen⁷⁸⁾, wobei in einigen Fällen die Schragen ausdrücklich auch das Verbot, estnische Lehrjungen einzustellen⁷⁹⁾, enthielten, andere überhaupt keine Undeutschen — allenfalls mit Ausnahme der Schweden — zuließen⁸⁰⁾. Am zahlreichsten waren die Esten unter den Handwerkern um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Infolge ihres sehr starken Zuzuges zu den ihnen offen stehenden Zünften verbot die St. Canutigilde im Jahre 1508 die Aufnahme von Esten in diese Korporation überhaupt⁸¹⁾. Ihre Zahl nahm infolgedessen ab, was aber auch darauf zurückzuführen sein könnte, daß es den Esten schwer gefallen sein mag, das Bürgergeld zu zahlen, und daß die für sie bürgenden deutschen Kaufleute mit der Zeit nicht mehr geneigt oder auch nicht in der Lage waren, für sie weiterhin zu bürgen. Daraufhin mußten aber die Esten, die kein Bürgergeld zahlen konnten, ausscheiden⁸²⁾.

In der Schwedenzeit setzte ein Zustrom von Handwerkern aus Schweden und aus Finnland ein — wobei die letzteren zum größten Teil Schweden gewesen zu sein scheinen⁸³⁾. Zur Zeit der russischen Herrschaft nahmen auch die skandinavischen Handwerker beträchtlich ab, was sich aus der starken Verringerung des skandinavischen Elements in der Einwohnerschaft zwangsläufig ergibt. Da indessen die Russen bis dahin das Bürgerrecht nicht hatten erwerben können und infolge ihrer Religion nicht in die kleine Gilde gelangen konnten, war der Handwerkerstand rein deutsch, was insbesondere dann zutrifft, wenn man berücksichtigt, daß ebenso wie in der großen Gilde die Esten schnell im Deutschtum fast völlig aufgegangen waren.

Infolge der Einführung der Gewerbefreiheit eroberten die Esten bald in weitgehendstem Maße das Handwerk⁸⁴⁾; in die kleine Gilde gelangten sie aber nicht mehr, denn diese verlor immer mehr und mehr ihre Bedeutung, bis sie mit der Aufhebung des Rats ebenso wie auch die große Gilde jeder politischen Bedeutung vollständig entbehrte.

77) Greiffenhagen a. a. O. S. X.

78) Nottbeck Geschichte S. 78.

79) U.B. III. Nr. 1343 P. 11.

80) U.B. IV. Nr. 1365 P. 3.

81) U.B. IV. Nr. 1519 P. 75. „Undudesgen“ = Undeutsche kann sich in diesem Zusammenhang nur auf die Esten beziehen. —

82) Greiffenhagen a. a. O. S. X.

83) vgl. Adelheim a. a. O. S. 182 B. 1.

84) Martna a. a. O. S. 56.

Abschnitt III. Das Verhältnis der politischen und der Rechtsverfassung hinsichtlich nationalpolitischer Gesichtspunkte.

Kapitel 1. Die Bestimmungen der Rechtsverfassung über die Erlangung des Bürgerrechts in Reval unter besonderer Berücksichtigung der auf die Nationa- lität bezüglichen Vorschriften.

Bevor wir zum Schluß unserer Ausführungen, die bereits am Anfang dieses Hauptteils angekündigte Gegenüberstellung der politischen und der Rechtsverfassung vornehmen, dürfte es zweckmäßig sein, diejenigen Bestimmungen der Rechtsverfassung besonders herauszustellen, die das von uns besprochene Problem berühren. Es ist dies umso mehr hier am Platze, als auf eine ausführliche Darstellung dieser Rechtsquellen im ersten Hauptteil verzichtet wurde.

Auf Grund des Kodex vom Jahre 1282 des lübischen Rechts für Reval war bestimmt, daß ein jeder, der sich in der Stadt niederließ und länger als drei Monate sich in ihr aufhalten wollte, das Bürgerrecht erwerben solle⁸⁵). Die Frist wurde später auf vier Wochen gekürzt⁸⁶). Diese Vorschrift war im Codex vom Jahre 1586 wiederholt, und darin der auch im alten Codex sinngemäß enthaltene Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen worden, daß dieses für Personen aller Stände gelte, als auch für diejenigen, welche „sich allda befreyet“. Unter die letzteren fielen aber auch, — wenn nicht gar in erster Linie — die Esten, denn auch sie gewannen durch Niederlassung in den Städten die Freiheit. Jedenfalls ist diese Vorschrift die Grundlage⁸⁷), auf welche der Rat von Reval dem livländischen Landtag gegenüber die Berechtigung, Esten in die Bürgerschaft aufzunehmen, stützte (vgl. oben S. 140). Irgendwelche Voraussetzungen hinsichtlich der nationalen Zugehörigkeit wurden in der Verfassung zur Erwerbung des Bürgerrechts nicht nur nicht verlangt, sondern es wurde sogar durch kgl. schwedisches Gesetz im Jahre 1648⁸⁸) zu geschriebenem Recht, daß es „einem jeden Fremden soll auch frey und offen stehen, ohne Unterschied von welcher Nation oder wo er gebohren sey, das Bürgerrecht in der Stadt Reval zu gewinnen“. Damit fand der bereits im lübischen Recht verankerte Grundsatz eine erneute Bestätigung und überdies noch eine klare Auslegung, insofern nunmehr jeder Zweifel darüber ausgeschaltet sein mußte, ob unter diejenigen, welche „sich allda

85) Rev. Rqu. I. S. 75, 185.

86) ebenda S. 238, 3.

87) Cod. v. 1586 Lib. I. Tit. 2 Art. 2.

88) Rev. Rqu. II. S. 262, 14.

befreyet“ auch die Nichtdeutschen einzubeziehen seien. Aber nicht nur die Aufnahme in die Bürgerschaft wurde durch dieses Gesetz verfassungsmäßig festgelegt, sondern es bestimmte zusätzlich, daß niemandem „seine Nation hinderlich seyn, daß, sofern er tüchtig befunden wird, ihm alle Ehren-Aemter in der Stadt Reval, kein ausbeschieden, offen seyn solle“. Der seit der Einführung der Reformation in den Schragen der großen Gilde vom Jahre 1528 aufgenommene Grundsatz, daß nur Anhänger der Augsburgischen Konfession in Reval das Bürgerrecht genießen dürften⁸⁹⁾, war auch in diesem als Grundgesetz über die Erwerbung des Bürgerrechts anzusehenden Gesetz⁹⁰⁾ der Königin Christina von Schweden verankert worden. Neben dieser entscheidenden Voraussetzung, mußte der sich um das Bürgerrecht Bewerbende dem Rat den Nachweis ehelicher Geburt und tadelloser Führung erbringen. Daraufhin stand dem Rate die unanfechtbare Entscheidung über die Erteilung des Bürgerrechts zu. Wurde der Bewerber in die Bürgerschaft aufgenommen, so hatte er den Bürgereid zu leisten und das Bürgergeld zu zahlen⁹¹⁾. Jeder neue Bürger war unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet, der großen oder einer der kleinen Gilden beizutreten, oder richtiger, um die Aufnahme in eine derselben nachzusuchen; so wurde im Jahre 1542 einhellig beschlossen, daß ein jeder, der sich verhelichte, gehalten sein sollte, der Gilde beizutreten. Ob diese, in den Schragen der großen Gilde enthaltene Bestimmung⁹²⁾ nur für die dem Kaufmannsstand angehörenden Neubürger verbindlich war, geht aus dem Wortlaut nicht klar hervor. Obwohl davon die Rede ist, daß die „ganz e Gemeine“ diesen Beschluß faßte, so wäre es dennoch möglich, daß darunter die Gesamtheit der Glieder der großen Gilde zu verstehen ist. Indessen wird an anderer Stelle⁹³⁾ unter Hinweis auf diese Quelle ausgeführt, daß die Neubürger sich entweder in die große oder eine der kleinen Gilden eintragen lassen mußten. Wie dem auch sei, so geht daraus hervor, daß jedenfalls die große Gilde, aus der erwähnter Weise allein der Rat ergänzt werden konnte, somit den Schlüssel zu den Ehrenämtern der Stadt in der Hand hatte. Die Russen in Reval konnten aus den erwähnten Gründen weder das Bürgerrecht erwerben, noch in die Gilden aufgenommen werden. Erst im Jahre 1786 kam diese grundlegende Bestimmung außer Geltung, da nach der Städteordnung von 1785 jeder, der sich in der Stadt zur Betreibung des Handels oder eines Handwerks niederließ, zum Erwerbe des Bürgerrechts ver-

89) Nottbeck Die alten Schragen S. 84.

90) Sievers u. Rahden a. a. O. II. S. 187.

91) Greiffenhagen a. a. O. S. X.

92) Rev. Rqu. II. S. 4, 36.

93) Sievrs u. Rahden a. a. O. II. S. 188.

pflichtet war⁹⁴⁾. Der weitere Zusatz „oder in ihr auch nur seinen Wohnsitz nimmt“ läßt erkennen, daß in jener Zeit somit die Einwohnerschaft mit der Bürgerschaft grundsätzlich identisch war. Da die Städteordnung weiter die Einwohner in verschieden einflußreiche Klassen einteilte, zu diesen aber die Stadteinwohner auf Grund der unkontrollierbaren Selbsteinschätzung je nach Belieben Zutritt hatten, so liegt es auf der Hand, daß Geld und Ehrgeiz nunmehr die einzigen Kriterien waren, auf Grund deren, in einer mit dieser Verfassung bewidmeten Stadt, das Maß der Beteiligung am Gemeinwesen bestimmt wurde. Nach Aufhebung der Städteordnung kamen auch für die Erwerbung des Bürgerrechts die alten Bestimmungen wieder in Geltung. Später fanden sie in den Bestimmungen des Ständerechts Berücksichtigung⁹⁵⁾, erfuhren jedoch auch einige Aenderungen. Danach mußte, wer das Bürgerrecht in Reval erwerben wollte, zunächst ganz allgemein zu einer christlichen Konfession überhaupt gehören. Diese Bestimmung beruhte auf einem allerhöchst bestätigten Reichsratsgutachten vom 21. VI. 1845, welches zu Gunsten der Einwohner griechisch-orthodoxer Konfession — also der Russen — ergangen war⁹⁶⁾. Weiter wurde die russische Untertanschaft, die Zugehörigkeit zu einem der freien Stände und unbescholtener Lebenswandel verlangt. In Gemäßheit eines Ratsprotokolles vom 1. X. 1701 war nach wie vor die gleichzeitige Innehabung des Bürgerrechts in einer anderen Stadt ausgeschlossen. Dem Rat stand in alter Weise die Entscheidung über die Aufnahme in die Bürgerschaft zu, und ebenso war noch der Bürgereid zu leisten sowie das Bürgergeld zu entrichten. Diese recht weit gefaßten Voraussetzungen wurden aber in ihrer Bedeutung für Nichtdeutsche durch den Artikel 992 wieder eingeschränkt, indem dieser als Bürger „in Bezug auf die allgemeine Stadtverfassung“ nur den Rat sowie die große und die kleine Gilde bezeichnete. Durch die erwähnten Aufnahmebestimmungen der großen Gilde (II. 1001—1008) hatte es diese aber wiederum in der Hand, über die Zulassung eines Bürgers zu wichtigen Stadtämtern zu entscheiden.

Kapitel 2. Die zur politischen Verfassung führenden Gründe und deren Berechtigung.

Wir haben im vorigen Kapitel gesehen, daß die Rechtsverfassung der Stadt Reval keine nationalen Schranken bei der Erwerbung des

94) Bienemann a. a. O. S. 232.

95) Ständerecht Art. 995—998.

96) O. Schmidt a. a. O. S. 271.

Bürgerrechts kannte. Dennoch war aber das Stadtre Regiment während der ganzen hier in Frage kommenden Zeitspanne ein rein deutsches, woran auch die wenigen Ausnahmen, in denen Dänen oder Schweden im Rate saßen, nichts zu ändern vermochten. Den Grund hierfür müssen wir nach den vorausgegangenen Untersuchungen in dem Verhalten der Bürgerkorporationen, vor allem der großen Gilde, erblicken. In den Schragen der Gilden kam — ob es sich nun um schriftlich niedergelegte Schragenpunkte oder um ein für allemal geltende unaufgezeichnete Grundsätze handelte — die einmütige Auffassung zum Ausdruck, daß nur den Deutschen, allenfalls noch den stammverwandten Schweden, ein Ehrenamt oder eine verantwortliche Stellung im Gemeinwesen übertragen werden könne. Das seltene Auftreten von Skandinaviern in dem Rat und in der Stellung von Aelterleuten in den Gilden geht dabei wohl weniger auf grundsätzliche nationalpolitische Gesichtspunkte zurück, als daß es sich einfach aus ihrer zahlenmäßigen Schwäche und der Bevorzugung der Landsleute ergibt.

Bei den Esten liegt dagegen die Sache anders. Hier handelte es sich um eine klare und bewußte nationale Politik, um die Erhaltung des Deutschtums. Es liegt darin vielleicht nicht so sehr die Ueberhebung des Deutschen über den Undeutschen, von der Martna so voll Erbitterung schreibt⁹⁷⁾, — obwohl auch diese sich von seiten eines Volkes mit großer Geschichte einem kleinen ihm kulturell nicht überlegenen gegenüber allenfalls verstehen ließe — als vielmehr die Erkenntnis, — zumal in späterer Zeit — daß ein Volkstum sich nur durch seine Abschließung gegen Fremde und in der Erhaltung seiner Eigenart seine alte Kraft stets zu bewahren vermag.

Das bedeutete für Reval ganz konkret ausgedrückt, daß nur dann die alte deutsche Stadt Reval deutsche Art und deutsches Recht ungeschmälert durch alle Geschieke hindurchretten konnte, wenn auch der Bürger deutsch war.

Nun erklärte aber die Rechtsverfassung einen jeden, auf den die sonstigen Voraussetzungen zutrafen, ohne Rücksicht auf seine Nationalität für fähig, Bürger zu werden. Dagegen wurde auch nie verstoßen, indem — wie wir sahen — die Esten von der Erwerbung des Bürgerrechts seit der ältesten Zeit nie ausgeschlossen waren; und als die St. Canutigilde den Esten die Möglichkeit dazu, durch Sperrung der Gilde für Esten, nehmen wollte, bestand der Rat, indem er in objektiver Weise für die Esten eintrat, darauf, daß dieses Verbot rückgängig gemacht wurde, damit die Verfassung gewahrt bliebe⁹⁸⁾.

97) Martna a. a. O. S. 26.

98) Nottbeck Geschichte S. 185.

Auch sonst ließ man den Esten durchaus nicht eine Behandlung von „Menschen zweiter Klasse“ angedeihen, was Martna glaubhaft machen will⁹⁹⁾). Dieses beweist ein gegen einen Adelligen wegen roher Mißhandlung und Tötung eines Esten ergangenes Todesurteil des Rates, das zu einer Fehde der Sippe des Hingerichteten gegen die Stadt und zu Streitigkeiten zwischen Stadt und Adel Anlaß gab, welches der Rat aber trotz der Voraussehbarkeit dieser Folgen vollstrecken ließ¹⁰⁰⁾).

Wir haben hier etwas weiter ausgeholt, um aufzuzeigen, aus welchen Gründen die Deutschumpolitik, die wir wegen ihrer konsequenten Durchführung als

politische Verfassung

bezeichneten, geführt wurde und um klar herauszustellen, daß keine grundsätzlich ablehnende oder gar feindliche Einstellung gegen die Esten dazu führte, sondern der Selbsterhaltungstrieb der Deutschen, sich ihr selbst erbautes Haus zu bewahren.

Im Folgenden soll nunmehr zu der Frage Stellung genommen werden, ob dieser als politische Verfassung erscheinende Grundsatz, mit den Bestimmungen der Rechtsverfassung vereinbar war, oder ob er ihr direkt zuwiderliefe.

Der entscheidende Punkt dabei ist wohl der, daß der Einzelne, der auf Grund der Verfassung Bürger werden konnte, damit noch nicht seine Bürgerrechte ausüben konnte. Das war ihm nur als Glied der Bürgerkorporation, zu der er gehörte und durch diese möglich. Somit stand die politische Verfassung mit der Rechtsverfassung nicht im Widerstreit, insoweit sie die Aufnahme von Nichtdeutschen als Bürger nicht verhinderte. Nicht so klar und eindeutig ist es aber, ob sich die beiden Verfassungen nicht insoweit widersprachen, als die Rechtsverfassung weiter bestimmte, ein jeder Bürger sei unbeschadet seiner Nationalität zu allen Ehrenämtern zuzulassen unter der ausdrücklichen Beifügung, daß keines dabei ausgenommen werden dürfe. Die politische Verfassung aber ließ nur Deutsche zu diesen zu.

Es muß zweierlei hierbei beachtet werden. Zunächst enthielt die Rechtsverfassung weiter die Bestimmung, daß der Rat über die Eignung des Betreffenden zu einem Amte zu entscheiden hatte, indem er die Ergänzungswahlen selbst vornahm¹⁰¹⁾). Weiter hatte auch die große Gilde einen Einfluß hierauf, da nur aus ihrer Mitte — nach ununterbrochener Gewohnheit — neue Glieder in den Rat gekoren

99) Martna a. a. O. S. 22.

100) Nottbeck a. a. O. S. 48.

101) Cod. v. 1586 Lib. I. Tit. 1 Art. 7; Rev. Rqu. II. S. 263, 14; Provinzialrecht I. 1004, II. 1372; Rev. Rqu. II. S. 47, 34; Winkelmann a. a. O. S. 48 P. 9.

werden durften¹⁰²). Ueber die Besetzung der in den Gilden zu vergebenden Ehrenämter entschieden die Gilden selbst und waren dabei nur von der Bestätigung des Rats abhängig¹⁰³). Wenn also die Rechtsverfassung die grundsätzliche Zulassung eines jeden geeigneten Bürgers zu allen Ehrenämtern ausnahmslos forderte, so hatte diese Vorschrift doch nur den Charakter eines Programmpunktes, indem sie die Entscheidung darüber, wer als geeignet anzusehen sei, den städtischen Ständen überließ, und ihnen somit selbst die Handhabe bot, hierbei auf Grund ihrer politischen Verfassung zu verfahren.

Wir finden also als Ergebnis unserer Untersuchung, daß die politische Verfassung durchaus mit der Rechtsverfassung in Einklang zu bringen war und die Verfolgung nationalpolitischer Gesichtspunkte keineswegs im Widerspruch zur Rechtsverfassung der Stadt Reval stand.

Wie fest dabei die Grundsätze der politischen Verfassung in der Bevölkerung der Stadt verwurzelt waren, ersehen wir aus der Tatsache, daß während der Geltung der Städteordnung der Statthalterchaftsverfassung die politische Verfassung ihre Kraft behielt, indem bei den Wahlen zum Magistrat nur Glieder der großen Gilde — also Deutsche — gewählt wurden¹⁰⁴). Das war umso beachtlicher als das aktive und passive Wahlrecht der ganzen Bürgerschaft — im Sinne der Städteordnung — zustand. Gerade von den zur kleinen Gilde gehörenden Bürgern hätte die Gelegenheit leicht benutzt werden können, durch die Wahl anderer Elemente den größeren Einfluß der großen Gilde im Gemeinwesen zu brechen.

Standen auch die Grundsätze der politischen Verfassung, wie wir oben herausgestellt haben, keineswegs im Widerspruch zur Rechtsverfassung, so erhebt sich doch eine andere Frage, die in diesem Zusammenhang nicht gut übergangen werden kann.

Es ist dies die Frage nach der inneren Berechtigung der politischen Verfassung. Zwar wäre es müßig über eine Frage, die durch den weiteren Verlauf der Geschichte bereits beantwortet zu sein scheint, Betrachtungen anzustellen, um eine Lösung herbeizuführen, doch soll hier auf manche oft unbeachtete Tatsachen hingewiesen werden.

Die Deutschen verfolgten durch ihre Deutschtumspolitik nicht nur die Erhaltung ihres eigenen Volkstums, ihres Rechts und ihrer Heimat, worauf sie sich einen „Anspruch mit Opfern besten

102) Provinzialrecht II. 1373 vgl. auch die Quellenangaben dortselbst.

103) Provinzialrecht II. 1391—1394, 1396 und die dortselbst angegebenen Quellen.

104) Bunge Revaler Rathslinie S. 48 Anm. 71).

Bluts¹⁰⁵⁾ errungen hatten, sondern sie begünstigten durch diese Deutschtumspolitik und ihren gleichzeitigen Verzicht auf jegliche Germanisierung¹⁰⁶⁾ — die im Deutschtum aufgegangenen Esten taten das Nötige dazu von sich aus¹⁰⁷⁾ — die Entwicklung des estnischen Volkstums und vermittelten durch ihre Rechtsinstitutionen den Esten die Kenntnis und den Begriff von einem bei weitem höher stehenden und entwickelteren Rechtswesen als dieses etwa die Russen hätten tun können. Die Russen aber hätten zweifellos die Esten vollständig sich angeglichen und hätten ihnen nie zu der Kulturstufe verholfen, zu der die Esten durch den deutschen Einfluß gelangten. Beweis genug dafür ist die Kulturstufe derjenigen Esten, die in dem nicht unter deutsch-baltischem Einfluß stehenden Gebiet lebten.

Es sollte doch nicht übersehen werden, daß die unbestreitbaren Werte, die wir oben erwähnten, den Esten nur durch das Deutschtum vermittelt worden sind. Gewiß haben die Esten in späterer Zeit in anerkannter Weise sehr viel selbst für die eigene Entwicklung in kultureller Hinsicht getan¹⁰⁸⁾, wobei jedoch auch oft Deutsche führend mitwirkten¹⁰⁹⁾. Doch fragt es sich — aus den soeben angedeuteten Gründen — ob es überhaupt dazu gekommen wäre, wenn die Deutschen nicht das Land durch so lange Zeit gegen den Ansturm der östlichen Nachbarn gehalten hätten.

Ein unbestreitbarer Fehler lag darin, daß die Esten nicht früher zu der Mitverwaltung der Stadt hinzugezogen wurden, jedoch ist die Schuld daran nicht so sehr dem Deutschtum, als der Politik der russischen Nationalisten zuzuschreiben. Diese versuchten auf diese Weise nicht umsonst die Gegensätze zwischen Deutschen und Esten aufzustacheln, während sie sich selbst den Anschein von Bundesgenossen der Esten gaben. Dabei waren ihre Ziele durchaus nicht mit den von den Esten erstrebten identisch. Die Nationalisten im russischen Lager „förderten“ die estnische Nationalbewegung nicht, um den Esten zu einer größeren Beteiligung am politischen Leben zu verhelfen, sondern nur um durch sie die Stellung des Deutschtums zu erschüttern und zu vernichten¹¹⁰⁾. Die Esten aber glaubten ihr Ziel nur durch Bekämpfung des Deutschtums erreichen zu können¹¹¹⁾. Indem die russischen Nationalisten aber den Reformplänen der Deutschen stets Widerstand entgegengesetzten, versuchten sie dadurch ihre Russifizierungspläne eher durchsetzen zu können und

105) Rothfels a. a. O. S. 56.

106) ebenda S. 47.

107) Schaudinn a. a. O. S. 152; vgl. auch Martna S. 55.

108) Laakmann a. a. O. S. 139.

109) Engelhardt a. a. O. S. 205 f.

110) Schaudinn a. a. O. S. 153 f.

111) Baltenius a. a. O. S. 5.

verhinderten dadurch eine friedliche Verständigung der beiden wichtigsten Nationalitäten des Landes.

Wenn alle diese Gesichtspunkte einer objektiven Kritik unterzogen würden, so dürfte doch die von den Esten so sehr geschmähte „siebenhundertjährige Deutschenherrschaft“ in anderem Lichte dastehen, und sich daraus die Grundlage herleiten lassen zu weiterer gedeihlicher Zusammenarbeit der baltischen Deutschen und der Esten an den Geschicken der gemeinsamen Heimat.